Mil. g. 379 q
W. 32

120 5/36 2

<36612661530017

<36612661530017

Bayer. Staatsbibliothek

# Bericht

der

[redacted] im Jahr 1832 ernannten

## Eidgenöſſiſchen Kommiſſion

zur Reviſion

der

## Geſetze für die Rechtspflege

**bei den eidgenössischen Truppen,**

vom Jahr 1818.

---

Bern,

Gedruckt bei Carl Stämpfli.

1834.

Donné à la Société Militaire Cantonale par le Lt Col. Malté · Membre de la Commission

SOCIÉTÉ MILITAIRE GENÈVE

SOCIETE MILITAIRE GENEVE

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Fg / 98 / 40246

## Excellenz!

## Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!

Die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1832 beſchloß eine Reviſion der Geſetze für die Rechtspflege bei den eidgenöſſiſchen Truppen, und am 15. Wintermonat 1832 ernannte der hohe Vorort eine Kommiſſion für die nöthigen Vorarbeiten zu dieſem Endzweck. Dieſe Kommiſſion trennte ſich in ihren Anſichten über mehrere Grundlagen des neuen Werkes. Da es aber unmöglich iſt, ein Geſetzbuch nach zwei verſchiedenen Syſtemen zugleich auszuarbeiten und zwei abweichende Grundlagen durch alle aus denſelben fließenden Einzelnheiten durchzuführen; ſo beſchränkt ſich die Mehrheit der Kommiſſion darauf, den Entwurf dieſer Mehrheit dem hohen Vororte mit dem gegenwärtigen Berichte einzureichen, und es der Minderheit zu überlaſſen, entweder gleichfalls eine Ausarbeitung ihres Syſtems oder das ſonſt Gutfindende auch ihrerſeits abzugeben. Die hohe Tagſatzung wird ſodann entſcheiden: ob ſie den einen oder den anderen von zwei Entwürfen, und allenfalls welchen von beiden zum Leitfaden fernerer Berathungen geeignet finde.

Die Kommiſſion erhielt keine Inſtruktion für ihre Arbeit, ſondern es wurden ihr bloß die in dem Antrage auf eine Reviſion liegenden Wünſche des hohen Standes Genf mitgetheilt, welche derſelbe der hohen Tagſatzung eröffnet hatte. Es glaubte ſich daher die Kommiſſion frei bei ihrer Reviſionsarbeit. Sie berückſichtigte jene Wünſche, die ſich meiſtens auf die franzöſiſche Strafgeſetzgebung gründen, in Allem, was nicht auf bloßem Mißverſtändniß zu beruhen, oder mit dem Geiſt und den Anſichten des größern

so viel möglich

Theils der Schweiz im Widerſtreite zu ſtehen ſchien. Sie benutzte manche Eröffnungen, die von ſachkundigen Perſonen überhaupt an ſie gelangt waren, und beſonders die bedeutenden Fortſchritte in der Strafrechtswiſſenſchaft ſeit der Abfaſſung des Geſetzbuchs vom Jahr 1818, ſo wie die Einſichten und die Erfahrung der ſämmtlichen Mitglieder der Kommiſſion, die im letzten Winter in dreißig Sitzungen das Ganze in ſeinem vollen Umfange, ſo wie die verſchiedenen Syſteme darüber berathen hatte.

Die Wünſche von Verbeſſerungen der gegenwärtigen Geſetzgebung, die auf dieſen verſchiedenen Wegen der Kommiſſion zugefloſſen waren, laſſen ſich in folgende vier Klaſſen bringen:

1) Eine bequemere Eintheilung der Materien, die in dem Geſetzbuche behandelt werden.

2) Größere Milde der Strafarten, ſo wie der Strafdrohungen; dagegen aber engere Beſtimmtheit der Letztern.

3) Höhere Garantien für die Rechte der Angeſchuldigten.

4) Die Ausfüllung mehrerer Lücken endlich, die der hohe Geſetzgeber zum Theil abſichtlich nicht ausgefüllt hatte, oder die durch angetragene neue Verfügungen oder durch ſeitherige Erfahrungen fühlbar geworden, und die bei dem gegenwärtigen Stande des öffentlichen Lebens in der Schweiz insgeſammt wenigſtens zur Sprache kommen müſſen: wie der Gerichtsſtand eines oberſten Befehlshabers, die Verantwortlichkeit der eidgenöſſiſchen Stabsoffiziere gegen die Eidgenoſſenſchaft überhaupt, die Abfaſſung eines Reglementes über die Disziplin- oder Ordnungsfehler, die Wiederaufnahme eines Strafprozeſſes, und die ſogenannte Verjährung oder Erlöſchung ſowohl des Rechts zu einer Unterſuchung, als wirklich auferlegter Strafen, nebſt einigen minder bedeutenden Punkten.

Für die meiſten dieſer Wünſche hofft die Kommiſſion zweckmäßige, entſprechende Abhülfe vorſchlagen zu können. Eine bequemere Eintheilung der Materien bietet keine Schwierigkeiten dar. Die größere Milde der Strafen und der Strafdrohungen ſcheint dem Geiſte der Zeit angemeſſen und gefahrlos, inſofern ſie nicht übertrieben wird; hingegen erfordert die engere Beſtimmtheit der Strafdrohungen manche Ausführlichkeit des Geſetzes, die ein größerer Spielraum für das Ermeſſen des Richters entbehrlich machte, und ſie erheiſcht Verfügungen für die Vollziehung der vorgeſchriebenen Strafen, die bisher nicht beſtanden haben. Sehr wünſchbar ſind die

verlangten höhern Garantien für die Rechte der Angeſchuldigten; aber ſie führen unausmeidlich zu Weitläufigkeiten, die bei der Militärjuſtiz höchſt nachtheilig ſind, und die nur durch die höhere Fähigkeit und Geſchicklichkeit der Juſtizbeamten wieder aufgewogen werden können, in welchen überhaupt die Erſte aller dießörtigen Garantien liegt. Die Ausfüllung der meiſten gerügten Lücken kann ohne Schwierigkeit Statt finden, wenn die vorgeſchlagenen Mittel hiefür zweckmäßig ſind, und über diejenige, welche die Kommiſſion nicht auszufüllen anrathen kann, wird ſie ſpäter ihre Beweggründe entwickeln, nämlich über die Verjährung von gerichtlich auferlegten Strafen. Dieſen einzigen Punkt ausgenommen, glaubt die Kommiſſion ihre unmaßgeblichen Anträge geeignet auch die Schwierigkeiten meiſtens zu heben, die ſich einigen dieſer Verbeſſerungswünſche entgegenſetzen.

Das Geſetzbuch vom Jahr 1818 enthielt 338 Paragraphen, der neue Vorſchlag zählt 506 derſelben, alſo eine Vermehrung von 168 Paragraphen, die unvermeidlich war, indem eine größere Vollſtändigkeit des Werks gefordert wurde. Es müßte nun in allzugroße Weitläufigkeit führen, wenn dieſer neue Bericht das ganze neue Werk in ſeinen Einzelnheiten auseinanderſetzen und erläutern ſollte, und die Kommiſſion glaubt ſich auf die Anzeige und die Entwicklung der hauptſächlichſten der vorgeſchlagenen Veränderungen des bisher Beſtandenen einſchränken zu müſſen.

## I.

Die Eintheilung des Werks in drei Haupttheile, oder Bücher, iſt zwar beibehalten worden, aber in einer anderen Bedeutung, als die bisherige. Zwar ſind die meiſten Strafgeſetzbücher nur in zwei Haupttheile geſöndert, nämlich: von den ſtrafbaren Handlungen und ihren Folgen, den Strafen, einerſeits, und anderſeits von dem Gange der Unterſuchung, oder dem Prozeſſe. Dieſe Eintheilung ſetzt aber die Organiſation des Gerichtsweſens voraus, die in dem vorliegenden Falle hingegen einen dritten Haupttheil ausmachen muß, weil ſie für das eidgenöſſiſche Heer nirgends anderswo vorgeſchrieben iſt, und da dieſe Organiſation weſentlich auf den Prozeß einwirkt; ſo hat man dieſelbe in der zweiten Hauptabtheilung dem Prozeſſe vorangeſtellt.

Das erſte Buch handelt alſo, nach einer kurzen Einleitung — „Von den ſtrafbaren Handlungen und ihrer Beſtrafung.“ Dieſe ſtrafbaren Handlungen ſind

nun entweder Verbrechen, die bei einem geringern Maße von Strafbarkeit Vergehen genannt werden, oder bloße Disziplin- oder Ordnungsfehler, und da von mehrern Seiten der dringende Wunſch geäußert worden, es möchten die letztern, deren Behandlung im Dienſte beinahe täglich vorkommt, ausführlicher bearbeitet und beſtimmt werden; ſo führte dieſes zu den zwei Abtheilungen des erſten Buches: erſtens „Von den Verbrechen und Vergehen,“ und zweitens „Von den Disziplinfehlern oder Ordnungsfehlern.“

Es läßt ſich zwar allerdings eine andere Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen denken, und das bisherige Strafgeſetzbuch ſelbſt theilt ſie in drei Klaſſen, nämlich Verbrechen, Vergehen (grobe Fehler) und Disziplinfehler (geringe Fehler). Dieſe Eintheilung iſt ganz praktiſch und gründet ſich einzig auf den Grad der Strafbarkeit einer Handlung und daher auf den Gerichtsſtand, dem ihre Beſtrafung Kraft der ſtufenweiſe ſteigenden Strafbefugniß der verſchiedenen Gerichtsbehörden zuſteht — keineswegs aber auf die objektive Natur der Handlung. So beſtraften die Korpskommandanten die Ordnungsfehler, die Brigadegerichte, als Zuchtpolizeirichter, die Vergehen, mit einer Kompetenz bis auf vier Jahre Gefängnißſtrafe, und das Ober-Kriegsgericht beurtheilte die Verbrechen, durch welche eine höhere Strafe verſchuldet ſchien, als eine zuchtpolizeiliche. Zwar giebt es auch wiſſenſchaftliche Begriffsbeſtimmungen des Verbrechens ſo wie des Vergehens, die ſich auf die objektive Natur der Handlung gründen. Dieſe wiſſenſchaftliche Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen iſt aber an ſich ſehr ſchwierig und von keinem praktiſchen Nutzen bei der Rechtspflege; beide Arten fließen oft ſo in einander, daß ſie ſchwer zu unterſcheiden ſind, und ſelbſt in den Begriffsbeſtimmungen überhaupt iſt man nichts weniger als einig. In den Geſetzbüchern wird daher meiſtens die praktiſche Eintheilung vorgezogen, und den Kompetenzen der verſchiedenen Gerichtsbehörden angepaßt. Da nun der gegenwärtige Vorſchlag für die Organiſation des Gerichtsweſens zwar die Ordnungsfehler wie bisher der Strafbefugniß der Kommandanten unterwirft, hingegen aber das zweite, höhere Militärgericht zum Appellationsgerichte zu erheben anträgt, welchem gemäß die untern Militärgerichte über alle Fälle zu urtheilen haben, die die Klaſſe der Ordnungsfehler überſteigen; ſo fällt der praktiſche Grund zu einer ſpezifiſchen Unterſcheidung zwiſchen Verbrechen und Vergehen dahin. Die ſchwerern ſo wie die leichtern Verbrechen werden durch die erſtinſtanzlichen Militärgerichte

unterſucht und beurtheilt, und die Appellabilität der Einen derſelben iſt kein feſtes Unterſcheidungsmerkmal, weil die Anrufung der Appellation in vielen Fällen von der Willkühr der Parteien abhängt. Der §. 298 geſtattet übrigens eine Abkürzung derjenigen Formen, die für die Behandlung der ſchweren Verbrechen vorgeſchrieben ſind, im Verhältniß der geringern Wichtigkeit eines Straffalles.

Der erſte Theil des erſten Buches — „Von den Verbrechen und Vergehen“ — wird nun wiederum in zwei Abſchnitte eingetheilt, deren Erſter: „Allgemeine „Beſtimmungen über die ſtrafbaren Handlungen,“ in dem gegenwärtigen Geſetzbuche zerſtreut lag, während der zweite Abſchnitt: „Von verſchiedenen Arten der Ver„brechen und Vergehen im Beſondern,“ den erſten Theil des dermaligen Codex enthält. Die ſieben Titel des neuen erſten Abſchnittes bezeichnen ihren Inhalt voreinſt genügend: 1) Von den Strafen und ihren Wirkungen; 2) Von dem Vorſatze und der Fahrläſſigkeit; 3) Von dem Verſuche und der Vollendung der Verbrechen; 4) Von dem Urheber und den Mitſchuldigen eines Verbrechens; 5) Von der Zurechnung zur Strafe; 6) Von der Zumeſſung der Strafe, den Milderungsgründen und den Schärfungsgründen, und 7) Von der Erlöſchung der Strafbarkeit.

Man glaubte die Bezeichnung der geſetzlichen Strafen und ihrer Wirkung den Androhungen dieſer Strafen vorausſchicken zu ſollen, während hingegen die äußere Form ihrer Vollziehung und die Art ihrer Wiederaufhebung in der letzten Hauptabtheilung des Werkes gelaſſen wurde, die von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt handelt. Die Materien der übrigen ſechs ganz neuen Titel dieſes Abſchnittes enthalten allgemeine Grundſätze der Strafrechtslehre, die in dem jetzigen Geſetzbuche nur zerſtreut, gelegenheitlich und ſehr unvollſtändig berührt waren; indem ſie damals der geforderten Kürze aufgeopfert werden mußten, während das gegenwärtige Zeitalter mehr Vollſtändigkeit verlangt, und bei dieſer auch eine vollſtändigere Behandlung jener Materien möglich wird. Sie ſind indeſſen auch in dem vorliegenden Werke in der gedrängteſten Kürze behandelt, die nur immer mit der nothwendigen Deutlichkeit vereinbar iſt.

Der zweite Abſchnitt dieſes erſten Theils des erſten Buches enthält in eilf Titeln, was bisher in zwanzig vertheilt war. Die fünf erſten Titel handeln im Beſondern von den Verbrechen gegen den Staat und die demſelben ſchuldigen Dienſtpflichten; die zwei folgenden, von den Verbrechen gegen das Leben und den Leib;

die vier nachherigen, von den Verbrechen gegen das Eigenthum, und der Letzte endlich, von denjenigen gegen die Ehre der Perſonen. — Bei dieſer ſyſtematiſchen Klaſſirung konnten mehrere Verbrechen, die früher getrennt, aber ihrer Natur nach in enger Begriffsverbindung unter ſich waren, in einen Titel zuſammengezogen und ſelbſt mit einigen neuen Beſtimmungen vervollſtändigt werden: wie zum Beiſpiel das Ausreißen und Falſchwerben; der Mord und die verſchiedenen Arten des Todtſchlags; die Brandſtiftung, Verheerungen und Verwüſtungen; der Diebſtahl, Raub, die Erpreſſung und Plünderung; die Veruntreuung, der Betrug und das falſche Zeugniß.

Dieſer erſte Theil des erſten Buches enthält anſtatt der bisherigen 113 nunmehr 161 Paragraphen, mithin eine Vermehrung von 48, die meiſtens von den 46 Paragraphen des neuen erſten Abſchnittes herrührt, der jene allgemeinen Grundſätze aufſtellt.

Der zweite Theil des erſten Buches iſt ganz neu, und handelt in fünf Titeln und 36 Paragraphen, von den Ordnungsfehlern, die der Strafbefugniß der Korpskommandanten, ſo wie zum Theil der Kompetenz der Offiziere, Unteroffiziere und Kaporalen unterliegen.

Dieſe Ordnungsfehler waren in dem bisherigen Geſetzbuche nicht beſonders ausgehoben, ſondern bloß im Allgemeinen in einigen Paragraphen als ſtrafbare Handlungen erwähnt, die Disziplinſtrafen unter den Strafarten überhaupt angezeigt und die Strafbefugniß der verſchiedenen Grade der militäriſchen Stufenleiter in den Beſtimmungen über die Kompetenzen im Allgemeinen abgehandelt. Es wurde aber von vielen Seiten gewünſcht, daß dieſe Materie ausführlicher und ſorgfältiger, als ein eigenes Ganzes bearbeitet werden möchte, das auch abgeſondert von dem vollſtändigen Geſetzbuche, als Ordnungs- oder Disziplinreglement, zum täglichen Gebrauch der Offiziers und Unteroffiziers abgedruckt werden könne und gleichwohl mit dem ganzen Geſetzbuche in Harmonie ſtehe. Indem nun die Kommiſſion dieſem Wunſche beiſtimmte, hat ſie das erſte Buch des ganzen Werkes in zwei Theile getheilt, und alles, was ſich bloß auf Ordnungsfehler und Ordnungsſtrafen bezieht, in den fünf Titeln dieſes zweiten Theiles, ſo kurz als möglich zuſammengefaßt, die 1) Die Bezeichnung der Ordnungsfehler, 2) Die Disziplinſtrafen oder Ordnungsſtrafen, 3) Die Strafbefugniß, 4) Die Meldungen oder Rapporte über Ordnungsſtrafen, und 5) Die Beſchwerden (réclamations) darüber behandeln, ſo wie 6) in

einem Anhangstitel einige Vorſchriften über die Kompetenz in Civilſachen ſtehen, in ſo weit es nöthig war Unordnungen während dem Dienſte unter den eidgenöſſiſchen Feldzeichen vorzubeugen. Die Materie von Streitigkeiten über Eigenthumsverhältniſſe, die in dem gegenwärtigen Geſetzbuche einen bedeutenden Raum einnimmt, iſt hingegen in dieſem Vorſchlage ausgelaſſen; weil man glaubte, die wenigen Verfügungen des erwähnten Anhangstitels ſeyen hinreichend die Ordnung bei der Truppe beizubehalten, und die Vorſchriften eines rechtsverbindlichen Verfahrens in Civilſtreitigkeiten dürften leicht gefährlich werden, da die Grundſätze über das Recht ſelbſt in der Schweiz ſo ſehr verſchieden ſind, und kein allgemeines Civilgeſetzbuch dieſelben für die Fälle beſtimmen kann, die ſich unter Militärperſonen während ihrem aktiven Dienſte ereignen dürften.

Das zweite Buch dieſes Entwurfes führt zwar den gleichen Titel, wie der zweite Theil des gegenwärtig in Kraft beſtehenden Geſetzbuches — „Organiſation „der Rechtspflege“ — der Inhalt des Einen iſt aber weſentlich verſchieden von demjenigen des Andern. Aus Gründen, die damals die höchſte Behörde für wichtig anſah, wurde in dieſem zweiten Theil des jetzigen Codex nicht bloß die Organiſation der Gerichtsbehörden und die Kompetenz einer jeden derſelben beſtimmt, ſondern auch alles dasjenige aufgenommen, was auf die äußere Form des Prozeſſes in Strafſachen Bezug hatte, und hingegen bloß die Maximen oder innern Regeln in den dritten Theil aufgenommen, die den Richter bei dem Verfahren und bei ſeinem Urtheil leiten ſollten und die, der Ueberſchrift dieſes Theiles gemäß, eine „Inſtruk„tion für das Verfahren in Strafſachen“ bildeten. Unſtreitig erſchwerte aber dieſe Trennung des Formellen und des Materiellen des Prozeſſes ſowohl das Studium als die Anwendung des Geſetzes und die geſammte Kommiſſion war daher einſtimmig, in dem neuen Vorſchlage das zweite Buch lediglich der Organiſation der militäriſchen Juſtizbehörden und der Bezeichnung ihres Wirkungskreiſes zu widmen, alles hingegen, was ſich auf das gerichtliche Verfahren bezieht, in hiſtoriſcher Folgeordnung in dem dritten Buche — „Prozeßform bei Vergehen und Verbrechen“ — zuſammenzuſtellen.

In dem erſten Abſchnitte dieſes zweiten Buchs wird nun allervörderſt beſtimmt, auf welche Perſonen und Sachen ſich der Wirkungskreis der militäriſchen Juſtizbehörden erſtrecke; ſodann enthält der zweite Abſchnitt in neun Titeln

vorerſt die Beſtimmung der Grundbegriffe von Strafpolizei und Strafgerechtigkeit, die die Wirkſamkeit der verſchiedenen Juſtizbehörden ausſcheiden, und bezeichnet die Behörden für beide Zweige der Strafrechtspflege überhaupt; worauf in den acht übrigen Titeln die näheren Vorſchriften über die Organiſation und Kompetenz der einzelnen Behörden folgt, welchen die Ausübung der Strafgerechtigkeit anvertraut wird. — Der neue Entwurf dieſes Buches enthält 98 Paragraphen. Es kann zwar nicht genau angegeben werden, wie ſich dieſe Zahl zu derjenigen des nunmehrigen Geſetzbuchs verhalte; doch dürften ſich in dem neuen Entwurfe beiläufig 40 Paragraphen mehr vorfinden, die ſich auf dieſe Materie beziehen, was eine Nothfolge der vorgeſchlagenen gerichtlichen Organiſation iſt, in welcher ſich ein Gericht zur Beurtheilung des eidgenöſſiſchen Oberbefehlshabers und ein Gericht für Offiziers des eidgenöſſiſchen Staabes, nebſt einer Kaſſationsbehörde über beide befindet, die bisher mangelten.

Das dritte Buch enthält die Prozeßform bei Verbrechen und Vergehen und theilt ſich, nach einem Einleitungstitel, in fünf Abſchnitte: 1) Von der Voruntersuchung, 2) Von der Hauptunterſuchung, 3) Von der Wiederaufnahme zur Unterſuchung, 4) Von der Begnadigung, und 5) Von der Vollziehung und Aufhebung der Strafen. Der erſte Abſchnitt, von der Voruntersuchung, ſo wie der dritte, von der Wiederaufnahme oder Reviſion, und der vierte, von der Begnadigung, bedurften keiner Unterabtheilungen; hingegen iſt die ausgedehnte und mannigfachen Stoff darbietende Lehre von der Hauptunterſuchung in vierzehn Titeln abgehandelt, und der fünfte Abſchnitt zerfällt ſeiner Natur nach in zwei Titel, von welchen der erſte die Art der Vollziehung der Strafen und der andere die Form ihrer Aufhebung beſtimmt.

Bei der Behandlung der Materien ſelbſt werden ſich auch die Gründe dieſer Eintheilung noch beſtimmter ausheben, die nun vollkommen von der Ordnung des bisherigen Codex abweicht, hingegen aber ſich derjenigen aller neuern Geſetzbücher über die Strafrechtspflege um ſo mehr annähert. Der reiche Stoff der Materien iſt ſo kurz als möglich in 210 Paragraphen zuſammengedrängt; indeſſen dürfte ſich die Vermehrung der Paragraphen dieſes Theils des Werkes nicht über 50 belaufen, und die Nothwendigkeit der ganz neuen Bearbeitung des Verfahrens in der Appellationsinſtanz

und bei Kaſſationsfällen, ſo wie des Reviſionsverfahrens, können wohl dieſe Vermehrung rechtfertigen.

Es iſt zwar bei jeder Eintheilung eines Werkes manches willkürlich; doch macht, nebſt der logiſchen Begründung, die Bequemlichkeit bei dem Gebrauche eine Haupteigenſchaft aus, und es darf die Kommiſſion hoffen, daß die vorliegende Eintheilung dieſen Zweck beſſer als die frühere erreiche, und daß durch den neuen Entwurf dem erſten Verbeſſerungswunſche entſprochen ſeyn dürfte.

## II.

Der zweite im Schooſe der hohen Tagſatzung niedergelegte Wunſch bezieht ſich auf eine größere Milde der Strafarten und der Strafdrohungen, dagegen aber auf engere Beſtimmtheit der Letztern, und der Bericht über dieſe Punkte knüpft ſich ſehr natürlich an denjenigen über das erſte Buch des Entwurfes im Ganzen an.

Es entſtand hier die natürliche Vorfrage: ob bloß militäriſche Verbrechen in die Verfügungen des Strafgeſetzbuchs aufzunehmen ſeyen? das iſt ſolche, die durch unmittelbare Verletzung eines Dienſtverhältniſſes geſchehen, die folglich nur eine Militärperſon begehen kann, wie Inſubordination, Dienſtverletzungen, Ausreißen; oder nebſt dieſen auch gemeine Verbrechen, wie Tödtungen, Diebſtahl, Betrug und dergleichen, beſonders diejenigen, welche ſich am leichteſten bei einem Heere zutragen? — Aber der hohe Geſetzgeber hatte dieſe Grundfrage ſchon früher in dem letztern Sinne entſchieden, und überdieß mußte die Kommiſſion aus mannigfaltigen Gründen dem gleichen Syſteme huldigen. Die unausmeidliche Folge des entgegengeſetzten Syſtems wäre die Unterwerfung des ganzen Heeres unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit für alle ſogenannten gemeinen Verbrechen, und zwar unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Ortes, wo ein ſolches Verbrechen begangen worden, zumal ein Verbrechen, welches ein Soldat aus Graubündten in Genf verübt hätte, nicht füglich in Bündten unterſucht und beurtheilt werden könnte. Jeder Militär, welcher ſich in ſeinem ſchweren und ſtrengen Beruf das Mißfallen der leidenden Einwohner zugezogen, könnte von dieſen angeklagt und von den bürgerlichen Ortsbehörden in Anklageſtand verſetzt, verhaftet, verurtheilt werden, und das Heer würde in die Abhängigkeit der Civilgewalten verfallen, ohne daß ihm ſeine Führer Schutz, und ihren militäriſchen Operationen Sicherheit

vor fremden Eingriffen verſchaffen könnten. Es darf aber die Armee ſchlechterdings von Niemand abhängig ſeyn, als von ihrem Befehlshaber, und dieſer muß den großen Hebel, das Beding des Erfolges jeder Kriegsunternehmung — die Mannszucht — einzig in ſeiner Hand haben. Die Strafrechtspflege in ihrem ganzen Umfange iſt aber das erſte, wirkſamſte Mittel zur Aufrechthaltung der Mannszucht, nnd wenn die Juſtiz in den Zweigen der ſogenannten gemeinen Verbrechen nachläßig verwaltet würde; wenn Mord, Todtſchlag, Raub, Diebſtähle, Betrug ꝛc. ꝛc. einreißen ſollten; ſo wäre kein Anführer mehr ſeiner Truppen Meiſter. Zudem ſteht die bürgerliche Strafrechtspflege in den zweiundzwanzig verſchiedenen Kantons auf ſo ungleichen Stufen, die Geſetze ſind zum Theil ſo verſchieden, wohl auch ſo mangelhaft, daß die Kantone, welche ſich auf einer höhern Stufe der Ausbildung befinden, ſchwerlich ihre Kontingentstruppen allen Mängeln einer zurückſtehenden Rechtspflege unterwerfen könnten, und hingegen die Eidgenoſſenſchaft ihren Vertheidigern den Schutz milder Geſetze und einer ſorgſamen Rechtspflege ſchuldig zu ſeyn ſcheint. Es iſt übrigens oft beinahe unmöglich Colliſionen zwiſchen zwei Gerichtsbarkeiten bei Fällen gemiſchter Art zu löſen, die beſonders bei der Ausſcheidung militäriſcher und gemeiner Verbrechen häufig und ſchwierig ſeyn müßten, und die Folgen einer ſolchen Unterſcheidung würden unfehlbar entweder Strafloſigkeit ſeyn, oder unaufhörliche Kompetenzſtreite zwiſchen den Civilſtellen und den Militärbehörden, für deren Entſcheid unſere politiſche Organiſation keinen Richter anweiſet. Man iſt alſo in dieſer Beziehung bei dem neuen Entwurfe von dem alten Grundſatze ausgegangen und verweiſet in dem §. 4 bloß ſolche ſtrafbare Handlungen, die in dem Militärcodex nicht vorgeſehen und in ſehr geringer, noch ſeltener bei dem Heere vorkommender Zahl ſind, an den bürgerlichen Richter.

Die Strafarten für Verbrechen und Vergehen, von welchen der erſte Titel des erſten Abſchnitts und Theiles dieſes Buchs handelt, haben in dem Entwurfe weſentliche Veränderungen erhalten. Die Strafe der Zurückſetzung eines Unteroffiziers oder Kaporals in einen geringeren Grad ſchien unzweckmäßig, weil der auf dieſe Weiſe Beſtrafte ſchwerlich mehr die Achtung ſeiner Untergebenen genießen dürfte, die einem Vorgeſetzten bei Miliztruppen ſo beſonders nöthig iſt, und die ſich nicht bloß durch höhern Befehl gründen läßt; ferner ſchien auch die Fortweiſung von der Armee als Strafe unpaſſend, und ſie ſind daher beide aus der Reihe der geſetzlichen Strafen geſtrichen worden. Eben ſo glaubte man die verſchiedenen Arten der Eingränzung

nicht als eigentliche Strafarten aufſtellen zu ſollen, da ihre Vollſtreckung großen Schwierigkeiten ausgeſetzt iſt, und auch der jetzige Codex ſie faſt ausſchließlich nur zur Umwandlung anderer Strafen benutzt. Dieſe Umwandlungen ſollen nun nicht mehr auf dem bisherigen Fuße Statt finden, wo der Mangel an Strafanſtalten einiger Kantone ſie bis zum Uebelſtande nothwendig machte; ſondern ſie wird nur für beſonders günſtige Fälle bei der Gefängnißſtrafe in Hausarreſt auf längere Dauer durch den §. 13 geſtattet, wo mithin der Hausarreſt das bloße Surrogat einer eigentlichen Strafe bleibt. Unter den beibehaltenen Strafarten iſt die Todesſtrafe und die Kettenſtrafe auf die gleiche Weiſe gemildert, wie es die hohe Tagſatzung in dem Strafgeſetzbuch für die vormaligen Schweizerregimenter in königlich franzöſiſchem Dienſte zu verhängen geruhte, daß nämlich die Todesſtrafe durch den Strang ausgelaſſen bleibt und die höchſte Dauer der Kettenſtrafe auf zwanzig Jahre beſchränkt wird. Die Todesſtrafe durch den Strang iſt in vielen Kantonen nicht mehr bekannt, und für eine ſchmähliche Todesſtrafe durch die Hand des Scharfrichters kann diejenige durch das Schwert genügen; ſo ſchien ferner die Kettenſtrafe von zwanzig Jahren wohl zureichend für die nächſte Stufe nach der Lebensſtrafe, und der Tod ſelbſt der Kettenſtrafe ohne Hoffnung einer andern Erlöſung, als durch den Tod, eher vorzuziehen als nachzuſetzen. So ſind endlich auch Schranken für die Dauer der Zuchthaus- und der Gefängnißſtrafe in den §§. 11 und 12 geſetzt worden; weil der Richter, wo ihm das Geſetz eine Auswahl läßt, die gelinderen Strafarten nicht durch eine übermäßige Verlängerung ihrer Dauer zu einer höhern Potenz erheben, ſondern auf kürzere Dauer eine härtere Strafart anwenden ſoll. — Man hätte zwar gewünſcht eine eigene Art von Zuchthausſtrafe, beſonders für rein militäriſche Verbrechen aufzuſtellen, wie in Frankreich das Kugelſchleppen eine Strafe ausſchließlich für gewiſſe militäriſche Verbrechen iſt. Allein bei näherer Unterſuchung fand man ſo viele Schwierigkeiten bei der Ausführung, da nirgendwo in der Schweiz eine ſolche Strafanſtalt beſteht, daß man den an ſich zweckmäßig ſcheinenden Gedanken als unausführbar fallen laſſen mußte.

Zwar iſt der Vorwurf der Härte der Strafdrohungen des gegenwärtigen Geſetzes meiſtens nur ſcheinbar. Der damalige Zeitgeiſt wollte nämlich Strenge; man legte dieſelbe in die Maxima der Strafdrohungen, indem zugleich dem Richter ein außerordentlich weiter Spielraum für die Berückſichtigung der Milderungsgründe offen gelaſſen wurde, und für wenige, äußerſt ſchwere Fälle nur, die Todesſtrafe, ſo

wie die Kettenſtrafe unabänderlich vorgeſchrieben, ſondern ihre Anwendung meiſtens dem Ermeſſen des Richters anheimgeſtellt iſt. Man gieng dabei von dem Erfahrungsſatze aus, daß freie Kriegsgerichte bei Miliztruppen nie ſtreng verurtheilen, als für Verbrechen, die das Brandmal der Schändlichkeit, der Verworfenheit an ſich tragen, und durch die ſo ſehr ausgedehnte Umwandlungsbefugniß, welche die §§. 313. 315. 317. und 319. dem Richter ertheilten, konnte ſelbſt eine vorgeſchriebene Kettenſtrafe bis zur Eingränzung mit verlängerter Strafdauer herunter commutirt werden. Indeſſen war dieſe Umwandlungsbefugniß allerdings ein Nothbehelf wegen dem gänzlichen Mangel an Strafanſtalten in einigen Kantonen, und mit der verlangten ſtrengern Beſtimmtheit der Strafdrohungen iſt auch das Syſtem eines allzugroßen Spielraums für die Milderungsgründe unverträglich.

Neben der bereits erwähnten Beſchränkung der Dauer der Kettenſtrafe überhaupt, ſind beinahe alle Strafdrohungen in dem neuen Entwurfe bedeutend herabgeſetzt worden. Es würde zu weit führen dieſe Milderungen im Einzelnen aufzuzählen und die Kommiſſion muß ſich dießorts ehrerbietig auf die Vergleichung des Geſetzes vom Jahre 1818, mit den Anträgen des neuen Entwurfes berufen. Beſonders die Androhung der Todesſtrafe iſt ſehr vermindert, und auf kein bloßes Verbrechen gegen das Eigenthum mehr geſetzt, ſondern nur auf die gefährlichſten Fälle von Verrätherei, auf die höchſten Stufen von Militärverbrechen, auf den Mord, den qualifizierteſten Todtſchlag, die Nothzucht bis zum Tode, den Mordbrand und die demſelben gleichkommenden Verbrechen der boshaften Sprengung einer Mine oder Verurſachung einer Ueberſchwemmung, den Raub mit ſchwerer Verletzung von Perſonen und die Verfälſchung von Lebensmitteln, durch welche wirklich Menſchen vergiftet worden ſind. Alle dieſe Verbrechen können in einer Geſetzgebung unmöglich geringer beſtraft werden, aus welcher die Todesſtrafe nicht gänzlich verbannt iſt, beſonders nicht aus einem Strafgeſetzbuch für das Heer, wo den ſtarken Aufregungen und Leidenſchaften auch ſchnelle und ſtarke Mittel entgegen geſtellt werden müſſen. Vielleicht erſteigt einſt die Menſchheit eine Stufe, auf welcher ſie die Todesſtrafen entbehren und den ewigen Frieden genießen kann. Aber dieſer Zeitpunkt ſcheint noch ferne, und die Kommiſſion konnte bei einem Codex für das Kriegsheer eben ſo wenig den ewigen Frieden vorausſetzen, als auf die Abſchaffung der Todesſtrafe antragen, ſondern es finden ſich immer noch zwanzig Fälle, auf welche dieſelbe anwend-

bar bleibt. — Die Strafe der Landesverweiſung iſt nur für den Fall von grober Inſubordination gegen einen Obern in dem §. 70. beibehalten worden, wo ſie die einzige zweckmäßige für ein Land iſt, das keine Staatsgefängniſſe für die Beſtrafung ſchwerer, aber doch nicht Todeswürdiger, und meiſtens nur in leidenſchaftlicher Aufwallung begangener Verbrechen hat; wo doch ein ſonſt wackerer Militär, der ſich in der Hitze gegen ſeinen Obern ſchwer vergeſſen hat, nicht mit Dieben, Betrügern und Fälſchern vermengt, in eine mit Infamie verknüpfte Strafanſtalt verurtheilt werden kann. — Ganz kleine, mit keinen erſchwerenden Umſtänden begleitete Entwendungen werden durch den §. 162. Nummer 15 der Strafkompetenz der Kommandanten unterworfen, ſo wie überhaupt manche ſtrafbaren Handlungen, die ſich in einer höhern Potenz zu Vergehen oder Verbrechen eignen.

Es war allerdings ein Mangel des bisherigen Geſetzes, daß dasſelbe in den meiſten Fällen die Strafen ſehr unbeſtimmt auf die objektiven Straffälle anwendete; ein Mangel, der einerſeits von der Schwierigkeit genauer Strafbeſtimmungen an ſich, und anderſeits von der Unmöglichkeit der allgemeinen Vollziehung aller höhern Freiheitsſtrafen herrührte, weil mehrere Kantone keine der geſetzlich vorgeſchriebenen Strafanſtalten beſaſſen, und damals die Vollziehung der Strafen auf Veranſtaltung und Koſten der Eidgenoſſenſchaft nicht erhältlich war. Dieſe letztere Bedingung, welche der §. 501 des neuen Entwurfes vorſchlägt, iſt es auch dermal noch, von welcher die Ausführbarkeit der gegenwärtigen Vorſchläge abhängt; denn es bleibt unmöglich, wie es im Jahre 1818 unmöglich war, die Kettenſtrafe, Zuchthausſtrafe und die Gefängnißſtrafe beſtimmt vorzuſchreiben, die Landesverweiſung auf wenige Fälle zu beſchränken und die ausgedehnte Umwandlungsbefugniß einzuzielen, wenn Kantone jene Strafen vollſtreken ſollen, die die Anſtalten dazu nicht beſitzen. — Die Schwierigkeit genauer Strafbeſtimmungen an ſich hat man dadurch zu beſeitigen geſucht, daß nun für alle objektiven Fälle ein Maximum und ein Minimum der Strafe vorgeſchrieben wird, und der Richter bloß innerhalb dieſer Schranken den Grad der Strafe beſtimmen und die vorhandenen mildernden Umſtände berückſichtigen kann, ſo bald der objektive Beſtand des Verbrechens erwieſen iſt. Dadurch wird allerdings das Ermeſſen oder die Willkühr des Richters beſchränkt, allein nicht zu Gunſten des Angeſchuldigten! und die Urtheile werden bei Fällen, wo viele und dringende Milderungsgründe vorhanden ſind, oft ſtrenger

ausgefällt werden müſſen, als wenn der Richter auf der Stufenleiter der Strafen noch tiefer hätte abſteigen können. Ganz genaue und ſtreng bindende Beſtimmungen in dem Geſetz aufzuſtellen wäre nur dann möglich, wenn man alle objektiven Fälle durch alle ſubjektiven Möglichkeiten durchführen und für jeden Grad der Milderungsgründe bei jedem ſolchen Falle eine eigene Strafdrohung aufſtellen würde. Dieſes aber iſt nicht ausführbar, und je mehr man ſich einem ſolchen Ziele nähern wollte, deſto größer müßte die Weitläufigkeit eines Geſetzbuches werden. Bei dem Auswege, den die Kommiſſion vorgeſchlagen hat, glaubte ſie dem geäußerten Wunſche die möglichſte Rechnung zu tragen, ohne in allzugroße Schwierigkeiten zu verfallen.

In dieſem ganzen Theile des erſten Buchs werden eine Menge einzelner Verbeſſerungen vorgeſchlagen, die zum Theil auch in das Militärgeſetzbuch für die Schweizerregimenter in königlich franzöſiſchen Dienſten, vom Jahre 1829, aufgenommen worden; einige Titel wurden gänzlich umgearbeitet, und Verbrechen von ähnlicher Gattung, wie bereits geſagt worden, in einen Titel zuſammengezogen.

So iſt der fünfte Titel „von dem Ausreißen und Falſchwerben" ſehr vereinfacht und demſelben das Falſchwerben einverleibt, weil es bei den Verhältniſſen der eidgenöſſiſchen Armee allemal eine Anreizung zum Ausreißen ſein muß; indem die unerlaubte Anwerbung eines Mannes, der nicht unter den eidgenöſſiſchen Feldzeichen ſteht, auch nicht unter die eidgenöſſiſche Militärgerichtsbarkeit gehört. — Der ſechste Titel „von der Tödtung" iſt ganz nach den neuern und mildern Grundſätzen der Strafrechtslehre umgearbeitet, und umfaßt nun die Vorſchriften über den Mord, den Todtſchlag, die Tödtung aus Fahrläſſigkeit und die Tödtung in Raufhändeln oder Schlägereien, welche letztere eine ganz eigene Behandlung zu erfordern ſchien; die bloß zufällige Tödtung wird nicht erwähnt, weil ſie mit keiner Strafe belegt werden kann. Der Mord wird mit dem Tode durch das Schwerdt beſtraft, der Todtſchlag im Affekte dagegen mit Kettenſtrafe, ausgenommen, wenn derſelbe bei der Begehung oder zur Sicherung eines andern Verbrechens geſchehen iſt, in welchem Falle er dann die gleiche Todesſtrafe durch das Schwerdt nach ſich zieht. — Nach ähnlichen Grundſätzen iſt der ſiebente Titel „Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Perſonen" bearbeitet, und demſelben die Strafdrohungen gegen die Nothzucht, die Schändung, den Menſchenraub und die Entführung, ſo wie gegen die widerrechtliche Gefangenhaltung einverleibt, welche

drei leztern Verbrechen in dem bisherigen Codex nicht berührt, obgleich im Kriege leicht denkbar ſind. — Der achte Titel „Von der Brandſtiftung, den Verheerungen und Verwüſtungen“ zieht ebenfalls Verbrechen ähnlicher Art zuſammen, da die Brandſtiftung, die vorſätzliche Sprengung eines Gebäudes durch eine Mine und die Stiftung von Ueberſchwemmungen, bloß die wirkſamſten Mittel zu Verheerungen ſind. — So ſind auch „der Diebſtahl, Raub, die Erpreſſung und die Plünderung“ verſchiedene Arten der Entwendung fremden Eigenthums und daher in dem neunten Titel zuſammengezogen. Die Lehre von dem Diebſtahl iſt weit einfacher behandelt, als in dem bisherigen Codex und nur der Raub wird mit dem Tode durch das Schwerdt beſtraft, wenn er mit Peinigungen oder mit bedeutenden Körperverletzungen begleitet war. Die Erpreſſung wird als eiue Art des Raubes behandelt, die Plünderung als Diebſtahl oder Raub, je nach den Umſtänden, und die Strafe der Plünderung eines Verwundeten oder einer Sache die unter Sauvegarde ſteht, wird mit ſchärferer Strafe belegt. — Der zehnte Titel handelt „Von der Veruntreuung, dem Betruge und dem falſchen Zeugniß“. Auch dieſe Verbrechen unterordnen ſich dem allgemeinen Begriffe von Betrug, der in einer abſichtlichen Täuſchung zur Erreichung eines unerlaubten Zweckes beſteht. In dem bisherigen Codex war dieſe Lehre ſehr unvollſtändig und in keinem gehörigen Zuſammenhange behandelt, während nun der Entwurf in wenig Paragraphen den Betrug im Allgemeinen, den Betrug durch Veruntreuung und durch Fälſchung insbeſondere entwickelt, und für dieſe Verbrechen, ſo wie für die beſondere Fälſchung der Münzen, der öffentlichen Urkunden, der Privaturkunden, der Lebensmittel, für das falſche Zeugniß und die falſche Anklage die nöthigen Vorſchriften ertheilt. — In dem eilften Titel macht endlich die Lehre „Von den Ehrverletzungen“ den Beſchluß des erſten Theils des erſten Buches, wo die geringeren Beleidigungen der Ehre der Strafbefugniß der Kommandanten unterworfen und die ſchwerern mit der korrektionellen Gefängnißſtrafe bedroht werden. Hier wird auch die Strafe der Beſchimpfung von Gegenſtänden der religiöſen Verehrung vorgeſchrieben.

Durch alle dieſe vorgeſchlagenen Abänderungen würde gewiß das erſte Buch des neuen Entwurfs an Klarheit, Vollſtändigkeit und Beſtimmtheit viel über den erſten Theil des bisherigen Geſetzbuchs gewinnen, obgleich höhern Einſichten noch

manche Verbeſſerung übrig bleibt, und ſich bei den ſchnellen Fortſchritten der Strafrechtswiſſenſchaft im Zeitverlaufe auch noch mehr Mängel enthüllen werden.

---

Es iſt zwar nicht in den Bemerkungen des hohen Standes Genf, aber bei den Vorberathungen der Kommiſſion im letzten Winter, von mehreren achtungswerthen Seiten der Wunſch nach einem eigenen Reglemente über Disciplin- oder Ordnungsfehler dringend ausgeſprochen worden, und da die Erfüllung dieſes Wunſches keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen ſchien, in ſo ferne dieſes Ordnungsreglement im Einklange mit den allgemeinen Grundſätzen und Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs blieb; ſo hat auch die Kommiſſion kein Bedenken getragen, ein ſolches Ordnungsreglement als zweiten Theil des erſten Buchs zu bearbeiten.

Die Ordnungsfehler ſind zwar dem Begriffe und ihrer Natur nach keine eigene Art von ſtrafbaren Handlungen, ſondern bloß die unterſte Stufe derſelben, die alſo mit den gelindeſten Strafen belegt iſt. Bereits der Ueberblick ihrer Aufzählung in in dem §. 162. zeigt, daß die gleichen Handlungen in einer höheren Potenz Vergehen oder Verbrechen werden, oder mindeſtens die Veranlaſſung zu ſolchen. Ihre Abgrenzung iſt daher eben ſo willkührlich, als die Abgrenzung der Vergehen von den Verbrechen und hängt bloß von dem Strafmaaße ab, welches der Geſetzgeber den unteren Strafbeamten auszuüben überträgt. In dem bisherigen Codex war dieſes Strafmaaß durch den §. 160. beſtimmt und die Handlungen im Allgemeinen als geringe Fehler oder Disciplinfehler bezeichnet, durch welche bloß eine Disziplinſtrafe verſchuldet worden; die Androhung dieſer Strafen liegt unentwickelt, im Allgemeineu, in den Strafdrohungen überhaupt, beſonders in den §§. 1. 22. 28. 33, ſo wie das Recht und die Pflicht der Vorgeſetzten zur Anwendung ihrer Strafbefugniß in den §§. 163. 164. und den folgenden. Der §. 160. ſchreibt zwar die hauptſächlichſten Ordnungsſtrafen vor, erlaubt aber durch ſeine Litt. d. auch „andere Disciplinſtrafen, die bei einem Truppenkorps angenommen ſind und den Grad der obigen nicht überſteigen"; eine Verfügung, in Folge welcher man den verſchiedenen Sitten, Gebräuchen und Gefühlen der verſchiedenen Völkerſchaften in der Schweiz Rechnung tragen und den gehörigen Spielraum laſſen wollte. Wenn man der Conſequenz und Gleichförmigkeit nicht den Zweck aufopfern will; ſo muß immerhin

dem Ermeſſen der Kommandirenden bei den Ordnungsſtrafen vieles überlaſſen werden. Bei einem Individuum, bei einer Truppe kann faſt Alles durch gelinde Mittel erzweckt werden, was bei einem andern Individuum, bei einer weniger lenkſamen Truppe nur durch größere Strenge erhältlich iſt, und eben ſo verhält es ſich auch mit den Strafmitteln. Eine bloße Zurechtweiſung bewirkt mehr bei Manchem, als wochenlanger Arreſt bei Andern, und in mancher Gegend der Schweiz wird eine Strafart für wenig bedeutend angeſehen, die in andern Gegenden als eine ſchwere Beſchimpfung oder Erniedrigung betrachtet würde. Allerdings ergab es ſich aus dem bisherigen Syſtem, daß die Ordnung bei den verſchiedenen Korps der eidgenöſſiſchen Armee nicht durch einförmige Mittel gehandhabt wurde; es fragt ſich aber, ob dieſes eigentlich ein Uebel geweſen ſei? Und obgleich die Kommiſſion kein Bedenken trug die geſetzlich erlaubten Ordnungsſtrafen auf die angegebenen zu beſchränken, indem die Erlaubniß des alten §. 160. Litt. d. nicht in den neuen Entwurf übergegangen iſt; ſo war ſie hingegen weit entfernt ein Strafmaaß für jeden Ordnungsfehler objektiv betrachtet vorzuſchreiben, ſondern ſie läßt den Kommandanten freie Hand unter der Aufſicht ihrer Obern ihre Strafbefugniß auszuüben. Je höher nun dieſe Strafbefugniß der Kommandanten iſt, je weniger Fälle müſſen vor die Militärgerichte gezogen werden und den langwierigen Formen derſelben unterliegen, die bei der Militärjuſtiz immer ein Uebel ſind, obgleich ein nothwendiges Uebel für ſchwerere Fälle. Dieſes, und auf der andern Seite hingegen die Rückſicht, daß man doch nicht allzuhohe Strafen dem Ermeſſen einzelner Staabsoffiziere überlaſſen kann, bewogen die Kommiſſion die ſtufenweiſe Erhöhung der Strafbefugniß bloß bis zu dem Brigadekommandanten vorzuſchlagen (§. 178.); und es wird wohl auch in allen Dienſten ein General von jedem Grade alle Ordnungsſtrafen zu verhängen befugt ſein, und ſo verhielt es ſich gleichfalls nach dem §. 164. Litt. d. und e. des jetzigen Geſetzbuchs, bei dem eidgenöſſiſchen Heere. In dem vierten und fünften Titel ſind die nöthigen Vorſchriften über die Meldungen und Beſchwerden bei Ordnungsſtrafen aufgeſtellt, ohne in Einzelnheiten einzugehen die bloße Dienſtgebräuche ſind, und der ſechste Titel endlich enthält die bereits erwähnten nothwendigen Beſtimmungen über Eigenthumsſtreitigkeiten.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß zwar in dem Geſetzbuche die Zahl der Paragraphen mit den übrigen fortlaufen muß; daß aber nichts hindert, nebſt dieſen

Zahlen auch noch eine zweite, die Nummern des Paragraphs in dem zweiten Theile einzeln genommen bezeichnende, beizuſetzen, wenn man ſolchen Theil als Ordnungs-reglement beſonders abdrucken laſſen will.

## III.

Man wünſchte drittens und hauptſächlich, mehr und höhere Gewährleiſtung oder Garantien der Rechte der Angeſchuldigten, und die Kommiſſion hat gewiß dieſen Zweck der Reviſion des Strafgeſetzbuchs mit beſonderer Vorliebe berathen, obgleich ſie dabei auch die Intereſſen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht aus dem Auge verlieren durfte. In ſchützenden Formen muß dieſe Garantie zwar liegen; aber die Formen verlängern und erſchweren den Rechtsgang, und das Geſetz welches dieſelben vorſchreibt iſt immer nur ein todter Buchſtabe, der erſt durch diejenigen Perſonen belebt werden muß, denen die Anwendung des Geſetzes übertragen iſt, wenn es Heil bringen ſoll. Die vermehrten Formen einzig helfen wenig oder nichts; im Gegentheil können ſie ſchaden, wenn ſie den Gang der Unterſuchung, die Koſten derſelben, die Dauer des Sicherungsverhaftes verlängern, die Entdeckung der Wahrheit erſchweren und einem argliſtigen Verbrecher Schlupfwinkel zur Chikane und Waffen gegen einen minder gewandten Verhörrichter oder öffentlichen Ankläger an die Hand geben. In der Fähigkeit und Pflichttreue derjenigen Juſtizbeamten, die den meiſten Einfluß auf die Rechtspflege haben, liegt die wirkſamſte Garantie für die Unſchuld und für die öffentliche Sicherheit zugleich. Solche Juſtizbeamten wiſſen die Formen die das Geſetz vorſchreibt ſo anzuwenden, daß ſie die Unſchuld ſchützen ohne das Verbrechen zu verſchleiern; ſie ſind auch durch ihre Erfahrung und Geſchicklichkeit in der Geſchäftsführung fähig den Zeitverluſt wiederum einzubringen, den die weitläufigern Formen unerläßlich erfordern. Nur das eine dieſer Mittel in Verbindung mit dem andern kann den Zweck erreichen, und eher noch das Letztere ohne das Erſtere, die Vortrefflichkeit der Juſtizbeamten ohne geſetzliche Formen, als umgekehrt. In der Vorausſetzung alſo, daß die hohe Tagſatzung für eine tüchtige Auswahl fähiger und zuverläſſiger Ankläger, Auditoren und Präſidenten der Kriegsgerichte und des Obergerichts ſorgen werde, beſonders da dieſes bei dem gegenwärtigen Stande der Ausbildung des juriſtiſchen Faches in der Schweiz durch eine leicht ausführbare und koſtenloſe Einrichtung ohne Schwierigkeit geſchehen kann,

ſchreitet ſomit die Kommiſſion zu dem Bericht über die weſentlichſten Formen, durch welche der Richter vor Irrthum und die Unſchuld vor Mißkennung derſelben geſchützt werden ſoll; der Gang dieſes Berichts kann ſich füglich an die Behandlung des zweiten und dritten Buchs des Entwurfes anſchließen. Der zweite und dritte Theil des bisherigen Codex mußte in dieſen zwei Büchern vollkommen umgeſtaltet und dieſelben nach einem ganz neuen Plane bearbeitet werden.

---

Das zweite Buch des vorliegenden Werks enthält die militäriſche Gerichtsverfaſſung. An der unterſten Stufe derſelben, nemlich an den Behörden für die Strafrechtspflege bei Ordnungsfehlern iſt nichts verändert. Es bezieht ſich aber auch nur der erſte Abſchnitt dieſes Buchs „Von der militäriſchen Gerichtsbarkeit“ auf alle ſtrafbaren Handlungen, der zweite hingegen, ſo wie das ganze dritte Buch einzig bloß auf Verbrechen und Vergehen.

Nebſt mehreren Vervollſtändigungen in Betreff der Perſonen, welche, als im aktiven Dienſte ſtehend, der Militärjuſtiz unterworfen ſind, und über die Fälle von zweifelhafter Gerichtshörigkeit, iſt in dieſem erſten Abſchnitte des zweiten Buchs der §. 200 von beſonderer Wichtigkeit, der alle eidgenöſſiſchen Staabsoffiziers, von ihrer Beeidigung an bis zu ihrem Austritte aus dieſem Staabe, für gewiſſe Verbrechen gegen die Eidgenoſſenſchaft auch dann der militäriſchen Gerichtsbarkeit derſelben unterwirft, wenn ſie nicht im aktiven Dienſte ſtehen. Wir werden der angenommenen Ordnung wegen die Gründe für dieſe Neuerung ſpäter entwickeln, wo denn auch von der Forderung gehandelt werden ſoll, daß zur Beurtheilung eines Oberbefehlshabers ein Gericht aufgeſtellt werden möchte, nemlich in dem vierten Theile dieſes Berichtes. Einſtweilen müſſen wir die Vorausſetzung annehmen, daß die hohe Tagſatzung dieſe beiden Anträge zu genehmigen geruhe, und in dieſer Vorausſetzung ſind die verſchiedenen Titel des zweiten Abſchnitts dieſes Buches verfaßt, die für die nöthigen Gerichtsſtellen ſorgen.

Eine der erſten Garantien durch die Form fand die Kommiſſion in dem Grundſatze, daß gegen ein jedes Endurtheil in Strafſachen ein ordentliches Rechtsmittel — ſey es dasjenige der Appellation oder der Kaſſation — Statt finden müſſe. Es iſt auch in den meiſten civiliſirten Staaten das eine oder das andere dieſer Schutzmittel

gegen Irrthum, Verſehen oder Willkühr eingeführt und beinahe unentbehrlich wegen der menſchlichen Schwachheit, von welcher auch bei dem größten Eifer und der höchſten Pflichtreue doch der Richter nicht frei iſt. Bisher war nur eine urtheilende Inſtanz in unſerer militäriſchen Juſtizverfaſſung. Die Brigadegerichte ſollten alle Straffälle unterſuchen und über die Vollſtändigkeit der Prozedur erkennen. Fanden ſie den Fall bloß korrektionell, ein Vergehen; ſo beurtheilten ſie ihn, fanden ſie aber den Fall über ihrer Competenz; ſo verwieſen ſie denſelben an das Oberkriegsgericht, und nur dieſes urtheilte. Das Oberkriegsgericht war alſo keine zweite Inſtanz, ſondern die erſte und letzte für Verbrechen, ſo wie das Brigadegericht die erſte und letzte für Vergehen; doch mußte das Brigadegericht über die Vollſtändigkeit aller Prozeduren und über ſeine eigene Kompetenz erkennen. Die Strafurtheile ſowohl der Brigadegerichte, als des Oberkriegsgerichts mußten dem Oberbefehlshaber zur Reviſion eingeſandt werden, und zur Vollziehung mit ſeinem Viſum verſehen ſeyn. Beſtätigte er das Urtheil nicht; ſo wurde dasſelbe ungültig, und der Oberbefehlshaber ſendete die Prozedur mit dem Angeſchuldigten entweder an ein anderes Brigadegericht oder an das Oberkriegsgericht zur definitiven Beurtheilung, wenn das aufgehobene Urtheil von einem Brigadegericht herrührte, an die oberſte Bundesbehörde hingegen, wenn das Oberkriegsgericht dasſelbe ausgefällt hatte, die es entweder gegen die Anſicht des Generals beſtätigen konnte oder ein neues Oberkriegsgericht einſetzen mußte. — Der Oberbefehlshaber übte Kraft dieſes Organismus über alle Urtheile eine Art von Kaſſationsrecht aus, ſelbſt dann wenn ſich weder der Ankläger noch der Beklagte über das Urtheil beſchwerten, und hingegen ſtand dem Angeſchuldigten kein Weg durch das Geſetz eröffnet, ſeine Beſchwerden gegen ein ſolches Urtheil vorzutragen. Zwar muß der Oberbefehlshaber eines Heeres nothwendig die allgemeine Oberaufſicht und Leitung des Juſtizweſens bei dem Heere haben; indeſſen darf ſich dieſes Recht nicht bis zum willkührlichen Entſcheid über alle einzelne Fälle erſtrecken, wenn die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt nicht vollkommen dahinſchwinden ſoll. Vorzüglich bei einer Armee muß die Regierungsgewalt dieſes beweglichen und wandelnden Staates das Recht der Strafpolizei im vollſten Umfange ausüben; aber die Strafgerechtigkeit muß für ſchwere Fälle unabhängig und getrennt bleiben. Die Trennung der Gewalten in dem bürgerlichen Staatsorganismus iſt eine formelle Schutzwehr der individuellen Freiheit des Bürgers; auf dieſe Freiheit muß zwar der Militär

zur Erfüllung der höchſten und edelſten Bürgerpflicht — der Vertheidigung des Vaterlandes und der Freiheit Aller — zum Theil Verzicht leiſten; auch die Trennung der Gewalten kann in den Militärverhältniſſen unmöglich rein durchgeführt werden. Aber der Staat, für welchen der Militär Leben und Vermögen aufopfert, iſt ſchuldig die Opfer des Soldaten möglichſt zu beſchränken und von den ſchützenden Grundſätzen nicht mehr abzuweichen, als es die Natur der Sache gebieteriſch fordert.

Dieſe Anſichten ſind es, welche die Kommiſſion bei der Bearbeitung der Organiſation des militäriſchen Gerichtswesens und des Rechtsganges geleitet haben, und zufolge derſelben ſtellt nun der neue Entwurf den folgenden Organismus auf.

Der Oberbefehlshaber führt die allgemeine Oberaufſicht und Leitung des Juſtizweſens, wobei ihm der Generalauditor (den man beliebig auch anders nennen kann) als Juſtizminiſter zur Seite ſteht, indem ſich der General ſelbſt durchaus nicht mit Einzelnheiten befaſſen ſoll.

Die Strafpolizei wird ausſchließlich durch die Kommandierenden verwaltet, und dieſe müſſen die Vorunterſuchung bei Verbrechen wegen dem raſchen Umſchwunge der Militärverhältniſſe einleiten.

Aber auch von der Strafgerechtigkeit muß ein Theil den Kommandierenden übertragen ſeyn, damit der augenblickliche Gehorſam und die Ordnung bewirkt werden könne, ohne die kein Heer denkbar iſt, nemlich das Strafrecht für die täglich vorkommenden geringern Widerhandlungen — die Ordnungsfehler. Bis hier ändert der neue Vorſchlag nichts an den Grundlagen des gegenwärtigen Codex, als daß er die Einwirkung des Generals auf die Strafurtheile modifiziert und beſchränkt. Man glaubt auch wie bisher die allfällige Vervollſtändigung der Vorunterſuchung und die ganze Hauptunterſuchung dem untern Militärgerichte laſſen zu ſollen, welches ſich am Orte oder wenigſtens in der Nähe befindet, wo das Verbrechen begangen worden, während das Obergericht in einer großen Entfernung ſeyn kann.

Dagegen enthält nun der Entwurf bezüglich auf den allgemeinen Organismus zur Ausübung der Strafgerechtigkeit zwei neue Vorſchläge, die folgenreich ſind. Nach der jetzigen Einrichtung ſollte für jede Brigade des Heeres ein Brigadegericht aufgeſtellt werden, unter außerordentlichen Umſtänden konnten ſogar mehrere Brigadegerichte für die gleiche Brigade Statt finden, und für das ganze Heer war nur ein Oberkriegsgericht vorgeſchrieben. Nun ſcheint es überflüſſig bei jeder Brigade

ein Gericht anzuſtellen, wenn die Brigaden enge zuſammengezogen ſind und ſich wenig Straffälle bei denſelben ereignen, während hingegen bei einer weit ausgedehnten Verlegung der Truppen einer Brigade und der Anhäufung der Straffälle allerdings mehrere Gerichte für die gleiche Truppenzahl erforderlich ſeyn können. Die §§. 204 und 213 überlaſſen daher dem oberſten Kommandierenden, und wenn derſelbe den Rang eines eidgenöſſiſchen Oberſten nicht hätte dem Kriegsrathe, die erforderliche Anzahl Kriegsgerichte niederzuſetzen, die Truppen zu bezeichnen, welche der Gerichtsbarkeit eines jeden derſelben unterworfen werden und das Standquartier des Gerichts zu beſtimmen, das ſomit nun auch nicht mehr „Brigadegericht“ genannt wird, ſondern ſchlechtwege „Kriegsgericht.“ Es könnte aber auch geſchehen, daß das Heer in zwei Hauptabtheilungen auf entgegengeſetzten Grenzen ſtehen, ein einzelnes Obergericht in allzugroßer Entfernung bleiben und mit zu viel Geſchäften überhäuft würde; dieſem vorzubeugen trägt der §. 232 darauf an, das Obergericht auf den Antrag des Generals durch den Kriegsrath einzuberufen und im Fall des Bedürfniſſes auf die gleiche Weiſe auch ein zweites Obergericht niederzuſetzen, und jedem derſelben die Kriegsgerichte verzeigen zu laſſen, die unter ihm ſtehen ſollen. In der Regel jedoch wird nur ein Obergericht vorausgeſetzt.

Dieſes Obergericht aber wünſcht man zweitens als Appellationsgericht zu organiſieren, und auf ſolche Weiſe für höhere Straffälle zwei Inſtanzen zu erhalten, ohne die Zahl der Gerichtsbehörden zu vermehren. Anſtatt daß bisher das Brigadegericht alle die Ordnungsfehler überſteigenden Straffälle unterſuchen, aber hingegen bei der Erkenntniß über die Vollſtändigkeit der Prozedur und über ſeine eigene Kompetenz dieſelbe zu beurtheilen, ſtille ſtehen mußte, wenn es fand, daß der Fall dieſe Kompetenz überſteige, würde nun das Kriegsgericht jedenfalls ein Urtheil ſprechen, — was den Rechtsgang bloß um eine Sitzung deſſelben für den Urtheilstermin verlängert, und der Fall würde nur dann vor das Obergericht gelangen, wenn die Appellation Statt finden könnte und wirklich auch angerufen würde.

Es wird dabei durch den §. 217 angetragen diejenigen Fälle, welche nur eine ſogenannte korrektionelle Strafe nach ſich ziehen — Gefängnißſtrafe oder eine noch geringere — als inappellabel zu erklären, der erſtinſtanzlichen Kompetenz zu unterwerfen, und in dieſen Fällen nur das Rechtsmittel der Kaſſation zu geſtatten, wenn die Strafe eine bloße Ordnungsſtrafe überſteigt; während hingegen keine Kaſſation bei

den appellabeln Fällen und gegen ein Urtheil des Obergerichts Statt finden könnte. Auf dieſe Weiſe würden wenigſtens alle ſchweren Straffälle dem Rechtsmittel der Kaſſation entzogen und durch das Obergericht, anſtatt erſtinſtanzlich, nach einer weit wirkſamern zweitinſtanzlichen Unterſuchung entſchieden. Es dürfte bei dieſem viel ſicherern Rechtsgange wenig mehr an Zeit und an Koſten aufgewendet werden als bisher, beſonders wenn die prozeßleitenden Gerichtsperſonen die gehörige Fähigkeit beſitzen. Hier unterbleibt auch das Einſchreiten der höchſten Regierungsgewalt des Heeres gänzlich; der Oberbefehlshaber kann das zweitinſtanzliche Urtheil nicht aufheben, ſondern er muß demſelben ſeinen Vollziehungsbefehl beiſetzen und kann bloß wegen obwaltenden gebieteriſchen Umſtänden einen Verſchub der Vollſtreckung der Strafe verordnen.

Für die geringeren, dem Rechtsmittel der Kaſſation unterworfenen Straffälle erhob ſich aber die Schwierigkeit, eine Kaſſationsbehörde ohne Vermehrung der bisherigen Gerichtsſtellen aufzufinden. Man wünſchte den Oberbefehlshaber auch von dieſer Verrichtung zu entladen, fand aber kein anderes ſchickliches Organ hiefür unter den beſtehenden Behörden und mußte ſich ſonach entſchließen in dieſer Beziehung das Alte beizubehalten und bloß das Kaſſationsrecht des Generals für dieſe mittlern Straffälle beſſer zu regeln. In der Anwendung wird ſich auch dieſer Ausweg nicht übel bewähren, da der Generalauditor ein erfahrner und geſchickter Juriſt ſeyn ſoll, und da die Folge der Kaſſation bloß in der Verweiſung des Straffalles an ein anderes Kriegsgericht zur neuen Beurtheilung iſt, die dann durch keine zweite Kaſſation aufgehoben werden kann, ſondern bloß der Appellation unterliegt, falls das neue Urtheil eine appellable Strafe ausſpricht. Hingegen wird doch durch eine ſolche Kaſſation die Willkühr gegen einen Angeſchuldigten gebrochen, den Folgen der Strafloſigkeit oder allzugroßen Nachſicht der Kriegsgerichte vorgebeugt. — Alle Straffälle durch Verbrechen oder Vergehen ſind ſomit entweder der Appellation oder der Kaſſation unterworfen, und dagegen das bisherige allgemeine Reviſionsrecht des Generals über alle Urtheile, in dieſer Allgemeinheit in eine bloße Förmlichkeit der Beiſetzung des Vollziehungsbefehls umgewandelt, durch welche derſelbe in den Stand geſetzt wird die Maßnahmen für die Vollziehung der Urtheile anzuordnen und eine richtige Kontrolle über dieſelben führen zu laſſen. Man kann die Frage aufwerfen: warum nicht für alle Fälle beide Rechtsmittel der Appellation und der Kaſſation

vorgeſchlagen werden? Man fand aber dieſes mit den erſten Erforderniſſen der Militärjuſtiz — der möglichſten Kürze und Einfachheit — unverträglich. Eines von beiden ſcheint nothwendig; aber bei der Anwendung von beiden wären die Prozeſſe endelos und oft unausführbar geworden. Nach dieſer Entwicklung der Grundideen können wir nun zu den einzelnen Zweigen der militäriſchen Gerichtsverfaſſung über gehen.

Dieſer zweite Abſchnitt des zweiten Buchs wird durch einen „Einleitungstitel“ eröffnet, der die Begründung der Militärgerichtsbarkeit in der Verantwortlichkeit der Obern für die Mannszucht ihrer Untergebenen nachweißt, und die Begriffe von Strafpolizei und Strafgerechtigkeit, ſo wie den Wirkungskreis einer jeden derſelben ausſcheidet. — Der zweite Titel „Organiſation und Kompetenz der Kriegsgerichte“ ſetzt dieſe Gerichte zuſammen wie bisher die Brigadegerichte zuſammengeſetzt waren, nämlich aus einem Präſidenten und acht Richtern, bloß mit dem Unterſcheide, daß auch der vormals nicht beſtandene Grad eines Majors die Wahlfähigkeit zu der erſtern Stelle ertheilt. Ein neuer Beamter des Gerichts kommt in der Perſon des Anklägers vor, indem man nöthig glaubte bei den Gerichten die frühern Verrichtungen des Auditors zu trennen und demſelben ſeinen Wirkungskreis bloß als Verhörrichter und als Referent anzuweiſen, damit der Ankläger die Verhandlungen des Auditors bei der Inſtruktion im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit kontrollieren, und die Anklage ohne vorgefaßte Meinung für oder gegen den Beſchuldigten ſtellen könne. Die Kompetenz des Kriegsgerichts erſtreckt ſich bis auf die Gefängnißſtrafe und alle Geringern, ohne Appellation; hingegen beurtheilt es erſtinſtanzlich alle höhern Straffälle unter dem Vorbehalte der Appellation an das Obergericht. — Der dritte Titel „Organiſation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte“ bildet dieſelben für abgeſchnittene Korps, abweichend von der bisherigen Vorſchrift, nebſt dem Präſidenten bloß aus ſechs ſtatt aus acht Richtern. Das Urtheil eines außerordentlichen Kriegsgerichts bleibt der Appellation oder Kaſſation nach hergeſtellter Verbindung mit der Armee unterworfen und kann nur dann vorläufig vollzogen werden, wenn es der Kommandant des abgeſchnittenen Korps nöthig und das Urtheil ſelbſt geſetzlich findet (§§. 226 und 227), ein Todesurtheil überdieß nur unter den bisher vorgeſchriebenen Bedingungen (§. 228). Die erſte Aenderung hat den gewöhnlichen Mangel an Offizieren und den ſtrengen Dienſt bei dergleichen eingeſchloſſenen

Korps zum Grunde, und die übrigen ſind nothwendige Folgen der veränderten Gerichtsverfaſſung. — Der vierte Titel „Organiſation und Kompetenz des Obergerichts“ ſetzt dieſes Gericht wie das bisherige Oberkriegsgericht aus einem Präſidenten und zehn Richtern zuſammen, einzig mit den kleinen Aenderungen, die bei dem Kriegsgerichte bemerkt worden ſind, und überträgt nun demſelben die Verrichtungen eines Appellationsgericht. — Der fünfte Titel handelt von der „Organiſation und Kompetenz des Staabsgerichts.“ Nach dem §. 236 kann die Tagſatzung ein Staabsgericht niederſetzen, wenn ein in dem eidgenöſſiſchen Staabe angeſtellter Offizier des Verbrechens der Verrätherei gegen die Eidgenoſſenſchaft oder gegen eidgenöſſiſche Truppen, des Aufruhrs gegen Erſtere, oder der Dienſtverweigerung auf einen an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehl einer kompetenten eidgenöſſiſchen Behörde, angeklagt wird, es ſey, daß er dieſes Verbrechen im aktiven Militärdienſt begangen habe oder außerhalb deſſelben. Dergleichen Verbrechen werden meiſtens von ſchwerer Art und politiſcher Natur ſeyn, wenn ſich die Tagſatzung zur Niederſetzung eines ſolchen Gerichts entſchließen würde; man ſuchte daher dasſelbe auf die ſorgfältigſte Weiſe in eilf Mitgliedern, die ſich ſelbſt aus ihrer Mitte den Präſidenteu wählen, zuſammen zu ſetzen, nämlich fünf Militärs, wenigſtens von dem Range des im höchſten Grade ſtehenden Angeſchuldigten, und ſechs Civilperſonen aus dem Richterſtande und Mitglieder der oberſten Gerichtsbehörde von ſechs verſchiedenen Kantonen. Als Garantie für die Unpartheilichkeit dieſer Richter wird angetragen: daß die vorörtliche Behörde eine doppelte Zahl ſolcher qualifizierter Perſonen vorſchlage, der Angeſchuldigte fünf Militärs und ſechs Civilperſonen aus dieſem Vorſchlage zu ſeinen Richtern auswähle und die Tagſatzung dieſelben beſtelle. Das Urtheil eines Staabsgerichts würde keiner Appellation, wohl aber der Kaſſation unterworfen ſeyn, und durch ein zweites, auf die gleiche Weiſe zuſammengeſetztes Staabsgericht das definitive Urtheil geſprochen werden, gegen welches kein Rechtsmittel mehr Statt fände, wenn das erſte Urtheil kaſſiert worden wäre. Es iſt nämlich ausführbar ein zweites ähnliches Gericht zuſammen zu ſetzen, ſchwerlich aber ein höheres, das ſich durch mehr innere Gewährleiſtung zum Appellationshofe eignen würde. Die Benennung „Staabsgericht“ iſt zwar willkührlich; indeſſen ſcheint ſie ſich durch die Sache ſelbſt zu rechtfertigen. — Das Gericht zur Beurtheilung eines eidgenöſſiſchen Befehlshabers, welcher den Rang eines Generals hat, wird in

dem ſechsten Titel „Organiſation und Kompetenz des höchſten Kriegsgerichts“ behandelt, und zwar durchaus wie das in ſeiner Beſtimmung analoge Staabsgericht. Bloß mußte der §. 246 für ein Organ ſorgen, das in einem ſolchen Falle die Vorunterſuchung gegen denjenigen leite, der keinen andern Kommandanten über ſich hat und nur von den Befehlen der höchſten Behörde des eidgenöſſiſchen Bundes abhängt, und wegen ſeiner hohen Würde ſchien es auch paſſend, daß die Militär- und Civilperſonen aus der höchſten Klaſſe ihres Standes gewählt werden. Man ſchlägt daher für die Vorunterſuchung eine Abordnung der Tagſatzung vor und als Richter eidgenöſſiſche Oberſten und Präſidenten der oberſten Gerichtsbehörde der verſchiedenen Kantone. — In dem ſiebenten Titel wird die „Kompetenz des oberſten Kommandierenden“ und die Stellung des Generalauditors oder Staabsauditors deſſelben behandelt. Man hat in dem ganzen Werke zu Bezeichnung des jeweiligen Oberfeldherrn nicht den Ausdruck „General“ ſondern den allgemeinern „oberſter Kommandierender“ gebraucht; weil ein ſolcher nicht immer mit dem Range eines Generals ernannt wird, obgleich die Verrichtungen des höchſten in Dienſtaktivität ſtehenden Offiziers bei der militäriſchen Rechtspflege immer die nämlichen ſind, abgeſehen von ſeinem Grade. Sein Wirkungskreis in dem Juſtizweſen des Heeres iſt bereits durch das oben Erwähnte angezeigt, und wird durch den neuen Entwurf ſo genau eingezielt, als es mit der nöthigen Gewalt eines Oberbefehlshabers, und mit den dringenden Rückſichten auf Vereinfachung der gerichtlichen Organiſation verträglich ſchien. — Ganz neu, gleich dem Staabsgerichte und dem höchſten Kriegsgerichte, die denſelben veranlaſſen, iſt der Vorſchlag des achten Titels, von der „Organiſation und Kompetenz des Kaſſationsausſchuſſes der Tagſatzung.“ Aus dem oben angebrachten Grunde konnte nicht füglich das Rechtsmittel der Appellation gegen Urtheile dieſer zwei außerordentlichen Gerichtshöfe geſtattet werden und man mußte daher für dieſe meiſtens hochwichtigen Fälle eine ſorgfältig ausgewählte Kaſſationsbehörde auffinden. Man wußte keine beſſere Auskunft als eine Behörde, welche die Tagſatzung ſelbſt, durch geheimes und abſolutes Stimmenmehr aus ihrer Mitte ernennen und die aus einem Präſidenten und zwölf Mitgliedern beſtehen würde. Sie hat keinen Ankläger, ſondern bloß den oberſten Juſtizbeamten — den Generalauditor — zum Berichterſtatter; weil eine Kaſſationsbehörde kein urtheilendes Gericht iſt, ſondern bloß ein Wächter und Schutzmittel für den geſetzlichen, regel-

mäßigen Gang der Gerichte; eine Behörde die kein Urtheil ausfällen, ſondern nur nur durch Beſchlüſſe wirken darf, in welchen kein poſitiver Entſcheid über einen Rechtsfall liegen kann. — In dem neunten Titel „Allgemeine Vorſchriften für die Organiſation und Kompetenz der Gerichtsbehörden“ wird vorerſt für die Fälle geſorgt, wo eine Stelle oder Beamtung nicht in Aktivität iſt, die bei der Rechtspflege einſchreiten ſoll, und es wird ein Stellvertreter derſelben bezeichnet (§. 266 bis 271). Der §. 272 beſtimmt den Ausſchluß von gerichtlichen Verhandlungen, wegen Verwandtſchaft oder Intereſſe, der §. 273 die Verpflichtung der Militärs zum Dienſte bei den Gerichten und der §. 274 die Anſtellung von Dolmetſchern bei denſelben. Die §§. 275 bis 277 ſtellen die äußern Verhältniſſe der Gerichtsperſonen für den Dienſt, die Entſchädigung und die Ablöſung feſt. Die §§. 278 und 279 verordnen ihre Beeidigung, ſo wie die §§. 280 bis 286 die äußere Form der Abhaltung der Gerichtsſitzungen. In den §§. 287 bis 293 iſt die beſondere Inſtruktion für die verſchiedenen Gerichtsperſonen und Beamten enthalten. Der §. 294 giebt Verwaltungsvorſchriften über die Koſten der Rechtspflege im Allgemeinen, ſo wie der §. 295 die Wirkſamkeit der Urtheile der eidgenöſſiſchen Militärgerichte beſtimmt, und endlich der §. 296 dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe die Aufſicht über die Vollziehung derſelben überträgt.

---

Das dritte Buch des Entwurfes enthält die „Prozeßform bei Verbrechen und „Vergehen“ — oder die Regeln des Verfahrens bei der Unterſuchung und dem Urtheil, die ſowohl der öffentlichen Sicherheit als der in Verdacht gefallenen Unſchuld die größtmögliche Gewährleiſtung verſchaffen ſollen. Diejenige Prozeßform iſt ſomit die beſte, die die größte Möglichkeit verſchafft die Wahrheit an's Licht zu bringen, die der Verbrecher zu verſchleiern ſucht und deren Trugſchein oft die Unſchuld verdächtig macht. Je nach der Stufe ihrer Civiliſation haben die Nationen verſchiedene Mittel zur Ergründung dieſer Wahrheit ausgedacht und angewendet, bei welchen beſonders der menſchlichen Kurzſichtigkeit, den Vorurtheilen, der Uebereilung Rechnung zu tragen und dem nachtheiligen Einfluß derſelben vorzubeugen iſt.

Vor Allem muß immer ſorgfältig und genau unterſucht werden, ob ein gegebenes Ereigniß wirklich vorhanden, das durch ein Verbrechen entſtanden ſeyn könnte,

und ob daſſelbe die Wirkung eines Verbrechens oder einer andern Urſache ſey? Denn es geſchieht, daß Menſchen einer That angeklagt werden oder ſich ſogar ſelbſt anklagen, die niemals begangen worden, und wenn ein Leichnam gefunden oder eine Sache verloren wird; ſo kann der Tod durch den Lauf der Natur oder durch einen Zufall eben ſo gut, als durch ein Verbrechen bewirkt worden, die verlorne Sache kann eben ſo gut aus Unachtſamkeit als durch einen Diebſtahl abhanden gekommen ſeyn. Iſt aber einmal das Daſeyn eines Verbrechens erwieſen; ſo begründet dieſes das Recht des Staates dem Urheber nachzuſpüren. Die Nachforſchungen über die Thatſache, ob wirklich durch irgend Jemand ein Verbrechen begangen worden? und die Aufſuchung von Wahrſcheinlichkeitsgründen gegen eine Perſon als Thäter, machen die Aufgabe der Vorunterſuchung aus, von welcher der erſte Abſchnitt dieſes dritten Buchs handelt.

Die Hauptunterſuchung, oder der Beweis der Schuld oder der Unſchuld einer der That verdächtigen Perſon, welche den Inhalt des zweiten Abſchnitts in ſeinen acht erſten Titeln ausmacht, ſoll gegen Niemand willkürlich angehoben werden, ſondern erſt dann, wenn es ſich aus der Vorunterſuchung wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit ergiebt, daß die ſtrafbare That wirklich begangen worden, und daß die betreffende Perſon als Urheber, Gehülfe oder Begünſtiger an derſelben Theil genommen. Es iſt ein Uebel, wenn man ſein ganzes Thun und Laſſen den Nachforſchungen der Gerichte unterwerfen, vor dem Publikum als ein Verdächtiger erſcheinen und meiſtens vorläufig auf ſeine Freiheit verzichten muß, und mit dieſem Zuſtande iſt meiſt auch noch die Einſtellung der Ehrenfähigkeit durch die Geſetze verknüpft. Dieſes Verhältniß heißt der Anklagezuſtand und es ſoll daher Niemand in dieſen nachtheiligen Zuſtand verſetzt werden, als nach gehöriger Unterſuchung, auf den Ausſpruch einer kompetenten Behörde hin. Der §. 332 verzeigt dieſe Behörde in der Perſon des Präſidenten des Gerichts, weil es ſchien, jede andere Behörde müßte für die Militärjuſtiz zu viele Verwickelungen und Weitläufigkeit veranlaſſen. Vor dieſem Ausſpruche wird dem Verdächtigen ein ſummariſcher Beweis ſeiner Unſchuld geſtattet, wenn er alſogleich beſcheinigen kann, daß die That gar nicht begangen worden; daß er ſie wegen ſeiner damaligen Entfernung nicht habe begehen können (Alibi), oder daß ein Irrthum über ſeine Perſon obwalte.

Bei den Vorſchriften über den Gang der Hauptunterſuchung ſind nun wohl

mancherlei Vervollſtändigungen des bisherigen Codex, aber keine weſentlichen Veränderungen eingebracht. Unter den Beweismitteln hingegen iſt dasjenige durch den Eid des Klägers bei einer körperlichen Verletzung, als zu gefährlich und in den meiſten Kantons unbekannt, ausgelaſſen, hingegen aber der ſogenannte Indizienbeweis aufgenommen worden, wie dieſes in den meiſten neuern Geſetzbüchern der Fall iſt, und die geſetzlichen Beweiſe, die der neue Entwurf annimmt, ſind nun folgende: 1) Das Geſtändniß des Angeſchuldigten; 2) Der Augenſchein; 3) Der Zeugenbeweis; 4) Der Urkundenbeweis, und 5) Der Beweis durch das Zuſammentreffen von Anzeigungen oder Indizien. Einer jeden dieſer Beweisarten iſt in dem Entwurfe ein eigener Titel gewidmet. In den Grundlagen ſind die vier Erſtern den bisherigen Vorſchriften meiſtens gleich; aber an Vollſtändigkeit, Ordnung, Beſtimmtheit und Klarheit ſuchte die Kommiſſion die frühere Abfaſſung zu übertreffen. Die Lehre von dem Indizienbeweiſe, die der ſiebente Titel dieſes Abſchnittes enthält, iſt in dem eidgenöſſiſchen Militärſtrafgeſetze durchaus neu, mußte aber bei der angenommenen Theorie über den Beweis, die ſpäter bei dem Urtheil kürzlich entwickelt werden ſoll, unerläßlich aufgenommen worden. Indizien oder Anzeigungen ſind an ſich unvollkommene Erkenntnißmittel der Wahrheit oder Beweiſe, wie zum Beiſpiel die Ausſagen eines Mitſchuldigen, eines noch nicht achtzehn Jahre alten Zeugen, nahe Spuren der That und dergleichen. Dieſe unvollkommenen Beweismittel können ſich aber bei einem Falle ſo anhäufen, ſo ganz mit einander übereinſtimmen und an ſich ſo ſtark ſeyn, daß ſie bei dem Richter eine vollkommene Gewißheit begründen. Es iſt aber nothwendig, daß ihm auch äußere Merkmale angegeben werden, wann er ſich der Gewißheit, die er auf dieſe Weiſe erhalten, auch bei ſeinem Urtheil überlaſſen und das letztere auf die erſtern gründen dürfe, ſo wie ihm das Geſetz die Merkmale eines vollgültigen Zeugen, einer rechtskräftigen Urkunde ꝛc. ꝛc. an die Hand giebt. Bei der Gewißheit, die ſich auf einen ſolchen Zuſammenfluß von Anzeigungen gründet, iſt freilich immer Vieles von der Individualität des Richters, von ſeiner Urtheilskraft, ſeinem Scharfſinn, ſeiner Erfahrung abhängig; aber das Schickſal des Nebenmenſchen ſoll doch nicht ganz von dieſer Perſönlichkeit abhängen, ſondern der Richter ſoll einen äußern Maßſtab haben, an dem er auch dieſe Gründe ſeiner Ueberzeugung prüfen kann.

Der achte Titel iſt dem Schlußverfahren gewidmet, welches in dem neuen

Entwurfe weit vollſtändiger entwickelt iſt, als in dem bisherigen Codex. Es enthält das Schlußverfahren vorzüglich die Mittel zur Vertheidigung des Angeſchuldigten, die bei dem Vertheidigungstermine angebracht werden können, und die Verhandlungen des Gerichts über die Frage der Vollſtändigkeit der Prozedur. Nachdem der Angeſchuldigte einen Vertheidiger erhalten und dieſer die Unterſuchungsakten geleſen und ſich mit ſeinem Klienten beſprochen hat, trägt der Vertheidiger bei dem erwähnten Termine auf die Vervollſtändigungen der Prozedur und auf die Beweiſe zur Entladniß an, die er wünſcht; ferner kann er ſich bei dem Kriegsgerichte die Mitwirkung von zwei, und bei dem Obergerichte diejenige von drei Richtern verbitten, ohne dafür einen Grund anzugeben, die durch Stellvertreter erſetzt werden; er kann überdieß ſolche Richter oder bisher abgehörte Zeugen verwerfen, die allfällig nicht die erforderlichen Eigenſchaften haben, und kann die Zeugen bezeichnen, deren Ausſagen er widerſpricht und daher ihre Vereidung begehrt. Den Anträgen wird entſprochen, wenn der Präſident und der Auditor dieſelben übereinſtimmend gegründet finden; im entgegengeſetzten Falle entſcheidet das Gericht bei dem Vollſtändigkeitstermine. Bei dieſem Termine tritt nun auch der Ankläger in die Schranken, und wenn die bisherige Unterſuchung den Verdacht ganz getilget hätte, welcher die Anklage veranlaßte; ſo kann er ſofort auf die Losſprechung bei dem Gerichte antragen, welches in dieſem Falle die Losſprechung auch ohne weiters erkennen kann. Iſt dieſes nicht der Fall; ſo ſtellen nun der Ankläger und der Vertheidiger ihre Anträge auf die Vervollſtändigungen, die ſie nöthig glauben, oder auf die unerledigt gebliebenen Recuſationen von Richtern oder Zeugen, und das Gericht entſcheidet ſowohl hierüber, als über allfällige Beſchwerden, die der Angeſchuldigte gegen den Auditor wegen ſeiner Behandlung im Laufe der Unterſuchung anbringen würde. Wenn hierauf die Prozedur vollſtändig erklärt wird oder die befohlnen Vervollſtändigungen erfolgt ſind; ſo beſtimmt der Präſident den Tag für den Urtheilstermin.

Der neunte Titel handelt „von dem Endurtheil," welches bei dieſem Termine ausgeſprochen wird. Das ganze bisherige Verfahren und das materielle Ergebniß deſſelben — die Unterſuchungsakten — ſind eine bloße Einleitung zu dieſem Termine; ſie ſollen dem Richter die Mittel zur Erkennung der Wahrheit an die Hand geben. Dieſe Erkennung iſt zwar eine innere Wirkung der Seele und namentlich derjenigen Kraft derſelben, welche die Urtheilskraft genannt wird, die das Wahre von dem

Falſchen, von dem bloßen Scheine ausſcheidet; ſie iſt daher unzähligen Einflüſſen der Perſönlichkeit des Urtheilenden unterworfen, und ihr Gang kann durch kein äußeres Geſetz vorgeſchrieben werden. Wenn indeſſen das Leben, die Ehre, das ganze Schickſal eines Menſchen der Wirkung dieſer innern Seelenkraft eines Andern anheimgeſtellt werden muß; ſo frägt es ſich billig: ob nicht auch gewiſſe äußere Regeln oder Merkmale aufzufinden ſeyen, an welchen der Urtheilende ſeine innere Erkennung, ſeine Ueberzeugung, die Gründe und die Richtigkeit derſelben erproben könne? — Merkmale, die eine Gewährleiſtung gegen die nachtheiligſten Folgen des Irrthums darbieten, — und dieſe Frage hat ſehr verſchiedene und zum Theil durchaus entgegenſtehende Syſteme über den Beweis in Strafſachen erzeugt, die ſich in den verſchiedenen Geſetzgebungen auch verwirklicht haben. Geſchreckt durch die Trüglichkeit der menſchlichen Urtheilskraft, ſtellte das eine dieſer Syſteme derſelben gar nichts anheim, ſondern beſchränkte ſie bloß auf eine Berechnung materieller, körperlicher Merkmale der Wahrheit, die das Geſetz aufſtellte. Was zwei, ihren äußeren Eigenſchaften nach vollgültige Zeugen ausſagten, mußte der Richter für wahr annehmen. Das Gewicht der Beweismittel wurde nach arithmetiſchen Brüchen vorausbeſtimmt, und zwei halbe Beweiſe machten einen Ganzen aus, — acht Achtel Beweiſe gleichfalls und ſo fort; welchemnach ein Menſch bei dem Zuſammentreffen einer Menge, einzeln genommen durchaus unbedeutender, Verdachtsgründe verurtheilt werden mußte. Der innern, individuellen Erkenntniß der Wahrheit durch den Richter konnte bei dieſem ganz materiellen Syſteme keine Rechnung getragen werden. Die offenbaren Mängel desſelben, vorzüglich die Schwierigkeit, wenn ein materiell gleich ſtarker Beweis für eine Thatſache und wider dieſelbe vorhanden war, führten auf das entgegengeſetzte Syſtem, und zwar, wie es nur zu oft geſchieht! in ſeinem äußerſten Endepunkt. Der innern Ueberzeugung des Richters wurde durchaus Alles überlaſſen, ohne demſelben irgend ein Merkmal der Wahrheit anzugeben; er konnte auf eine verdächtige Mine oder Gebärde des Angeſchuldigten, auf die Ausſage eines einzelnen Kindes hin verurtheilen, wenn dieſe in ſeiner Urtheilskraft eine ſolche Ueberzeugung von der Wahrheit bewirkte, daß er dieſelbe vor Gott und vor ſeinem Gewiſſen verantworten zu können glaubte. Wie gefährlich aber auch dieſes Syſtem, in ſeiner abſoluten Vollkraft angewendet, ſeyn müſſe; wie ſehr daſſelbe dem Einfluſſe des Irrthums, der vorgefaßten Meinungen, der Leidenſchaften, die ſo oft unbewußt den hellſten Verſtand blenden, ausgeſetzt ſey;

daſs iſt wohl eben ſo einleuchtend, als die Mängel der ganz materiellen Lehre! — Mit den bewährteſten neuern Lehrern der Strafrechtswiſſenſchaft glaubt daher die Mehrheit der Kommiſſion, das Wahre und wahrhaft Nützliche und Heilſame liege in der Mitte dieſer beiden Endepunkte, in einer Verſchmelzung beider Syſteme. Die innere Ueberzeugung des Richters muß zwar vorhanden, aber ſie darf nicht blind und nur auf trügliche Gefühle gegründet ſeyn; ſondern der Richter ſoll ſich über die Gründe ſeiner Erkennung der Wahrheit ſtrenge Rechenſchaft geben können, und er muß dieſe Gründe in den äußeren Merkmalen finden, die ihm das Geſetz, gleichſam als Wächter, Prüfſtein und Gewährleiſtung der Richtigkeit ſeiner Erkennungsgründe vorſchreibt, damit er daraufhin ſeinen Mitmenſchen verurtheilen, oder dem Staate ſein Strafrecht in einem vorliegenden Falle abſprechen könne. In dieſem Sinne ſchreibt der §. 412 des Entwurfes vor: „Zur Ausſprechung der Schuld iſt erforderlich, daß die Ueber„zeugung des Richters ſich auf die geſetzlichen Beweismittel gründe. Der Richter ſoll „alſo die Schuld im Allgemeinen und die einzelnen Umſtände der That nur dann für „wahr annehmen, wenn die Eine und die Andern geſetzlich erwieſen ſind, und zugleich „auch dieſer Beweis ſeine innere Ueberzeugung der Wahrheit bewirkt hat.“ — Der Richter muß alſo losſprechen, wenn kein geſetzlicher Beweis vorhanden iſt, ungeachtet ſeine innere Ueberzeugung einzig genommen ihn zu der Verurtheilung beſtimmen würde; hingegen bleibt ſein Urtheil frei, obgleich die materiellen Erforderniſſe eines geſetzlichen Beweiſes vorhanden ſind, wenn dieſe nicht zureichen die innere Ueberzeugung der Wahrheit in ſeiner Urtheilskraft hervorzubringen. Dieſes Mittelſyſtem ſcheint die Vortheile, die Gewährleiſtungen der beiden anderen zu vereinigen, ohne die Mängel weder des Einen noch des Andern derſelben zu theilen. Es ſchließt ſich auch vollkommen den bisherigen Gerichtsgebräuchen der deutſchen Schweiz an, und aus dieſen Gründen kann die Mehrheit der Kommiſſion unmöglich weder dem alten deutſchen, auf dem bloß materiellen Grundſatze beruhenden, noch dem neuen franzöſiſchen, aus der engliſchen Rechtsform übergetragenen Syſtem huldigen, welches ausſchließlich den Grundſatz der innern Ueberzeugung aufſtellt. Bei dem neuen deutſchen Syſteme, welchem die Kommiſſion gefolgt iſt, muß aber nun der Indizienbeweis nothwendig in die Zahl der geſetzlichen Beweiſe aufgenommen werden. Sie zählten in dem abſoluten Syſtem der geſetzlichen Beweiſe als Bruchzahlen zur Vollſtändigkeit eines Beweiſes und konnten bei einer großen Menge, ungeachtet der Bedeutungsloſigkeit jeder einzelnen Anzeigung

für ſich genommen, zu der Verurtheilung führen; bei dem andern Syſteme hingegen iſt gar kein geſetzlicher Unterſcheid zwiſchen Anzeignngen und Beweiſen. Es können jedoch die erſtern allerdings ſo ſtark, ſo übereinſtimmend, ſo zahlreich ſeyn, daß ſie die unbedingteſte Ueberzeugung der Wahrheit bewirken, und ſo wenig eine Verurtheilung bloß auf eine Menge ſchwacher, entfernter Indizien gegründet werden darf, eben ſo nothwendig iſt es dagegen das Zuſammentreffen ſtarker und naher Anzeigungen zu berückſichtigen und daher auch die Merkmale durch das Geſetz zu beſtimmen, auf welche hin ihr Zuſammenfluß der Wirkung eines geſetzlichen Beweiſes gleichgeſtellt werden darf. Daher iſt denn auch der Indizienbeweis in dieſem Sinne in die beſten neuen deutſchen Geſetzbücher aufgenommen.

Mit der Lehre über den Beweis ſteht die Frage über die Oeffentlichkeit des Unterſuchungsverfahrens in Verbindung, und mit der Frage: ob dieſes Verfahren mündlich oder ſchriftlich geführt werden ſolle? in der allernächſten. Aus dieſem Grunde haben wir die Behandlung dieſer beiden Fragen bis hier verſchoben, wo ſie nun ebenfalls zur Sprache kommen müſſen. — Die Nachforſchungen über ein Verbrechen können auf keinen Fall öffentlich geſchehen, wenn ſie nicht meiſtens wirkungslos werden ſollen; höchſt ſelten können ſie bloß mündlich geſchehen, ſondern die allmälig entdeckten Spuren und Beweiſe müſſen in Schrift verfaßt werden und zur Vergleichung, Vervollſtändigung und zum ſpätern Gebrauche geſchickt ſeyn. Wenn ſie nun auch mit der Sorgfalt und Authentizität abgefaßt ſind, die ein ernſtlicher Gebrauch derſelben erfordert; ſo macht ihr Inbegriff die Unterſuchungsakten, die Prozedur über einen Straffall aus. Ein ſolches Verfahren muß jedenfalls mit mehr oder minder Sorgfalt Statt finden, ſey es, daß ſich das Urtheil des Richters auf dieſe Unterſuchungsakten ſelbſt ſtützen ſolle, oder daß ſpäter noch eine bloß mündliche Verhandlung dieſes Urtheil beſtimmen müſſe; denn es wäre unmöglich eine mündliche Verhandlung ohne vorherige Nachforſchungen über die Umſtände der betreffenden That, über die Zeugen oder andere Beweismittel einzuleiten, die zu einem vernünftigen Ergebniß führen würde. Wenn aber die mündliche Verhandlung als Grundſatz giltet; ſo haben alle Unterſuchungsakten keine andere Wirkung, als diejenige eines bloßen Leitfadens für die mündlichen Verhandlungen vor dem ganzen Gerichte. Das Gericht kennt ſie nicht, ſondern nur der Präſident, der Ankläger und der Vertheidiger ſind mit ihrem Inhalte bekannt, und die Richter müſſen ihre Erkenntniß der Wahrheit

bloß aus den Eindrücken ſchöpfen, die die mündliche Verhandlung auf ſie macht. Das bündigſte, mit allen Erforderniſſen zur Glaubwürdigkeit verſehene Geſtändniß des Angeſchuldigten während der ſchriftlichen Unterſuchung giltet nichts, wenn es bei der mündlichen Verhandlung widerrufen wird, und die Zeugen können nun das unmittelbare Gegentheil von demjenigen deponiren, was ſie vorher ausgeſagt hatten, ohne daß es ihnen zum Vorwurf gereicht; es wird ſogar beſtritten, ob der Präſident auch nur berechtigt ſey, ſie an ihre frühern Ausſagen zu erinnern? Bei dieſem Gange der Unterſuchung muß nun freilich Alles auf den ſinnlichen Eindruck des Augenblicks berechnet ſeyn, und die größte Oeffentlichkeit der Verhandlung iſt ein wirkſames Mittel hiefür. Indeſſen kann die Verleſung der Unterſuchungsakten, die Anklage und die Vertheidigung ebenfalls öffentlich geſchehen, wenn gleich der Richter zur Entnehmung ſeiner Erkenntnißgründe der Wahrheit ausſchließlich auf den Inhalt der Akten verwieſen iſt. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor dem Urtheile iſt im erſtern Falle nothwendig, im letztern hingegen kann ſie nützlich ſeyn, und aus dieſem letztern Grunde nimmt ſie auch der Entwurf an. — Die Frage über die Vorzüglichkeit der bloß mündlichen oder der ſchriftlichen Unterſuchung ſcheint ſich in der Beantwortung derjenigen aufzulöſen: auf welche Weiſe gelangt der Richter leichter, gründlicher und zuverläßiger zur Kenntniß der entſcheidenden Thatſachen und zur Erkennung der Wahrheit, wenn die Thatſachen beſtritten werden? Iſt es, indem er ohne vorherige Kenntniß des Falles, mithin ohne irgend eine vorhergefaßte Anſicht über denſelben, in den Gerichtsſaal tritt, wo ſich nun die vorläufige Eröffnung des zu behandelnden Gegenſtandes, das lebendige Schauſpiel des Beklagten, einer Menge von Zeugen und einer noch größern Menge von Zuhörern an ihn drängen, und er die Wahrheit aus den flüchtig vorüberfliegenden, vielleicht ganz widerſprechenden, mündlichen Ausſagen des Beklagten, einer oft in die Hunderte anſteigenden Zahl von Zeugen, aus den mündlichen Verfechtungen des Anklägers und des Vertheidigers, zwar mit einem lebendigen Eindruck auf ſeine Sinne, aber gleichſam im Fluge herausfinden und ſein Urtheil beſtimmen ſoll? Oder iſt es, indem er mit ruhigem Gemüth, mit ungetheilter Aufmerkſamkeit und Sammlung ſeiner Seelenkräfte die Unterſuchungsakten im Kabinete ſtudiren, die Ausſagen der Zeugen, des Angeſchuldigten, ſo wie die übrigen Beweismittel ſorgfältig prüfen, zuſammen vergleichen, anſcheinende Widerſprüche löſen und wirkliche genau überdenken und die

mehrere Glaubwürdigkeit des einen Beweismittels vor dem andern abwiegen kann; wenn er zur Beſtimmung ſeines Urtheils mehrere Tage Zeit hat, und dann erſt, nach einer wiederholten Entwicklung der Prozedur, die mündliche Anklage und Vertheidigung in der Gerichtsſitzung anhört und das Benehmen des Angeſchuldigten daſelbſt beobachten kann? Es iſt wohl allerdings möglich, daß ein ſehr getreues Gedächtniß, eine ſchnelle, richtige Auffaſſungsgabe und Urtheilskraft ſich bei dem lebhaften Eindruck des erſtern Weges zurechtfinden, ungeachtet derſelbe gewiß die ſinnlichen Gefühle mehr, als die kalte Vernunft in Anſpruch nimmt; aber gewiſſer noch ſcheint es, daß für gewöhnliche Fähigkeiten mit Fleiß und Pflichttreue der zweite Weg der Angemeſſenere und jedenfalls der Sicherere ſey. Auch höhere Fähigkeiten können dieſen Weg einſchlagen, nie aber geringere den Erſtern, der ihre Kräfte überſteigt. Ueberdieß veranlaßt die vollſtändige mündliche Wiederholung aller Verhöre, Confrontationen und übrigen Verhandlungen, die in den Unterſuchungsakten enthalten ſind, einen Zeitaufwand, den die militäriſchen Verhältniſſe oft gar nicht und nie mit Vortheil geſtatten. Es erfordert ſehr große Gewandtheit, Uebung und Gegenwart des Geiſtes eine ſolche bloß mündliche Unterſuchung ſo zu leiten, daß die Juſtiz ihre hohe Würde beibehalte und nicht zum Spielwerk des argliſtigen, ſchlauen Verbrechers werde, und endlich iſt bei dieſem Verfahren keine Appellation denkbar, weil bei demſelben keine ſchriftliche Prozedur giltet, über welche ein zweitinſtanzliches Urtheil gefällt werden könnte, ſondern vor einem zweiten, höhern Gerichtshofe auch ein zweites, neues, dem Erſten ähnliches Verfahren Statt finden müßte. Wenn daher ſtreng und rein das eine oder das andere Verfahren gewählt werden müßte; ſo würde ſich die Mehrheit der Kommiſſion ohne Bedenken für die Maxime der ſchriftlichen Unterſuchung erklären. — Es ſcheint aber auch hier einen Zwiſchenweg zu geben, der die meiſten Vortheile beider Maximen vereinigt, und der bei einer Gerichtsverfaſſung, wo eigentliche Richter und nicht bloß Geſchworne (Juri) das Urtheil über die That ſprechen, keine großen Schwierigkeiten hat. Die Unterſuchung wird nämlich ſchriftlich geführt und die Unterſuchungsakten bleiben die Quelle, aus welcher der Richter ſeine Erkennung der Wahrheit ſchöpft. Da aber ſein Urtheil nicht bloß an den materiellen, geſetzlichen Beweis gebunden iſt, ſondern weſentlich von ſeiner innern, durch dieſen Beweis gegründeten Ueberzeugung abhängt; ſo verſchafft man ihm bei dem Urtheilstermine auch den Vortheil der unmittelbaren

perſönlichen Beobachtung der wichtigern Zeugen in Gegenwart des Angeſchuldigten. Die Zeugen werden zu dieſem Termine vorgeladen; ihre frühern Ausſagen werden verleſen und ſowohl der Präſident, als durch ſeinen Mund der Ankläger und der Vertheidiger können den Zeugen neue Fragen vorlegen, deren Beantwortung ſorgfältig zu Protokoll genommen wird, und dieſe Fortſetzung der Verhöre macht eine Vervollſtändigung der Unterſuchungsakten aus, nachdem die Zeugen auf das Begehren des Anklägers, des Vertheidigers oder des Gerichts zu ihren Ausſagen den Eid abgeſchworen haben. Wenn indeſſen die Thatſache nicht beſtritten, ſondern durch ein vollgültiges Eingeſtändniß des Angeſchuldigten geſetzlich erwieſen iſt, und die Zeugen bloß zur Beſtätigung der eingeſtandenen Umſtände, oder vor dem erfolgten Geſtändniſſe verhört worden wären; wenn alſo die Wahrheit offenbar am Tage liegt; ſo iſt doch gewiß auch dieſes Erkennungsmittel derſelben durch das äußere Benehmen der Zeugen überflüſſig, und ſoll in einem ſolchen Falle unterbleiben; in welchem denn, ohne Vorladung und perſönliche Erſcheinung der Zeugen, lediglich auf die Unterſuchungsakten und auf die mündliche Anklage und Vertheidigung hin, das Urtheil ausgeſprochen wird. Dieſer Mittelweg iſt es nun, welchen der Entwurf durchführt, und wenn derſelbe durch die höchſte Bundesbehörde nicht gebilligt, ſondern die Maxime der bloß mündlichen Unterſuchung vorgeſchrieben würde; ſo müßte die ganze Prozeßform in allen ihren Theilen umgearbeitet werden. Die Grundlagen ſind bei dieſer Materie entſcheidend, und da wir dieſe mit einiger Ausführlichkeit behandeln mußten; ſo enthalten wir uns hingegen jeder Bemerkung über Einzelnheiten, die allerdings großentheils auf verſchiedene Weiſe beſtimmt werden können, ohne der Idee zu nahe zu treten, die dem Ganzen zum Grunde liegt, und die mithin von geringerer Bedeutung ſind.

„Das Verfahren gegen Abweſende,“ von welchen der zehnte Titel handelt, fehlte in dem bisherigen Codex gänzlich. Es ſcheint aber nicht nur für den Gebrauch des Geſetzbuchs im eidgenöſſiſchen Dienſte dieſe Lücke ausgeführt werden zu ſollen; ſondern der Fall ereignet ſich beſonders oft in den Kantonen, daß zum Dienſte einberufene Militärs ausbleiben und dieſes Verfahren gegen dieſelben eingeſchlagen werden muß. Da nun mehrere Kantons ihre Militärjuſtiz nach dem eidgenöſſiſchen Strafgeſetzbuche verwalten laſſen; ſo mußte nothwendig der Mangel von Beſtimmungen über das Verfahren gegen Abweſende fühlbar werden.

Der eilfte Titel „Von den Koſten der Unterſuchung und dem Schadenserſatz“ enthält einige kurze Vorſchriften über die Art, wie dieſe Koſten beſtimmt und eingefordert werden ſollen, und im zwölften Titel „Allgemeine Vorſchriften bei der Prozeßform“ ſind die Regeln über die Requiſitionen oder Rogatorien, über die Ladungen und ihre Verbindlichkeit, über die Mittheilung des Urtheils an den Kanton des Verurtheilten und endlich über die Zurückſendung der Akten zur Vollziehung des Urtheils enthalten, welche insgeſammt keiner weitern Entwickelung bedürfen.

Der dreizehnte Titel handelt „Von dem Appellationsverfahren.“ Dieſes Verfahren iſt dem Schlußverfahren und demjenigen bei dem Urtheilstermine des Kriegsgerichts ähnlich. Nach der Erklärung der Appellation durch den Ankläger oder den Vertheidiger, die dem Letztern als Pflicht bei einer durch das Kriegsgericht ausgeſprochenen Todesſtrafe oder Kettenſtrafe auferlegt iſt, werden ſowohl die Unterſuchungsakten, als der Angeſchuldigte dem Obergerichte zugeſendet; der Angeſchuldigte erhält einen Vertheidiger; es wird ein Vertheidigungstermin beſtimmt, bei welchem der Vertheidiger Anträge auf die Vervollſtändigung der Unterſuchung, auf die Verwerfung von Richtern oder Zeugen ſtellen und ſich ohne die Angabe eines Grundes den Beiſitz von drei Oberrichtern verbitten kann. Wenn der Auditor die Unterſuchung vorbereitet glaubt; ſo ſetzt der Präſident eine Gerichtsſitzung für den Vollſtändigkeitstermin an, wo das Obergericht über die allfälligen Einreden der Nichtappellabilität des Falles oder der Verſäumniß der Appellation, über die Recuſationsanträge gegen Richter, welchen der Präſident nicht bereits entſprochen, und über alle Anträge auf Vervollſtändigung der Unterſuchung urtheilt. Die erkennten Vervollſtändigungen werden ſogleich beſorgt und der Urtheilstermin angeſetzt, auf welchen jedoch bloß neue, noch nicht vereidete Zeugen vorgeladen werden, da dieſe Erſcheinung ſehr weite, koſtſpielige und beſchwerliche Reiſen für die Zeugen veranlaſſen kann. Das Obergericht entſcheidet bei dem Urtheilstermine über Recuſationsfragen, die die Zeugen betreffen; verhört und vereidet neue Zeugen öffentlich, wie es bei dem Kriegsgerichte geſchehen iſt; hört in öffentlicher Sitzung die Anklage und die Vertheidigung an, und ſpricht ſodann in der gleichen Sitzung ſein Endurtheil, nachdem die Parteien und die Zuhörer den Saal verlaſſen haben. Wenn der Ankläger bei der erſten Inſtanz nicht appellirt hat, ſondern bloß der Beklagte; ſo

darf nach dem §. 453 das Urtheil des Obergerichts die Strafe nicht erhöhen, die das Kriegsgericht ausgeſprochen hatte. Dieſes iſt kürzlich der Gang des Appellationsverfahrens, welcher nicht mehr Zeitaufwand erfordert, als das bisher vorgeſchriebene Verfahren des Oberkriegsgerichts bei Verbrechen, die dasſelbe zu beurtheilen hatte.

„Das Kaſſationsverfahren,“ von welchem der vierzehnte Titel handelt, iſt der Natur dieſes Rechtsmittels gemäß viel kürzer, als dasjenige bei der Appellation. Nur die Akten werden, mit einem ſchriftlichen Kaſſationsbegehren und gleichfalls ſchriftlichen Widerſetzungsgründen, nach kurzen Friſten eingeſendet, da ſich die Zuläßlichkeit der Kaſſation einzig aus der Vergleichung der Akten mit dem Urtheile ergeben kann. Der Auditor erſtattet hierüber der Kaſſationsbehörde ſeinen Bericht, und auf dieſen, ſo wie auf die Unterſuchungsakten hin, faßt dieſelbe in einer einzigen Sitzung den Beſchluß auf die Kaſſation, oder auf Abweiſung derſelben. Das Gericht, an welches der Fall verwieſen wird, wenn eine Kaſſation Statt gefunden, läßt die Unterſuchung von dem Punkte an, von welchem die Prozedur kaſſirt worden iſt, in der ordentlichen Form neu fortſetzen und urtheilt ſonach, unter Vorbehalt einer allfälligen Appellation, wenn ſein Urtheil appellabel wird; es kann jedoch keine Kaſſation gegen dasſelbe verlangt werden. Iſt nur das erſte Urtheil kaſſirt worden; ſo urtheilt das zweite Gericht lediglich auf die Prozedur hin, die auch dem erſtern Urtheile zum Grunde gelegen, bloß auf eine neue Anklagakte, mündliche Anklage und Vertheidigung.

In dem dritten Abſchnitt dieſes dritten Buchs, „Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung“ oder dem Verfahren bei der Reviſion eines beurtheilten Straffalls, wird eine Lehre behandelt, die das gegenwärtige Strafgeſetzbuch nicht aufgenommen hatte, die aber der Geſetzgeber in dasjenige für die vormaligen franzöſiſchen Schweizerregimenter aufzunehmen geruhte, und deren Aufnahme der neue Entwurf nun ganz beſonders für das eidgenöſſiſche Heer anrathen muß. Die Wiederaufnahme der Unterſuchung kann ſowohl zu Gunſten des Verurtheilten, als im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit Statt finden, wenn entweder neue Beweiſe der Unſchuld, ſo wie einer geringen Schuld, oder aber neue Beweiſe der Schuld oder der Strafbarkeit im Verlauf der Zeit entdeckt werden. Im erſtern Falle, wo ein Unſchuldiger verurtheilt oder ein Schuldiger mit einer viel zu hohen Strafe belegt worden wäre,

gebietet die Humanität und die Gerechtigkeit die Anwendung eines Schutzmittels gegen die traurigen Folgen der menſchlichen Beſchränktheit, und im Letztern hat die Strafgerechtigkeit die gleichen Anſprüche, vorzüglich bei einer Geſetzgebung die die ſogenannte Loszählung von der Inſtanz nicht aufnimmt. Sehr oft iſt nämlich ein Verbrechen nicht ſo erwieſen, daß eine Verurtheilung auf den vorhandenen Beweis gegründet werden kann, obgleich eine hohe Wahrſcheinlichkeit der Schuld auf dem Angeklagten haften bleibt. Der §. 293 des jetzigen Codex verfügte, daß in einem ſolchen Falle das Gericht erkenne: „die fernere Aufhellung der Sache ſolle Gott und der Zeit anheim geſtellt bleiben;“ welches Urtheil denn zur natürlichen Folge hatte, daß die Unterſuchung zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden konnte, wenn ſich eine ſolche Aufhellung ereignete, — was in der wiſſenſchaftlichen Sprache die Losſprechung von der Inſtanz genennt wird. Dieſe Art von bedingter Losſprechung läßt aber immer eine Mackel auf dem Losgeſprochenen, und beruht doch auf keiner rechtlichen Gewißheit, ſondern bloß auf einem vielleicht trüglichen Anſcheine; die Kommiſſion hielt es daher für zweckmäßiger und ſicherer, bei dem Daſein des Beweiſes der Schuld auf die Verurtheilung und bei dem Nichtvorhandenſein dieſes Beweiſes auf einfache Losſprechung anzutragen; zumal die Erkenntniß eines Dritten keine feſte rechtliche Grundlage mehr hat, und ſomit der Willkühr anheim fällt. Bei dieſem Syſteme muß aber denn nothwendig die Wiederaufnahme der Unterſuchung geſtattet ſein, wenn ſpäter die Beweiſe der Schuld entdeckt werden, und es ſoll dem Verbrecher nicht unbedingt zu gut kommen, wenn er ſich bei der frühern Unterſuchung von der gerechten Strafe loslügen konnte. Es kann auch hier von keiner Verjährung die Rede ſein; weil der Staat ſein Recht durch die erſte Unterſuchung in Anſpruch genommen und bloß durch das Abläugnen des Angeſchuldigten an der vollen Ausübung deſſelben verhindert worden iſt. Das Recht des Verurtheilten die Reviſion eines Urtheils für ein Verbrechen nachzuſuchen iſt unbeſchränkt, wenn die neu entdeckten Umſtände von ſolcher Art ſind, wie ſie der §. 477 beſtimmt, das iſt erheblich; dasjenige für eine neue Anklage hingegen kann nur der Generalauditor und der unentſchädigt gebliebene Damnifikat oder ſeine Erben geltend machen, wenn der Beklagte ganz losgeſprochen, oder bloß zur Zuchthausſtrafe oder einer noch geringern verurtheilt wurde und die neu entdeckten Umſtände ihm wenigſtens zehn Jahre Kettenſtrafe zuziehen müßten. Die Reviſion wird bei der oberſten Gerichts-

behörde des Kantons des Angeſchuldigten nachgeſucht, und erſt dann erfolgt das Einſchreiten der Militärgerichte, wenn das erwähnte Civilgericht erkennt hat, daß der Fall dazu wirklich vorhanden ſei. Bei der Wiederaufnahme verfahren die militäriſchen Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Vorſchriften für die Unterſuchung in dem Verſtande, daß die alte Prozedur zur Grundlage genommen und die neue Unterſuchung als eine Vervollſtändigung derſelben betrachtet wird. Es finden auch gegen das Reviſionsurtheil die gleichen Rechtsmittel Statt, wie gegen ein ordentliches Urtheil.

In dem vierten Abſchnitte „Von der Begnadigung“ werden die Schranken gehoben, die der jetzige Codex gegen den Ueberdrang von Begnadigungsgeſuchen aufgeſtellt hatte und der Antrag zur Milderung oder Erlaſſung der Strafe dem Verurtheilten ſelbſt eingeräumt, mit der einzigen Beſchränkung, daß ein abgewieſenes Begnadigungsbegehren inner Jahresfriſt nicht wiederholt werden dürfe. Man hat dieſe Erleichterung des Zutrittes bei der hohen Tagſatzung um Begnadigung gewünſcht, und das größte Uebel welches daraus entſtehen kann iſt einiger Zeitverluſt, der doch nie bedeutend ſein wird.

Der fünfte Abſchnitt endlich handelt „Von der Vollziehung und der Wiederaufhebung der Strafen.“ Es lag vorerſt in der Anſicht der Kommiſſion den erſten Titel „Von der Vollziehung der Strafen,“ ganz kurz zu faſſen und alles reglementariſche hierüber den Dienſtreglementen anheim zu ſtellen. Indeſſen iſt hiergegen bemerkt worden, daß ſich bisher die Dienſtreglemente nicht mit der Art und Weiſe der Vollziehung der Strafen befaßt haben, und durch die Art der Vollziehung eine Strafe bedeutend erleichtert oder erſchwert werden könne; daß es folglich rathſamer und der wünſchenswerthen Vollſtändigkeit des Geſetzbuchs angemeſſener ſchiene, dieſe reglementariſchen Vorſchriften ebenfalls in dasſelbe aufzunehmen, da ſie ſonſt leicht vergeſſen werden dürften und der Offizier über die Vollziehungsart derjenigen Strafen in Verlegenheit gerathen könnte, die bei der Truppe vollzogen werden müſſen, — beſonders der militäriſchen Todesſtrafe durch das Erſchießen und der Kaſſationsſtrafe. Dieſe Rückſicht hat denn auch entſchieden, und mit wenigen Aenderungen enthält nun dieſer Titel das Nämliche, was das zweite Hauptſtück des dritten Abſchnitts und Theiles in dem §. 322 und den Folgenden des jetzigen Codex enthielte. Außer den Strafen die der Entwurf nicht beibehält ſind nämlich einige harte Förmlichkeiten

bei der Strafvollziehung weggelaſſen; die Art der förmlichen Eröffnung der Strafen iſt den Vorſchriften über ihre Vollziehung vorangeſtellt und die Ordnung des Ganzen verbeſſert. — Der Inhalt des zweiten Titels „Von der Aufhebung der Strafen“ iſt von demjenigen des dritten Hauptſtücks des erwähnten dritten Abſchnitts des bisherigen Geſetzbuchs wenig verſchieden und bloß anders geordnet worden.

So wie in dem gegenwärtigen Strafgeſetzbuche befindet ſich auch in dem neuen Entwurfe ein Anhang, welcher die ſogenanten Kriegsartikel enthält, die zu den vorgeſchriebenen Zeiten den Truppen vorgeleſen werden. Dieſe Kriegsartikel ſollen einen gedrängten, ſehr kurzen Auszug der Strafdrohungen des Geſetzbuchs enthalten, vorzüglich der ſchweren mit harten Strafen bedrohten Verbrechen, da es unmöglich iſt das Geſetzbuch ſelbſt der Truppe vorzuleſen. Natürlich mußte bei ihrer Abfaſſung eine andere Folgeordnung beobachtet und manche Strafdrohung verändert werden, da die gleichen Veränderungen auch in dem Geſetze Statt gefunden hatten. Im Uebrigen fand man die bisherigen Kriegsartikel zweckmäßig eingerichtet und abgefaßt, ſo daß ihnen die neu Vorgeſchlagenen ſehr ähnlich ſehen.

---

Es ſind mehr Garantien für die Rechte der Angeſchuldigten verlangt worden, und in ſo fern, als ſchützende Formen des Rechtsganges dieſe gewähren können, hofft die Kommiſſion, daß jeder Unparteiiſche die Erfüllung dieſes Wunſches, ſo weit derſelbe mit den Verhältniſſen des Kriegsdienſtes und der öffentlichen Sicherheit verträglich iſt, ſowohl in der vorgeſchlagenen Organiſation des Gerichtsweſens als in der Prozeßform finden werde, auf die der Entwurf anträgt.

## IV.

Sowohl bei dem Antrage auf eine Reviſion der gegenwärtigen Strafgeſetze für das eidgenöſſiſche Heer, als während den Vorberathungen der Kommiſſion ſind mehrere Lücken des jetzigen Codex gerügt worden, über welche der vorliegende ehrerbietige Bericht noch Rechenſchaft ſchuldig iſt, und dieſes wird den Beſchluß deſſelben ausmachen, indem wir dabei die Materien in der Folgeordnung der Bücher des Entwurfes behandeln, in die ſie gehören, und wo ihre Behandlung zum Theil diejenige der Materie überhaupt allzuſehr unterbrochen haben würde.

A. Es wurde die Erlöſchung oder Verjährung, ſowohl des Strafrechts des Staates, als auch der wirklich durch ein Urtheil ausgeſprochenen Strafe nach einem gewiſſen Zeitablaufe verlangt.

Dem erſtern dieſer Wünſche iſt durch den ſiebenten Titel des erſten Abſchnittes des erſten Buches „Von der Erlöſchung der Strafbarkeit“ in den §§ 48 bis 50 entſprochen, und die Verjährungszeit für militäriſche Verbrechen auf ſechs Monate, von der That an gerechnet, vorgeſchlagen; für gemeine Verbrechen hingegen iſt auf die Geſetze des Kantons verwieſen dem, nach der Auflöſung des eidgenöſſiſchen Heeres, Kraft der Vorſchrift des §. 205 die Beurtheilung des Falles zukommt. Die militäriſchen Verbrechen werden mit wenig Ausnahmen alle offenkundig begangen und ihre Rüge, ihre Beſtrafung verfehlt den Zweck, wenn ſie dem Verbrechen nicht unmittelbar folgt. Höchſt ſelten wird auch eine Truppe während ſechs Monaten unter den eidgenöſſiſchen Feldzeichen bleiben, und wenn eine Handlung ſo lange rügelos geblieben iſt, die meiſtens nur wegen der militäriſchen Ordnung zum Verbrechen geſtempelt, und wegen dem Beiſpiele, zur Abſchreckung Anderer ſtreng beſtraft werden muß; ſo ſcheint es zwecklos dieſe Rüge hinten nach Allem erſt eintreten zu laſſen, wo eher die Obern beſtraft werden ſollten, die ſich eine ſolche Nachläſſigkeit zu Schulden kommen ließen. Nach der Auflöſung des Heeres tritt auch ganz beſonders bei unſern Truppen der einzige rechtlich haltbare Grund für dieſe Art von Verjährung ein, daß nämlich durch die Nachläſſigkeit der Strafpolizei dem Angeklagten irgend ein weſentlicher Beweis ſeiner Unſchuld oder geringern Strafbarkeit verloren gehen kann, wenn eine bedeutende Zeit ohne Ahndung verſtrichen iſt. Betreffend hingegen die gemeinen Verbrechen, wie Diebſtahl, Raub, Mord, die nach der Auflöſung des Heeres in den Kantonen behandelt werden müſſen; ſo wollte man den verſchiedenen Geſetzgebungen Rechnung tragen, nach welchen die Rügeloſigkeit eines ſolchen Verbrechens an dem einen Orte Aergerniß gegeben, an dem andern hingegen eine ſpäte Rüge deſſelben unziemliche Härte geſchienen hätte. — Ganz anders verhält es ſich mit der Verjährung gerichtlich erkennter Strafen, welchen ein Verbrecher durch die Flucht entweichen kann. Der Staat hat ein Strafrecht und muß ein ſolches zur Aufrechthaltung der Ordnung haben. Zu dem Verbrechen begeht nun der Flüchtling wenigſtens eine unerlaubte Handlung, durch die er dem Staate die Ausübung eines ſeiner wichtigern Rechte entzieht, und durch eine ſolche

Handlung darf er keinen geſetzlichen Vortheil erwerben. Man ſetze, zwei ſchwere Verbrecher ſeyen wegen der gleichen That zu zwanzig Jahren Kettenſtrafe verurtheilt und die Verjährungszeit ſey fünfzehn Jahre; ſo könnte der Eine noch fünf Jahre lang in Ketten ſchmachten, während der Andere, dem es gelungen war zu entwiſchen, frei herumgehen und ihn vielleicht in ſeiner Abbüſſung aushöhnen dürfte. Der einzige, oben erwähnte haltbare Grund für die Verjährung des Unterſuchungsrechts iſt nicht auf die Verjährung der Strafen anwendbar, und der für dieſe Verjährung angegebene Grund, daß der Haß und die Rache ein Ziel haben müſſen, paßt eben ſo wenig auf das Strafrecht des Staates, welches keineswegs auf verwerflichen Leidenſchaften, wie Haß und Rache beruht. Die Mehrheit der Kommiſſion konnte ſich daher nicht entſchließen auch dieſe Art von Verjährung durch den neuen Entwurf vorzuſchlagen.

B. Ein Diszíplinarcodex oder Ordnungsreglement iſt bearbeitet und über dasſelbe oben bereits das Nöthigſte angebracht worden.

C. Es iſt bereits in den Jahren 1812 und 1817 bei der Bearbeitung des jetzigen Strafcodex zur Sprache gekommen, daß ein Weg eröffnet werden ſollte auch den Oberfeldherrn der Eidgenoſſenſchaft für Verbrechen, die er während ſeinem aktiven Dienſte begehen würde, vor Gericht ſtellen zu können, da ein ſo hoher Kriegsbeamter des ganzen Bundes unmöglich irgend einer Staatsgewalt eines einzelnen Kantons unterworfen ſeyn dürfe, und ſich auch die Tagſatzung nicht zum Gerichte zu eignen ſcheine, wozu ihre ganze innere Organiſation eben ſo wenig als ihre Zuſammenſetzung paſſend iſt. Zur Vollſtändigkeit des Militärſtrafgeſetzbuchs gehört es allerdings, daß ſich für eine jede Perſon, die nach dem Geſetze der Militärgerichtsbarkeit unterworfen iſt, auch ein Gericht vorfinde, das ſie beurtheilen könne, und es iſt gewiß auffallend, daß man eben ſo wenig bei einem jeden auf den Oberbefehlshaber fallenden Verdachte damit anfangen könne ihn ſeiner Würde zu entſetzen, als es möglich wäre, denſelben den Strafpolizeibeamten und den Gerichten zu unterwerfen, die unter ſeinen Befehlen ſtehen, ſo lange er die Würde trägt. Indeſſen ſtanden damals Hinderniſſe im Wege, und die Sache unterblieb vorzüglich wegen der Schwierigkeit ihrer Ausführung. Es iſt zwar richtig, daß der Oberfeldherr Niemanden verantwortlich iſt, als der Tagſatzung; weil dieſe allein die Staatsgewalt des ganzen Bundes repräſen-

tirt. Aber daraus fließt eben ſo wenig, daß die Tagſatzung ſelbſt der Richter ſein müſſe, als in einem monarchiſchen Staate der Fürſt ſeine Generale ſelbſt richten muß, weil ſie nur ihm verantwortlich ſind. Man ſagte damals ferner: wenn der Oberbefehlshaber ein Verbrechen begehe, das von ſeiner Stelle unabhängig ſey; ſo müſſe er derſelben entladen werden. Dann ſey er Bürger und falle dem bürgerlichen Richter anheim. Auf dieſe Weiſe müßte man aber bei jeder, vielleicht durchaus grundloſen Anklage mit der Entſetzung anfangen! Ueberdieß ſteht der General eben ſo wenig als der gemeine Soldat während des Dienſtes der Eidgenoſſenſchaft unter den Strafgeſetzen irgend eines einzelnen Kantons; er hat alſo kein ſolches verletzt, ſondern dasjenige des Geſammtbundes, und es iſt immer nur ein Nothbehelf, wenn die Militärgeſetze der Eidgenoſſenſchaft durch die Civilgerichte eines beſondern Kantons angewendet werden müſſen; ein Nothbehelf, der für die Beurtheilung einer vielleicht ſchweren Anklage gegen den Oberbefehlshaber am wenigſten paſſend ſcheint. Für andere, mit ſeiner Stelle zuſammenhängende Verbrechen, die nothwendig mittelbar oder unmittelbar einen politiſchen Charakter haben müßten, fand man es damals ſchwierig voraus einen Richter zu beſtimmen, und äußerte: das Gericht müßte für dieſe Fälle weniger militäriſch als politiſch organiſirt ſeyn. Der letzte dieſer Sätze ſcheint ganz richtig, und der neue Entwurf hat auch denſelben bei der vorgeſchlagenen Zuſammenſetzung des höchſten Kriegsgerichts im Auge gehabt; aber die Schwierigkeit der zweckmäßigen, parteiloſen Organiſation eines Gerichts für politiſche Verbrechen iſt gewiß im Augenblicke, wo die Gemüther, die Intereſſen, die Leidenſchaften aufgeregt ſind, viel ſchwieriger — wo nicht unüberſteiglich — als wenn kein beſonderer Fall vorliegt, keine Perſon berückſichtigt wird, ſondern das Beſtmögliche ruhig und mit Beſonnenheit aufgeſucht werden kann. Die Kommiſſion glaubte daher in ihren Entwurf ein Gericht zur Beurtheilung des Oberfeldherrn aufnehmen zu ſollen. Beſſer, wenn daſſelbe nie gebraucht werden muß! Aber wenn es nothwendig wäre und keine Vorſorge für den Fall getroffen; ſo könnte ein ſolcher Mangel ſehr lebhaft gefühlt werden und höchſt nachtheilige Folgen haben. Dem Urtheil der hohen Stände bleibt es anheim geſtellt ob die Vorſchläge zweckmäßig ſeyen die der Entwurf aufſtellt, oder ob eine andere Organiſation vorzüglicher ſcheine?

D. Aber auch andere höhere Offiziers des Generalſtaabes der Armee können Verbrechen begehen; auch dieſe dürften in vielen Fällen einen politiſchen Charakter

tragen und daher ihre Behandlung die gleiche Sorgfalt, die gleichen Rückſichten erfordern, wir die ähnlichen Verbrechen eines Oberbefehlshabers, welcher den Rang eines Generals hat. Zufolge der Vorſchrift des §. 182. des jetzigen Codex wurden alle Fälle dieſer Art durch das Oberkriegsgericht beurtheilt, welches rein militäriſch organiſirt iſt. Es frägt ſich aber, ob eine ſolche Verfügung paſſend ſei, oder nicht? Ferner iſt es unläugbar, daß alle Offiziers des Staabes der Armee Pflichten gegen die Eidgenoſſenſchaft bei ihrem Eintritt in den eidgenöſſiſchen Staab, und durch dieſen Eintritt unmittelbar übernehmen. Sie werden bei ihrer Beſtallung unbedingt auf dieſe Pflichten beeidigt und ſtehen dadurch in einem ganz andern Verhältniſſe gegen den Bund und ſeine Behörden, als alle andern Militärs, die keine Dienſtpflichten gegen die geſammte Eidgenoſſenſchaft, ſondern bloß gegen ihren Kanton haben, bis ſie dieſer Letztere unter die eidgenöſſiſchen Feldzeichen ſtellt und ſie daraufhin den eidgenöſſiſchen Fahneneid geſchworen haben. So heilig nun dieſer, erſt im Augenblick des Eintritts in den aktiven Dienſt geſchworne Eid gehalten, und ſo gut als die Verletzung der durch dieſen Eid geſchwornen Treue und Gehorſams ſtreng beſtraft werden muß, wenn nicht das Heiligſte zum Spott und Spielzeug der Leidenſchaft herabſinken ſoll; eben ſo wohl muß auch der Eidbruch beſtraft werden, wenn der Eid der Treue und des Gehorſams überhaupt und vor dem wirklichen Eintritt in den Sold oder auf den Mannſchaftsrapport einer im Solde der Eidgenoſſenſchaft ſtehenden Truppe, geſchworen worden. Oder iſt ein ſolcher allgemeiner, unbedingter Eid weniger heilig, weniger bindend und ſeine Verletzung weniger ſtrafbar, wenn der Verpflichtete nicht den Sold der Eidgenoſſenſchaft bezieht? Kann Derjenige, welcher derſelben ohne Bedingung Gehorſam und Treue geſchworen hat, ungeſtraft Verrath, Aufruhr und Dienſtverweigerung gegen ſie verüben, ſo bald er nicht von ihr bezahlt iſt? Früher, als das Geſetzbuch vom Jahr 1818. erlaſſen wurde, konnte der Fall nicht eintreten, weil nicht alle Offiziers bei ihrer Beſtallung für den eidgenöſſiſchen Staab ſogleich beeidigt wurden, und daher war die Vorſchrift des §. 146. des erwähnten Geſetzbuchs hinreichend die Rechte der Eidgenoſſenſchaft auf die Treue und den Gehorſam der hierauf vereideten Militärs zu ſichern, die alle Perſonen den Militärgeſetzen und der Militärgerichtsbarkeit unterwarf, die „im eidgenöſſiſchen Solde, oder auf dem Mannſchaftsrapport einer in dieſem Solde befindlichen Truppe ſtehen.“ Freilich war die Eidgenoſſenſchaft auch damals ohne ein

geſetzliches Zwangsmittel, wenn ein zum Dienſte einberufener Staabsoffizier den Gehorſam verweigerte und ſich nicht einſtellte. Sie mußte ſich an die Regierung ſeines Kantons wenden um denſelben zum Gehorſam anzuhalten, und wenn auch dieſe nicht eingeſchritten wäre; ſo blieb der Befehl der höchſten Bundesbehörde kraftlos und die ſtrafwürdigſte Dienſtverweigerung hätte unbeſtraft bleiben müſſen. Indeſſen wäre ſie doch kein Eidesbruch geweſen, wie ſie es nunmehr ſein würde! und jedenfalls macht es ſchon dieſer frühere Uebelſtand und noch dringender die gegenwärtige Einrichtung der Commiſſion zur Pflicht, bei einer Reviſion der eidgenöſſiſchen Militärgeſetze einen ſo wichtigen Geſichtspunkt nicht zu übergehen, ſondern dieſe auffallende Lücke der bisherigen Geſetzgebung in dem neuen Entwurfe auszufüllen. Es wird zu dieſem Endzwecke vorgeſchlagen, daß vom Augenblick, wo ein Offizier des eidgenöſſiſchen Staabes der Eidgenoſſenſchaft den Eid der Treue und des Gehorſams abgelegt hat, derſelbe auch für Verrath gegen die Eidgenoſſenſchaft oder gegen eidgenöſſiſche Truppen, für Aufruhr gegen die Erſtere und für Dienſtverweigerung, den Militärgeſetzen und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſein ſolle, obgleich er nicht im Solde und aktiven Dienſt ſtehen würde (§. 200. des neuen Entwurfes). Die Beſorgniß, daß durch eine ſolche Verfügung würdige Männer abgeſchreckt werden könnten in den eidgenöſſiſchen Dienſt zu treten, ſcheint ungegründet oder wenigſtens nicht beachtenswerth. Nur ein Unwürdiger könnte die Beſtallung als eidgenöſſiſcher Offizier mit dem Vorhaben eines ſolchen Verbrechens annehmen, und auf keinen Fall ſoll das eidgenöſſiſche Brevet gleichſam ein Freibrief zum ungeſtraften Verrath, Aufruhr gegen die Eidgenoſſenſchaft oder zur Verweigerung der Dienſtpflicht an dieſelbe werden.

Sei es nun, daß dieſe Anſicht durch die hohen Stände getheilt werde, oder daß die Militärgerichtsbarkeit die erwünſchte Ausdehnung nicht erhalte; ſo bleibt immerhin das Bedürfniß vorhanden, in wichtigen Fällen, die ſich meiſtens bei Offizieren des Armeeſtaabes ereignen dürften, ein ſorgfältiger organiſirtes Gericht niederſetzen zu können, als das Kriegsgericht für gemeine Fälle, wo ſelbſt Unteroffiziers über einen Oberſten, der den Dienſt eines Generallieutenants verrichtet, zu Gericht ſitzen, und vor welchem vielleicht die wichtigſten Geheimniſſe des Staates oder der Kriegsoperationen, zur Beurtheilung der Schuld oder Unſchuld des Angeklagten verhandelt werden müßten. Die drei Fälle, von Verrätherei, von Aufruhr und von

Dienſtverweigerung, wie ſie der Entwurf beſtimmt, gehören aber zuverläſſig in die Klaſſe der wichtigſten Straffälle, und das Bedürfniß ſcheint einleuchtend, daß für dieſe Fälle ein beſonderes Gericht durch die Tagſatzung verodnet werden könne, wenn ſie es nöthig findet, welchem Gerichte der Entwurf die Benennung „Staabsgericht“ beilegt. Sollte übrigens dieſe Anſicht, die die Kommiſſion nach der ſorgfältigſten Berathung mit der vollkommenſten Ueberzeugung ausſpricht, den höchſten Beifall nicht erhalten; ſo dürfte bloß der §. 200. geſtrichen werden, und der fünfte Titel des zweiten Abſchnitts und Buches, wenn auch für die bewußten Verbrechen im aktiven Dienſte kein beſonderes Gericht zugelaſſen werden wollte, ohne daß im Uebrigen der Entwurf unbrauchbar würde, wie es der Fall mit dem ganzen dritten Buch wäre, wenn die Maxime der bloß mündlichen Unterſuchung vorgeſchrieben werden ſollte.

E. Die Lehre von dem Verfahren gegen Abweſende und von der Wiederaufnahme eines beurtheilten Falles zur Unterſuchung, mangelte in dem bisherigen Codex. Beide Lücken ſind aber in dem Entwurfe ausgefüllt und das Nöthige über beide Gegenſtände bereits angebracht worden.

F. Es iſt wiederholt ſchon erwähnt worden, daß die erſte und wirkſamſte aller Garantien der Rechte angeſchuldigter Perſonen, ſo wie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, in der Fähigkeit und Würdigkeit der Juſtizperſonen liege, die wahrlich zugleich auch das unerläßliche Beding ſind, unter welchem diejenigen Formen, welche Irrthum, Uebereilung und Eigenmächtigkeit verhindern ſollen, ſo wie die angerathene Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, wirklich auf eine wohlthätige Weiſe wirken können, und nicht zu Schlupfwinkeln der Chikane, zur Veranlaſſung eines verderblichen Zeitaufwandes und zur Anbahnung des Sieges des ſchlauen, gewandten, erfahrnen Verbrechers über unfähige oder ungeübte Juſtizbeamte ausarte. Unter den Juſtizbeamten ſind vorzüglich die Präſidenten der Gerichte und die Auditoren wichtig, die die Unterſuchung und die Verhandlungen der Gerichte leiten, ſo wie die Ankläger, die je nach dem Ergebniß der Unterſuchung im Namen des Staates rechtliche Schlüſſe zu ziehen und dieſelben öffentlich vor dem Gerichte zu vertheidigen haben. Alle dieſe wichtigen Beamtungen mußten bisher in dem Augenblicke übertragen werden, wo der Beamte ſeine Verrichtungen ſofort anzutretten hatte. Zu der höchſten Stelle im Juſtizweſen, zum Oberſtrichter oder Präſidenten

des Oberkriegsgerichts, wurde gewöhnlich eine angeſehene Magiſtratsperſon irgend eines Kantons erhoben. Zu Präſidenten der Brigadegerichte wurden ausgezeichnete Bataillonschefs ernannt. Die wichtigſte Stelle, diejenige eines Staabsauditors, übertrug man dem Auditor eines ausländiſchen Regimentes oder einer andern Perſon, bei welcher Rechtskunde vorausgeſetzt wurde, und die übrigen Auditoren zog man aus dem Stande der praktizierenden Anwälte. Dieſe Wahlen mußten aber alle im Drange der Zeit und in den Wirren unruhiger Begebenheiten getroffen werden, oft ohne hinlängliche Kenntniß der Perſonen und ihrer Fähigkeiten, und wenn auch über den Charakter, die Kenntniſſe und die Geſchicklichkeit der Erwählten nichts zu wünſchen blieb; ſo mußten ſie jedenfalls ihre Stellen ohne die gehörige Vorbereitung antretten, obgleich die Geſetzgebung über Verbrechen von Militärperſonen und die militäriſche Rechtspflege, der Natur der Sache gemäß weſentlich von den Inſtitutionen des bürgerlichen Strafrechts abweichen muß. Ueberdieß hatte die wählende Behörde kein Verfügungsrecht über irgend einen Staatsbürger, der nicht gerade im aktiven Kriegsdienſte der Eidgenoſſenſchaft ſtand, und die Auswahl der Präſidenten der Brigadegerichte beraubte eben ſo viele Bataillone ihrer Kommandanten, die ſich übrigens in der Regel beſſer zum Degen eignen, als zur Feder und zur Leitung von Gerichtsſitzungen. Alle dieſe Mängel hat die Erfahrung aus den bisherigen eidgenöſſiſchen Bewaffnungen klar aufgedeckt, und ihre nachtheiligen Folgen waren beſonders in dem Feldzuge vom Jahre 1815. höchſt fühlbar. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wiſſenſchaftlich für das Rechtsfach gebildete und der Geſetze, die ſie anwenden ſollen, kundige Männer den Gang der Rechtspflege führen müſſen, wenn dieſelbe ihren ſchützenden, heilſamen Zweck erreichen ſoll.

Wenn daher bei der eidgenöſſiſchen Armee wirklich durchgreifende Verbeſſerungen der Rechtspflege Statt finden ſollen; ſo muß es die Kommiſſion der höchſten Bundesbehörde dringend an's Herz legen, daß alle Verbeſſerungen der Geſetze vergeblich und zum Theil unausführbar ſeien, bei dem Mangel an tüchtigen, eingeübten und verfügbaren Juſtizbeamten. Das Geſetz iſt ein todter Buchſtabe, der erſt durch den Diener des Geſetzes in's Leben gerufen werden muß. So wie für andere Zweige der Militärverwaltung, für das Ingenieurweſen, das Verpflegungsfach, das Medizinalweſen ꝛc. ꝛc. zum Voraus Beamte unter einem Chef angeſtellt ſind, der in Friedenszeiten für die Ergänzung ſeines Perſonals und für den Unterricht deſſelben ſorgt;

ſo muß auch ein Zweig für die Rechtspflege bei dem eidgenöſſiſchen Armeeſtab errichtet werden, den der Entwurf unter der Benennung „Juſtizſtaab“ verſteht; der Offiziers der untern Grade für die Stellen von Auditoren und Anklägern bei den unteren und den höhern Gerichten enthalte; ferner Offiziers von oberen Graden für die Präſidenten, die bei den Kriegsgerichten den Rang von Oberſtlieutenant oder Major haben, und bei dem Obergerichte gleichfalls wenigſtens dieſen Rang beſitzen müſſen, da drei Oberſtlieutenants oder Majors Mitglieder des Obergerichts ſind, — das über Leben und Tod ohne ein Rechtsmittel gegen ſein Urtheil abſpricht. Dieſer Zweig müßte den Generalauditor, welcher das ganze Juſtizweſen des Heeres leiten und der Juſtizminiſter des Generals ſo wie der Tagſatzung für die militäriſche Rechtspflege vorſtellen ſoll, zum bleibenden Chef haben, damit er das Perſonal ſeines Geſchäftszweiges kenne und für die Bedürfniſſe desſelben voraus ſorgen könne. Gleichgültig iſt der Rang und die Benennung dieſes erſten Juſtizbeamten für die Sache ſelbſt; nur der Anſtand macht hierbei einige Forderungen. Eben ſo gleichgültig iſt es auch, ob man dieſen Juſtizſtaab einer Abtheilung des Generalſtaabes beifüge, oder als eine eigene Abtheilung beſtehen laſſe. Nur gehört er, falls man ihn einem andern Hauptzweige unterordnen will, ſeiner Natur nach nicht zu dem Kriegskommiſſariate, welches die körperliche Verpflegung des Heeres beſorgt, ſondern unter die Generaladjutantur, die mit dem innern Dienſte und der Mannszucht beauftragt wird.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Bildung in der Schweiz ſind in den meiſten Kantonen eine Menge junge Männer, die die Rechtswiſſenſchaft gründlich erlernt haben, und die gewiß mit Freuden dem eidgenöſſiſchen Vaterlande in dieſem ihrem Fache dienen, und vorzugsweiſe in einen ſolchen Zweig des Generalſtaabes treten würden. Dieſe wären denn im Falle, bei einer Bewaffnung mit dem Solde ihres Ranges und einer mäßigen Entſchädigung für außerordentliche Koſten zu dienen; während unbeſtallte Männer, welche die nöthigen Eigenſchaften für die wichtigen und ſchwierigen Stellen des Auditors und Anklägers wirklich beſitzen, mit Gold aufgewogen und angelockt werden müßten. In Friedenszeiten aber würde ein ſolcher Juſtizſtaab den Staat eben ſo wenig koſten, als ein anderer unbezahlter Zweig des Generalſtaabes, und es iſt auch nicht unerläßlich, daß alle Präſidenten, Auditoren und Ankläger aus demſelben gezogen werden. Der Entwurf läßt dieſes unentſchieden und ſchließt andere tüchtige Männer keineswegs aus, wenn ſie ſich vorfinden. Aber für den Fall muß

geſorgt ſein, wo die Bataillone ihre fähigſten Kommandanten nicht miſſen können, oder keine unbeſtallten, tüchtigen Männer für Auditoren und Ankläger freiwillig in dieſe beſchwerlichen Stellen treten wollen.

Die Kommiſſion für die Reviſion des Strafgeſetzbuchs glaubt ſich nicht in der Stellung der hohen Tagſatzung Anträge für die Bildung eines ſolchen Juſtizſtaabes vorzulegen; es gehört derſelbe, ſo wie ſeine innere Einrichtung, zu dem Organismus des Heerweſens überhaupt, und die Kommiſſion muß das Daſein der nöthigen Perſonen für das Juſtizweſen vorausſetzen. Hingegen glaubt ſie es in ihrer Pflicht, die Tagſatzung auf die Nothwendigkeit einer ſolchen Anſtalt aufmerkſam zu machen, damit Hochdieſelbe darauf bei der Behandlung des neuen Reglementes für die Organiſation der eidgenöſſiſchen Armee die beliebige Rückſicht nehmen könne; wie es bereits auch von Seite der Kommiſſion gegen die hohe vorörtliche Behörde unterm 10. Hornung 1834 geſchehen iſt.

G. Es war die Hauptforderung, welche an die Kommiſſion bei der Reviſion des militäriſchen Strafgeſetzbuchs geſtellt worden, daß der neue Entwurf gelinder ſei, als das Geſetz vom Jahr 1818 und daß er mehr Garantien für die Rechte der Angeſchuldigten enthalte. Mit Freude iſt dieſen humanen Wünſchen bei der Arbeit entſprochen worden; aber die Kommiſſion kann es nicht verhehlen, daß durch die ſchützenden Formen auch eine größere Langſamkeit in den Rechtsgang gebracht wird. In den gewöhnlichen Fällen und Verhältniſſen iſt dieſes Uebel weit geringer als die Gefahren bei der Uebereilung, und da auch die ſchwerſten, verwickeltſten Unterſuchungen, ſelbſt über wichtige Staatsverbrechen vor die Militärgerichte kommen können; ſo iſt ein ſorgfältiger Prozeßgang in der Regel höchſt wünſchenswerth und eine der größten Wohlthaten für ein Volk. Aber es giebt ſogar im bürgerlichen Leben Verhältniſſe, wo die neueſten und beſten Strafgeſetzgebungen eine Abweichung von dem gewöhnlichen Rechtsgange und die allerſchnellſte Juſtiz vorſchreiben: wenn nämlich ein gemeingefährliches Verbrechen ſo ſehr einreißt, daß es ſelbſt dem Fortbeſtande der bürgerlichen Geſellſchaft Gefahr droht, — wie der Aufruhr, Mord, Raub und Mordbrand, beſonders durch Räuberbanden. Für dieſe Fälle iſt einer oberen Behörde das Recht übertragen, für die gefährdeten Gegenden das Standrecht ausrufen zu laſſen, wodurch die Wirkſamkeit der ordentlichen Gerichte für ſtandrechtliche Fälle eingeſtellt wird, und eigene, wenig zahlreiche Gerichte, auf eine bloß mündliche,

ſummariſche, aller Förmlichkeiten enthobene Unterſuchung hin, die vor dem geſammten Gerichte Statt findet, ohne Vertheidigung durch einen geordneten Vertheidiger, ohne ein Rechtsmittel gegen das Urtheil und ohne die Zuläßlichkeit einer Begnadigung, inner vierundzwanzig Stunden das Urtheil ſprechen und ſogleich vollziehen laſſen müſſen. Das Gericht urtheilt bloß über die Fragen: ob eine That unter das Standrecht gehöre? und ob der Inquiſit an dieſer That Theil genommen? Es fällt bloß Todesurtheile oder Losſprechungen aus, und wo es nicht ganz, oder bis an eine Stimme einmüthig iſt, wird der Fall den ordentlichen Gerichten überwieſen, wenn nicht die Schuld oder die Unſchuld durch die erwähnte Stimmenmehrheit erkennt worden. Dieſes Mittel iſt wirkſam, durchgreifend, — aber furchtbar! Vormals wurde indeſſen die Militärjuſtiz immer ſtandrechtlich gehegt, — gleichſam ſtehend und ohne die ordentlichen Schutzformen, und es giebt Fälle die das Heer mit der Auflöſung bedrohen, wo ein ſtandrechtliches Verfahren ſich eher noch rechtfertigen läßt als in dem bürgerlichen Verhältniſſe, — obgleich es auch bei der bürgerlichen Juſtiz von der Idee eines offenkundigen Krieges gegen die bürgerliche Ordnung und einer Art von Nothwehr der Geſellſchaft gegen die Verbrecher ausgeht. Für die Fälle von Aufruhr, Complot zu demſelben, von Ausreißen, Falſchwerben für den Feind, Auskundſchaften und von einreißender grober Plünderung und Verheerung, ſcheint die Möglichkeit eines ſtandrechtlichen Verfahrens, auf den Beſchluß einer obern Behörde, mit Vorſichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch, ſehr ſtarke Gründe für ſich zu haben. Doch muß der Aufruhr vorerſt mit Gewalt unterdrückt und die Aufrührer zum Gehorſam gezwungen ſein, bevor man ſie vor das Standrecht ſtellen könnte; ein Complot iſt gewöhnlich bereits durchkreuzt, ſobald daſſelbe entdeckt und die Verſchwornen verhaftet worden; das Ausreißen und Falſchwerben für den Feind iſt bei einem eidgenöſſiſchen Heere weniger zu befürchten, als bei manchem andern; den Verheerungen und Plünderungen kann gleichfalls durch die Anwendung von Gewalt Einhalt gethan werden, und die Spione ſind gewöhnlich bürgerliche Perſonen, wo ein ſtandrechtliches Verfahren bedenklich ſcheinen dürfte.

Da nun die Kommiſſion keine unbedingte Nothwendigkeit eines ſolchen Verfahrens einſieht, wohl aber die Zweckmäßigkeit deſſelben in dringenden Fällen; da ferner der Antrag auf ein Standrecht dem Geiſte von Milde und Sorgſamkeit durchaus widerſtreitet, der die Reviſion des Strafcodex hervorgerufen hat; ſo wünſcht die

Kommiſſion vorerſt lediglich: daß die hohen Stände ihre Ehrengeſandtſchaften beſtimmt inſtruiren möchten, ob eine ſolche Anſtalt verlangt werde, oder nicht? — Im erſtern Fall wäre der Entwurf zu einem neuen Theile, welcher dieſen außerordentlichen Prozeß enthalten würde, das Werk weniger Tage und dürfte keine Verzögerung einer Beſchlußnahme der Tagſatzung verurſachen. In dem neuen baieriſchen Geſetzbuche nimmt er fünfzehn Artikel oder Paragraphen ein, und könnte für das Militärgeſetzbuch wahrſcheinlich noch kürzer gefaßt werden.

---

Es bleibt nun der Kommiſſion nichts zu wünſchen, als daß die hohe Tagſatzung ihre Arbeit als Leitfaden zu höherer Berathung brauchbar finden und derſelben durch Ihre Einwirkung den Grad von Zweckmäßigkeit und Gediegenheit zu ertheilen geruhen möge, der für die Wohlfahrt des eidgenöſſiſchen Heeres und für das Heil des Vaterlandes erſprießlich ſei.

Verfaßt in Zürich, im Dezember 1834.

Namens der Reviſionskommiſſion,
der Präſident derſelben:
**K. Koch**, geweſener Oberſt.

Membres Composant la Commission

Mr le Colonel d'Artie Koch. de Berne.
Mr le President Casimir Pfyffer de Lucerne
Mr le Procureur General Ullrich de Zurich
Mr le Colonel federal Luvini du Tessin
Mr Le Lt Col d'Artie Massé de Genève.

# Geſetze

für

# die Rechtspflege

bei

## den eidgenöſſiſchen Truppen.

# Einleitungs-Titel.

§. 1.

*I. Allgemeine Verpflichtung.*

Jeder Militär hat die heilige Pflicht, dem gemeinen Vaterland unzerbrüchliche Treue und allen Dienſtbefehlen militäriſcher Obern den ſtrengſten Gehorſam zu leiſten, ſich ordnungsliebend und gegen ſeine Kameraden und andere Perſonen mannhaft, gerecht und anſtändig zu betragen.

Wer eine Handlung begeht, durch welche eine dieſer Pflichten verletzt wird, macht ſich ſtrafbar.

§. 2.

*II. Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen.*

Die ſtrafbaren Handlungen des Militärs ſind von doppelter Art.

Die einen ſind **Verbrechen**, bei einem geringern Maße von Strafbarkeit **Vergehen** genannt.

Die andern ſind **Disziplin- oder Ordnungsfehler**.

§. 3.

*III. Richtſchnur für die Beſtrafung.*

Sowohl die Verbrechen und Vergehen, als die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden nach der Vorſchrift dieſes Geſetzbuchs beſtraft.

Jedoch hat der oberſte Kommandirende in Kriegszeiten die Befugniß, durch einen Tagesbefehl höhere Strafen auf die Verletzung eines Dienſtreglements oder eines beſondern Dienſtbefehls zu legen, als die §§. 74 und folgende dieſes Geſetzbuches vorſchreiben, wenn die beſondern Umſtände des Heeres oder eine vorhabende Kriegsunternehmung ſolches erfordern. Er kann auch dieſes Recht zu der Erlaſſung außerordentlicher Strafbefehle in Kriegszeiten dem Kommandanten einer beſondern Unternehmung auf ſo lange ertheilen, als dieſe Unternehmung dauert.

Wenn der oberſte Kommandirende einen ſolchen außerordentlichen Strafbefehl erläßt; ſo muß er darüber ſo bald als möglich durch den eidgenöſſiſchen Kriegsrath der Tagſatzung, unter Anzeige der Beweggründe, Meldung erſtatten, welche die Verfügung abändern kann. Der Kommandant einer beſondern Unternehmung hat dieſe Meldung ſeinem unmittelbaren Obern zu erſtatten, durch welchen ſie ſtufenweiſe an die höhern Behörden gelangt; wobei das Recht zur Abänderung der Verfügung dem oberſten Kommandirenden und der Tagſatzung zuſteht.

Die Widerhandlungen, die ſich indeſſen bei dem Heere zugetragen, bis die Abänderung durch einen neuen Tagesbefehl bekannt gemacht worden, ſollen jedenfalls nach der außerordentlichen Vorſchrift beſtraft werden.

§. 4.

IV. Ueberlieferung an die bürgerlichen Gerichte.

Sollte ein Militär ſich einer Handlung ſchuldig machen, welche in dieſem Geſetzbuche nicht vorgeſehen iſt, die aber nach allgemeinen Rechtsbegriffen zu einem Verbrechen oder Vergehen ſich eignet, ſo wird er den bürgerlichen Gerichten des Kantons, wo die Handlung verübt wurde, zur Beſtrafung überliefert.

# Erſtes Buch.

## Von den ſtrafbaren Handlungen und ihrer Beſtrafung.

## Erſter Theil.

## Von den Verbrechen und Vergehen.

### Erſter Abſchnitt.

### Allgemeine Beſtimmungen.

### Erſter Titel.

### Von den Strafen und ihren Wirkungen.

§. 5.

Die gegen Verbrechen und Vergehen eintretenden Strafen ſind: **I. Von den Strafen.**

1) Todesſtrafe.

2) Ehrenſtrafen.

a. Kaſſation.

b. Entſetzung.

c. Fortjagen.

3) Freiheitsſtrafen.

a. Kettenſtrafe.

b. Zuchthausſtrafe.

c. Gefängniß.

d. Landesverweiſung.

## Todesſtrafen.

§. 6.

A. Todesſtrafen.

Die **Todesſtrafe** wird, je nach Beſtimmung des Geſetzes, durch Erſchießen oder durch Enthauptung vollzogen.

Die Todesſtrafe durch Enthauptung iſt immer mit vorhergehender Kaſſation und daher mit Ehrloſigkeit verbunden.

## Ehrenſtrafen.

§. 7.

B. Ehrenſtrafen.
a. Kaſſation.

Die **Kaſſation** beſteht in der öffentlichen Erklärung der Ehrloſigkeit und der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienſte des Vaterlandes. Sie iſt allemal mit dem Fortjagen verbunden, wenn der Verurtheilte nicht zu einer andern Strafe aufbehalten wird.

§. 8.

b. Entſetzung.

Die **Entſetzung** eines Offiziers, Unteroffiziers oder Kaporals beſteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenſtelle entzogen wird und er die Zeichen ſeines frühern Grades nicht mehr tragen darf.

Ein entſetzter Unteroffizier oder Kaporal muß ſeine Dienſtzeit als Gemeiner vollenden, wenn das Urtheil nicht auf das Fortjagen lautet oder eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht Militärdienſte zu thun.

Ein entſetzter Offizier muß allemal von der Armee fortgewieſen werden, wenn nicht noch eine andere Strafe gegen ihn verhängt worden iſt.

Die Entſetzung hat die Ehrloſigkeit nicht zur Folge.

§. 9.

c. Fortjagen.

Das **Fortjagen** iſt die öffentliche Abführung einer Perſon aus dem Lager oder Kantonnement mit dem Befehle, keinen Ort zu betreten wo ſich eidgenöſſiſche Truppen befinden. Mit dem Fortjagen iſt die Ehrloſigkeit nicht verbunden.

## Freiheitsſtrafen.

§. 10.

C. Freiheitsſtrafen.
a. Kettenſtrafe.

Die **Kettenſtrafe** beſteht in der Einſchließung des Verbrechers in eine Strafanſtalt zu harter Arbeit im Innern des Hauſes oder außerhalb deſſelben.

Die Kettenſtrafe iſt mit vorhergehender Kaſſation zu verbinden und hat die Ehrloſigkeit zur Folge.

Die Dauer derſelben iſt wenigſtens vier und höchſtens zwanzig Jahre.

§. 11.

b. Zuchthausſtrafe.

Die **Zuchthausſtrafe** beſteht in der Einſchließung des Verurtheilten in eine Strafanſtalt zu weniger harter Arbeit im Innern des Hauſes oder außerhalb dem Hauſe.

Die Zuchthausſtrafe hat nicht Ehrloſigkeit zur Folge, iſt aber bei Offizieren, Unteroffizieren und Kaporals mit Entſetzung verbunden.

Die Dauer derſelben iſt wenigſtens ein Jahr und höchſtens zehn Jahre.

§. 12.

c. Gefängnißſtrafe.

Die **Gefängnißſtrafe** beſteht in der Einſchließung des Verurtheilten in einem bürgerlichen Gefängniſſe, bei gewöhnlicher Gefangenkoſt.

Die Gefängnißſtrafe kann bis auf ſechszig Tage durch Faſten verſchärft werden, wo dann der Verurtheilte nur je am dritten Tage eine warme Suppe, die übrige Zeit aber nur Waſſer und Brod erhält.

Die Dauer der Gefängnißſtrafe iſt höchſtens zwei Jahre.

§. 13.

Umwandlung der Gefängnißſtrafe in Hausarreſt.

Die Gefängnißſtrafe kann unter beſondern Umſtänden durch das Urtheil in **Hausarreſt** auf doppelte Zeit umgewandelt werden.

Der Hausarreſt beſteht in dem Verbot, das Haus oder die Wohnung zu verlaſſen.

Die Uebertretung ſolchen Hausarreſtes wird durch den bürgerlichen Richter nach den Geſetzen des betreffenden Kantons beſtraft.

§. 14.

d. Landesverweiſung.

Die **Landesverweiſung** beſteht in dem Verbote den eidgenöſſiſchen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlurſt des Land- und Bürgerrechts nicht nach ſich.

Die Dauer derſelben kann auf Lebenslang oder auf beſtimmte Zeit, nie aber auf weniger als ein Jahr feſtgeſetzt werden.

Die Uebertretung der Landesverweiſung wird durch den bürgerlichen Richter des Orts, wo der Verwieſene ergriffen wird, beſtraft.

§. 15.

Beſtimmung der Dauer der unbeſtimmt gedrohten Freiheitsſtrafen.

So oft in dieſem Geſetzbuche eine Freiheitsſtrafe ohne Beſtimmung ihrer Dauer angedroht wird, iſt es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, die Strafe innerhalb der in den Artikeln 10, 11, 12 und 14 beſtimmten Grenzen zuzumeſſen.

§. 16.

Berechnung der Freiheitsſtrafen.

Bei den Freiheitsſtrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu ſieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

§. 17.

II. Von der Strafverwandlung.

Wenn bei der Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe infolge eines Zuſammenfluſſes von Verbrechen oder wegen beſondern Schärfungsgründen das geſetzlich beſtimmte höchſte Maaß einer Strafart überſtiegen werden müßte; ſo iſt auf die nächſtfolgende höhere Strafart mit Verminderung der Dauer zu erkennen. Als Maaßſtab der Verminderung iſt beſtimmt, daß ein Jahr Kettenſtrafe für zwei Jahre Zuchthaus, und ein Jahr Zuchthaus für achtzehn Monate Gefängniß zählt. Die Kettenſtrafe jedoch wird niemals in Todesſtrafe umgewandelt.

§. 18.

Fortſetzung.

Wenn umgekehrt, weil es ſich nur um einen Verſuch oder um Theilnahme handelt, die auszuſprechende Strafe unter dem Minimum bleiben würde, welches für eine Strafart geſetzlich feſtgeſetzt iſt, ſo kommt die zunächſt ſtehende mildere Strafart mit Erhöhung der Dauer zur Anwendung. Als Maaßſtab der Erhöhung dient der oben angegebene.

Die gleiche Verfahrungsart tritt ein, wo dem Richter nach dem Geſetz erlaubt iſt, wegen vorhandenen vorzüglichen Milderungsgründen eine Strafart in die zunächſt folgende mildere umzuändern.

§. 19.

III. Von dem Schadenserſatze.

Neben der Strafe hat der Urheber einer ſtrafbaren Handlung den aus derſelben entſtandenen Schaden zu erſetzen.

## Zweiter Titel.

## Von dem Vorſatze und der Fahrläſſigkeit.

§. 20.

Strafbare Handlungen können entweder mit Vorſatz verübt, oder auch durch bloße Fahrläſſigkeit begangen werden. I. Einleitung.

§. 21.

Vorſatz iſt der Entſchluß zu Begehung einer Handlung. II. Begriff des Vorsatzes.

§. 22.

Wer nicht mit Abſicht, aber aus Mangel an Aufmerkſamkeit die Rechte Anderer verletzt oder die Geſetze übertritt, macht ſich einer ſtrafbaren Handlung aus Fahrläſſigkeit ſchuldig. III. Begriff der Fahrlässigkeit.

Als Fahrläſſigkeit iſt es indeſſen nicht zu betrachten, ſondern als abſichtliche Uebelthat, wenn der eingetretene rechtswidrige Erfolg von dem Thäter als möglich vorhergeſehen wurde, er aber die That verübte, indem es ihm gleichgültig war, ob dieſer oder ein anderer Erfolg eintrete.

§. 23.

Bei einer dem Strafgeſetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände zu beurtheilen, ob ſie mit Vorſatz oder aus bloßer Fahrläſſigkeit begangen ſey. IV. Ausmittlung des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit.

§. 24.

Betreffend die Beſtrafung der Handlungen aus Fahrläſſigkeit, ſo hat es da, wo bei den beſondern Strafbeſtimmungen die Fahrläſſigkeit vorgeſehen iſt, hiebei ſein Bewenden. V. Bestrafung der Fahrlässigkeit.

In den übrigen Fällen wird eine ſtrafbare Handlung aus Fahrläſſigkeit mit Gefängniß bis höchſtens auf ein Jahr belegt.

## Dritter Titel.

## Von der Vollendung und dem Verſuche der Verbrechen.

§. 25.

Ein Verbrechen iſt als vollendet zu betrachten, ſobald alles vorliegt, was das Geſetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert. I. Vollendung eines Verbrechens.

§. 26.

II. Verſuch eines Verbrechens.

Der Verſuch eines Verbrechens iſt vorhanden, wenn eine Perſon, in der Abſicht daſſelbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigſtens ſchon als ein Anfang der Ausführung der beabſichtigten Uebertretung anzuſehen iſt.

§. 27.

A. Naher Verſuch.

Iſt zu einem Verbrechen ein beſtimmter Erfolg erforderlich; ſo wird gegen denjenigen, der alles gethan hat, was von ſeiner Seite zur Vollendung des beabſichtigten Verbrechens nothwendig war, ohne daß jedoch der Erfolg eingetreten, auf die Hälfte der auf das vollendete Verbrechen geſetzten Strafe erkennt, wobei auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer der Strafe übergegangen werden kann. Iſt der höchſte Grad die Todesſtrafe; ſo ſoll der nächſte Verſuch mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens fünfzehn Jahre belegt werden.

§. 28.

B. Entfernter Verſuch.

Wenn der Thäter ſeinerſeits noch nicht alles gethan hat, was zur Vollendung des Verbrechens gehört, es mag zu dem Begriffe deſſelben ein beſtimmter Erfolg erforderlich ſeyn oder nicht; ſo iſt je nach der größern oder geringern Entfernung des Verſuchs von der Beendigung, mit Rückſicht auf die Urſache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, auf höchſtens einen Viertel derjenigen Strafe zu erkennen, welche in dieſem Falle das vollendete Verbrechen zu treffen hätte.

§. 29.

C. Beſondere Beſtimmung.

In den Fällen, wo das Geſetz auf den Verſuch zu beſtimmten Verbrechen eine eigene Strafe geſetzt hat, wird dieſe Strafe angewendet.

§. 30.

D. Strafloſe Verſuchshandlungen.

Der Verſuch iſt ſtraflos, wenn die Vollführung der That nicht aus Zufall oder wegen äußern Hinderniſſen unterblieben, ſondern der Handelnde freiwillig von dem Unternehmen abgeſtanden iſt, und, daß dieſes geſchehen ſey, durch äußere Handlungen an den Tag gelegt hat. Sollte aber die Verſuchshandlung ſchon an ſich irgend eine andere Uebertretung enthalten; ſo tritt die durch die Letztere verſchuldete Strafe ein.

# Vierter Titel.

## Von dem Urheber und den Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 31.

Alle Theilnehmer eines Verbrechens, Urheber, Gehülfen und Begünſtiger ſind ſtrafbar. Einleitung.

§. 32.

Wer durch Rath oder That die Haupturſache einer Uebertretung iſt, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen geſetzte Strafe. I. Urheber. Begriff und Beſtrafung.

§. 33.

Wenn Zwei oder Mehrere zur Begehung einer ſtrafbaren That ſich verabredet, und zur Ausführung ſich gegenſeitig Beiſtand zugeſagt haben; deßgleichen, wenn Jemand einer ſolchen Verabredung nachher beigetreten iſt; ſo iſt jeder Theilnehmer, welcher vor, bei oder nach der That auf irgend eine Weiſe dazu mitgewirkt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder deſſen Verſuchs zu betrachten. Komplott.

§. 34.

Wer die Ausführung des von einem Andern ſchon beſchloſſenen Verbrechens durch Rath oder That, zum Beiſpiel durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeiſchaffung von Mitteln zu derſelben oder Entfernung von Hinderniſſen, welche ihr im Wege ſtehen, oder auch durch vorläufige Zuſage eines erſt nach verübter That zu leiſtenden Beiſtandes wiſſentlich befördert, iſt Gehülfe. II. Gehülfen. Begriff.

§. 35.

Die Strafe der Gehülfen beſteht, jenachdem die Hülfleiſtung größer oder geringer iſt, in einem Viertel bis drei Vierteln der auf das Verbrechen geſetzten Strafe. Iſt der höchſte Grad dieſer Strafe Todesſtrafe; ſo ſoll den Gehülfen höchſtens zwanzigjährige Kettenſtrafe treffen. Beſtrafung.

Iſt die dem Urheber durch das Geſetz angedrohte Strafe ſonſt von ſolcher Art, daß ſie keine Theilung zuläßt; ſo wird die nächſtſtehende Strafart jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer angewendet.

§. 36.

Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf daſſelbe, ohne vorheriges Einverſtändniß, wiſſentlich beförderlich iſt, indem er zum Beiſpiel die II. Begünſtiger. Begriff.

durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei ſich aufnimmt, braucht oder Andern verkauft, oder dem Thäter behülflich iſt, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht ſich der Begünſtigung ſchuldig.

§. 37.

Beſtrafung.

Die Strafe der Begünſtiger iſt ein Sechstel bis die Hälfte der auf die Uebertretung geſetzten Strafe.

§. 38.

IV. Schadensersatz von Seite der Theilnehmer.

Mehrere Mitſchuldige haften insgeſammt (ſolidariſch) für den Schadenerſatz. Die Vertheilung dieſes Erſatzes unter ihnen ſoll aber, nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der ſtrafbaren That, in dem Urtheile beſtimmt werden.

## Fünfter Titel.

## Von der Zurechnung zur Strafe.

§. 39.

Zurechnung. A. Im Allgemeinen.

Um wegen einer Handlung eine Strafe zu erkennen wird erfordert, daß dieſelbe der Perſon, welche ſie begeht, zur Schuld zugerechnet werden kann.

§. 40.

B. Im Beſondern. 1. Bei der Jugend.

Wenn eine Perſon, welche noch nicht volle ſechszehn Jahre alt iſt, eines Verbrechens beſchuldiget wird; ſo ſoll das Gericht bei der Endbeurtheilung, nachdem es gefunden hat, daß das Verbrechen wirklich begangen wurde, die Frage entſcheiden: ob die That nach Maßgabe der obgewalteten Umſtände mit oder ohne hinlängliche Unterſcheidungskraft begangen worden ſey.

Entſcheidet das Gericht, der Angeſchuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterſcheidungskraft begangen; ſo wird er des Verbrechens entledigt, jedoch korrektionell mit einer Gefängnißſtrafe, welche bis auf zwei Jahre ſteigen kann, belegt.

Entſcheidet hingegen das Gericht, der Angeſchuldigte habe die That mit hinlänglicher Unterſcheidungskraft verübt; ſo tritt die ordentliche Strafe ein.

§. 41.

2. Bei gänzlichem Mangel der Vernunftthätigkeit.

Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zuſtande unverſchuldeter vollkommener Bewußtloſigkeit, kann die That nicht zugerechnet werden. Dahin gehören insbeſondere Raſerei, Wahnſinn und Schlaftrunkenheit.

§. 42.

An ſich unerlaubte Handlungen ſind ſtraflos, wenn ſie auf den beſtimmten, auf ein militäriſches Dienſtverhältniß ſich beziehenden Befehl eines militäriſchen Obern des Thäters, welcher jedoch dieſen Befehl zu verantworten hat, begangen worden, oder wenn der Thäter durch die im Kriege eintreffenden Umſtände gerechtfertiget wird. 3. Bei beſondern Umſtänden.

§. 43.

Ebenfalls ſtraflos iſt derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um ſein oder ſeines Nebenmenſchen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu ſchützen, eine ſonſt ſtrafbare Handlung begeht. 4. Bei der Nothwehr.

Wenn ein Angegriffener die Grenzen der Nothwehr überſchreitet; ſo iſt nach den Umſtänden zu beurtheilen, ob ihm dieſe Ueberſchreitung zur Fahrläſſigkeit oder zum rechtswidrigen Vorſatze anzurechnen ſey.

## Sechster Titel.

## Von der Zumeſſung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

§. 44.

Da das Geſetz in den meiſten Fällen dem Ermeſſen des Richters überläßt, auf einen höhern oder niedrigern Grad der geſetzlich beſtimmten Strafe zu erkennen; ſo wird er bei dieſem Ermeſſen auf die, eine Uebertretung begleitenden und die Strafbarkeit derſelben mehrenden oder mindernden Umſtände ſehen. §. 413. Zumeſſung der Strafe. A. Ueberhaupt.

§. 45.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird vermehrt: B. Insbeſondere. 1. Allgemeine Erſchwerungsgründe.

a. Je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die ſtrafbare Handlung verletzt worden: hieher gehören die Hülfloſigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und ſo weiter.

b. Je größer und unerſetzlicher der Schaden iſt, den die ſtrafbare Handlung verurſacht oder gedroht hat.

c. Je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder Liſt bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt wurden.

d. Je größer der Hang iſt, den der Schuldige zu der begangenen Uebertretung hat; daher der Rückfall in Verbrechen und Vergehen als ein allgemeiner Erſchwerungsgrund anzuſehen iſt.

e. Je ſchwieriger es war, ſich gegen das Verbrechen zu ſchützen; daher namentlich als Erſchwerungsgrund angeſehen werden ſoll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anſtifter und der Rädelsführer am ſtrafbarſten erſcheinen.

§. 46.

2. Milderungsgründe.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird vermindert:

a. Wenn der Urheber der ſtrafbaren That gleich nach der Vollbringung derſelben eine thätige Reue bezeugt, indem er die ſchädlichen Folgen ſeiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beiſpiel dem Beſchädigten freiwillig allen Schaden erſetzt, indem er ſich ſelbſt angiebt und ſo weiter.

b. Wenn ſeine Willensfreiheit durch erhebliche Umſtände beſchränkt war; wohin jedoch der Fall ſelbſtverſchuldeter Betrunkenheit nicht gehören ſoll.

c. Wenn er das ſechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, jedoch erkannt wurde, daß er mit hinlänglicher Unterſcheidungskraft gehandelt habe. (§. 40.)

§. 47.

3. Zuſammenfluß von Verbrechen.

Wenn mehrere noch nicht beſtrafte Uebertretungen des gleichen Thäters ſo zur Unterſuchung kommen, daß darüber in einem und demſelben Urtheile zu erkennen iſt; ſo ſoll die Strafe des ſchwerſten dieſer Verbrechen angewendet, die übrigen aber als beſondere Schärfungsgründe berückſichtiget, und nach Maßgabe der vorhandenen erſchwerenden Umſtände bis auf das Doppelte jener Strafe erkennt werden.

Erreicht die Strafe des ſchwerſten Verbrechens an ſich ſchon den höchſten Grad einer Strafart; ſo kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit angemeſſener Berückſichtigung ihres größern Gewichts übergegangen werden, niemals indeſſen zur Todesſtrafe.

# Siebenter Titel.

## Von Erlöſchung der Strafbarkeit.

§. 48.

Durch Verjährung erlöſcht die Strafbarkeit nach Maßgabe der folgenden Artikel.

Verjährung. A. Ueberhaupt.

§. 49.

Ein rein militäriſches Verbrechen iſt als verjährt zu betrachten, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen binnen ſechs Monaten nicht in Unterſuchung gezogen worden iſt, ohne daß er ſich derſelben durch die Flucht entzogen hat.

B. Insbeſondere. 1. Bei rein militäriſchen Verbrechen.

Als rein militäriſche Verbrechen ſind diejenigen zu betrachten, wo ein Verbrechen in Beziehung auf das militäriſche Verhältniß, in welchem der Thäter ſteht, begangen wird, zum Beiſpiel Inſubordinationsvergehen, Dienſtverletzungen, und ſo weiter, dergeſtalt, daß abgeſehen von dieſem Verhältniſſe die Handlung nicht zum Verbrechen, oder doch nicht zum Verbrechen dieſer Art, ſich eignen würde.

§. 50.

Bei gemeinen Verbrechen hingegen treten hinſichtlich der Verjährung die Geſetze und Uebungen des Kantons, welchem nach aufgelöſtem Heere die Beurtheilung des Falls zuſteht (§. 205), in Anwendung.

2. Bei gemeinen Verbrechen.

Als gemeine Verbrechen ſind diejenigen Handlungen anzuſehen, welche abgeſehen von dem militäriſchen Verhältniſſe des Thäters im bürgerlichen Leben als Verbrechen beſtraft werden, zum Beiſpiel Mord, Raub, Diebſtahl, Betrug und ſo weiter.

# Zweiter Abſchnitt.

## Von den verſchiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Beſondern.

---

### Erſter Titel.

### Von der Verrätherei.

§. 51.

I. Begriff der Verrätherei. A. Im Allgemeinen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlaſſung vorſätzlicher Weiſe die Abſichten des Feindes begünſtiget, begeht eine Verrätherei.

§. 52.

B. Im Beſondern.

Der Verrätherei macht ſich namentlich ſchuldig:

1) Wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches die gewaltſame Umwälzung einer wirklich in der Schweiz beſtehenden, anerkannten Verfaſſung zum Zwecke hat.

2) Wer eine Handlnng begeht oder an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den Zweck hat, eine fremde Macht zu Feindſeligkeiten gegen die Eidgenoſſenſchaft zu veranlaſſen.

3) Wer dem Feinde mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder ſchriftlich, Nachrichten über den Zuſtand der Armee, die Beſchaffenheit von Feſtungen, Verſchanzungen, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder dieſelben mit Planen, vorhabenden Unternehmungen, Conſignes, Looſungsworten bekannt macht.

4) Wer Looſungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militäriſche oder politiſche Geheimniſſe in böſer Abſicht irgend einer Perſon mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben ſoll.

5) Wer Nachrichten über die militäriſchen oder politiſchen Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft, vornämlich der dem Feinde gegenüber ſtehenden Truppen, ſammelt, in der Abſicht, ſie dem Feinde zukommen zu laſſen. (Auskundſchafter).

6) Jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünſtigen, einen ihm anvertrauten Poſten verläßt oder dem Feind übergibt, ohne angegegriffen oder durch die Noth dazu gezwungen zu ſein, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote ſtehenden Vertheidigungsmittel abſichtlich vernachläßiget hat.

7) Jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung ſeines Kriegsraths, zu welchem nothwendig die anweſenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurweſens zugezogen werden müſſen, oder gegen den Willen der Mehrheit deſſelben, in die Uebergabe einwilligt.

8) Jeder Militär und beſonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes abſichtlich falſche Conſigne giebt, oder vorſätzlich einen falſchen Rapport macht.

9) Jeder Poſtenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöst, die von ihm ſelbſt, von ſeinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weiſe gemachte Entdeckungen, oder Beobachtungen ſolcher Umſtände, von welchen die Sicherheit des Poſtens weſentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben ſo jeder Militär oder bei der Armee Angeſtellter, welchem ein wichtiger feindlicher Anſchlag oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden iſt, und der dieſes dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Poſtens durch dieſe Unterlaſſung gefährdet worden, oder dieſelbe in verrätheriſcher Abſicht geſchehen iſt.

10) Jeder Kommandant eines Detaſchements oder einer Patrouille, der zu einer Entdeckung oder Rekognoscirung beordert worden und dieſelbe zu machen unterläßt, oder einen wiſſentlich falſchen, unvollſtändigen, oder gar keinen Rapport erſtattet, wenn daraus ein Nachtheil entſteht, oder verrätheriſche Abſicht die Urſache war.

11) Jeder Kommandant oder Oberaufſeher, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfniſſen nicht bewerkſtelligen läßt, oder der der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derſelben nicht zur rechten Zeit Nachricht giebt, oder wiſſentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfniſſe anſchafft, verfertigen oder austheilen, oder vorſätzlich dergleichen verderben läßt, wenn dieſe Pflichtverſäumniß die Sicherheit einer Truppe, oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet, oder verrätheriſche Abſicht die Urſache davon war.

12) Wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienſtes fließende, Gründe Feſtungswerke verderbt, Waffen, ſchweres Geſchütz, Vorräthe oder Kriegsbedürfniſſe vorſätzlich unbrauchbar macht, oder dem Feind in die Hände ſpielt.

13) Wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militäriſche Boten, durch wiſſentliche Anweiſung eines falſchen Weges dem Feinde in die Hände ſpielt, oder in der Nähe des Feindes von ihrer Beſtimmung ableitet.

14) Wer in einem belagerten Platze an einem Komplotte Theil nimmt, welches den Zweck hat, die Uebergabe des Platzes gegen den Willen des Kommandanten und ſeines Kriegsraths zu bewirken, oder auf eine Kapitulation zu dringen.

15) Wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geſchrei erhebt, in der Abſicht Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen oder die Uebergabe eines Platzes zu veranlaſſen, oder Deſertion zu verurſachen.

§. 53.

II. Strafe der Verrätherei.

Die Verrätherei wird mit dem Tode durch Erſchießen beſtraft.

Der Todesſtrafe geht die Kaſſation vorher, wenn die betreffende Perſon ſich durch Beſtechung oder Verſprechen zur Verrätherei verleiten ließ.

Wenn die Verrätherei keine ſchädlichen Folgen hat; ſo kann der Richter ſtatt auf Todesſtrafe auf Kettenſtrafe von kürzerer oder längerer Dauer (§. 10), je nach der verurſachten Gefahr und der Schuld des Thäters, erkennen.

## Zweiter Titel.

## Von dem Aufruhr und der Meuterei.

### Aufruhr.

§. 54.

I. Aufruhr.
A. Begriff.
1. Ueberhaupt.

Verabredeter oder beharrlicher Ungehorſam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um ſich ihren Obern oder den Verfügungen derſelben zu widerſetzen, wird als Aufruhr angeſehen.

§. 55.

2. Bewaffneter Aufruhr insbeſondere.

Es iſt bewaffneter Aufruhr, wenn derſelbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr ſteht. Es iſt gleichfalls bezüglich auf die Perſon, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier ſein Seitengewehr zieht, oder den Ringkragen trägt, oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Kaporal oder Gemeiner ſeine Flinte trägt, oder ergreift, oder ſich eigens für die Widerſetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Inſtrumente verſieht.

Der Unteroffizier, Kaporal oder Gemeine wird als unbewaffneter Aufrührer angeſehen, welcher bloß zufällig ſeinen Säbel oder Bajonet trägt, ohne dieſelben zu gebrauchen.

§. 56.

Als Aufrührer werden auch die angeſehen und beſtraft, welche ſich weigern auf Befehl ihrer Obern zu marſchieren, anzugreifen oder ſich zu vertheidigen. Fortſetzung.

§. 57.

B. Strafe. 1. Des qualifizirten Aufruhrs.

Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer thätlich mißhandelt worden, oder andere Verbrechen verübt worden ſind, oder wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes ausgebrochen iſt, werden die Urheber und Anführer mit dem Tode durch Erſchießen beſtraft, beſonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber ſollen, je nach dem Grade ihrer Schuld mit Ketten- oder Zuchthausſtrafe, und weniger thätige Theilnehmer und Beförderer mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 58.

2. Des nicht qualifizirten Aufruhrs.

Die Strafe des **unbewaffneten** Aufruhrs, wenn derſelbe nicht unter die Vorſchrift des §. 57 fällt, iſt für die Urheber und Anführer Kettenſtrafe, für beſonders thätige Theilnehmer aber Zuchthausſtrafe, und für weniger thätige Theilnehmer und Beförderer Gefängnißſtrafe.

§. 59.

Fortſetzung.

Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können; ſo ſoll allemal der Theilnehmer, welcher der höchſte im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteſte im Dienſt und bei gleichem Dienſtalter der älteſte an Jahren iſt, als Anführer und Urheber beſtraft, jedoch niemals mit der Todesſtrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Kaporal ſich als beſonders thätiger Theilnehmer auszeichnet; ſo ſoll er wie ein Anführer beſtraft werden, obſchon andere Anführer und Urheber bekannt ſind.

§. 60.

Fortſetzung.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Kaporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, ſo wie jeder, welcher bei ſeinem Namen zum Gehorſam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat (§. 63), eben ſo jeder Tambour, Trompeter oder Waldhorniſt, welcher ohne Befehl eines Offiziers und zum Behuf der Aufrührer die Verſammlungszeichen geſchlagen oder geblaſen hat, ſoll als beſonders thätiger Theilnehmer beſtraft werden.

§. 61.

Nachläſſigkeit beim Aufruhr.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Kaporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat was von ihm abhieng um den Aufruhr zu ſtillen, kann zu Entſetzung oder Gefängniß verurtheilt werden.

§. 62.

Beſondere Beſtimmungen.

Wenn ſich eine ganze Kompagnie oder andere Truppenabtheilung des Aufruhrs ſchuldig macht; ſo iſt der oberſte Kommandierende befugt, neben der Beſtrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieſer Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militäriſcher Ehrenzeichen zu entziehen, als zum Beiſpiel, das Schlagen oder Blaſen eines Marſches, das Entwickeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonets und dergleichen.

§. 63.

Aufforderung zur Auflöſung einer Zuſammenrottung.

Wenn eine Zuſammenrottung entſteht; ſo ſollen die Obern befehlen, daß ſie auseinander gehe. Sie können auch einige Theilnehmer bei ihrem Namen auffordern ſich zu trennen und zu gehorchen. (§. 60).

Lößt ſich die Zuſammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf; ſo ſind dieſe befugt alle nöthigen Mittel anzuwenden, um dieſelbe mit Gewalt zu zerſtreuen.

## M e u t e r e i.

§. 64.

II. Meuterei. A. Begriff.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr iſt **Meuterei**, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen iſt.

Als Meuterer ſoll gleichfalls angeſehen und beſtraft werden, jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Dienſterleichterungen ſchreit.

§. 65.

B. Strafe.

Wenn dieſes Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird; ſo ſoll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 57) beſtraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird; ſo iſt es wie der unbewaffnete Aufruhr (§. 58) zu beſtrafen.

In andern Fällen ſoll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

## Dritter Titel.

## Von der Inſubordination.

§. 66.

Wer die ſchuldige Achtung der Perſon ſeines Obern verletzt, oder einem an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehle nicht gehorcht, der macht ſich der Inſubordination ſchuldig, und wird nach Anleitung der folgenden Artikel beſtraft. Inſubordination. I. Begriff.

§. 67.

Wer einzeln einem an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehle nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf höchſtens ſechs Monate beſtraft. II. Strafe. 1. Des einfachen Ungehorſams.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsſtrafe verhängt. §. 163 und folgende.

§. 68.

Wer ſich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehle widerſetzt, der ſoll mit Zuchthausſtrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widerſetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausſtrafe von zwei bis acht Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umſtänden kann Gefängnißſtrafe an die Stelle der Zuchthausſtrafe geſetzt werden. 2. Der Widerſetzlichkeit.

§. 69.

Jeder Militär, welcher im Angeſicht des Feindes beharrlich verweigert anzugreifen, ſich zu vertheidigen oder einen Dienſtbefehl ſeiner Obern zu vollziehen, iſt mit dem Tode, welchem die Kaſſation vorhergehen ſoll, zu beſtrafen. 3. Der Pflichtverweigerung im Angeſicht des Feindes.

Bei mildernden Umſtänden kann ſtatt der Todesſtrafe die Kettenſtrafe verhängt werden.

§. 70.

Wer ſeinen militäriſchen Obern im Dienſte mit Worten oder Geberden beſchimpft oder bedroht, ſoll mit Gefängniß bis auf höchſtens zwei Jahre oder mit Landesverweiſung auf doppelte Zeit und Entſetzung, beſtraft werden. Wenn dieſe That außer dem Dienſte geſchehen iſt; ſo tritt die Hälfte der obigen Strafe ein. 4. Der Beſchimpfung, Bedrohung und Verletzung von militäriſchen Obern.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen ſeinen militäriſchen Obern im Dienſte ausübt, wird mit Zuchthausſtrafe bis auf höchſtens ſechs Jahre oder mit Landesverweiſung

auf doppelte Zeit und Entſetzung belegt. Geſchah die That außer dem Dienſt; ſo tritt ein- bis zweijähriges Gefängniß ein.

Wer ſeinem militäriſchen Obern abſichtlich eine bedeutende Verletzung ohne Waffen, oder auch eine nur geringe Verletzung jedoch mit einer Waffe beibringt, verſchuldet Kettenſtrafe bis auf acht Jahre, oder, wenn mildernde Umſtände vorhanden ſind, Zuchthausſtrafe bis auf zehn Jahre. Auch hier kann der Richter an die Stelle dieſer Strafe Landesverweiſung auf die doppelte Zeit mit Entſetzung eintreten laſſen.

Wenn die bedeutende Verletzung ohne Waffe oder die geringe Verletzung mit einer Waffe dem Kommandanten eines Poſtens, Detaſchements oder Korps, oder irgend einem militäriſchen Obern im Angeſicht des Feindes oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienſtverletzung beigebracht worden, oder wenn ein militäriſcher Oberer bei was immer für einem Anlaſſe mit einer Waffe bedeutend verletzt wird; ſo iſt der Schuldige mit dem Tode durch Erſchießen oder mit Kettenſtrafe zu belegen.

## §. 71.

5. Der Widerſetzlichkeit, Beſchimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde.

Widerſetzlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Conſigne erfüllt, wird nach dem §. 68, Beſchimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine ſolche werden nach dem §. 70 beſtraft.

Erfolgt die Widerſetzlichkeit von Seite Mehrerer verabredetermaßen oder beharrlich; ſo tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Ebenſo werden Vergehen gegen eine Sauvegarde beſtraft, ſie mögen von der dazu geordneten Mannſchaft an dem Gegenſtande der Sauvegarde, oder gegen einander, oder von Andern gegen ſie verübt worden ſein.

## §. 72.

6. Der Aenderung der Conſigne in der Nähe des Feindes.

Jeder Kommandant eines Poſtens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Conſigne ändert, ohne demſelben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, inſofern dieſes in ſeiner Macht geſtanden wäre, ſoll, wenn die Handlung ſich nicht zur Verrätherei eignet (§. 51, 52), mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

# Vierter Titel.

## Von den Dienſtverletzungen.

§. 73.

Wer einen allgemeinen Dienſtbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und ſich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht ſich einer Dienſtverletzung ſchuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel beſtraft. Dienſtverletzung. I. Begriff.

§. 74.

Wer einzeln einen allgemeinen Dienſtbefehl oder ein Reglement abſichtlich nicht befolgt, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf ſechs Monate beſtraft. In wenig wichtigen Fällen wird eine Ordnungsſtrafe verhängt. §. 163. und folgende. II. Strafe. 1. Der einfachen Nichtbefolgung einer Vorſchrift.

§. 75.

Wer ſich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich einem allgemeinen Dienſtbefehl oder Reglemente widerſetzt, ſoll mit Zuchthausſtrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widerſetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausſtrafe von zwei bis acht Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umſtänden kann Gefängnißſtrafe an die Stelle der Zuchthausſtrafe geſetzt werden. 2. Der Widerſetzlichkeit.

§. 76.

Wer ſich in Kriegszeiten, ohne rechtmäßige Entſchuldigung, nicht auf ſeinen Poſten begiebt, wenn Generalmarſch geſchlagen oder geblaſen worden, der ſoll für das Erſtemal mit Gefängniß bis auf drei Monate beſtraft werden. 3. Des Ausbleibens bei dem Generalmarſch.

Bei dem Zweitenmal ſollen Offiziere, Unteroffiziere und Kaporale entſetzt und, ſo wie die Gemeinen, mit Gefängniß bis auf ſechs Monate beſtraft werden.

Bei dem Drittenmale wird ein- bis zweijährige Zuchthausſtrafe angewendet.

In Friedenszeiten wird dieſes Vergehen nur mit einem Viertel bis zur Hälfte der obigen Strafe belegt.

§. 77.

Ein Offizier, der ſich nicht auf ſeinem Poſten einfindet, wenn er gegen den Feind marſchieren oder fechten ſoll und ſich hierüber nicht genügend entſchuldigen kann, wird kaſſirt, wenn dieſes aus Feigheit geſchehen iſt, ſonſt aber entſetzt und in beiden Fällen mit Gefangenſchaft von zwei Monaten bis drei Jahren belegt. 4. Des Ausbleibens von Marſche oder Gefechte.

Ein Unteroffizier oder Kaporal wird in dieſem Fall entſetzt und, ſo wie ein dieſes Fehlers ſchuldiger Gemeiner, mit der bemeldeten Gefangenſchaft beſtraft.

Im Wiederholungsfalle erfolgt einjährige Zuchthausſtrafe nebſt Kaſſation.

§. 78.

5. Der Loslaſſung eines Gefangenen.

Wenn ein Wachtpoſten, eine Bedeckung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorſätzlich losläßt, ſind die Thäter je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rückſicht ob dieſe Wichtigkeit ihnen bekannt ſein konnte oder nicht, mit Gefängnißſtrafe, mit Zuchthausſtrafe oder mit Kettenſtrafe, letztere bis auf höchſtens acht Jahre, zu belegen.

Iſt die Entweichung des Gefangenen durch Beſtechung bewirkt worden; ſo tritt jedenfalls Zuchthaus- oder Kettenſtrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachläſſigkeit veranlaßt wurde, ſo ſind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsſtrafe (§. 162. Nr. 19), in wichtigern Fällen aber mit Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 79.

6. Der Vernachläſſigung eines beſondern Auftrages.

Wer einen Dienſtauftrag übernimmt und denſelben gar nicht oder nicht pflichtmäßig vollzieht, ohne ſich deßwegen rechtfertigen zu können, der ſoll, je nach der Wichtigkeit des Auftrages und der Umſtände, mit Gefängnißſtrafe oder mit einer bloßen Ordnungsſtrafe belegt werden.

§. 80.

7. Der Zuwiderhandlung einer Conſigne von Seiten einer Schildwache.

Schildwachen oder andere im Dienſt ſtehende Militärs verfallen in Zuchthausſtrafe bis auf vier Jahre, wenn ſie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Conſigne zuwider handeln, inſoferne dabei nicht die Strafe der Verrätherei verſchuldet wird. (§. 51. 52).

§. 81.

8. Des Verlaſſens des Poſtens von Seite einer Schildwache oder Vedette.

Jede Schildwache oder Vedette, welche ihren Poſten ohne rechtmäßige Entſchuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen beſtraft:

1) In der Nähe des Feindes und wenn daraus auffallende Gefahr entſtehen konnte oder wirklich entſtanden iſt, mit dem Tode.

2) In der Nähe des Feindes, ohne drohende oder entſtandene Gefahr, mit vier bis zehnjähriger Ketten- oder Zuchthausſtrafe.

3) In Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, mit zwei bis fünf Jahren Zuchthausſtrafe.

4) In Friedenszeiten mit Gefängnißſtrafe bis auf ein Jahr.

§. 82.

Eine Schildwache oder Vedette, welche ſchlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe: 9. Des Schlafens einer Schildwache oder Vedette.

1) In der Nähe des Feindes und wenn daraus auffallende Gefahr entſtanden iſt oder entſtehen konnte, vier bis zehn Jahr Ketten- oder Zuchthausſtrafe.

2) In der Nähe des Feindes ohne drohende oder entſtandene Gefahr, zwei bis bis fünf Jahre Zuchthaus.

3) In Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, Gefängniß bis auf ein Jahr.

4) In Friedenszeiten Gefängniß bis auf drei Monate.

§. 83.

Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes ohne Noth oder höhern Befehl den ihm angewieſenen militäriſchen Poſten verläßt, wird, wenn daraus auffallende Gefahr entſtanden iſt oder entſtehen konnte, mit dem Tode, wenn dieſes aber nicht der Fall iſt, mit vier bis zehnjähriger Ketten- oder Zuchthausſtrafe belegt. 10. Des Verlaſſens des Poſtens.

§. 84.

Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entſchuldigung die Waffen von ſich wirft, und jeder Trainſoldat oder Fuhrmann eines groben Geſchützes, Munitionswagens oder einer Kriegskaſſe, der unter obigen Umſtänden oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausſpannt und ſein Fuhrwerk verläßt, hat Ketten- oder Zuchthausſtrafe bis auf vier Jahre verſchuldet, und ein Offizier überdieß noch die Kaſſation, wenn er nicht unter die Vorſchrift des §. 52. Nummer 12. fällt. 11. Des Wegwerfens der Waffen, und Ausſpannens der Pferde.

§. 85.

Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere ſeiner Leute anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß ſie andere dazu aufwiegeln; ſo iſt er berechtigt den oder die Ungehorſamen niederzumachen oder niedermachen zu laſſen, wenn ſie auf ſeine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht nicht gehorchen. 12. Der Flucht.

Werden ſolche Anfänger oder Anſtifter einer Flucht nachher behändigt; ſo ſind ſie je nach den obwaltenden Umſtänden mit dem Tode oder Kettenſtrafe zu belegen.

§. 86.

13. Der Unterlaſſung von Anſchaffungen und Austheilungen.

Wer mit der Anſchaffung oder Austheilung eines Gegenſtandes an ein Truppenkorps oder an eine einzelne Militärperſon beauftragt iſt, und zum Schaden eines Andern dieſe Austheilung oder Anſchaffung ganz oder theilweiſe unterläßt, obſchon er die Mittel dazu in Handen hat, ſoll mit Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe bis auf vier Jahre nebſt der Entſetzung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, beſtraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

§. 87.

14. Der Nachläſſigkeit in der Verpflegung.

Jeder für die Verpflegung oder Geſundheit der Truppen Angeſtellte, welcher ſich in Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht grober Nachläſſigkeit ſchuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine ſolche Vernachläſſigung ſeiner Mannſchaft bekannt wird, und der derſelben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun könnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, ſoll mit Gefängniß von ein bis ſechs Monate beſtraft werden; in erheblichen Fällen kann noch überdieß die Entſetzung gegen ihn verhängt werden.

Wenn mit einer ſolchen Nachläſſigkeit die Abſicht verbunden iſt einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinn zu erwerben; ſo ſoll ſie als Veruntreuung oder Betrug je nach den Umſtänden beſtraft werden.

Sollte die Vernachläſſigung den gänzlichen Verluſt der Geſundheit, oder den Tod eines Untergebenen verurſachen; ſo kann die Strafe bis auf vier Jahre Ketten erhöht werden.

§. 88.

15. Der Nachläſſigkeit in Beſorgung von Kriegsvorräthen oder Geräthſchaften.

Wer Kriegsvorräthe oder Geräthſchaften, die ihm anvertraut ſind, aus Nachläſſigkeit zu Schaden kommen oder verderben läßt, ſoll dieſelben vergüten, und mit einjähriger Gefängnißſtrafe belegt werden, welche bei erheblichen oder Wiederholungsfällen mit Entſetzung verſchärft werden kann.

Wenn der verurſachte Schaden 1000 Fr. überſteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverletzung ſtatt gehabt hat; ſo iſt auf zweijährige Gefängnißſtrafe nebſt Ent-

ſetzung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorſchrift des §. 52. Nummer 11. über Verrath ſtehen.

§. 89.

16. Der Nichtanzeige von Verbrechen.

Es iſt beſtimmte Dienſtpflicht jedes Militärs Verbrechen zu verhüten, wenn er kann. Wem alſo der Anſchlag zu einem Verbrechen bekannt geworden, der ſoll es der nächſten Behörde anzeigen, oder demjenigen, gegen welchen der Anſchlag gerichtet iſt, wenn dadurch die That wahrſcheinlich verhütet werden kann.

Wer dieſes unterläßt ſoll, wenn er keine zureichenden Entſchuldigungsgründe hat und das Verbrechen wirklich begangen worden iſt, mit einer Strafe belegt werden, die bis auf den Viertel der auf das von ihm nicht verhütete Verbrechen geſetzten Strafe anſteigen darf.

Dieſe Strafe darf aber niemals eine härtere, als Zuchthausſtrafe und keine entehrende ſein.

Die nächſten Anverwandten eines Verbrechers ſind von der Pflicht der Anzeige frei.

§. 90.

17. Der Nichtmitwirkung zu einer Verhaftung.

Der Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken und nicht gehorcht, der ſoll mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 91.

18. Des Mißbrauchs der Gewalt.

Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weiſe ausübt, insbeſondere wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überſchreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißſtrafe, mit welcher die Entſetzung verbunden werden kann, belegt. In geringfügigen Fällen tritt blos eine Ordnungsſtrafe ein. §. 162. Nummer 13.

§. 92.

Fortſetzung.

Kein Offizier oder Beamter ſoll ſich erlauben eine geſetzlich beſtimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verſchärfen, zu mildern oder dieſelbe überhaupt anders vollſtrecken zu laſſen, als nach Vorſchrift des Geſetzes. Wer dieſem zuwiderhandelt iſt mit Gefängnißſtrafe, mit welcher die Entſetzung verbunden werden kann, zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt blos eine Ordnungsſtrafe ein.

§. 93.

19. Der Anmaßung einer entzogenen Gewalt.

Ein Offizier, Unteroffizier oder Kaporal, welcher ſeiner Stelle entſetzt oder eingeſtellt iſt, und nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derſelben auszuüben fortfährt, iſt mit Gefängnißſtrafe zu belegen.

Wird ein Offizier von einem Kommando durch den geſetzmäßigen Obern abberufen ohne auf der Stelle zu gehorchen; ſo wird er kaſſirt und, wenn aus ſeinem Ungehorſam bedeutend nachtheilige Folgen entſtanden ſind, mit dem Tode durch Erſchießen beſtraft.

§. 94.

20. Der verbotenen Korreſpondenz.

Niemand darf ohne die Erlaubniß ſeines Obern an Jemand in der feindlichen Armee oder an eine Perſon, welche ſeines Wiſſens mit dem Feinde in Verbindung ſteht, einen Brief abſenden, wenn auch der Inhalt desſelben ganz unſchuldig und alſo der Fall der Verrätherei nicht vorhanden iſt, bei einer Strafe von ſechs Monat bis zwei Jahre Gefängniß, oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre, je nach Maaßgabe der Gefahr einer ſolchen Korreſpondenz.

Dieſes Verbot bezieht ſich jedoch nicht auf die pflichtmäßige, militäriſche Korreſpondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten.

§. 95.

21. Der Anmaßung von Unterſcheidungs- und Ehrenzeichen.

Jeder Militär, welcher die Unterſcheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht angehört, öffentlich getragen hat, um ſich die Vorzüge des Einen oder Andern anzumaßen, wird mit einer Ordnungsſtrafe belegt. §. 162. Nummer 20.

## Fünfter Titel.

## Von dem Ausreißen und Falſchwerben.

### Ausreißen.

§. 96.

I. Ausreissen.
A. Begriff.

Wer ſich von ſeinem Korps entfernt, in der Abſicht dasſelbe zu verlaſſen, oder wer nach einer erlaubten Abweſenheit in dieſer Abſicht von demſelben ausbleibt, der wird als Ausreißer betrachtet.

§. 97.

Die verbrecheriſche Abſicht das Korps zu verlaſſen wird in den nachbeſchriebenen Fällen angenommen, und das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet, es ſei denn, daß der Angeſchuldigte ſich genüglich rechtfertigen könne. B. Vermuthung.

a. Wer, wenn die Armee ſich auf dem Kriegsfuße befindet, vier und zwanzig Stunden, und wenn die Armee ſich auf dem Friedensfuße befindet, acht und vierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Appell ausgeblieben iſt.

b. Wer, wenn die Armee ſich auf dem Kriegsfuße befindet, vier Tage, und wenn die Armee ſich auf dem Friedensfuße befindet, acht Tage nach Verfluß der Zeit einer erlaubten Abweſenheit nicht zurückgekehrt iſt.

c. Wer eine auf höhern Befehl feſtgeſetzte Grenzlinie in Kriegszeiten überſchreitet.

§. 98.

Neben den allgemeinen Erſchwerungsgründen ſind bei dem Verbrechen des Ausreißens noch folgende beſondere Erſchwerungsgründe zu berückſichtigen: C. Erſchwerungsgründe.

a. wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;

b. wenn er im Dienſte war;

c. wenn er ſeine eigenen, oder

d. vom Staate ihm anvertraute Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüſtung mitgenommen.

§. 99.

Die Strafe des Ausreißens iſt: D. Strafe.

a. Beim Friedensfuß, ein Monat bis ein Jahr Gefängniß.

b. Beim Kriegsfuß, jedoch nicht in der Nähe des Feindes, ein bis zweijährige Zuchthausſtrafe, welche bei mildernden Umſtänden in Gefängniß bis auf zwei Jahre umgewandelt werden kann.

c. Beim Kriegsfuß in der Nähe des Feindes, Kettenſtrafe von vier bis zehn Jahren, anſtatt deren bei mildernden Umſtänden Zuchthausſtrafe von gleicher Dauer geſetzt werden kann.

d. Beim Kriegsfuße zum Feinde hinüber, der Tod durch Erſchießen.

§. 100.

Der Militärpflichtige, welcher auf eine, nach beſtehenden Vorſchriften gehörig ergangene und an ihn gelangte, Aufforderung ſich in den Dienſt zu ſtellen nicht gehorcht, wird gleich einem Ausreißer beſtraft.

Falſchwerben.

§. 101.

II. Falſchwerben.

Wer Leute in eidgenöſſiſchem Dienſt und Sold in einen andern Kriegsdienſt anwirbt, ſoll mit Zuchthausſtrafe bis auf höchſtens vier Jahre, und wenn die Anwerbung für den Dienſt des Feindes geſchieht, mit dem Tode durch Erſchießen beſtraft werden.

## Sechster Titel.

## Von der Tödtung.

§. 102.

Begriff der Tödtung.

Wer einen andern widerrechtlich des Lebens beraubt, macht ſich des Verbrechens der Tödtung ſchuldig, welches Verbrechen zum Mord, Todtſchlag oder Tödtung aus Fahrläſſigkeit ſich eignet.

Mord.

§. 103.

Arten der Tödtung. I. Mord. A. Begriff.

Wer die von ihm verübte Tödtung mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, iſt des Mordes ſchuldig.

§. 104.

B. Strafe.

Der Mord wird mit dem Tode durch Enthauptung beſtraft.

Todtſchlag.

§. 105.

II. Todtſchlag. A. Begriff.

Wer ohne Vorbedacht in der Hitze des Affekts den Entſchluß einen andern zu tödten faßt und ausführt, macht ſich des Todtſchlages ſchuldig.

Wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem beſtimmten Entſchluſſe zu tödten, ſondern in einer feindſeligen Abſicht einen Menſchen dergeſtalt verletzt, daß der Tod des Beſchädigten daraus erfolgt, ſoll ebenfalls als Todtſchläger angeſehen werden.

§. 106. B. Strafe.

Der Todtſchlag wird mit Kettenſtrafe belegt.

§. 107.

Iſt aber der Todtſchlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieſes möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Perſon des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden; ſo iſt auf Todesſtrafe durch Enthauptung zu erkennen. Fortſetzung.

§. 108.

Wenn hingegen bei einer Tödtung unzweideutig ſich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider ſeinen Willen der Tod erfolgte; ſo wird er mit Zuchthausſtrafe belegt. Fortſetzung.

§. 109.

Das Gleiche iſt der Fall, wenn der Todtſchlag die Folge einer gewaltthätigen augenblicklich vorangegangenen Anreizung iſt, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angeſehen werden kann. Fortſetzung.

### Tödtung aus Fahrläſſigkeit.

§. 110.

Die Tödtung eines Menſchen aus Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit ohne böſe Abſicht, ſoll je nach dem Grade der Unvorſichtigkeit oder Nachlaſſigkeit des Urhebers mit Gefängnißſtrafe von ein Monat bis auf zwei Jahre beſtraft werden. III. Tödtung aus Fahrläſſigkeit.

### Tödtung in Raufhändeln.

§. 111.

Iſt in einem Raufhandel oder Schlägerei Jemand getödtet worden; ſo iſt: IV. Tödtung in Raufhändeln.

1) Jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, inſofern die Handlung nicht als Mord angeſehen werden kann, als Todtſchläger zu beſtrafen.

2) Finden ſich an dem Entleibten theils tödliche, theils nicht tödliche Verletzungen; ſo ſind die Urheber der Letztern nach den Geſetzen von der Körperverletzung zu beſtrafen. §. 113 und folgende.

Hat es in dieſem Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, wer die tödlichen Verletzungen zugefügt habe; ſo ſollen diejenigen Theilnehmer, von welchen

es hergeſtellt iſt, daß ſie keine derſelben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringeren Verletzungen, die übrigen aber mit der Strafe der ſchweren Körperverletzung nach Anleitung des §. 113 beſtraft werden.

3) Waren die von verſchiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödlich; ſo kann zwar keiner des Todtſchlages, aber alle, welche an der Mißhandlung des Getödeten Theil genommen haben, ſollen der ſchweren Körperverletzung ſchuldig erkennt und mit der im §. 113 angedrohten Strafe belegt werden; wobei ſo viel möglich auf den Grad der Mitwirkung Rückſicht zu nehmen iſt.

In allen Fällen, wo nach Vorſchrift des folgenden, ſiebenten Titels die Strafe der Körperverletzung eintritt, iſt der erfolgte Tod als ein Erſchwerungsgrund zu betrachten.

## Siebenter Titel.

## Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Perſonen.

### Körperverletzung.

#### §. 112.

I. Körperverletzung.
A. Ueberhaupt.

Wer ohne die Abſicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorſatze einen Andern durch gewaltſamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weiſe an ſeinem Körper oder ſeiner Geſundheit beſchädiget, iſt des Verbrechens der Körperverletzung ſchuldig.

Geſchah die Körperverletzung in tödtlicher Abſicht; ſo iſt neben der vollendeten Verletzung der Verſuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorſchrift des §. 26 und der folgenden in Anwendung.

#### §. 113.

B. Einzelne Arten der Körperverletzung.
1. Ausgezeichnete Körperverletzung.

Wenn der Verletzte durch die Beſchädigung zu ſeinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und keine gegründete Wahrſcheinlichkeit zu ſeiner Wiederherſtellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Geſichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt oder zur Fortpflanzung des Geſchlechts unfähig gemacht worden iſt; ſo ſoll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren, bis auf fünfzehnjährige Kettenſtrafe erkennt werden.

§. 114.

Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Fälle vorhanden iſt, jedoch: Fortſetzung.

a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verurſacht, oder derſelbe auf dreißig Tage oder länger zu ſeinen Berufsarbeiten untüchtig geworden iſt;

b. wenn er für immer an einem Theile ſeines Körpers verſtümmelt, verunſtaltet oder des Gebrauchs eines ſeiner Glieder beraubt worden iſt;

c. wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Geſundheit zur Folge hat;

ſo iſt in dieſen Fällen Zuchthausſtrafe bis auf acht Jahre oder Kettenſtrafe auf gleiche Dauer zu verhängen.

§. 115.

Ohne Rückſicht auf die Größe der Beſchädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit iſt eine Verletzung mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, welche Lebensgefahr nach ſich gezogen hat. Fortſetzung.

§. 116.

Körperverletzungen, die keine der vorbeſchriebenen Eigenſchaften an ſich tragen, werden mit Gefängniß bis höchſtens auf ein Jahr beſtraft. 2. Einfache Körperletzungen.

§. 117.

Wenn bei einer Körperverletzung gegen den Thäter unmittelbar vor derſelben durch den Verletzten abſichtliche Reizung, vorzüglich durch Thätlichkeiten ſtatt hatte; ſo iſt dieſer Umſtand als erheblicher Milderungsgrund zu berückſichtigen.

## Körperverletzung in Raufhändeln.

§. 118.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verwundeten Hand angelegt; ſo iſt: 3. Körperverletzung in Raufhändeln.

1) Wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zuſammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, Jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat, als Urheber dieſes Erfolgs zu beſtrafen;

2) wenn es gewiß iſt, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen dieſen Erfolg bewirkt hat, Jeder, welcher eine dieſer Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu beſtrafen;

3) hat es in dem letztern, unter Nummer 2 vorgeſehenen Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem dieſe Verletzungen zugefügt worden ſind; ſo ſollen diejenigen von welchen es hergeſtellt iſt, daß ſie keine derſelben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringeren Verletzungen, die übrigen aber ſtatt der auf den eingetretenen Erfolg geſetzten Strafe mit der Hälfte derſelben belegt werden.

## Nothzucht.

### §. 119.

II. Nothzucht. A. Begriff.

Wer eine Weibsperſon durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung zum Beiſchlaf zwingt, oder durch argliſtige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehr ſetzt, und in dieſem Zuſtande den Beiſchlaf mit ihr vollzieht, macht ſich der **Nothzucht** ſchuldig.

### §. 120.

B. Strafe.

Das Verbrechen der Nothzucht wird beſtraft:

1) Wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit geſtorben iſt, mit dem Tode durch Enthauptung;

2) wenn dieſes nicht der Fall iſt, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Geſundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn ſich Mehrere bei der Nothzucht Hülfe geleiſtet haben, oder die That an einer Perſon unter vierzehn Jahren verübt worden iſt, mit Kettenſtrafe von zehn bis fünfzehn Jahren;

3) wenn keiner dieſer erſchwerenden Umſtände vorhanden iſt, mit Kettenſtrafe von vier bis zehn Jahren.

## Schändung.

### §. 121.

III. Schändung. A. Begriff.

Wer eine wahnſinnige, blödſinnige oder in einem Zuſtande von Bewußtloſigkeit ſich befindende Weibsperſon zum Beiſchlafe mißbraucht, macht ſich des Verbrechens der **Schändung** ſchuldig.

### §. 122.

B. Strafe.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt Zuchthaus.

### §. 123.

IV. Verletzung der weiblichen Schamhaftigkeit.

Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, ſoll mit Gefängniß bis auf ſechs Monate beſtraft werden.

### Menſchenraub und Entführung.

§. 124.

Wer ſich ohne Recht eines Menſchen wider ſeinen Willen durch Gewalt oder Liſt, oder vor deſſen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit ſeinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder dergeſtalt bemächtiget, daß ſolcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht ſich des Menſchenraubes, und wenn dieſe Handlung an einer Weibsperſon begangen wird, um ſie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder ſie zu ſolchem Zwecke einem Andern zu überliefern, der Entführung ſchuldig. V. Menschenraub und Entführung. A. Begriff.

§. 125.

Das Verbrechen des Menſchenraubes und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgeſetzt worden, und mit Rückſicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthaus- oder Kettenſtrafe belegt. B. Strafe.

### Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 126.

Wer rechtswidriger Weiſe einen Menſchen durch Einſperrung oder auf andere Art ſeiner perſönlichen Freiheit beraubt, iſt, wenn nicht der Begriff eines ſchwerern Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung ſchuldig. VI. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Dieſes Verbrechen wird mit Berückſichtigung der Dauer der Gefangenhaltung und der Behandlung, welche der Gefangene während derſelben erfuhr, mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt. In ganz geringfügigen Fällen kann eine bloße Ordnungsſtrafe verhängt werden. §. 162. Nummer 21.

## Achter Titel.

## Von der Brandſtiftung, den Verheerungen und Verwüſtungen.

§. 127.

Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund- oder Kriegsvorräthe des Staates ſich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menſchen bewohnt iſt, oder endlich an Gegenſtände oder Gebäude, welche I. Brandstiftung.

menſchlichen Wohnungen nahe ſind und dieſen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der Abſicht Brand zu ſtiften Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entſteht, der ſoll mit dem Tode durch Enthauptung beſtraft werden.

§. 128.

Fortſetzung.

Eine vorſätzliche Brandſtiftung, welche an Staatseigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hauſe, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingeſammelten oder uneingeſammelten Früchten, oder irgend einem andern dergleichen Gegenſtande verübt wird, iſt ebenfalls mit dem Tode durch Enthauptung zu beſtrafen, wenn daraus ein Schaden von mehr als viertauſend Franken entſtanden iſt. Bei geringerm Schaden, oder unter vorzüglich mildernden Umſtänden, ſoll die Brandſtiftung mit Kettenſtrafe belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht einhundert Franken; ſo wird der Thäter mit Zuchthausſtrafe bis auf höchſtens ſechs Jahre belegt.

§. 129.

II. Ueberſchwemmung.

Wer vorſätzlich eine Ueberſchwemmung verurſacht, indem er Dämme, Deiche, Schleußen oder andere Waſſerwerke in dieſer Abſicht durchſticht oder beſchädiget, ſoll nach den Beſtimmungen über Brandſtiftung beſtraft werden.

§. 130.

III. Sprengung einer Mine.

Die vorſätzliche Sprengung eines Gebäudes durch eine Mine wird ebenfalls der Brandſtiftung gleich geachtet.

§. 131.

Wer eine der in den vier vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit begeht, iſt je nach dem Grade der Unvorſichtigkeit oder Nachläßigkeit und der Größe des Schadens mit Gefängnißſtrafe von ein Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

§. 132.

IV. Vernichtungen und Beſchädigungen.

Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder andern unerlaubten Gründen fremdes Eigenthum verheert, verwüſtet oder beſchädiget, der wird nach den Grundſätzen über den Diebſtahl (§. 133) beſtraft. Werden dabei Menſchen getödtet oder körperlich beſchädiget; ſo wird das Verbrechen nach den Umſtänden als Mord, Todtſchlag oder Gewaltthätigkeit gegen Perſonen angeſehen.

# Neunter Titel.

## Von Diebſtahl, Raub, Erpreſſung und Plünderung.

### Diebſtahl.

§. 133.

I. Diebstahl.
A. Ueberhaupt.

Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Perſon in ſeinen Beſitz nimmt, um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebſtahl.

§. 134.

B. Arten.
1. Geringer Diebſtahl.

Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Franken nicht überſteigt, und keiner der in dem §. 137 gemeldten beſondern Erſchwerungsgründe eintritt; ſo wird ein ſolcher geringer Diebſtahl mit Gefängniß beſtraft; mit Vorbehalt der Fälle, über die der §. 162. Nummer 15 verfügt.

§. 135.

2. Beträchtlicher Diebſtahl.

Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von zweihundert Franken nicht überſteigt, und keiner der in dem §. 137 gemeldten beſondern Erſchwerungsgründe eintritt; ſo wird ein ſelcher beträchtlicher Diebſtahl mit Zuchthausſtrafe nebſt Entſetzung belegt.

§. 136.

3. Großer Diebſtahl.

Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von zweihundert Franken überſteigt, und keiner der in dem §. 137 gemeldten beſondern Erſchwerungsgründe eintritt; ſo wird ein ſolcher großer Diebſtahl mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens ſechszehn Jahre belegt, welche unter beſonders mildernden Umſtänden in Zuchthausſtrafe umgewandelt werden kann.

§. 137.

Beſondere Erſchwerungsgründe.

Wenn das Verbrechen unter einem der folgenden Umſtände begangen worden; ſo ſoll die Strafe erhöht werden, und zwar kann in dieſen Fällen die Strafe eines geringen Diebſtahls bis auf zwei Jahre Zuchthaus anſteigen, und die eines beträchtlichen und großen Diebſtahls um zwei Jahre verlängert werden:

a. Wenn er durch Mehrere begangen worden;

b. Wenn er zur Nachtzeit, das iſt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang geſchehen;

c. Wenn er an einem Gegenſtande verübt worden, welcher der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden muß;

d. Wenn der Thäter bereits früher wegen einem Diebſtahl beſtraft worden.

§. 138.

4. Qualifizirter Diebſtahl.

Wenn einer der nachfolgenden Umſtände eintritt; ſo ſoll ein geringer Diebſtahl mit der Strafe eines beträchtlichen, ein beträchtlicher Diebſtahl mit der Strafe eines großen, und ein großer Diebſtahl mit Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre belegt werden, und zwar mit Rückſicht auf die im §. 137 vorgeſchriebenen Verfügungen, Falls auch einer der daſelbſt vermeldten Umſtände eintritt:

a. Wenn der Diebſtahl mit Einbruch, das iſt, mit gewaltſamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Ueberſteigung von Mauern, Erſteigen von Dächern, oder mit Gebrauch falſcher Schlüſſel geſchehen iſt;

b. Wenn derſelbe begangen worden, während der Thäter in wirklichem Dienſte war;

c. Wenn der Diebſtahl an Gut verübt worden, welches aus Kriegs-, Feuer- oder Waſſernoth gerettet worden iſt;

d. Wenn der Thäter einem Kriegskameraden, Jemanden in ſeinem Quartier oder ſeinen Dienſtherrn beſtohlen hat;

e. Wenn ſich der Thäter zur Ausübung des Diebſtahls mit Waffen verſehen hat.

## Raub.

§. 139.

II. Raub.
A. Begriff.

Wer, um ſich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Perſon Gewalt anthut, ſey es durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Geſundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden ſind, der iſt, wenn er auch ſeine Abſicht nicht erreicht haben ſollte, des Raubes ſchuldig.

§. 140.

B. Strafe.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen durch bloße Drohungen begangen worden, wird mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens acht Jahre belegt.

§. 141.

Fortſetzung.

Wenn der Raub mittelſt gewaltthätigen Handanlegens oder thätlicher Mißhandlung einer Perſon verübt worden; ſo tritt acht bis zwölfjährige Kettenſtrafe ein.

§. 142.

Wegen jedem der nachfolgenden Umſtände wird die Strafe des Raubes um zwei Jahre erhöht: C. Erſchwerungsgründe.

1) Wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingeſtiegen oder in eine Behauſung zur Nachtzeit eingedrungen;

2) Wenn derſelbe ſich unkenntlich zu machen geſucht hat, zum Beiſpiel durch Masken, Schwärzen des Geſichts, falſchen Bart und dergleichen;

3) Wenn er zu Ausübung des Raubes ſich mit Waffen verſehen hat;

4) Wenn der Raub auf offener Landſtraße begangen;

5) Wenn derſelbe von Mehrern verübt wurde.

§. 143. Fortſetzung.

Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung beſtraft:

1) Wenn dabei eine Perſon, um ihr die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten abzupreſſen, gepeinigt worden iſt;

2) Wenn dabei Jemand getödet, oder ihm eine der im §. 113 oder 114 aufgezählten Verletzungen zugefügt wurde.

## Erpreſſung.

§. 144.

Wer durch Gewalt oder gefährliche Drohungen die Herausgabe von Geld, oder eines andern Eigenthums, oder die Ausſtellung oder Unterzeichnung einer Schrift erpreßt, wird nach den über den Raub aufgeſtellten Grundſätzen beſtraft. III. Erpressung.

## Maraude und Plünderung.

§. 145.

Wer in Feindes Land etwas, das er zur Bekleidung, Bedeckung, Nahrung oder Fütterung gebrauchen kann, unerlaubter Weiſe wegnimmt, ſoll als Maraudeur mit einer Ordnungsſtrafe belegt werden. IV. Maraude.

§. 146.

Die Wegnahme anderer, als der im §. 145 vermeldeten Gegenſtände, ſo wie die Wegnahme eines der erwähnten Gegenſtände um ſich einen Gewinn zu verſchaffen, und endlich jede unerlaubte Wegnahme in Freundesland wird als Plünderung gleich dem Diebſtahl beſtraft. V. Plünderung. A. Ueberhaupt.

Wenn dabei eine Perſon gewaltſam mißhandelt oder verwundet wird; ſo iſt die Plünderung nach den Grundſätzen über den Raub zu beſtrafen.

§. 147.

B. Insbeſondere. 1. Plünderung eines Erſchlagenen auf dem Schlachtfelde.

Wer ohne Erlaubniß während einem Gefechte oder unmittelbar nach demſelben auf dem Schlachtfelde einen Erſchlagenen auszieht oder plündert, ſoll mit Gefangenſchaft oder mit Zuchthausſtrafe, letztere bis auf höchſtens vier Jahre, belegt werden.

§. 148.

2. Eines Verwundeten.

Wer dieſes Verbrechen gegen einen Verwundeten begeht, wird mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens acht Jahre belegt. Gegen einen Plünderer, der nicht Militär aber der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, wird im Falle dieſes und des vorhergehenden Paragraphs eine ſchärfere Strafe verhängt, die jedoch zehn Jahre Kettenſtrafe nicht überſteigen ſoll.

§. 149.

3. Einer unter Sauvegarde ſtehenden Sache.

Wer eine Sache plündert, die mit ſeinem Wiſſen unter Sauvegarde ſteht, der wird nach den Grundſätzen über den Raub beſtraft.

§. 150.

Ein Offizier, welcher ſich einer in ſeiner Gegenwart unternommenen Plünderung, Verheerung oder Erpreſſung nicht widerſetzt, oder dieſelbe ſeinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt wenn er ſie nicht hindern konnte, ſoll entſetzt, oder mit Gefängnißſtrafe bis auf höchſtens ſechs Monate beſtraft werden.

## Zehnter Titel.

## Von der Veruntreuung, dem Betruge, dem falſchen Zeugniſſe.

### Veruntreuung.

§. 151.

I. Veruntreuung. A. Begriff. 1. Ueberhaupt.

Wer eine fremde bewegliche Sache in ſeinem Beſitze oder Gewahrſam hat und ſich dieſelbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (§. 87) in ſeinen eigenen Nutzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenſtände die ihm anvertraut ſind ganz oder zum Theil unterſchlägt, untreu verwaltet oder verrechnet um ſich dadurch einen Gewinn zu verſchaffen, der macht ſich des Verbrechens der Veruntreuung ſchuldig.

§. 152.

Insbeſondere macht ſich dieſes Verbrechens ſchuldig: 2. Insbeſondere.

1) Wer auf ein zum Behuf der Verpflegung führendes Verzeichniß in eigennützliger Abſicht eine größere Zahl Mannſchaft oder Pferde ſetzt, als der wirkliche Beſtand iſt;

2) Wer Sold, Lebensmittel, Fourage, Munition oder Kriegsgeräthſchaften, deren Aufſicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden, zu ſeinem Nutzen veräußert oder ſonſt verwendet;

3) Wer im Einverſtändniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, ſchlechte Lieferungen macht oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

4) Wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourage und andern Sachen, Untreue, von welcher Art es ſey, begeht;

5) Wer in eigennütziger Abſicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienſt eingiebt;

6) Unteroffiziere, Kaporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourage veräußern oder verpfänden. §. 162. Nummer 17.

§. 153.

Die Veruntreuung wird gleich dem Diebſtahl, nach den in dem §. 133 und folgenden aufgeſtellten Beſtimmungen beſtraft. B. Strafe.

## Betrug.

§. 154.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern oder zu Erlangung eines unerlaubten Vortheils abſichtlich unternommene Täuſchung, ſie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geſchehen, iſt Betrug. II. Betrug. A. Einfacher Betrug. 1. Begriff.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wiſſentlich Gebrauch macht, iſt als Betrüger anzuſehen.

§. 155.

Der einfache Betrug wird gleich dem Diebſtahl nach den in dem §. 133 und folgenden aufgeſtellten Beſtimmungen beſtraft. B. Strafe.

§. 156.

B. Qualifizierter Betrug.

Als ausgezeichnete Arten des Betrugs werden betrachtet und beſtraft:

1. Münzfälſchung.

a. Die Münzfälſchung. Dieſes Verbrechens macht ſich ſchuldig, wer die in der Eidgenoſſenſchaft umlaufende inländiſche oder ausländiſche Münze verfälſcht oder unbefugter Weiſe nachmacht. Die Münzfälſchung wird nach der Menge und Gattung der gefälſchten Münze mit Zuchthaus- oder Kettenſtrafe belegt.

Wer im Einverſtändniß mit einem Münzfälſcher unächte oder verfälſchte Münze angenommen hat, um ſie zu verbreiten, hat ebenfalls die Strafe der Münzfälſchung verſchuldet.

2. Fälſchung öffentlicher Urkunden.

b. Die Fälſchung öffentlicher Urkunden. Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälſcht, wird nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde oder der Größe des bezweckten oder verurſachten Schadens mit Kettenſtrafe belegt.

Bei Verfälſchung von Päſſen, Wanderbüchern und ſolchen amtlichen Beſcheinigungen, wodurch keine Rechte Dritter oder des Staatsvermögens verletzt worden, oder die nur zu polizeilicher Ausweiſung beſtimmt ſind, ſo wie bei dem öffentlichen Gebrauche ſolcher Schriften, kann der Richter, ſtatt der Kettenſtrafe, Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe verhängen.

Kommt bei einer Verfälſchung der Gebrauch falſcher Siegel oder Stempel hinzu; ſo iſt hierauf, als Schärfungsgrund Rückſicht zu nehmen.

3. Fälſchung von Privaturkunden.

c. Die Fälſchung von Privaturkunden als: Teſtamente, Schuldſcheine, Wechſel, Kreditbriefe, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen. Wer ſolche Urkunden fälſchlich auf fremden Namen ausſtellt oder verfertiget, betrüglich nachahmt, an einer ſolchen Urkunde etwas beträchtliches verändert, zuſetzt, auslöſcht, wird je nach der Wichtigkeit der Urkunde mit Zuchthausſtrafe oder mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens zehn Jahre belegt.

4. Fälſchung von Lebensmitteln.

d. Verfälſchung von Lebensmitteln. Wer Speiſe oder Getränke, die zum Verkauf ausgeboten werden, mit Sachen verfälſcht von denen er weis, daß ſie der Geſundheit ſchädlich ſind, der wird je nach der hiemit verbundenen Gefahr oder dem wirklich entſtandenen Schaden mit Zuchthaus- oder Kettenſtrafe belegt.

Iſt der Tod eines Menſchen dadurch veranlaßt worden; ſo kann Todesſtrafe verhängt werden.

Geſchieht die Verfälſchung zwar in betrüglicher Abſicht, aber ohne Kenntniß der Schädlichkeit der beigemiſchten Sache; ſo wird die Strafe um die Hälfte gemindert.

## Falſches Zeugniß.

### §. 157.

III. Falsches Zeugniss.

Wer mit Bewußtſein der Unwahrheit ſeiner Ausſage in der Abſicht zu ſchaden, einen Vortheil zu erlangen, oder die Entdeckung oder den Beweis eines Verbrechens oder eines Vergehens zu verhindern, gerichtlich ein falſches Zeugniß ablegt, wird je nach der Wichtigkeit der Sache mit Zuchthausſtrafe oder mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens ſechs Jahre belegt. Hat er dabei einen falſchen Eid geſchworen; ſo wird die Strafe verdoppelt.

### §. 158.

Fortſetzung.

Wenn in Straffällen in Folge eines falſchen Zeugniſſes eine Strafe über einen Unſchuldigen ausgeſprochen oder vollzogen worden; ſo trifft den falſchen Zeugen dieſe gleiche Strafe, vorausgeſetzt, daß dieſelbe härter iſt als die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte.

### §. 159.

IV. Falsche Anklage.

Wer in der Abſicht einen Unſchuldigen in Strafe zu bringen denſelben einer ſtrafbaren Handlung beſchuldigt und dadurch eine Unterſuchung gegen ihn veranlaßt, der ſoll als falſcher Angeber, wenn es ſich um eine ſtrafbare Handlung ſchwerer Natur (Verbrechen) handelt, mit Zuchthausſtrafe, und wenn es ſich um eine ſtrafbare Handlung weniger ſchwerer Natur (Vergehen) handelt, mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

Sollte durch die falſche Angabe die Verurtheilung des Unſchuldigen wirklich bewirkt worden ſeyn; ſo trifft den Angeber die gleiche gegen den Verurtheilten ausgeſprochene Strafe, vorausgeſetzt, daß dieſe härter war als die hievor angedrohte.

# Eilfter Titel.

## Von den Ehrbeleidigungen.

§. 160.

I. Beschimpfung von Personen.

Einfache Beſchimpfungen durch Worte, Schrift, Bilder oder Handlungen ſollen als Ordnungsfehler beſtraft werden. §. 162 Nummer 14.

Gröbere Ehrverletzungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf ſechs Monate belegt.

Vorbehalten iſt jedoch die Verfügung des §. 70 über Beleidigungen dieſer Art deren ſich Untergebene gegen einen Obern ſchuldig machen.

§. 161.

II. Beschimpfung religiöser Gegenstände.

Wer Gegenſtände der religiöſen Verehrung durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen vorſätzlich beſchimpft, oder in beſchimpfender Abſicht beſchädigt oder zerſtört, wer den öffentlichen Gottesdienſt oder einen Religionslehrer in ſeinen öffentlichen Amtsverrichtungen muthwillig ſtört, wird mit Gefängnißſtrafe bis auf ein Jahr beſtraft, welche unter erſchwerenden Umſtänden mit Entſetzung und Fortjagen erhöht werden kann.

# Zweiter Theil.

## Von den Disziplin= oder Ordnungsfehlern.

### Erſter Titel.

### Bezeichnung der Disziplin= oder Ordnungsfehler.

§. 162.

Als Disziplin= oder Ordnungsfehler werden folgende Handlungen oder Unterlaſſungen angeſehen: Aufzählung der Ordnungsfehler.

1) Verſpätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verleſen (Appel), beim Exerzieren, den Muſterungen und Inſpektionen oder andern anbefohlenen Dienſtverrichtungen. §. 67 und 74.

2) Verſpätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenſtreich (Retraite). §. 67 und 74.

3) Unreinlichkeit oder ſonſtige Nachläſſigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüſtungsgegenſtände, Kaſernen=, Feld= und Lagergeräthſchaften. §. 67 und 74.

4) Uebertretung der polizeilichen Vorſchriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienſt der eidgenöſſiſchen Truppen vorgeſchrieben ſind, ſo wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienſtauftrages, wenn die Fälle nicht von ſolcher Bedeutung ſind, daß ſie nach dem Geſetz höher beſtraft werden müſſen. §. 67 und 74.

5) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während dem Exerzieren oder einer andern Dienſtverrichtung. §. 1 und 74.

6) Raufflereien oder Streitigkeiten der Militärs unter ſich oder mit Bürgern, vorausgeſetzt, daß bei ſolchen Streitigkeiten keine bedeutende Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Inſtrumenten gemacht werde. §. 1 und 116.

7) Ungehorſames, ſtöriſches oder ſonſt ungebührliches Betragen, gegen militäriſche Obere, vorausgeſetzt, daß ſolches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe. §. 66 und folgende.

8) Unwahrhafte Angaben gegen militäriſche Obere in Sachen, welche den Dienſt oder die Mannszucht betreffen. §. 1 und 67.

9) Verweigerte Angabe ſeines eigenen oder böswillige Verſchweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet beſtimmter Nachfrage von Seite eines Obern. §. 1 und 67.

10) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsſtrafe. §. 67.

11) Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speiſe oder Getränk. §. 74.

12) Ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder ſeine Hausgenoſſen, falls ſie nicht von der Art ſind, daß ſie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen. §. 1 und 144.

13) Ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger. §. 91.

14) Einfache Beſchimpfungen. §. 160.

15) Unbedeutende Eigenthumsbeſchädigungen (§. 132) oder geringfügige Entwendungen von Holz, Früchten und dergleichen. §. 134.

16) Die Maraude. §. 145.

17) Das Verpfänden irgend einer dem Soldat zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgeſetzt, daß wegen dem geringen Werth der Sache ſolche Handlung ſich nicht zum Verbrechen eigne, ſo wie leichtſinniges Schuldenmachen überhaupt. §. 1 und 152. Nummer 6.

18) Nichtbeſtrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienſtfehlers. §. 207.

19) Veranlaſſung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachläſſigkeit. §. 78.

20) Unbefugtes Tragen der Unterſcheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens. §. 95.

21) Mißbrauch oder Ueberſchreitung der anvertrauten Gewalt, ſo wie unbefugte Gewaltsanmaſſung in geringfügigen Fällen. §. 91, 92, 126.

## Zweiter Titel.

## Disziplin- oder Ordnungsſtrafen.

§. 163.

Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler geſetzten Strafen ſind folgende.

§. 164.

### A. Für Gemeine.

1) Militärfrohnen. (Corvées). Dieſe beſtehen in den im Quartier, Lager oder Poſten vorkommenden Dienſtleiſtungen, welche nicht zu eigentlichen militäriſchen Verrichtungen ſich eignen. Die Dauer dieſer Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden. Strafen. A. Für Gemeine. 1. Militärfrohnen.

2) Veränderung in der Kleidung. Dieſe beſteht darin, daß der dazu Verurtheilte während der Strafzeit ſeine Unterſcheidungszeichen nicht tragen darf oder ihm eine andere Auszeichnung in der Kleidung befohlen wird. Dieſe Strafe kann bis auf dreißig Tage verhängt werden. 2. Veränderung in der Kleidung.

3) Gemeiner Arreſt. (Konſignirung). Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewieſenen Raum, ſey es im Quartier, in der Kaſerne oder im Lager nicht verlaſſen, mit fortdauernder Verbindlichkeit jedoch zu den Dienſtverrichtungen. Dieſe Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden. 3. Gemeiner Arreſt.

4) Verhaft in einem Polizeizimmer (salle de police), bis auf dreißig Tage. 4. Verhaft im Polizeizimmer.

5) Verhaft im militäriſchen Gefängniß (Cachot), bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Koſt, das heißt Waſſer und Brod für die Hälfte der Strafzeit, verbunden werden, jedoch dergeſtalt, daß dieſe magere Koſt nie länger als zwei Tage unterbrochen fortdauern darf. 5. Verhaft im militäriſchen Gefängniß.

§. 165.

### B. Für Unteroffiziere oder Kaporale.

Neben den im vorhergehenden Paragraph Nummer 3, 4 und 5 feſtgeſetzten Strafen, können dieſe belegt werden. B. Für Unteroffiziere und Kaporale.

1) Mit Einſtellung im Grade. Der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf die Rechte und Vorzüge ſeines Grades auszuüben, ohne jedoch die Unterſcheidungszeichen abzulegen.

):(

2) Mit Verluſt des Grades. Der hierzu Verurtheilte tritt in die Reihe der Gemeinen zurück.

§. 166.

### C. Für Offiziere.

C. Für Offiziere. 1. Einfacher Arreſt.

1) Einfacher oder gemeiner Arreſt. Der dazu Verurtheilte darf ſein Quartier nicht verlaſſen, ausgenommen in den Dienſtverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf vierzig Tage auferlegt werden.

2. Geſchärfter Arreſt.

2) Geſchärfter Arreſt im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird, und er keinen Dienſt verrichten darf. Dieſe Strafe kann bis auf dreißig Tage beſtimmt werden.

3. Strenger Arreſt.

3) Strenger Arreſt in einem verſchloſſenen Zimmer, oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthüre oder dem Zelte, für die der Arreſtant gehalten werden kann täglich ein bis zwei Franken zu bezahlen. Dieſe Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

§. 167.

Verbot der Beſuche.

Der einem Offizier aufgelegte gemeine oder geſchärfte Arreſt kann mit dem Verbot Beſuche zu empfangen verbunden werden.

Mit dem ſtrengen Arreſt iſt dieſes Verbot jederzeit verbunden.

§. 168.

Verhältniß der Verurtheilten auf dem Marſche.

Wenn die Truppen ſich auf dem Marſche befinden; ſo marſchieren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Arriergarde.

§. 169.

Fortſetzung.

Der zum einfachen Arreſte verurtheilte Offizier marſchiert mit ſeiner Kompagnie. Iſt derſelbe zu geſchärftem Arreſte verurtheilt; ſo beſtimmt der Chef des Korps, ob er mit der Kompagnie marſchieren ſoll oder in der Arriergarde, mit oder ohne Degen. Bei ſtremgem Arreſt marſchiert der Offizier in der Arriergarde ohne Degen.

# Dritter Titel.

## Strafkompetenzen.

**I. Strafkompetenz überhaupt.**

§. 170.

Die Disciplin- oder Ordnungsfehler werden durch die militäriſchen Obern beſtraft, nach folgenden Kompetenzen.

**II. Strafkompetenzen insbeſondere.**

**A. Eines Kaporals.**

§. 171.

Ein Kaporal kann allen Untergeordneten, unter ſeinem Befehle ſtehenden Militärs auferlegen:

a. Konſignirung für einen Tag.

b. Militärfrohnen für einen Tag.

**B. Eines Wachtmeiſters und Fouriers.**

§. 172.

Ein Wachtmeiſter und ein Fourier.

a. Konſignirung bis auf zwei Tage.

b. Militärfrohnen bis auf zwei Tage.

c. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

**C. Eines Feldweibels.**

§. 173.

Ein Feldweibel.

a. Konſignirung bis auf drei Tage.

b. Militärfrohnen bis auf drei Tage.

c. Verhaft im Polizeizimmer bis auf zwei Tage.

**D. Eines Lieutenants oder Unterlieutenants.**

§. 174.

Ein Unterlieutenant oder Lieutenant.

1) Gegen Unteroffiziere, Kaporale und Gemeine:

a. Konſignirung bis auf fünf Tage.

b. Militärfrohnen bis auf fünf Tage.

c. Verhaft im Polizeizimmer bis auf drei Tage.

d. Veränderung in der Kleidung bis auf drei Tage.

2) Gegen Offiziere:

Einfacher Arreſt bis auf zwei Tage.

§. 175.

E. Eines Hauptmanns oder Kompagniekommandanten.

Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant.

1) Gegen Gemeine:

a. Konſignirung bis auf acht Tage.
b. Militärfrohnen bis auf acht Tage.
c. Verhaft im Polizeizimmer bis auf ſechs Tage.
d. Veränderung in der Kleidung bis auf ſechs Tage.
e. Verhaft im militäriſchen Gefängniß bis auf vier Tage.

2) Gegen Kaporale und Unteroffiziere neben den gleichen Strafen:

Einſtellung im Grade bis auf acht Tage.

3) Gegen Offiziere:

Einfacher Arreſt bis auf acht Tage.

§. 176.

F. Eines Majors.

Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterſchiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger ausſprechen, und Offiziere auch mit drei Tage geſchärftem oder ſtrengem Arreſte belegen kann.

§. 177.

G. Des Oberſtlieutenants oder Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien.

Der Oberſtlieutenant oder Kommandant eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien, hat die Kompetenz, jede Art der in den §§. 164. 165. 166 und 167. beſtimmten Ordnungsſtrafen zu verhängen, und zwar unbedingt bis auf die Hälfte der daſelbſt vorgeſchriebenen höchſten Dauer, und mit Vorbehalt der Genehmigung ſeines unmittelbaren Obern auf die ganze Dauer.

§. 178.

H. Der noch höhern Offiziere.

Ein eidgenöſſiſcher Oberſt, Brigadekommandant, Diviſionskommandant und der Oberbefehlshaber können unbedingt alle in den §§. 164. 165. 166 und 167 vorgeſchriebenen Ordnungsſtrafen verhängen.

§. 179.

III. Fernere Beſtimmung über die Ausübung der Strafkompetenz.

Alle Offiziers des eidgenöſſiſchen Generalſtaabes und des Bataillonsſtaabes üben die ihrem Grade anhängende Kompetenz aus.

§. 180.

Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt iſt, das ſonſt einem höhern Offiziere zuſteht, übt während der Zeit wo er dieſes Kommando führt die Kompetenz aus, welche dem Offizier zuſteht den er erſetzt. Fortſetzung.

§. 181.

Jeder Kommandant eines Detaſchements, deſſen Verbindung mit ſeinen Obern ſich unterbrochen befindet, übt ſo lange dieſer Zuſtand dauert die Kompetenz des Offiziers des nächſten höhern Grades aus. Fortſetzung.

§. 182.

Die Strafen für Disciplinfehler können nach dem Maßſtabe der oben angegebenen Kompetenzen einem Fehlbaren durch alle diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden. Fortſetzung.

§. 183.

Die in dieſem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen ſich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das feſtgeſetzte Maximum überſteigen. Fortſetzung.

## Vierter Titel.

### Von den Meldungen (Rapporten).

§. 184.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Kaporal iſt gehalten dem Obern des zunächſtſtehenden Grades bald möglichſt Kenntniß von den Strafen zu geben, die er verordnet hat. Meldung.

Dieſe Beſtrafungen ſind in den Generalrapport jeden Tages aufzunehmen.

Eben ſo hat er Meldung zu machen hinſichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen die ſeine Kompetenz überſteigen. Findet der Obere den Fall auch über ſeine eigene Kompetenz; ſo hat er denſelben einem höhern Vorgeſetzten einzuberichten.

§. 185.

Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieſelbe je nach Beſchaffenheit der Umſtände aufheben, mildern, beſtätigen oder auch inner den Schranken ſeiner eigenen Kompetenz verſchärfen. Recht des Obern in Folge der Meldung.

§. 186.

Weitere Beſtimmungen.

Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Kaporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche ſeine Kompetenz überſteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einſtweilen in Arreſt ſetzen laſſen.

§. 187.

Fortſetzung.

Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Staab einen Offizier, Unteroffizier, Kaporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, beſtrafen; ſo ſollen ſie den betreffenden Hauptmann oder, wenn der Beſtrafte ein Hauptmann oder ein Stabsoffizier iſt, den Kommandanten des Bataillons benachrichtigen.

§. 188.

Fortſetzung.

Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie beſtrafen, haben es ſeinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Kaporale hingegen dem Feldweibel.

## Fünfter Titel.

### Von den Beſchwerden (Reklamationen.)

§. 189.

Beſchwerden bei dem Obern.

Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt mit Grund ſich beſchweren zu können, iſt dennoch gehalten der Ordre des Vorgeſetzten, ſo wie der ausgeſprochenen Disciplinſtrafe ſich zu unterziehen.

Allein, nachdem er gehorcht hat, kann er bei dem Obern des Vorgeſetzten ſich beſchweren.

§. 190.

Unterſuchung von Seite des Obern.

Der Obere wird den klagenden Theil ſowohl als den Beklagten anhören und wenn es ſich ergibt, daß der Vorgeſetzte übel geſtraft hat; ſo ſoll er gegen Letztern ebenfalls eine angemeſſene Strafe verhängen. Iſt hingegen die erhobene Beſchwerde ungegründet; ſo kann die Strafe, gegen welche reklamirt wurde, verſchärft werden.

§. 191.

Beſondere Beſtimmung.

Wenn der Kommandant des Korps Kenntniß erhält, daß ein Untergebener ſich einer Uebertretung ſchuldig gemacht, und er findet es ſei der Fall von ſolcher

Beſchaffenheit, daß nicht eine bloße Ordnungsſtrafe angewendet werden könne; ſo übermacht er die Klage der kompetenten Behörde, damit die Sache von den Kriegsgerichten nach der Vorſchrift der Prozeßordnung verfolgt werde. Inzwiſchen kann er nichts deſtoweniger den Beklagten in proviſoriſchen Verhaft ſetzen laſſen.

§. 192.

Jeder militäriſche Obere ſoll gegen einen Ordnungsfehler, Verbrechen oder Vergehen einſchreiten, das in ſeiner Gegenwart verübt wird, ſelbſt dann wenn der Fehlbare ſich nicht unter ſeinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Korps befinden ſollte.

## Anhangstitel.

### Von der Kompetenz in Civilſachen.

§. 193.

Bürgerliche Klagen, betreffend das Mein und Dein, den Stand der Perſonen und ſo weiter, welche gegen Militärperſonen gerichtet werden wollen, gehören in der Regel zur Entſcheidung vor die bürgerlichen Gerichte. Bürgerliche Klagen überüberhaupt.

§. 194.

Einzig über Anſprachen, welche den Betrag von ſechszehn Franken nicht überſteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher ſich der Beklagte in Militärdienſte befindet, urtheilen die militäriſchen Obern auf Anrufen des Klägers, ſo lange der Beklagte bei der Armee ſich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel. Anſprachen unter ſechszehn Franken.

§. 195.

Solche Anſprachen, ſei der Kläger ein Militär oder Bürger, ſind bei dem Kommandant des Korps des Angeſprochenen (§. 209) einzuklagen. Art der Erledigung derſelben.

§. 196.

Der Kommandant ſoll trachten eineu ſolchen ſich erhebenden Streit in Minne beizulegen. Wo dieſes nicht möglich iſt, entſcheidet er denſelben ſofort nach angeſtellter ſummariſcher Unterſuchung ohne daß eine Weitersziehung ſtatt hat. Fortſetzung.

§. 197.

Betrifft die Anſprache, welche an eine Militärperſon gemacht wird, mehr als ſechszehn Franken; ſo iſt der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweiſen. Anſprachen über ſechszehn Franken.

Erfordern die Umſtände eine proviſoriſche Entſcheidung; ſo ertheilt dieſelbe der Kommandant des Korps des Angeſprochenen.

Es ſteht hierauf den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wenn ſie ſich mit der proviſoriſchen Entſcheidung nicht begnügen wollen; wobei die proviſoriſche Entſcheidung auf keine Weiſe präjudizirlich ſein ſoll.

§. 198.

Beſondere Beſtimmung.

In keinem Falle darf weder Sold, Decomte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienſt gehörige Sachen einer Militärperſon in Beſchlag genommen werden, um ſich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Korps zu Gunſten eines Anſprechers einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil deſſelben nicht überſteigen darf.

# Zweites Buch.

## Organiſation der Rechtspflege in Strafſachen bei der eidgenöſſiſchen Armee.

## Erſter Abſchnitt.

## Von der militäriſchen Gerichtsbarkeit.

§. 199.

Der eidgenöſſiſchen Militärgerichtsbarkeit und den Vorſchriften dieſes Geſetzbuchs ſind für alle ſtrafbaren Handlungen, die ſie von ihrem Eintritt bis zu ihrer Entlaſſung aus dem eidgenöſſiſchen Dienſte begehen, unterworfen: I. Gerichtshörigkeit.

1. Alle Perſonen, welche in eidgenöſſiſchem Solde, oder auf dem Mannſchaftsrapporte einer in dieſem Solde befindlichen Truppe ſtehen; 1. Im aktiven Dienſte.

2) Alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen, welche die Uniform tragen;

3) Alle andere Perſonen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen und mit denſelben in fortdauernder Verbindung ſtehen, — wie Bediente von Militärperſonen, Marketenter, Wäſcher und dergleichen.

4) Diejenigen Perſonen, welche auf eine Zeitlang bei der Armee zu beſonderen Verrichtungen angeſtellt ſind, wie zu militäriſchen Transporten, zu den Feldpoſten, zu militäriſchen Bäckereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärſpitälern und dergleichen, für Handlungen die ſich auf ſolche Dienſtverrichtungen beziehen.

§. 200.

Ferner ſind der eidgenöſſiſchen Militärgerichtsbarkeit und den Vorſchriften dieſes Geſetzbuchs unterworfen, alle in dem eidgenöſſiſchen Staabe angeſtellten Offiziers, für Verrätherei (§. 52.) gegen die Eidgenoſſenſchaft oder gegen eidgenöſſiſche Truppen, für Aufruhr (§. 54.) gegen die Erſtere, und für Dienſtverweigerung (§. 66.) auf einen an ſie beſonders gerichteten Dienſtbefehl einer kompetenten eidgenöſſiſchen Behörde, wenn die eine oder andere dieſer ſtrafbaren Handlungen in dem Zeitraum von der Beeidigung des Betreffenden bei ſeiner Anſtellung als Offizier des eidge- 2. Insbeſondere für eidgenöſſiſche Staabsoffiziers.

nöſſiſchen Staabes bis zu ſeiner Entlaſſung geſchehen iſt, obgleich der Offizier zur Zeit, wo er die Handlungen begangen, nicht im aktiven Dienſte der Eidgenoſſenſchaft geſtanden wäre.

§. 201.

3. In Feindes Land.

Endlich ſind alle Perſonen, die des Falſchwerbens (§. 101.), des Auskundſchaftens für den Feind (§. 52. Nummer 5.) oder eines Vergehens oder Verbrechens an Perſonen oder Sachen, welche zu der Armee oder zu militäriſchen Verrichtungen gehören, angeklagt werden, für dieſe Handlungen der militäriſchen Gerichtsbarkeit und den Vorſchriften dieſes Geſetzbuches unterworfen, ſobald die Armee in Feindes Land ſteht.

Außer dieſen Fällen ſoll keine Civilperſon in Strafſachen durch eine Militärbehörde in Unterſuchung gezogen oder beurtheilt werden. §. 203.

§. 202.

4. Bei gemiſchten Fällen.

Bei Straffällen, wo Civilperſonen und Militärperſonen der Theilnahme beſchuldigt ſind, darf die beſchuldigte Militärperſon nur durch den militäriſchen, und die beſchuldigte Civilperſon nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden; doch mit der in dem §. 309. enthaltenen Beſchränkung in Betreff der Vorunterſuchung.

In ſolchen Fällen iſt jede Gerichtsſtelle verpflichtet die Verhaftsgeſuche der andern zu vollziehen, wenn es in ihrer Gewalt ſteht; die Verhöre mit dem Angeſchuldigten abhalten zu laſſen und der andern Gerichtsſtelle abſchriftlich einzuſenden, wenn es die Letztere verlangt.

Die Gegeneinanderſtellung (Confrontation §. 349.) ſoll in Anweſenheit der kompetenten Behörden beider Gerichtsſtellen geſchehen.

Die beſchuldigte Militärperſon wird zuerſt durch den militäriſchen Richter beurtheilt, und ſodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter überſendet, um auch die Civilperſon zu beurtheilen, welche der Mitſchuld beklagt iſt.

§. 203.

5. Erläuterung wegen Deponenten.

Dieſe Vorſchriften beziehen ſich nicht auf Perſonen, welche in der Unterſuchung eines Straffalles abgehört aber nicht ſelbſt beſchuldigt werden; ſondern jede Militärperſon iſt verpflichtet, ſich von einem bürgerlichen Richter, und jede Civil-

perſon von einem militäriſchen Richter abhören zu laſſen, ſobald ſie dazu auf gehörige Weiſe vorgeladen werden. §. 429.

§. 204.

Die militäriſche Strafgerichtsbarkeit iſt rein perſönlich und erſtreckt ſich auf alle ſtrafbaren Handlungen der Perſonen, welche in dieſer Beziehung einer Gerichtsbehörde unterworfen ſind. Der oberſte Kommandirende wird daher bei dem Befehl zur Aufſtellung eines Gerichts jedesmal die Abtheilungen des Heeres beſtimmen, welche der Gerichtsbarkeit des Erſtern unterworfen werden und im Verlaufe die nöthigen Abänderungen verhängen. 6. Conflikt, Connexität, Concurs.

In zweifelhaften Fällen entſcheidet der oberſte Kommandirende auf die Vermuthungen die ſich aus der Voruntersuchung ergeben, welchem Gericht die Sache anhängig zu machen ſei, und dieſer Entſcheid kann bloß durch ein förmliches Ablehnungsurtheil dieſes Gerichts, nach beendigter Hauptunterſuchung, aufgehoben und die Beurtheilung der Sache ſelbſt einem andern Gerichte überwieſen werden.

Bei dem Zuſammenhange (Connexität) der Verbrechen, welche von mehrern, unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten ſtehenden Militärperſonen als Urheber, Gehülfen oder Begünſtiger der nämlichen ſtrafbaren That verübt worden, bezeichnet der oberſte Kommandirende unter den verſchiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die That in ihrem Geſammtumfange unterſuchen und die ſämmtlichen Theilnehmer an derſelben beurtheilen ſoll; jedoch mit Ausnahme des Falles, für welchen der §. 252. eine beſondere Verfügung hierüber enthält. Bei dem Concurſe (§. 47.) mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Perſon begangen hat während ſie unter verſchiedenen Militärgerichtsbarkeiten geſtanden, unterſucht und urtheilt das Gericht, bei welchem der oberſte Kommandirende eines dieſer Verbrechen rechtshängig gemacht hat, auch die übrigen; gleichfalls jedoch mit Ausnahme des in dem §. 252. vorgeſehenen Falles.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeſchuldigte gehört, inzwiſchen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen würde.

§. 205.

Verbrechen, welche zwar während dem eidgenöſſiſchen Dienſte begangen, aber im Augenblick des Austritts des Thäters aus dieſem Dienſte noch bei keinem eidge- 7. Ausnahme.

nöſſiſchen Gerichte rechtshängig waren, ſollen durch die kompetenten Behörden des Kantons unterſucht und beurtheilt werden, unter deſſen Truppen der Angeſchuldigte während dem eidgenöſſiſchen Dienſte geſtanden, oder, wenn er zu keinem Contingente gehört hat, des Kantons in welchem er unmittelbar vor ſeinem Eintritt in den eidgenöſſiſchen Dienſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz hatte.

Es ſoll jedoch für einen ſolchen Fall das gegenwärtige Geſetzbuch zur Vorſchrift bei der Beurtheilung dienen.

§. 206.

8. Für Eigenthumsſtreitigkeiten.

Der Gerichtsſtand für Streitſachen über Eigenthum, inſofern ſich Militärbehörden nach Vorſchrift des §. 193. damit befaſſen können, wird durch die Eigenſchaft des Beklagten beſtimmt. Die Civilperſon muß den Militär vor dem militäriſchen Richter belangen, und der Militär die Civilperſon vor dem bürgerlichen Richter.

## Zweiter Abſchnitt.

## Organiſation und Competenzen der Gerichtsbehörden.

---

### Erſter Titel.

### Einleitung.

§. 207.

II. Grund der militärischen Strafrechtspflege.

Jeder kommandirende Offizier iſt für die gute Mannszucht der ihm untergebenen Truppen verantwortlich und daher verpflichtet je nach Geſtalt der vorkommenden Straffälle ſeine Strafkompetenz zweckmäßig zu gebrauchen, oder aber den Fall an die Behörde zu berichten, wenn derſelbe dieſe Kompetenz überſteigt.

Die Strafkompetenz einzelner Militärperſonen, welchen die Beſtrafung der Disciplin- oder Ordnungsfehler zuſteht, iſt in dem erſten Buche dieſes Geſetzes beſtimmt. Die Kompetenz der Behörden hingegen, welchen die Unterſuchung und Beurtheilung der Verbrechen und Vergehen zuſteht, wird in dem gegenwärtigen Abſchnitte feſtgeſetzt.

§. 208.

III. Eintheilung.
1. Strafpolizei.
2. Strafgerechtigkeit.

Die Strafrechtspflege zerfällt in die Strafpolizei und in die Strafgerechtigkeit; von welchen die Erſtere durch einzelne Beamte, die Letztere hingegen durch die verſchiedenen Gerichte ausgeübt wird.

Die Strafpolizei ſucht die Vergehen oder Verbrechen zu hindern und, wenn ihr die wirkliche Verübung eines ſolchen bekannt geworden, einerſeits vorläufig die Wahrheit, daß ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ſei, zu conſtatiren und die allenfalls nachgelaſſenen Spuren der That aufzuſammeln; anderſeits den muthmaßlichen Thäter zu entdecken und ſich der Perſon desſelben zu verſichern. Ihre Maaßnahmen zu Ausmittlung der That und des muthmaßlichen Thäters heißen die Vorunterſuchung oder Präkognition.

Die Strafgerechtigkeit verfolgt die Spuren, welche ihr durch die Strafpolizei geliefert werden, und vervollſtändigt nöthigen Falls die Vorunterſuchung; ſie führt durch die Hauptunterſuchung den Beweis über die That, die Schuld oder Unſchuld des Verdächtigen und urtheilt hierüber, ſo wie über die Strafe die nach dem Geſetze verſchuldet iſt.

§. 209.

IV. Behörden. 1. Der Strafpolizei.

Die Strafpolizei wird durch folgende Behörden verwaltet:

1. Durch den oberſten Kommandirenden, über alle eidgenöſſiſchen Oberſten, welche unter ſeinem Befehle ſtehen, ſo wie über ſeinen eigenen Staab, ſeine Sekretärs und übrigen Angeſtellten;

2. Durch den Kommandanten einer Abtheilung des Generalſtaabs, über dieſe Abtheilung;

3. Durch den Kommandanten einer Armeedivision, über die Kommandanten der Brigaden ſeiner Diviſion, über ſeinen eigenen Staab, ſeine Sekretärs und übrigen Angeſtellten;

4. Durch den Kommandanten einer Brigade, über die Korpskommandanten dieſer Brigade und ſeinen eigenen Staab, ſeine Sekretärs und übrigen Angeſtellten;

5. Durch den Kommandanten eines Truppenkorps, welches unmittelbar unter dem Befehle des Staabes einer Brigade oder des Generalſtaabes ſteht, für dieſes Truppenkorps.

6. Durch den Kommandanten eines Platzes oder Detaſchements; Erſterer für die Mannſchaft, welche im Dienſte des Platzes iſt, und Letzterer für ſein Detaſchement.

Die Verrichtungen dieſer Offiziers bei der Voruntersuchung ſind in den §§. 301 und folgenden angezeigt. Ihr Adjutant, Aidemajor oder ein Unteroffizier als Schreiber, verfaßt die Scripturen die dabei vorkommen.

§. 210.

2. Der Strafgerechtigkeit.

Die Strafgerechtigkeit wird durch folgende Behörden verwaltet:

1. Durch Kriegsgerichte für Unterabtheilungen der Armee, die durch den oberſten Kommandirenden beſtimmt werden. §. 204. ferner §. 211 und folgende.

2. Durch außerordentliche Kriegsgerichte, für abgeſchnittene Korps. §. 220 und folgende.

3. Durch ein Obergericht oder mehrere, für die ganze Armee oder eine durch den oberſten Kommandirenden zu beſtimmende Hauptabtheilung derſelben. §. 230 und folgende.

4. Durch ein Staabsgericht, für Offiziers des eidgenöſſiſchen Staabes in beſonderen Fällen. §. 236 und folgende.

5. Durch ein höchſtes Kriegsgericht, für Verbrechen des oberſten Kommandirenden. §. 246 und folgende.

6. Durch den oberſten Kommandirenden, als höchſte Aufſicht über die Rechtspflege bei der Armee; ferner für die Ertheilung des Befehls zur Vollziehung der Strafurtheile oder zum Aufſchub derſelben, und endlich als Kaſſationsbehörde. §. 256 und folgende.

7. Durch einen Tagſatzungsausſchuß, als Kaſſationsbehörde für Urtheile des Staabsgerichts oder des höchſten Kriegsgerichts. §. 261 und folgende.

## Zweiter Titel.

### Organiſation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

§. 211.

I. Organiſation.
1. Beſtand des Kriegsgerichts.

Ein Kriegsgericht beſteht aus dem Präſidenten und acht Richtern, nämlich:

1 Oberſtlieutenant oder Major, als Präſident;
2 Hauptleute;
2 Lieutenants;
2 Unterlieutenants;
2 Unteroffiziers.

9 Mitglieder.

§. 212.

Zu dem Gerichte gehören überdieß zwei Stellvertreter, nämlich ein Hauptmann und ein Lieutenant oder Unterlieutenant, zur Erſetzung von abweſenden Richtern.

Ferner gehören zu demſelben: ein Auditor, ein Ankläger, ein Gerichtſchreiber, ſo wie die nöthigen Ordonnanzen zur Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter des Gerichts.

§. 213.

2. Zeitpunkt der Ernennungen.

Der Präſident, die Richter, die Stellvertreter, der Auditor, der Ankläger und der Schreiber eines Kriegsgerichts werden ernennt, ſobald eine ganze Brigade in dem eidgenöſſiſchen Dienſte ſteht. Der oberſte Kommandirende kann die Ernennung auch früher verhängen, wenn er den Rang eines eidgenöſſiſchen Oberſten hat; wenn er dieſen Rang nicht beſitzt, der eidgenöſſiſche Kriegsrath.

Wenn eine größere Truppenzahl oder die Menge eintretender Straffälle die Niederſetzung mehrerer Kriegsgerichte erfordert; ſo verfügt der oberſte Kommandirende das Nöthige. §. 204.

Der Präſident, der Auditor und der Schreiber verſammeln ſich ſogleich nach ihrer Ernennung in dem Standquartiere, welches dem Kriegsgerichte angewieſen iſt; die Richter und Stellvertreter ſo wie der Ankläger hingegen erſt wenn ſie einberufen werden.

§. 214.

3. Erwählungsart.

Der oberſte Kommandirende, oder, wenn dieſer nicht wenigſtens den Rang eines Oberſten hätte, der eidgenöſſiſche Kriegsrath ernennt auf den Vorſchlag des Generalauditors (§. 257) den Präſidenten, den Auditor und den Ankläger. Die gleiche Behörde ernennt ferner auf den Vorſchlag des Kommandanten der Heeresabtheilung, die dem Kriegsgerichte unterworfen werden ſoll, vereinigt mit den Kommandanten der zu dieſer Abtheilung gehörigen Korps (§. 209 Nummrr 5) die acht Richter und die drei Stellvertreter. Sie ernennt endlich die Richter und die Stellvertreter ohne einen Vorſchlag, wenn kein Korpskommandant unter dem Befehl des Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung ſteht.

Der Präſident ernennt auf den Vorſchlag des Auditors den Gerichtſchreiber, wo möglich aus den zu der betreffenden Heeresabtheilung gehörenden Militärperſonen, und der Auditor ſtellt die nöthigen Gefangenwärter an.

Der Präſident des Kriegsgerichts verlangt von dem Kommandanten der Heeresabtheilung aus den nächſtgelegenen ſchicklichen Truppenkorps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieſem Dienſte unmittelbar unter ſeinem Befehle ſtehen.

§. 215.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur allfälligen Ablöſung (§. 277) an ihren Stellen bei dem Kriegsgerichte, obgleich ihr Korps der Gerichtsbarkeit eines andern Kriegsgerichts unterworfen würde. Jedoch kann der oberſte Kommandirende zu jeder Zeit den Präſidenten, einen Richter, Stellvertreter, den Auditor und den Ankläger einzeln entlaſſen oder an ein anderes Gericht verſetzen, und ergänzt die erledigte Stelle auf die vorgeſchriebene Weiſe.

Der eidgenöſſiſche Kriegsrath entläßt die Kriegsgerichte, welche demſelben alsdann ihr Archiv übergeben.

§. 216.

II. Competenz.

Ein Kriegsgericht unterſucht alle Fälle und beurtheilt alle Vorfragen, Hauptfragen und Nebenfragen in Strafſachen wegen Vergehen oder Verbrechen, welcher eine Perſon beſchuldigt iſt die unter ſeiner Gerichtsbarkeit ſteht, oder in Fällen, welche demſelben nach erfolgter Kaſſation des Urtheils eines andern Kriegsgerichts anhängig gemacht werden.

§. 217.

III. Rechtsmittel.
1. Appellation.

Jedes Urtheil eines Kriegsgerichts kann durch **Appellation** des Verurtheilten vor das Obergericht gezogen werden, wenn durch dasſelbe dem Verurtheilten ein Schadensersatz, der höher als auf vierhundert Schweizerfranken anſteigt, oder eine der nachfolgenden Strafen auferlegt wird:

1) die Lebensſtrafe;
2) die Kaſſation;
3) die Entſetzung eines Offiziers;
4) die Kettenſtrafe;
5) die Zuchthausſtrafe;
6) die Landesverweiſung auf länger, als vier Jahre.

Dem Ankläger ſteht das Recht der Appellation zu, wenn er in ſeiner Anklage auf eine dieſer Strafen angetragen und das Gericht entweder den Angeſchuldigten losſpricht oder denſelben zu einer geringeren Strafe verurtheilt, als derjenigen, auf welche der Ankläger geſchloſſen hatte.

Die Form und Wirkung der Appellation iſt in dem dritten Buche beſtimmt. §. 432 und folgende.

§. 218.

2. Kaſſation.

Jedes Urtheil eines Kriegsgerichts, bei welchem der Ankläger zwar auf eine geringere Strafe angetragen, als eine der im §. 217 angegebenen, das Gericht aber auf eine noch geringere Strafe als die angetragene, oder auf die Losſprechung erkennt, kann durch den Ankläger, und jedes Urtheil in einem ſolchen Falle, welches zwar eine geringere als in dem §. 217 vermeldte Strafe auferlegt, die aber doch eine Ordnungsſtrafe (§. 163) überſteigt, kann auch durch den Verurtheilten zur Kaſſation gezogen werden.

Die Form und Wirkung der Kaſſation iſt in dem dritten Buche beſtimmt. §. 456 und folgende.

§. 219.

3. Erläuterung wegen Losſprechung und Vorfragen.

Gegen das Urtheil eines Kriegsgerichts über eine Vorfrage oder durch welches den Schlüſſen des Anklägers gemäß ein Angeklagter ganz losgeſprochen wird, findet weder Appellation noch Kaſſation Statt; doch kann auch das Zwiſchenurtheil über eine Vorfrage durch die Appellationsbehörde abgeändert, oder durch die Kaſſationsbehörde aufgehoben werden, wenn das Urtheil über die Hauptfrage ihrer Kompetenz unterworfen iſt und wirklich vor ſie gelangt.

## Dritter Titel.

## Organiſation und Kompetenz eines außerordentlichen Kriegsgerichts.

§. 220.

I. Organisation.

1. Bedingung der Errichtung und Auflöſung eines außerordentlichen Kriegsgerichts.

Wenn ein Truppenkorps, bei dem wenigſtens ſechs Kompagnien ſtehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeſchnitten iſt und die Umſtände den Verſchub der Unterſuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht geſtatten; ſo kann der Kommandant desſelben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieſes Truppen-

korps niederſetzen, welches die bei ſelbigem vorgefallenen und die Kompetenz des Kommandanten des Korps überſteigenden, Straffälle unterſuchen läßt und beurtheilt.

Ein außerordentliches Kriegsgericht iſt aufgelöst ſobald die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte ſo weit hergeſtellt iſt, daß die Gefangenen demſelben überliefert werden können, und der Präſident des außerordentlichen Kriegsgerichts ſoll das Protokoll und die übrigen Akten des Gerichts ſogleich durch den Kommandanten des Truppenkorps an den oberſten Kommandirenden verſenden, welcher über die Fortſetzung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

§. 221.

2. Beſtand desſelben.

Ein außerordentliches Kriegsgericht beſteht aus dem Präſidenten und ſechs Richtern, nämlich:

1 Oberſtlieutenant oder Major, als Präſident;
2 Hauptleute;
1 Oberlieutenant;
1 Unterlieutenant;
2 Unteroffiziers.

―――――

7 Mitglieder.

Zu dem Gerichte gehören ferner die in dem voranſtehenden §. 212 angezeigten Perſonen; doch können bei dem Mangel fähiger Offiziers für beide Stellen die Verrichtungen des Anklägers durch den Auditor zugleich mit ſeinen eigenen Verrichtungen verſehen werden.

§. 222.

3. Erwählungsart.

Der Kommandant des abgeſchnittenen Truppenkorps, welcher in keinem Falle an dem außerordentlichen Kriegsgerichte ſitzen kann, ernennt ohne Vorſchlag den Präſidenten des Gerichts, den Auditor und den Ankläger, und auf den Vorſchlag ſeiner Korpskommandanten (§. 209 Nummer 5) die übrigen ſechs Richter und die zwei Stellvertreter. Stehen nicht wenigſtens vier Korpskommandanten unter dem Kommandanten des abgeſchnittenen Truppenkorps; ſo wird die Zahl derjenigen, welche dieſen Vorſchlag zu machen haben, bis auf vier, je aus den erſten dienſtfähigen Offizieren im Range nach dem Kommandanten, ergänzt.

Der Präſident ernennt auf den Vorſchlag des Auditors den Gerichtſchreiber aus den anweſenden Unteroffizieren, und der Auditor beſtellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Präſident des außerordentlichen Kriegsgerichts verlangt von dem Kommandanten des abgeſchnittenen Korps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieſem Dienſte unmittelbar unter ſeinem Befehle ſtehen.

§. 223.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflöſung des Gerichts an ihren Stellen; doch kann der Kommandant des abgeſchnittenen Korps den Präſidenten, einen Richter, Stellvertreter, den Auditor und den Ankläger einzeln entlaſſen, und ergänzt die erledigte Stelle auf die vorgeſchriebene Weiſe.

§. 224.

II. Kompetenz.

Ein außerordentliches Kriegsgericht unterſucht alle Fälle und beurtheilt alle Vorfragen, Hauptfragen und Nebenfragen in Strafſachen wegen Vergehen oder Verbrechen, welcher eine Perſon angeklagt iſt die zu dem abgeſchnittenen Truppenkorps gehört.

§. 225.

III. Rechtsmittel.

Nach hergeſtellter Verbindung des abgeſchnittenen Korps (§. 220) tritt das Recht zur Appellation oder zur Kaſſation, welches die §§. 217, 218 und 219 dem Verurtheilten und dem Ankläger bei Urtheilen eines ordentlichen Kriegsgerichts ertheilen, auch bei ähnlichen Urtheilen des außerordentlichen Kriegsgerichts in Wirkſamkeit, und die Termine für die Appellation und für die Kaſſation (§. 432 und 458) laufen von dem Tage, an welchem dem Verurtheilten die geſchehene Ueberſendung der Akten an den oberſten Kommandirenden (§. 220) eröffnet wird, dieſen Tag nicht eingerechnet. Deſſen ungeachtet kann der Verurtheilte und der Ankläger ſeine Erklärung über die Appellation oder die Kaſſation auch früher zu den Akten geben, die alsdann keiner Wiederholung bedarf.

§. 226.

IV. Vorläufige Rechtskraft der Urtheile.

In der Zwiſchenzeit, von ſeiner Ausfällung bis es allfällig durch die ordentliche Appellation abgeändert oder durch die ordentliche Kaſſation aufgehoben worden, kann das Urtheil eines außerordentlichen Kriegsgerichts vollzogen werden, jedoch unter den Bedingungen der nachfolgenden §§. 227 und 228.

§. 227.

1. Allgemeine Bedingung.

Damit ein ſolches Urtheil vollzogen werden könne, muß es mit dem Vollziehungsbefehl des Kommandanten des abgeſchnittenen Truppenkorps verſehen ſein.

Der Kommandant wird den Vollziehungsbefehl nur dann ertheilen, wenn die Umſtände ihm die Vollziehung nothwendig zu machen ſcheinen und er das Verfahren und das Urtheil geſetzlich findet.

Wird der Vollziehungsbefehl nicht ertheilt; ſo bleibt jede Vollziehung des Urtheils eingeſtellt, und es wird nach den Vorſchriften des §. 225 verfahren ſobald die Verbindung wieder hergeſtellt iſt.

§. 228.

2. Beſondere Bedingung für Todesurtheile.

Damit die Lebensſtrafe vollzogen werden könne, welche ein außerordentliches Kriegsgericht ausgeſprochen hat, wird ferner unerläßlich erfordert, daß der Kommandant eines abgeſchnittenen Truppenkorps und die vier erſten dienſtfähigen Offiziers im Range nach ihm, in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einmüthig und bei ihrem Kriegseide erklären: der Dienſt des Vaterlandes erfordre es dringend zu Erhaltung der Ruhe oder Sicherheit des Korps, das Urtheil ohne Aufſchub zu vollziehen.

Dieſer Beſchluß muß am Ende des Todesurtheils, nach der Genehmigung des Kommandanten, ſo wie in dem Gerichtsprotokolle eingeſchrieben und von jedem der gedachten Offiziere eigenhändig unterzeichnet werden, worauf das Todesurtheil in der vorgeſchriebenen Form vollzogen wird, und kein Rechtsmittel gegen daſſelbe Statt findet. Sprechen dieſe Offiziers die Dringlichkeit der Vollziehung nicht einmüthig aus; ſo ſoll das Urtheil dem Verurtheilten nicht eröffnet werden bis er nach dem §. 225 das Rechtsmittel der Appellation dagegen anwenden kann; er bleibt aber in ſtrengem Verhaft bis zu ſeiner Ablieferung. §. 220.

§. 229.

V. Vorſchrift für kleinere Korps.

Wenn ein abgeſchnittenes Truppenkorps oder Detaſchement nicht wenigſtens ſechs Kompagnien enthält; ſo ſoll zwar die erſte Vorunterſuchung (§. 301) bei Vergehen oder Verbrechen mit möglichſter Sorgfalt geſchehen. Es müſſen aber die Akten der Vorunterſuchung und die muthmaßlichen Thäter, je nach den Umſtänden unter Aufſicht oder im Verhaft, bis zur Herſtellung der Verbindung mit einem Kriegsgericht aufbehalten werden (§. 220), oder bis allenfalls das abgeſchnittene

Korps zu der vorgeſchriebenen Stärke angewachſen iſt, daß für ſelbiges ein außerordentliches Kriegsgericht niedergeſetzt werden kann.

## Vierter Titel.

### Organiſation und Kompetenz des Obergerichts.

§. 230.

Ein eidgenöſſiſches Obergericht beſteht aus dem Präſidenten und zehn Richtern, nämlich:

I. Organiſation.

1. Beſtand des Obergerichts.

1 Präſident;

3 Oberſtlieutenants oder Majors;

4 Hauptleute;

3 Lieutenants oder Unterlieutenants.

11 Mitglieder.

§. 231.

Zu dem Gerichte gehören überdieß drei Stellvertreter, nämlich zwei Hauptleute und ein Lieutenant, zur Erſetzung von Richtern die im Austritte ſtehen.

Ferner gehören zu demſelben: ein Auditor, ein Ankläger, ein Gerichtsſchreiber, ſo wie die nöthigen Ordonnanzen zu deſſelben Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter des Gerichts.

§. 232.

2. Zeitpunkt der Ernennungen.

Das Obergericht wird ernennt, ſobald es der eidgenöſſiſche Kriegsrath auf den Antrag des oberſten Kommandirenden nöthig erklärt, und auf den gleichen Antrag kann der Kriegsrath die Niederſetzung eines zweiten Obergerichts verhängen, wenn es die Stärke des Heeres, oder ſeine Stellung, oder die Anhäufung der Geſchäfte erfordert.

In dieſem Falle weiſet der oberſte Kommandirende jedem Obergericht die Kriegsgerichte an, die mit den Heeresabtheilungen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, unter dasſelbe zu ſtehen kommen.

Der Präſident, der Auditor, der Ankläger und der Gerichtsſchreiber verſammeln ſich ſogleich nach ihrer Ernennung in dem Standquartiere, welches der oberſte Kommandirende dem Obergerichte anweiſen wird; die Richter und Stellvertreter hingegen erſt wenn ſie einberufen werden.

§. 233.

3. Erwählungsart.

Der Präſident des Obergerichts wird auf den doppelten Vorſchlag des eidgenöſſiſchen Kriegsraths durch die dannzumal verſammelte oberſte Bundesbehörde ernannt. Der Kriegsrath iſt bei dieſem Vorſchlage nicht an eine bei der Armee angeſtellte Perſon gebunden. Die zehn Richter und die drei Stellvertreter werden durch den Kriegsrath auf den doppelten Vorſchlag des Generalauditors, und der Auditor, der Ankläger und der Gerichtsſchreiber durch den oberſten Kommandirenden, oder, wenn dieſer nicht wenigſtens den Rang eines Oberſten hat oder nicht mehr in Dienſtaktivität iſt, durch den Kriegsrath, auf den einfachen Vorſchlag des Generalauditors ernannt.

Dieſe Gerichtsperſonen können aus allen Militärs genommen werden, welche den vorgeſchriebenen Rang haben; unter denjenigen, die im aktiven Dienſte ſtehen, ſind nicht mehr als zwei aus dem gleichen Truppenkorps zu nehmen. Der Auditor ſtellt die nöthigen Gefangenwärter an. Der Präſident des Obergerichts verlangt von dem oberſten Kommandirenden, oder von dem Kommandanten der Heeresabtheilung, für welche das Obergericht aufgeſtellt iſt, die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieſem Dienſte unmittelbar unter ſeinem Befehle ſtehen.

§. 234.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die ernannten Gerichtsperſonen bis zur allfälligen Ablöſung (§. 277.) an ihren Stellen bei dem Obergerichte. Der eidgenöſſiſche Kriegsrath entläßt das Obergericht, welches demſelben alsdann ſein Archiv übergiebt.

§. 235.

II. Kompetenz.

Das Obergericht unterſucht und beurtheilt endlich, und ohne daß ein ferneres Rechtsmittel gegen ſein Urtheil Statt findet, alle Straffälle, die nach der Vorſchrift des §. 217. und 225. durch Appellation vor daſſelbe gezogen werden können, und wirklich in der gehörigen Form und Zeit vor ſelbiges gezogen werden, ſo wie allfällige Vorfragen, die ſich über die Appellation erheben; wobei es auch den Entſcheid der Kriegsgerichte über Vorfragen abändern (§. 219.) und die Prozeduren vervollſtändigen laſſen kann.

Der oberſte Kommandirende ſoll die Vollziehung der Strafurtheile, welche das Obergericht erlaſſen hat, anbefehlen. Deſſen ungeachtet kann er die wirkliche Vollziehung verſchieben, wenn die Begnadigung nachgeſucht wird.

Die Form und Wirkung der Appellation iſt in dem dritten Buche beſtimmt. §. 432. und folgende.

## Fünfter Titel.

## Organiſation und Kompetenz des Staabsgerichts.

§. 236.

I. Organiſation.

1. Fall der Errichtung eines Staabsgerichts.

Auf den Befehl der Tagſatzung kann ein Staabsgericht niedergeſetzt werden, wenn ein in dem eidgenöſſiſchen Staabe angeſtellter Offizier des, im aktiven Dienſte oder außer demſelben begangenen, Verbrechens der Verrätherei (§. 52.) gegen die Eidgenoſſenſchaft oder gegen eidgenöſſiſche Truppen, oder des Aufruhrs (§. 54.) gegen die Erſtere, oder der Dienſtverweigerung auf einen an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehl einer kompetenten eidgenöſſiſchen Behörde (§. 66.) beſchuldigt wird. §. 200.

§. 237.

2. Beſtand desſelben.

Ein Staabsgericht beſteht aus dem Präſidenten und zehn Richtern, nämlich:

1 Präſident, welchen das Gericht ſelbſt aus ſeiner Mitte erwählt;

10 Richter, die aus den in dem §. 239. vorgeſchriebenen Ständen genommen werden.

11 Mitglieder.

§. 238.

Zu dem Staabsgerichte gehören überdieß zwei Stellvertreter, nämlich eine Militärperſon und eine Civilperſon des Ranges, welchen der §. 239. für die Richter vorſchreibt, zur Erſetzung von Richtern die im Austritt ſtehen.

Ferner gehören zu demſelben: ein Auditor, ein Ankläger, ein Gerichtsſchreiber, ſo wie die nöthigen Ordonnanzen zur Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter des Gerichts.

§. 239.

3. Erwählungsart.

Die eilf Richter werden auf die folgende Weiſe ernannt:

Die vorörtliche Behörde bezeichnet zehn Militärperſonen, die wenigſtens den Grad bekleiden müſſen, welchen der im Grade am höchſten ſtehende unter den Angeſchuldigten bekleidet, und zwölf wirkliche Mitglieder der oberſten Gerichtsbehörde aus zwölf verſchiedenen Kantons der Eidgenoſſenſchaft. Aus dieſen wählt der Angeſchuldigte fünf Militärperſonen und ſechs Civilperſonen als ſeine Richter aus, und die Tagſatzung beſtellt dieſelben. Sind mehrere Angeſchuldigte; ſo müſſen ſie ſich über die Auswahl einverſtehen, oder wenn ſie ſich nicht einverſtehen können; ſo entſcheidet die Stimmenmehrheit der Angeſchuldigten, und das Loos unter denjenigen, für welche eine gleiche Zahl von Stimmen fällt. Der älteſte Richter an Jahren, und bei gleichem Alter derjenige, welchen das Loos bezeichnet, beruft die Richter unter ſeinem einſtweiligen Vorſitze zu der erſten Verſammlung des Gerichts, in welcher dasſelbe durch geheimes abſolutes Stimmenmehr ſeinen Präſidenten erwählt.

Auf die gleiche Weiſe wie die Richter werden die zwei Stellvertreter aus dem doppelten Vorſchlag der vorörtlichen Behörde für jede der beiden Stellen durch den oder die Angeſchuldigten ausgewählt und durch die Tagſatzung beſtellt.

Der Auditor, der Ankläger, und der Gerichtsſchreiber werden auf den Vorſchlag des Generalauditors durch die vorörtliche Behörde ernannt.

Der Präſident des Staabsgerichts verlangt von den Kommandanten der Heeresabtheilung, bei welcher das Gericht niedergeſetzt iſt, oder von dem Kantone, in welchem es ſein Standquartier hat, die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieſem Dienſte unmittelbar unter ſeinem Befehle ſtehen.

§. 240.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflöſung des Gerichts an ihren Stellen.

Bei allfälliger Erledigung der Stelle des Präſidenten wird vorerſt bloß ein anderer Richter aus dem Militärſtande oder aus dem Civilſtande ernannt, je nachdem der abgetretene Präſident zu dem Einen oder dem Andern gehört hatte, und ſodann erwählt das Gericht ſeinen neuen Präſidenten unter dem Vorſitze des Vicepräſidenten aus ſeiner vollzähligen Mitte.

Die Tagſatzung und, wenn ſie nicht verſammelt iſt die vorörtliche Behörde, entläßt das Staabsgericht, welches dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe alsdann ſein Archiv übergiebt.

§. 241.

II. Kompetenz.

Das Staabsgericht unterſucht die Fälle und beurtheilt alle Vorfragen, Hauptfragen und Nebenfragen in Strafſachen wegen Vergehen oder Verbrechen der in den §§. 200. und 236. bezeichneten Art, welcher ein in dem eidgenöſſiſchen Staabe angeſtellter Offizier beſchuldigt iſt, und die dem Staabsgerichte durch die Tagſatzung anhängig gemacht werden.

§. 242.

III. Rechtsmittel.

1. Kaſſation.

Das Urtheil eines Staabsgerichts über Hauptfragen, die nicht nach den Schlüſſen des Anklägers entſchieden worden, kann durch den Ankläger, und das Urtheil, durch welches dem Angeſchuldigten eine Strafe auferlegt wird, die eine bloße Ordnungsſtrafe (§. 162.) überſteigt, kann auch durch den Verurtheilten zur Kaſſation vor den Tagſatzungsausſchuß für dergleichen Kaſſationsfälle gezogen werden. §. 210. Nummer 7. und §. 261. und folgende.

Die Form und Wirkung der Kaſſation iſt in dem dritten Buche beſtimmt. §. 456. und folgende.

§. 243.

2. Erläuterung wegen Vorfragen.

Gegen das Urtheil eines Staabsgerichts über eine Vorfrage findet keine Kaſſation Staat; doch kann auch das Zwiſchenurtheil über eine Vorfrage durch die Kaſſationsbehörde aufgehoben werden, wenn das Urtheil über die Hauptfrage ihrer Kompetenz unterworfen iſt und wirklich vor ſie gelangt.

§. 244.

3. Verfahren nach erfolgter Kaſſation.

Wenn der Kaſſationsausſchuß das Urtheil eines Staabsgerichts kaſſirt hat; ſo muß er die Tagſatzung alſobald in Kenntniß ſetzen und derſelben die Akten mit der Ausfertigung des Kaſſationsbeſchluſſes zuſenden, welche darauf ſogleich für dieſen Straffall die Ernennung eines neuen Staabsgerichts auf die vorgeſchriebene Weiſe (§§. 236. 237. und 238.) verordnet, an welches Niemand wählbar iſt, der in der Sache geurtheilt hat, wohl aber der bisherige Auditor, Ankläger und Gerichtsſchreiber geſetzt werden kann.

Dieſes neue Staabsgericht beurtheilt den Fall ohne daß ein weiteres Rechtsmittel dagegen ſtattfindet, und löſet ſich ſogleich auf nachdem das Urtheil ausgefertigt iſt.

Der oberſte Kommandirende muß einem ſolchen Urtheil in allen Fällen ſeinen Vollziehungsbefehl beiſetzen; doch kann er deſſen ungeachtet die wirkliche Vollziehung verſchieben, wenn die Begnadigung nachgeſucht wird. §. 259.

§. 245.

IV. Verfahren, wenn kein Staabsgericht niedergeſetzt wird.

Wenn die Tagſatzung bei einem Straffalle, für welchen nach dem §. 236. ein Staabsgericht niedergeſetzt werden kann, die Niederſetzung eines ſolchen nicht verordnet; ſo unterliegt derſelbe den allgemeinen Vorſchriften über die Gerichtshörigkeit, inſofern die ſtrafbare That begangen worden iſt, während der Angeſchuldigte wirklich in aktivem Dienſte der Eidgenoſſenſchaft geſtanden.

## Sechster Titel.

## Organiſation und Kompetenz des höchſten Kriegsgerichts.

§. 246.

I. Organiſation.
1. Fall der Einrichtung eines höchſten Kriegsgerichts.
2. Strafpolizeibehörde für dieſen Fall.

Der oberſte Kommandirende eines eidgenöſſiſchen Heeres, welcher den Rang eines eidgenöſſiſchen Generals beſitzt, kann für Verbrechen, die er während der Bekleidung jener Würde und während er im aktiven eidgenöſſiſchen Dienſte war, begangen hätte, ausſchließlich nur durch ein höchſtes Kriegsgericht beurtheilt werden.

Bei einem ſolchen Straffalle übt ein Ausſchuß von einem Präſidenten und vier Mitgliedern, welchen die Tagſatzung ganz oder zum Theil aus ihrer Mitte, oder aus der Mitte der oberſten Vollziehungsbehörde verſchiedener Kantone ernennt, die Verrichtungen der Polizeibehörde (§. 209.) aus. Doch kann ein Verhaftsbefehl gegen den Angeſchuldigten nur durch fünfzehn Stimmen der Tagſatzung erlaſſen werden, und ein vorläufiger Verhaftsbefehl nur durch einen einſtimmigen Beſchluß des Ausſchuſſes, welcher durch den Präſidenten und alle vier Mitglieder eigenhändig unterzeichnet ſein muß. Der Verhaftsbefehl muß mit dem eidgenöſſiſchen Staatsſiegel und der Unterſchrift des Präſidenten der Tagſatzung und des eidgenöſſiſchen Kanzlers verſehen ſein, und der vorläufige Verhaftsbefehl mit der eigenhändigen Unterſchrift des Präſidenten und aller vier Mitglieder des Ausſchuſſes.

§. 247.

Auf den Bericht des Ausſchuſſes, welchem die Akten der Voruntersuchung beigelegt ſein müſſen, kann die Tagſatzung mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen die Niederſetzung eines höchſten Kriegsgerichts verhängen, es ſei daß die Verhaftung des Beſchuldigten Statt gefunden oder nicht.

Nachdem das höchſte Kriegsgericht als ſolches beeidigt iſt, ſteht einzig demſelben das Recht zur Verhaftung, oder zur Milderung, oder Aufhebung des Verhafts des Angeſchuldigten zu. Der Beſchluß des höchſten Kriegsgerichts hierüber wird durch die gewöhnliche abſolute Stimmenmehrheit gefaßt. §. 283.

§. 248.

3. Beſtand des höchſten Kriegsgerichts.

Ein höchſtes Kriegsgericht beſteht aus dem Präſidenten und zehn Richtern, nämlich:

1 Präſident, welchen das Gericht ſelbſt aus ſeiner Mitte erwählt;
10 Richter, die aus den im §. 250. vorgeſchriebenen Ständen genommen werden.

11 Mitglieder.

§. 249.

Zu dem höchſten Kriegsgerichte gehören überdieß zwei Stellvertreter, nämlich eine Militärperſon und eine Civilperſon des Ranges, welchen der §. 250 für die Richter vorſchreibt, zur Erſetzung der Richter die im Austritte ſtehen.

Ferner gehört zu demſelben: ein Auditor, ein Ankläger, ein Gerichtsſchreiber, ſo wie die nöthigen Ordonnanzen zur Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter des Gerichts.

§. 250.

4. Erwählungsart desſelben.

Die eilf Richter werden auf die folgende Weiſe ernannt:

Die vorörtliche Behörde bezeichnet zehn eidgenöſſiſche Oberſte und zwölf Präſidenten der oberſten Gerichtsbehörde aus zwölf verſchiedenen Kantons der Eidgenoſſenſchaft. Aus dieſen wählt der Beſchuldigte fünf Oberſten und ſechs Präſidenten als ſeine Richter aus, und die Tagſatzung beſtellt dieſelben. Das Recht zu dieſer Auswahl ſteht einzig dem beſchuldigten Generale zu, wenn auch andere, der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Perſonen, wegen einer Mitſchuld oder einem Zuſammen-

hange (§. 204) der Kompetenz des höchſten Kriegsgerichts unterliegen. Der älteſte Richter an Jahren und bei gleichem Alter derjenige, welchen das Loos bezeichnet, beruft die Richter unter ſeinem einſtweiligen Vorſitze zu der erſten Verſammlung des Gerichts, in welcher dasſelbe durch geheimes abſolutes Stimmenmehr ſeinen Präſidenten erwählt.

Auf die gleiche Weiſe wie die Richter werden die zwei Stellvertreter aus dem doppelten Vorſchlag der vorörtlichen Behörde für jede der beiden Stellen durch den Angeſchuldigten ausgewählt und durch die Tagſatzung beſtellt.

Der Auditor, der Ankläger und der Gerichtsſchreiber werden auf den Vorſchlag des Generalauditors durch die vorörtliche Behörde ernannt.

Der Präſident des höchſten Kriegsgerichts verlangt von dem Kommandanten der Heeresabtheilung, bei welcher das Gericht niedergeſetzt iſt, oder von dem Kanton, in welchem es ſein Standquartier hat, die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieſem Dienſte unter ſeinem Befehle ſtehen.

§. 251.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflöſung des Gerichts an ihren Stellen.

Bei allfälliger Erledigung der Stelle des Präſidenten wird vorerſt bloß ein anderer Richter aus dem Militärſtande oder aus dem Civilſtande ernannt, je nachdem der abgetretene Präſident dem Einen oder dem Andern angehört hatte, und ſodann erwählt das Gericht ſeinen neuen Präſidenten, unter dem Vorſitze des Vicepräſidenten, aus ſeiner vollzähligen Mitte.

Die Tagſatzung, und wenn ſie nicht verſammelt iſt die vorörtliche Behörde, entläßt das höchſte Kriegsgericht, welches dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe alsdann ſein Archiv übergiebt.

§. 252.

II. Kompetenz.

Das höchſte Kriegsgericht unterſucht die Fälle, und beurtheilt alle Vorfragen, Hauptfragen und Nebenfragen in Strafſachen, wegen Verbrechen, die der §. 246 bezeichnet, oder die mit ſolchen Verbrechen durch Mitſchuld oder Zuſammenhang (§. 204) in dem Verhältniſſe ſtehen, daß ſie der Kompetenz des höchſten Kriegsgerichts unterliegen. Dieſer höchſte Gerichtsſtand zieht alle Straffälle an ſich, ſobald der

eidgenöſſiſche General als Beſchuldigter in dieſelben verflochten iſt, obgleich er nicht der Hauptſchuld bezüchtigt wäre.

§. 253.

III. Rechtsmittel. 1. Kaſſation.

Das Urtheil eines höchſten Kriegsgerichts über Hauptfragen, die nicht nach den Schlüſſen des Anklägers entſchieden worden, kann durch den Ankläger, und das Urtheil, durch welches dem Angeſchuldigten eine Strafe auferlegt wird, die eine bloße Ordnungsſtrafe (§. 163) überſteigt, kann auch durch den Verurtheilten zur Kaſſation vor den Tagſatzungsausſchuß für dergleichen Kaſſationsfälle gezogen werden. §. 210 Nummer 7 und §. 261 und folgende.

Die Form und Wirkung der Kaſſation iſt in dem dritten Buche beſtimmt. §. 456 und folgende.

§. 254.

2. Erläuterung wegen Vorfragen.

Gegen das Urtheil eines höchſten Kriegsgerichts über eine Vorfrage findet keine Kaſſation Statt; doch kann auch das Zwiſchenurtheil über eine Vorfrage durch die Kaſſationsbehörde aufgehoben werden, wenn das Urtheil über die Hauptfrage ihrer Kompetenz unterworfen iſt und wirklich vor ſie gelangt.

§. 255.

3. Verfahren nach erfolgter Kaſſation.

Wenn der Kaſſationsausſchuß das Urtheil eines höchſten Kriegsgerichts kaſſirt hat; ſo muß er die Tagſatzung davon in Kenntniß ſetzen und derſelben die Akten mit der Ausfertigung des Kaſſationsbeſchluſſes zuſenden, welche darauf ſogleich für dieſen Straffall die Ernennung eines neuen höchſten Kriegsgerichts auf die vorgeſchriebene Weiſe (§. 248, 249 und 250) verordnet, an welches Niemand wählbar iſt, der in der Sache geurtheilt hat, wohl aber der bisherige Auditor, Ankläger oder Gerichtsſchreiber geſetzt werden kann.

Dieſes neue höchſte Kriegsgericht beurtheilt den Fall ohne daß ein weiteres Rechtsmittel dagegen Statt findet und löſet ſich ſogleich auf, nachdem das Urtheil ausgefertigt iſt.

Der oberſte Kommandirende muß einem ſolchen Urtheil in allen Fällen ſeinen Vollziehungsbefehl beiſetzen; doch kann er deſſen ungeachtet die wirkliche Vollziehung verſchieben, wenn die Begnadigung nachgeſucht wird. §. 259.

# Siebenter Titel.

## Kompetenz des oberſten Kommandirenden.

§. 256.

I. Kompetenz. 1. Im Allgemeinen.

Der oberſte Kommandirende hat die höchſte Aufſicht über die geſammte Rechtspflege bei den eidgenöſſiſchen Truppen, die unter ſeinem Befehle ſtehen; mit Ausnahme jedoch der Staabsgerichte und der höchſten Kriegsgerichte, welche unmittelbar unter der höchſten Aufſicht der Tagſatzung oder, wenn dieſelbe nicht verſammelt iſt, der vorörtlichen Behörde ſtehen.

Kraft dieſer höchſten Aufſicht übt er die verſchiedenen Verrichtungen aus, die ihm bei der Organiſation oder Verwaltung der Rechtspflege übertragen ſind.

§. 257.

Generalauditor. Verrichtungen desſelben.

Der oberſte Kommandirende hat zum Gehülfen für alle Gegenſtände, welche in die Rechtspflege einſchlagen, den Generalauditor, wenn erſterer den Grad eines eidgenöſſiſchen Generals bekleidet, und einen andern Auditor, welchen ihm der eidgenöſſiſche Kriegsrath auf ſein Verlangen als Staabsauditor beiordnet, wenn er zwar den Grad eines eidgenöſſiſchen Oberſten, aber nicht denjenigen eines Generals beſitzt.

Der Generalauditor iſt der Chef des Juſtizſtaabes und wird von der Tagſatzung ernannt. Wenn ein Staabsgericht oder ein höchſtes Kriegsgericht verſammelt iſt; ſo kann der Generalauditor zu der Tagſatzung oder der vorörtlichen Behörde berufen werden, und in dieſem Falle oder in andern Fällen vertritt ein Staabsauditor, welchen der eidgenöſſiſche Kriegsrath ernennt, ſeine Stelle bei dem oberſten Kommandirenden.

§. 258.

Unter der Leitung des Generalauditors oder des Staabsauditors ſtehen alle Auditoren und Ankläger der Gerichte bei den Truppen, die der oberſte Kommandirende befehligt; er führt im Namen des Letztern unter ſeiner eigenen Unterſchrift die nöthige Korreſpondenz über alle Gegenſtände der Rechtspflege mit allen Behörden, welche einen Zweig der Rechtspflege verwalten; er unterſucht vorläufig alle Gegenſtände dieſer Art, welche an ihn ſelbſt oder an den oberſten Kommandirenden gelangen, ſtattet demſelben Bericht darüber ab, und fertigt die Befehle oder Weiſungen des oberſten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einſchlagen, unter des-

ſelben Unterſchrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalſtaabes, aus; er ſtellt mit Genehmigung des oberſten Kommandirenden die nöthige Hülfe bei ſeiner Kanzlei an.

§. 259.

2. Im Beſondern. a. Vollziehungsbefehl für die Urtheile.

Der oberſte Kommandirende muß jedes in Rechtskraft übergegangene Strafurtheil, welches durch ein kompetentes Gericht bei einer unter ſeinem Befehl ſtehenden Truppe ausgeſprochen worden, mit ſeinem Vollziehungsbefehl verſehen, ohne welchen dasſelbe nicht vollzogen werden darf; mit Ausnahme jedoch der Urtheile eines außerordentlichen Kriegsgerichts, wo der Vollziehungsbefehl des Kommandanten des abgeſchnittenen Korps vorläufig genügt. §. 227.

Der Vollziehungsbefehl wird am Ende in die Ausfertigung des Urtheils eingeſchrieben und von dem Kommandirenden, der ihn ertheilt, ſo wie von dem bei ihm angeſtellten Generalauditor eigenhändig unterzeichnet, oder, wenn kein ſolcher bei ihm angeſtellt iſt, von dem Kommandirenden uud ſeinem erſten Adjutanten oder Aidemajor.

Wenn die Begnadigung nachgeſucht wird; ſo hat der oberſte Kommandirende das Recht die wirkliche Vollziehung der Strafe ganz oder theilweiſe bis zum Entſcheid über das Begnadigungsgeſuch zu verſchieben, und muß dieſen Verſchiebungsbefehl nach dem Vollziehungsbefehl dem Urtheil mit den gleichen Unterſchriften beiſetzen, welches in dieſem Falle in den aufgeſchobenen Punkten nicht vollzogen werden darf, bis die beſtimmte Zeit verſtrichen iſt, nud nach dem Verlauf derſelben nur inſofern vollzogen wird, als es durch die Begnadigung nicht abgeändert worden.

§. 260.

b. Als Kaſſationsbehörde.

Der oberſte Kommandirende iſt die Kaſſationsbehörde für die in den §§. 218, 219 und 229 beſtimmten Fälle, in welchen die Kaſſation wirklich gehörig nachgeſucht wird.

## Achter Titel.

## Organiſation und Kompetenz des Kaſſationsausſchuſſes der Tagſatzung.

§. 261.

I. Organisation. 1. Fall der Errichtung des Kaſſationsausſchuſſes.

Wenn die Kaſſation des Urtheils eines Staabsgerichts oder eines höchſten Kriegsgerichts nachgeſucht wird; ſo macht der Präſident des Gerichts, welches geurtheilt

2. Ernennungsart desſelben.

hatte, alſogleich der Tagſatzung die Anzeige dieſes Geſuchs, welche ſofort einen Kaſſationsausſchuß aus ihrer Mitte, durch geheimes abſolutes Stimmenmehr für den Fall ernennt. Mitglieder der Tagſatzung, welche in dem Ausſchuſſe für die Voruntersuchuug waren, (§. 246) ſind für den Kaſſationsausſchuß nicht wählbar.

§. 262.

3. Beſtand desſelben.

Der Kaſſationsausſchuß beſteht aus einem Präſidenten und zwölf Richtern, nämlich:

1 Präſident, welcher abſonderlich zu dieſer Stelle ernennt wird;
12 Richter, die ihren Rang nach dem Geburtsalter einnehmen.

13 Mitglieder.

§. 263.

Zu dem Kaſſationsausſchuſſe gehören überdieß zwei Stellvertreter, die, gleich wie die Richter und ebenfalls aus der Mitte der Tagſatzung, erwählt werden, zur Erſetzung abweſender Richter. Ferner verſieht der Generalauditor bei demſelben die Stelle eines Berichterſtatters, ſo wie der eidgenöſſiſche Staatsſchreiber diejenige eines Gerichtsſchreibers, und der Präſident der Tagſatzung weiſet dem Kaſſationsausſchuſſe die nöthigen Perſonen zu ſeiner Bedienung und die Mannſchaft zu ſeiner Bewachung an.

§. 264.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die ernannten Gerichtsperſonen bis zur Auflöſung des Kaſſationsausſchuſſes an ihren Stellen.

4. Auflöſung deſſelben.

Der Kaſſationsausſchuß iſt aufgelöſet, ſobald er entweder die Kaſſation ausgeſprochen oder das Kaſſationsgeſuch abgewieſen, und ſeinen Beſchluß hierüber der Tagſatzung gehörig ausgefertigt eingereicht hat.

§. 265.

II. Kompetenz.

Der Kaſſationsausſchuß iſt die Kaſſationsbehörde für die in den §§. 242, 243, 253 und 154 beſtimmten Fällen, in welcher die Kaſſation wirklich gehörig nachgeſucht worden.

# Neunter Titel.

## Allgemeine Vorſchriften für die Organiſation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

§. 266.

I. Erſetzungen. 1. Des Obergerichts.

Wenn kein Obergericht niedergeſetzt iſt, hingegen aber eine Appellation eingelegt worden; ſo entſcheidet der eidgenöſſiſche Kriegsrath auf den Antrag des oberſten Kommandirenden: ob ein Obergericht niederzuſetzen ſei? und weiſet im verneinenden Falle die eingelegte Appellation und die Angeklagten an die oberſte Gerichtsbehörde des Kantons, zu deſſen Truppen ſie gehörten, oder wo ſie zuletzt ihren ordentlichen Wohnſitz hatten. Sind mehrere Perſonen für den gleichen Fall angeſchuldigt, die zu den Truppen verſchiedener Kantone gehörten, oder ihren letzten ordentlichen Wohnſitz in verſchiedenen Kantonen hatten; ſo beſtimmt die vorörtliche Behörde, welcher von den verſchiedenen Kantonen die Beurtheilung des Falles zu übernehmen habe.

Die Civilbehörde iſt ſchuldig den Fall nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzbuchs zu beurtheilen, ſo weit es ihre Organiſation zuläßt.

§. 267.

2. Des Kriegsgerichts.

Wenn auch kein Kriegsgericht niedergeſetzt iſt, und die in dem §. 213 bezeichnete Behörde kein ſolches niederzuſetzen beſchließt; ſo werden die Angeſchuldigten mit den aufgenommenen Voruntersuchungsakten an den erwähnten Kanton ausgeliefert, welcher die Unterſuchung zu führen und die Schuldigen nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzbuchs zu beſtrafen hat. Sind mehrere Angeſchuldigte, die zu den Truppen verſchiedener Kantone gehörten, oder ihren letzten ordentlichen Wohnſitz in verſchiedenen Kantonen hatten; ſo beſtimmt die vorörtliche Behörde, welcher von den verſchiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

§. 268.

3. Der Tagſatzung.

Für alle durch dieſes Geſetzbuch übertragenen Handlungen bei der Organiſation und Verwaltung der Rechtspflege, wo nichts anders vorgeſchrieben iſt, wird die Tagſatzung durch die vorörtliche Behörde erſetzt, wenn die erſtere nicht verſammelt iſt.

4. Des eidgenöſſiſchen Kriegsraths.

Der eidgenöſſiſche Kriegsrath wird durch die Militäraufſichtsbehörde vertreten.

5. Des oberſten Kommandirenden.

Den oberſten Kommandirenden vertritt der eidgenöſſiſche Kriegsrath, wenn der Erſtere nicht den Rang eines eidgenöſſiſchen Oberſten hat, oder nicht mehr in aktivem Dienſte ſteht.

6. Eines Präſidenten.

Der Präſident eines Gerichts oder des Kaſſationsausſchuſſes wird durch das im Range nächſtfolgende Mitglied vertreten.

7. Eines Richters.

Die Richter werden durch die bei ſelbigem angeſtellten Stellvertreter nach der Auswahl des Präſidenten vertreten, und wenn die Stellvertreter nicht hinreichen, durch Offiziers vom Range der zu Vertretenden, die der Präſident für den Fall einberuft, uud zu dieſem Ende das verbindliche Anſuchen an ihren Obern erläßt.

8. Des Generalauditors. 9. Des Staabsauditors. 10. Eines Auditors. 11. Eines Ankļägers. 12. Eines Gerichtſchreibers.

Der Generalauditor wird durch einen Staabsauditor vertreten, der Staabsauditor durch einen Auditor, ein Auditor durch einen andern Auditor, und der Ankläger durch einen andern Ankläger, welche der Präſident bezeichnet und einberuft; der Auditor bezeichnet und beruft den Stellvertreter des Gerichtsſchreibers.

§. 269.

II. Vorschriften für die Wählbarkeit ꝛc. 1. Der Präſidenten, Richter und Stellvertreter.

Die Präſidenten, die Richter und die Stellvertreter der Kriegsgerichte und des Obergerichts werden in der Regel aus den Offizieren des vorgeſchriebenen Grades der Abtheilung des Staabs für die Rechtspflege, oder aus der Truppenabtheilung gewählt, welche der Gerichtsbarkeit des betreffenden Gerichts unterworfen wird, und zwar die Letztern ſoviel möglich in billigem Verhältniß aus den verſchiedenen Korps, welche zu dieſer Truppenabtheilung gehören. Bei dem Mangel an Offizieren der verſchiedenen Grade können die Fehlenden aus dem unmittelbar nachfolgenden Grade genommen werden.

§. 270.

Erläuterung bei dem Mangel der vorgeſchriebenen Grade in Dienſtaktivität.

Wenn bei einer geringen Zahl im aktiven Dienſte ſtehender Truppen der Dienſt nach dem Ermeſſen des oberſten Kommandirenden durch die Ernennungen an ein Gericht weſentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht oder ein Obergericht niedergeſetzt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenöſſiſcher Dienſtaktivität wären; ſo können, auf den Beſchluß des eidgenöſſiſchen Kriegsraths, die nöthigen Offiziers der vorgeſchriebenen Grade aus den nächſtgelegenen Kantons bezeichnet und zum Dienſt bei dem Gerichte einberufen werden.

§. 271.

2. Des Staabsauditors, der Auditoren und Ankläger.

Der Staabsauditor, der Auditor und der Ankläger bei einer Gerichtsbehörde

ſoll wo möglich aus der Abtheilung des Staabes für die Rechtspflege gezogen werden, und bezieht alsdann den Gehalt ſeines Grades.

Bei dem Mangel ſolcher Offiziere des Juſtizſtaabes können andere Perſonen, die aber rechtskundig und in der Praxis der Strafrechtspflege erfahren ſein müſſen, zu Auditoren oder Anklägern ernannt werden, die alsdann bei den Kriegsgerichten den Gehalt eines Infanterie Hauptmanns beziehen, und bei dem Obergericht, einem Staabsgerichte oder einem höchſten Kriegsgerichte denjenigen eines Majors.

Die Gerichtsſchreiber können aus den Truppen oder aus dem Civilſtande genommen werden, und die Behörde, welche die Oberaufſicht über die Gerichtsſtelle führt bei welcher ſie angeſetzt ſind, beſtimmt ihren Gehalt auf den Antrag des Generalauditors. 3. Der Gerichtsſchreiber.

§. 272.

Verwandte oder Verſchwägerte in der geraden Linie unbeſchränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geſchwiſterkindern, ſollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gerichte oder Kaſſationsausſchuſſe als Präſident oder Beiſitzer oder Stellvertreter angeſtellt werden. 4. Ausſchluß wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft.

Keiner, der dem Beklagten oder dem Beleidigten in einem dieſer Grade verwandt oder verſchwägert iſt, oder der bei einem Straffall ein perſönliches Intereſſe hat, kann bei der Unterſuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Präſident, Richter, Beiſitzer des Kaſſationsausſchuſſes, Auditor, Ankläger oder Gerichtſchreiber handeln. Die im Austritte befindlichen Perſonen werden auf die in dem §. 268. beſtimmte Weiſe erſetzt. 5. Austritt. a. Wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft. b. Wegen Intereſſen.

§. 273.

Jede bei dem eidgenöſſiſchen Juſtizſtaabe oder bei der Armee angeſtellte Perſon iſt ſchuldig der Ernennung an eine militäriſche Gerichtsſtelle Folge zu leiſten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienſtverrichtung. 6. Pflicht zu gerichtlichen Verrichtungen.

§. 274.

Wenn nicht alle Richter die Sprache des Angeſchuldigten verſtehen, oder der Letztere die Sprache der Erſteren nicht; ſo ſoll für den Straffall ein Dolmetſcher angeſtellt und beeidigt werden. 7. Dolmetſcher.

§. 275.

8. Dienſtfreiheit der Gerichtsperſonen.

Jede bei einer militäriſchen Gerichtsbehörde angeſtellte Perſon iſt von allem andern Dienſte frei, ſobald ſie zu der Behörde einberufen und bis ſie entlaſſen wird. Sie ſteht während dieſer Zeit einzig unter dem Befehle des Präſidenten der Behörde, bleibt aber auf dem Beſtandetat ihres Korps, und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demſelben.

§. 276.

9. Entſchädigung derſelben.

Den Mitgliedern eines Gerichts oder Kaſſationsausſchuſſes, ſo wie den Beamten derſelben, ſoll für die Unkoſten, welche ihnen durch dieſe Stellen außerordentlich zuwachſen, eine mäßige Entſchädigung bezahlt werden, welche der oberſte Kommandirende für die Mitglieder und Beamten der Kriegsgerichte und des Obergerichts, die Tagſatzung hingegen für diejenigen eines Staabsgerichts, höchſten Kriegsgerichts und Kaſſationsausſchuſſes beſtimmt.

§. 277.

10. Ablöſung derſelben.

Wenn ein Feldzug oder die Verrichtungen eines Kriegsgerichts oder eines Obergerichts länger dauern, als drei Monate; ſo beſchließt der oberſte Kommandirende: ob die Beiſitzer oder Stellvertreter ſämmtlich oder theilweiſe abgelöst werden ſollen, oder nicht? und verfügt die Erſetzung der Austretenden.

Der Präſident, Auditor, Ankläger und Schreiber werden nicht abgelöst, können aber einzeln entlaſſen werden.

§. 278.

III. Constituirung, äussere Form und Berathung der Gerichtsbehörden. 1. Beeidigung.

Alle Gerichtperſonen für die Rechtspflege bei Vergehen oder Verbrechen ſollen den Gerichtseid ſchwören, bevor ſie die Amtsverrichtungen ihrer Stellen antreten.

Der Präſident eines Kaſſationsausſchuſſes, höchſten Kriegsgerichts und Staabsgerichts wird durch die Tagſatzung beeidigt, und beeidigt darauf in der erſten Sitzung nachher die Mitglieder und Stellvertreter.

Der Präſident eines Obergerichts wird durch den oberſten Kommandirenden, und der Präſident eines Kriegsgerichts oder außerordentlichen Kriegsgerichts durch den Kommandanten des Truppenkorps beeidigt, welches der Kompetenz dieſes Gerichts unterworfen iſt, und beeidigt ſodann die Mitglieder und Stellvertreter gleichfalls in der erſten Sitzung nachher.

Die ſpäter eintretenden Mitglieder oder Stellvertreter, ſo wie ihre Erſatzmänner (§. 268.), werden in der erſten Sitzung beeidigt, welcher ſie beiwohnen.

Der Generalauditor wird ſogleich nach ſeiner Wahl durch die Tagſatzung, ein Staabsauditor durch den oberſten Kommandirenden, die Auditoren und Ankläger werden durch die Behörde, welche den Präſidenten ihrer Gerichtsſtelle beeidigt hat, und die Gerichtsſchreiber durch den Auditor ihrer Gerichtsſtelle beeidigt.

§. 279.

Bei der Beeidigung wird die nachſtehende Eidesformel laut und deutlich vorgeleſen; ſodann ſpricht der Beeidiger die vorgeſchriebene Schwörformel, Satz um Satz, mit lauter Stimme vor, und der zu Beeidigende ſpricht die Worte ſtehend, mit aufgehobener rechter Hand und der erſten drei Finger derſelben, deutlich nach. Gerichtseid.

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrenbuch des beeidigenden Kommandirenden eingetragen werden.

Eidesformel.

„Es ſchwören die eidgenöſſiſchen Gerichtsperſonen für die militäriſche Rechts„pflege: die Pflichten und Verrichtungen ihrer Stelle mit möglichſter Gewiſſen„haftigkeit, Treue und Fleiß zu erfüllen; die zu behandelnden oder als Richter „zu beurtheilenden Fälle, nach Vorſchrift der Militärgeſetze und nach der ihnen „übertragenen Kompetenz, gewiſſenhaft, unpartheiiſch und getreu zu behandeln und „zu beurtheilen, Niemand zu Lieb noch zu Leid; überhaupt ſich alles dasjenige „eifrig angelegen ſein zu laſſen, was zur pflichtmäßigen Ausübung ihres Amtes und „dadurch zur genauen Handhabung der Dienſtpflicht gehört, alſo, daß ſie es vor „Gott, ihrem höchſten Richter verantworten mögen.“

Schwörformel.

„Was der ſo eben vorgeleſene Eid enthält, das will ich halten und vollziehen, „getreulich, nach allen meinen Kräften; das beſchwöre ich bei Gott dem Allmäch„tigen! So wahr mir Seine Gnade helfen möge.“ (Perſonen des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes fügen bei: „und alle Heiligen.“)

§. 280.

Die Militärgerichte und der Kaſſationsausſchuß verſammeln ſich in einem Saale, um eine Tafel, auf welcher das Geſetzbuch liegen, und dieſer Umſtand jedesmal in dem Protokolle ausdrücklich angezeigt ſein muß. 2. Aeußere Form der Sitzungen.

Der Präſident ſitzt oben an der Tafel und neben ihm an einem Seitentiſche der Gerichtsſchreiber. Der erſte Beiſitzer im Range ſitzt an der Seite rechts zu oberſt an der Tafel, der zweite gegenüber links, und ſo fort; hierauf der erſte Stellvertreter rechts, der zweite links, und der dritte wiederum rechts; endlich der Auditor rechts, der Ankläger links, und der Vertheidiger unten an der Tafel; hinter ihm der Angeſchuldigte, oder dieſe hinter dem Vertheidiger in einer Reihe, wenn mehrere ſind. Der Vertheidiger hört die Vorträge anderer Perſonen ſitzend an und ſoll mit Schreibmaterialien verſehen werden; der Auditor, der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge ſtehend, und der Angeſchuldigte ſoll die Verleſung der Verhöre, ſo wie die Vorträge ſeines Vertheidigers, ſtehend anhören, es ſei denn, daß ihm der Präſident wegen Krankheit erlaube ſich niederzuſetzen.

Wenn ein Stellvertreter oder ein Erſatzmann für einen Richter wirklich eintritt; ſo bezieht er den Platz dieſes Richters.

Nachdem die ſämmtlichen Gerichtsperſonen ihre vorgeſchriebenen Plätze bezogen haben, erfolgt die Beeidigung derjenigen Richter, Stellvertreter oder Erſatzmänner, die noch nicht beeidigt ſind, und ſodann fragt der Präſident zuerſt den Auditor, ſodann den Vertheidiger, wenn er anweſend iſt, und endlich das Gericht oder den Kaſſationsausſchuß im Allgemeinen an: „ob die Behörde nach Vorſchrift des Ge„ſetzes verſammelt ſei?“ Fällt keine verneinende Meinung; ſo wird ohne fernere Berathung abgeſtimmt; ſonſt aber nach Vorſchrift umgefragt und abgemehret.

§. 281.

*Anzug der Gerichtsperſonen.*

Die ſämmtlichen Gerichtsperſonen vom Militärſtande ſollen den Sitzungen in vollſtändiger Uniform, mit dem Seitengewehr, doch ohne den Ringkragen, beiwohnen, und die vom Civilſtande in ſchwarzer Kleidung. Die Kopfbedeckung wird während der Sitzung abgelegt.

§. 282.

*Vollzähligkeit der Behörden.*

Zur Ausfällung eines Urtheils muß das Gericht und zur Abfaſſung eines Kaſſationsbeſchluſſes der Kaſſationsausſchuß vollſtändig beſetzt oder ergänzt ſein.

§. 283.

*3. Form der Berathung. a. Berathung.*

Der Präſident trägt die zu behandelnden Sachen vor und eröffnet die Berathung über dieſelben, indem er zuerſt das letzte Mitglied der Behörde im Range um ſeine Meinung anfrägt, hierauf das zweitletzte, und ſofort, bis er ſelbſt ſeine

Meinung am Ende der Umfrage eröffnet, und ſodann anfrägt: ob Jemand eine zweite Umfrage verlange? welche auf die gleiche Weiſe geſchieht, wie die erſte, ſobald ſie von einem Mitglied der Behörde verlangt wird.

Nach der erſten Umfrage, wenn keine zweite verlangt wird, und jedenfalls nach der zweiten Umfrage, wiederholt, klaſſirt und ordnet der Präſident die eröffneten Meinungen und ſetzt die Fragen, über welche abgeſtimmt werden ſoll, in das Mehr.

Die Abſtimmung geſchieht durch das öffentliche Handmehr; die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet, und bei gleichgetheilten Stimmen diejenige des Präſidenten, welcher außer dieſem Falle keine Stimme abgiebt. b. Abſtimmung.

Die Stellvertreter, welche nicht für ein Mitglied der Behörde einſtehen, eröffnen keine Meinung und geben keine Stimme ab.

§. 284.

Bei der Ausfällung des Endurtheils ſind die Partheiverhandlungen öffentlich. Der Präſident hat für vollkommene Ruhe und Stille zu ſorgen. Jedes Zeichen des Beifalls oder Misfallens und jede Störung der Ruhe iſt bei der Strafe eines Ordnungsfehlers unterſagt, die der Präſident jedem Zuhörer auferlegen und an ihm vollziehen laſſen kann, er gehöre zum Militärſtande oder zum Bürgerſtande. Sobald der Beklagte und ſein Vertheidiger dem Gerichtsſaal verlaſſen, müſſen ſich alle Zuhörer gleichfalls aus demſelben entfernen. c. Oeffentlichkeit und Polizei.

§. 285.

Der Gerichtsſchreiber einer jeden Gerichtsbehörde ſoll über die Verhandlungen und Urtheile derſelben ein getreues Protokoll führen, die in der Sitzung aufgenommenen Minuten in dasſelbe eintragen, nachdem die Behörde die Abfaſſung genehmigt haben wird, und die Urtheile über welche die Appellation oder Kaſſation Statt finden kann, ſogleich beſonders ausfertigen. d. Protokoll.

Zu Ende einer jeden eingetragenen Sitzung muß der Präſident und der Auditor die Richtigkeit der Abfaſſung des Protokolls durch ſeine Unterſchrift bezeugen, und ſodann auch der Gerichtsſchreiber die ſeinige beiſetzen. Aufſicht über dasſelbe.

Jede Ausfertigung eines Urtheils oder Kaſſationsbeſchluſſes muß mit den gleichen Unterſchriften verſehen ſein; bloße Auszüge aus dem Protokolle hingegen nur mit der Unterſchrift des Auditors und des Gerichtsſchreibers. Ein Urtheil oder ein Ausfertigungen. Auszüge.

Auszug aus dem Protokoll bedarf zu ſeiner Beweiskraft weder eines Siegels noch der Ausfertigung auf Stempelpapier.

Verwahrung des Protokolls.

Das Protokoll wird durch den Präſidenten verwahrt nachdem der Gerichtsſchreiber die Verhandlungen eingetragen und regiſtrirt hat, und nach Auflöſung der Behörde wird es in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt.

§. 286.

4. Standquartier der Gerichtsbehörden.

Die Tagſatzung beſtimmt den Ort wo ſich das höchſte Kriegsgericht, das Staabsgericht und der Kaſſationsausſchuß verſammeln ſoll. Das Obergericht erhält dieſen Befehl durch den oberſten Kommandirenden, und ein Kriegsgericht durch den Kommandanten des Truppenkorps, welches ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen iſt.

§. 287.

IV. Pflichten und Rechte einzelner Gerichtspersonen.
1. Des Präſidenten.

Der **Präſident** einer Gerichtsbehörde empfängt alle Befehle und Aufträge, welche ſeine Stelle oder die Behörde betreffen, welcher er vorſitzt, unmittelbar durch denjenigen Obern, der im vorhergehenden §. 286 angezeigt iſt.

Er kann einzelnen Mitgliedern auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit Urlaub ertheilen, beruft dieſelben ein, verſammelt das Gericht, oder den Kaſſationsausſchuß, wenn es nöthig iſt, ergänzt denſelben durch Stellvertreter oder Erſatzmänner und beeidigt ſie.

Er beaufſichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperſon, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beſchränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter ſeiner Leitung ſtehenden Perſonen aus (§§. 176, 177 und 209), und erſtattet im Fall von grober Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde ſteht.

Er vertheilt die Geſchäfte, welche Einzelne zu verrichten haben, leitet die Unterſuchung und Behandlung der Geſchäfte, beſtimmt den Gegenſtand der Berathungen und ſetzt die berathenen Fragen zur Abſtimmung.

Er führt die Polizei in dem Verſammlungsort des Gerichts oder des Kaſſationsausſchuſſes auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtsperſonen ſind (§. 284) und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen ergehen unter ſeinem Namen, ſo wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Perſonen.

Er wacht mit dem Auditor für die richtige Abfaſſung des Protokolls der Verhandlungen, welche unter ſeinem Vorſitze geſchehen ſind (§. 285), ſo wie überhaupt für Ordnung, Genauigkeit und ſchnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

§. 288.

2. Der Beiſitzer.

Die Beiſitzer einer Gerichtsbehörde und die Stellvertreter oder Erſatzmänner, welche für einen derſelben eintreten, ſollen nach Eid und Gewiſſen die Geſetze frei anwenden. Sie ſind daher Niemand für ihre Meinungen und Stimmen verantwortlich, und für dieſe Meinungen und Stimmen unverletzlich; es wäre denn, daß ſie bei der Ertheilung derſelben ein Verbrechen begangen hätten, welches in keinem Falle anders unterſucht und behandelt werden kann, als nach den Vorſchriften dieſes Geſetzbuchs über die Unterſuchung und Behandlung der Verbrechen überhaupt.

Sie ſtehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehl des Präſidenten, welcher für Ordnungsfehler die Kompetenz ſeines Grades gegen ſie ausüben kann.

§. 289.

3. Der Stellvertreter und Erſatzmänner.

Die Stellvertreter und Erſatzmänner haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Richter, wenn ſie für dieſelben einſtehen.

Die Stellvertreter ſollen überdieß den Sitzungen der Behörde, obgleich ohne Stimmrecht, beiwohnen, damit ſie in Kenntniß des Geſchäftsganges bleiben, und ſind verpflichtet ſich als Urkundsperſonen bei der Unterſuchung gebrauchen zu laſſen.

§. 290.

4. Der Auditoren.

Der Auditor verſieht die Verrichtungen eines Verhörrichters, wo eine Unterſuchung oder die Vervollſtändigung einer ſolchen nöthig iſt. Er vervollſtändigt dieſemnach die Vorunterſuchung, führt und vervollſtändigt die Hauptunterſuchung über Vergehen oder Verbrechen, erſtattet darüber je nach den Umſtänden ſeinen Bericht an den Präſidenten oder an das Gericht, und ſtellt die nöthigen Anträge für Erlaſſe zu dieſem Endzweck, oder trifft von ſich aus die erforderlichen Anſtalten.

Er iſt der Berichterſtatter ſeiner Behörde über alles, was ihm dieſelbe zur gutachtlichen Prüfung zuweiſet, beſonders in Kaſſationsfällen, wo er ſeine amtlichen Anträge zu ſtellen hat.

Er hat die beſondere Aufſicht über die Kanzlei ſeiner Behörde, unterzeichnet die Protokolle, Urtheile, Kaſſationsbeſchlüſſe und alle einzelnen Akten, welche aus denſelben ausgefertigt werden, mit den übrigen hiezu verordneten Perſonen. Der Gerichtsſchreiber ſoll ihm in allen ſeinen Amtsverrichtungen behülflich ſein.

Er macht Anträge über allfällige Entſchädigungen, welche durch ſeine Behörde (§. 422) feſtzuſetzen ſind.

Er hat die beſondere Aufſicht über die in der Unterſuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfniſſe und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenſchaften ſollen ſeine Ordern befolgen, wenn der Präſident der Behörde nicht ſelbſt befiehlt.

Er führt endlich die Kaſſe und das Rechnungsweſen des Gerichts oder des Kaſſationsausſchuſſes, und ſorgt für den Sitzungsort und für die materiellen Bedürfniſſe des Gerichts.

§. 291.

5. Der Ankläger.

Der Ankläger unterſucht die Prozeduren, welche vor das Gericht gelangen ſollen, und trägt auf die nöthigen Vervollſtändigungen an; widerſetzt ſich hingegen unnöthigen Verzögerungen, die der Beklagte oder ſein Vertheidiger verlangen würden, oder widerrechtlichen Vertheidigungsmitteln.

Er verfaßt die Anklage, führt dieſelbe vor dem Gericht und zieht ſeine Schlüſſe auf Losſprechung oder auf geſetzliche Beſtrafung ſo, daß er als Richter nach ſeinem Eide und Gewiſſen denſelben beiſtimmen könnte.

Bei Zeugenverhören vor dem Gerichte kann er den Zeugen durch den Präſidenten Fragen vorlegen laſſen und die Abſchwörung des Eides zu den Zeugenausſagen fordern.

Er beſorgt im Intereſſe der Juſtiz die Appellation oder Kaſſation, wo die Eine oder Andere Statt findet, und iſt in dieſer Beziehung an die Weiſungen gebunden, die er von der Behörde, welche die Rechtspflege beaufſichtigt (§. 256) erhält.

§. 292.

6. Der Gerichtsſchreiber.

Der Gerichtsſchreiber verſieht die Kanzlei ſeiner Behörde, führt das Protokoll ihrer Sitzungen, verfaßt die Unterſuchungsakten. Er entwirft das Verzeichniß

der Unterſuchungskoſten und unterlegt es ſeiner Behörde zu Beſtimmung dieſer Koſten (§. 421). Er ſteht unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des Auditors, und unterſchreibt alle Akten der Strafrechtspflege, nachdem ſie der Auditor unterſchrieben hat.

In allen Amtsverrichtungen ſoll er dem Auditor und dem Ankläger für die nöthigen Scripturen behülflich ſein.

§. 293.

7. Der Urkundsperſonen.

Die **Urkundsperſonen** ſollen allen Informationen oder Verhören beiwohnen und das Protokoll derſelben am Ende der Verhandlung unterzeichnen, wenn ſie dasſelbe richtig abgefaßt finden; im entgegengeſetzten Falle aber ihre Bemerkung über die Abfaſſung beiſetzen, wenn ſie nicht berückſichtigt würde, und auch dieſe Bemerkung unterzeichnen.

Sie haften perſönlich dafür, daß bei den Abhörungen keine Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen einen Beſchuldigten angewendet werden, um denſelben zu einem Geſtändniſſe zu zwingen, oder gegen andere Perſonen, welche abgehört werden, um dieſelben in der Freiheit ihrer Ausſagen zu beſchränken. Wenn der Beamte, welcher die Abhörung leitet, ihre Einſprache gegen eine ſolche Gewaltthätigkeit nicht berückſichtigen würde; ſo ſollen ſie dieſelbe zu Protokoll geben, ſich von der Abhörung zurückziehen, und dem Strafpolizeibeamten oder dem Präſidenten des Gerichts ihren Rapport erſtatten, wenn ſie ſich der eigenen Verantwortlichkeit entladen wollen.

§. 294.

V. Verwaltungsvorſchriften.
1. Für Koſten der Gerichtsbehörden.
2. Verpflegung der Gefangenen.

Die Zulage für die Gerichtsperſonen (§. 276) ſo wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn ſie aus dem Juſtizſtaabe gezogen ſind, oder keinem im aktiven eidgenöſſiſchen Dienſte ſtehenden Truppenkorps angehören; ferner alle Gerichtskoſten für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfniſſe, Entſchädigung der Zeugen, Beſoldung der zum beſtändigen Dienſte der Gerichtsbehörden nöthigen Perſonen und dergleichen; endlich die Koſten der Verpflegung der Gefangenen, werden aus der Gerichtskaſſe auf Rechnung der Eidgenoſſenſchaft beſtritten, welche hinwieder die Koſten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden ſind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zu dem Endurtheil, welches den Vollziehungsbefehl des oberſten Kommandirenden erhält, und, wenn ſie gänzlich freigeſprochen werden, bis zu ihrer Entlaſſung,

mit Inbegriff der Marſchtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskoſten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Koſten ſeiner Verpflegung und der Prozedur vor Allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigeſprochenen hingegen nach Abzug ſeiner Verpflegungskoſten ausgeliefert.

Bis zur Auslieferung an ein Gericht bleibt der Beſchuldigte auf den Etats ſeines Korps, und der Sold, nach Abzug des Beiſchuſſes in das Gewöhnliche (Ordinari), wenn er aus demſelben ſeine Koſt erhält, wird bloß innebehalten und nach der Auslieferung in die Gerichtskaſſe niedergelegt. Bei der Auslieferung an ein Gericht wird er auf den Etats ſeines Korps in den Abgang geſetzt, auf die Etats des Gerichts getragen, aus deſſen Kaſſe ſeine ganze Verpflegung und Beſoldung nunmehr fließt.

Die Nahrung eines Gefangenen ſoll bis nach dem Vollziehungsbefehl für ſein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs ſeines Grades ſein; es ſei denn, daß der Auditor etwas Anders verordne.

§. 295.

VI. Urtheile.
1. Allgemeine Rechtskraft der Urtheile.

Jedes in den Schranken ſeiner Befugniß ausgeſprochene Urtheil eines Offiziers über Eigenthum (§. 193), und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des oberſten Kommandirenden verſehene Urtheil in Strafſachen, iſt nicht bloß bei dem Heere, ſondern in der ganzen Eidgenoſſenſchaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenoſſenſchaft iſt verpflichtet zu ſeiner Vollziehung in ihrem Geſchäftskreiſe mitzuwirken.

§. 296.

2. Aufſicht über die Vollziehung derſelben.

Der eidgenöſſiſche Kriegsrath iſt beauftragt, über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenöſſiſchen Militärgerichts zu wachen.

# Drittes Buch.

## Prozeßform bei Verbrechen und Vergehen.

# Einleitungs-Titel.

§. 297.

Niemand kann für ein Verbrechen oder Vergehen beſtraft werden, als nach vorhergegangener Unterſuchung, in Folge eines Urtheils des kompetenten Richters, auf eigenes glaubwürdiges Eingeſtändniß oder rechtlichen Beweis, der den Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt. I. Grundſatz. Gewähr gegen Willkühr durch die Rechtsform.

§. 298.

Die Unterſuchung und Beurtheilung ſoll nach den folgenden Vorſchriften geſchehen, die bei Verbrechen ſo viel möglich genau befolgt werden müſſen, bei Vergehen (§. 2) aber nach dem Ermeſſen des Gerichts in ſo weit abgekürzt werden können, als es die geringere Erheblichkeit des Straffalles, das Recht des Angeſchuldigten, und die Erreichung des Endzwecks der Unterſuchung zuläßt. 1. Form des Verfahrens. Modifikation derſelben.

§. 299.

Die Unterſuchung eines Straffalles ſoll dem Gerichte ſichere Kenntniß ſowohl von dem Daſein und der Beſchaffenheit der betreffenden ſtrafbaren Handlung, als von dem Urheber derſelben und dem Grade ſeiner Strafbarkeit verſchaffen. 2. Zweck des Verfahrens.

§. 300.

Sie zerfällt in die Vorunterſuchung (Präkognition) und in die Hauptunterſuchung (Spezialinquiſition). In der Erſtern wird im Allgemeinen unterſucht: ob die ſtrafbare Handlung wirklich begangen worden, und wer der vermuthliche Urheber derſelben ſei? und in der Letztern wird verſucht, den vollſtändigen Beweis der Schuld oder Unſchuld der verdächtigen Perſon zu Stande zu bringen. 3. Eintheilung desſelben.

# Erſter Abſchnitt.

## Von der Voruntersuchung.

§. 301.

I. Behörde für die Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung wird durch diejenigen Offiziers oder Behörden angehoben, welchen die Strafpolizei zuſteht (§§. 209 und 246). Sie kann aber ſpäter durch den Auditor eines Militärgerichts vervollſtändigt werden.

§. 302.

II. Wann sie anzuheben. 1. Verdacht.

Sie ſoll angehoben werden, wenn es mindeſtens wahrſcheinlich iſt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, und wenn der Verdacht der That auf eine Perſon fällt, die der Strafpolizei des Offiziers oder der Behörde unterliegt, die ſie anzuordnen hat.

§. 303.

2. Verdachtsgründe.

Der Verdacht kann gegründet werden:

1) Durch ein Gerücht über den Thäter, oder ſolche Reden oder Handlungen einer Perſon, die geeignet ſind die Vermuthung zu begründen, daß ſie der Urheber der That ſei;

2) Durch Anzeige (Denunciation) des Beleidigten, eines Augenzeugen, eines Obern, oder einer bürgerlichen oder militäriſchen Behörde;

3) Durch die eigene ſinnliche, aber außergerichtliche, Wahrnehmung des Strafpolizeibeamten;

4) Durch die Selbſtanzeige des Thäters;

5) Wenn der Thäter auf friſcher That ertappt wird, ſei es durch Civilperſonen oder durch Militärs.

§. 304.

3. Sicherungsmittel. a. Verhaftung.

Wenn die Umſtände den Verdacht unterſtützen, und die Wichtigkeit des Falles oder die Perſönlichkeit des Verdächtigen ſeine Entweichung beſorgen laſſen; ſo iſt der Strafpolizeibeamte unter Verantwortlichkeit verpflichtet die verdächtige Perſon augenblicklich verhaften zu laſſen.

§. 305.

b. Verpflichtung zur Feſtmachung.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Kaporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Range untergeordnet ſind, an einer ſtrafbaren Handlung trifft,

oder unter Umſtänden, die wahrſcheinlich zu einer ſolchen führen könnten, iſt **verpflichtet**, dieſelben zur Ordnung aufzufordern, und wenn ſie nicht augenblicklich gehorchen oder die Handlung ſchon begonnen oder vollzogen iſt; ſo ſoll er ſie feſt machen, dem nächſten Wachtpoſten oder der erſten Patrouille zur Verhaftung überliefern, und darauf ſogleich dem Offizier Meldung erſtatten, unter deſſen Befehl die Thäter ſtehen. Er kann auch die Hülfe von Civilperſonen oder von Militärs zu der Ergreifung anſprechen, und die Letzteren ſind verpflichtet dieſer Aufforderung zu gehorchen.

Dieſes Recht ſoll jeder eidgenöſſiſche Offizier, Unteroffizier oder Kaporal gegen die Untern im Range von allen Korps der eidgenöſſiſchen Truppen ausüben, ſobald er ſeinen Degen oder Säbel trägt, und ein ſolches Zeichen, daran ſein Grad erkennt werden mag.

§. 306.

c. Berechtigung zu derſelben.

Jeder Militär und jede Civilperſon iſt **berechtigt** einen Verbrecher feſt zu machen, den ſie auf friſcher That ertappt; doch muß ſie eine Militärperſon ſogleich einem Wachpoſten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern, und dem Offizier Meldung erſtatten, unter deſſen Befehl der Thäter ſteht, und eine Civilperſon muß ſogleich der bürgerlichen Behörde, mit der Anzeige der That und ihrer Umſtände ausgeliefert werden, wenn ſie durch Militärs ergriffen wurde.

§. 307.

d. Meldung derſelben.

Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben wird, oder dem eine Anzeige oder ein anderer Verdachtsgrund (§. 303) zukommt, nicht ſelbſt der Strafpolizeibeamte des muthmaßlichen Thäters iſt; ſo ſoll er dieſem Beamten ſogleich die gehörige Meldung erſtatten, wenn es nicht unzweifelhaft iſt, daß der Fall ein bloßer Disziplinfehler ſei und ſeiner eigenen Strafkompetenz unterliege.

§. 308.

III. Wie ſie zu führen.
1. Unterſuchungskommiſſion.

Bei wichtigen Fällen und wenn es die Umſtände erlauben, kann der Strafpolizeibeamte, mit Beiziehung eines andern Offiziers als Urkundsperſon, und eines Unteroffiziers oder Kaporals als Schreiber, die Voruntersuchung ſelbſt machen; ſonſt ernennt er hiefür ſogleich eine **Unterſuchungskommiſſion**, die aus einem Offizier als Unterſuchungskommiſſär, einem zweiten Offizier als Urkundsperſon, und



Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

einem Unteroffizier oder Kaporal als Schreiber beſteht, und ſtellt denſelben die eingegangenen Meldungen, Anzeigen oder andern Akten zu.

§. 309.

Erläuterung: wenn eine Civilbehörde eingeſchritten;

Wenn dergleichen Akten von einer kompetenten Civilbehörde aufgenommen worden; ſo gelten ſie auch für die militäriſche Voruntersuchung und ihr Inhalt wird durch dieſe Letztere bloß erwahret und allenfalls vervollſtändigt.

bei gemiſchten Fällen.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militärperſonen und Civilperſonen gemeinſchaftlich begangen worden, kann die Voruntersuchung, beſonders über die Gewißheit der That (§. 311 und folgende), mit der Civilbehörde gemeinſchaftlich geführt werden, oder beide Behörden ſollen ſich die von jeder derſelben aufgenommenen Akten mittheilen. §. 202.

§. 310.

2. Vorläufige Maßnahmen.

Die Voruntersuchungsbehörde ſoll ſchleunig durch Anordnung von Wachen, oder durch andere Mittel Anſtalten treffen, daß die wirkliche Sachlage, aus welcher ſich Spuren des Verbrechens ergeben könnten, nicht durch zufällige oder künſtliche Veränderung verrückt werde, und beſonders dem vermuthlichen Thäter keine Zeit laſſen auf Mittel zu denken die Wahrheit zu entſtellen.

§. 311.

3. Zweck der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung bezweckt unmittelbar die Auffindung der ſichtbaren Spuren der ſtrafbaren Handlung und der Verdachtgründe gegen den vermuthlichen Urheber. Welcher dieſer beiden Zwecke zuerſt verfolgt werden müſſe, läßt ſich im Allgemeinen nicht angeben; die Voruntersuchungsbehörde muß ſich hierin durch die Beſchaffenheit des Falles leiten laſſen, und diejenigen Umſtände zuerſt unterſuchen, welche am leichteſten entſtellt werden können, und gleich nachher die, von welchen ſich am erſten Aufſchluß hoffen läßt.

§. 312.

4. Mittel der Voruntersuchung. a. Beſichtigung oder Augenſchein: des Ortes; der Spuren der That.

Wenn die Beſchaffenheit des Ortes, wo die ſtrafbare That verübt worden iſt, einen Aufſchluß über die Art und Weiſe geben kann, wie dieſelbe begangen worden, oder wenn die That ſichtbare Spuren zurückgelaſſen hat; ſo müſſen dieſe ſogleich von der Voruntersuchungsbehörde beaugenſcheinigt werden. Ueber dieſen Augenſchein muß dieſelbe einen umſtändlichen Rapport ſchriftlich abfaſſen, welcher ihre Wahrnehmungen ſo augenfällig als möglich enthält. Dieſer Rapport muß gleich nach

ſeiner Abfaſſung auf Ort und Stelle abgeleſen, und, nachdem derſelbe von der Voruntersuchungsbehörde richtig befunden worden, von beiden Mitgliedern, dem Auditor wenn er beigewohnt hat, und dem Schreiber unterzeichnet werden.

§. 313.

Beiziehung von Sachverſtändigen.

Wenn der Augenſchein an Gegenſtänden vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung beſondere Kenntniſſe und Erfahrungen vorausſetzt, wie zum Beiſpiel bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälſchungen, Erbrechung von Schlöſſern, Schätzung eines Schadens und dergleichen; ſo ſoll die Voruntersuchungsbehörde je nach der Erheblichkeit des Falles einen oder zwei Sachverſtändige beiziehen.

§. 314.

Eigenſchaften der Sachverſtändigen.

Von den Sachverſtändigen wird erfordert, daß ſie die Kunſt oder das Handwerk, auf deſſen Kenntniß es in dem beſondern Falle ankommt, ordentlicher Weiſe erlernt haben, und die Eigenſchaft von vollgültigen Zeugen beſitzen (§. 364). Bei der Unterſuchung von ſchweren Verwundungen und Leichenöffnungen ſoll wo immer möglich ein Diviſionsarzt oder ein Bataillonsarzt zugegen ſein.

§. 315.

Verfahren derſelben überhaupt.

Bei dem Augenſcheine, welcher mit Zuziehung von Sachverſtändigen eingenommen wird, ſollen dieſe der Voruntersuchungsbehörde die Merkmale des zu beaugenſcheinigenden Gegenſtandes vorzeigen, und wenn eine Beurtheilung deſſelben dem Augenſcheinsrapporte eingerückt werden ſoll, zum Beiſpiel auf welche Weiſe ein Schloß erbrochen worden ſei? — die Gründe ihres Gutachtens ausführlich angeben und das Augenſcheinsprotokoll mit den Gliedern der Voruntersuchungsbehörde unterſchreiben.

§. 316.

Bei Medizinalbeſichtigungen insbeſondere.

Bei ärztlichen und wundärztlichen Unterſuchungen ſoll der Augenſcheinsrapport und die Beurtheilung durch die Aerzte und Wundärzte ſelbſt abgefaßt oder in die Feder diktirt werden.

Befundſchein oder Obduktionsbericht.

Der Rapport oder Befundſchein über die Sektion eines getödteten Menſchen ſoll enthalten:

1) Die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;

2) Die Bezeichnung des Leichnams nach Geſchlecht, Alter, Geſtalt und Größe;

3) Die Angabe, wie und wo die Vorunterſuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;

4) Den Befund der äußern und innern Beſchaffenheit der drei Höhlen, Kopf, Bruſt und Bauch des Leichnams, und die Art, wie dieſe Beſchaffenheit wahrgenommen worden, mit Bemerkung der Ordnung in welcher die Unterſuchung abgehalten wurde;

5) Das Gutachten der Sachverſtändigen über die Beſchaffenheit der Verletzung und über die Todesurſache, mit Beifügung ihrer Gründe.

§. 317.

Prüfung desſelben.

Jeder Rapport über eine gerichtliche Leichenöffnung ſoll, wenn es die Umſtände erlauben, ſogleich dem Generalauditor zugeſandt werden, dem es obliegt, ſowohl die Regelmäßigkeit deſſelben, als das Gutachten der Obducenten durch den Oberfeldarzt oder den nächſten auf ihn im Range folgenden anweſenden Geſundheitsoffizier würdigen zu laſſen. Iſt die Entfernung größer als zehn Stunden; ſo wird die Würdigung durch einen Diviſionsarzt gemacht, wenn ein ſolcher in keiner größern Entfernung iſt; oder endlich durch einen Bataillonsarzt, wenn kein Diviſionsarzt oder Bataillonsarzt der Leichenöffnung ſelbſt beigewohnt hat; auch darf die Leiche in der Regel nicht beſtattet werden, bis die Würdigung erfolgt iſt.

Wenn keine Würdigung des Rapports durch den Oberfeldarzt oder ſeinen Stellvertreter eingeholt werden konnte; ſo iſt der Auditor des Gerichts befugt, dieſelbe zu Ergänzung der Vorunterſuchung ſpäter noch zu veranſtalten.

§. 318.

Vereidung der Sachverſtändigen.

Sachverſtändige ſind in Hinſicht auf die Verpflichtung, ihre Wahrnehmungen und die Unpartheilichkeit ihrer Beurtheilung zu beſchwören, wie Zeugen anzuſehen; es ſei denn, daß ſie bereits als gerichtliche Sachverſtändige in Eidespflicht ſtehen.

§. 319.

b. Hausſuchungen.

Bei Verbrechen, welche Spuren hinterlaſſen, iſt es dem Ermeſſen der Vorunterſuchungsbehörde überlaſſen, mit Bewilligung des Kommandanten der Truppe die es betrifft, die nöthigen Quartier- oder Hausſuchungen bei Perſonen anzuſtellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind. Wenn die Perſonen, bei welchen die Hausſuchungen vorzunehmen ſind, nicht unter dem Kommando des Strafpolizeibeamten ſtehen, der die Vorunterſuchung angeordnet hat; ſo erläßt dieſer die nöthi-

gen Requiſitorien an ihre Kommandanten, und wenn Hausſuchungen bei Civilperſonen Statt finden ſollen; ſo müſſen die betreffenden bürgerlichen Behörden darum angegangen werden und ſie veranſtalten.

§. 320.

Bewegliche Sachen, welche über die Art und Weiſe wie die ſtrafbare That verübt worden einigen Aufſchluß geben können, wie zum Beiſpiel Inſtrumente, mit welchen die That verübt worden, das durchbohrte Kleid eines Erſtochenen und dergleichen, ſoll die Vorunterſuchungsbehörde ſogleich in Beſchlag nehmen, damit dieſe Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

§. 321.

Um die Verdachtsgründe gegen den vermuthlichen Urheber der ſtrafbaren That aufzufinden, müſſen ſowohl dieſer, als die Perſonen abgehört werden, von welchen man glaubt, daß ſie einigen Aufſchluß über die That und den Thäter geben können. Dieſe Verhöre heißen Informationen und können in der Hauptunterſuchung nur in dem Falle des §. 356 als Beweis gelten, es ſei denn, daß ihr Inhalt bei den artikulirten Verhören in der Hauptunterſuchung wiederholt werde.

c. Informationen. Abhörung des Verdächtigen; dritter Perſonen;

§. 322.

Es können daher auch ſolche Perſonen abgehört werden, die nicht die erforderlichen Eigenſchaften zu einem vollgültigen Zeugen haben. Ihre Ausſagen ſollen bloß dazu dienen Verdachtsgründe an die Hand zu geben, und die unterſuchende Behörde bei der Führung des Beweiſes auf die rechte Spur zu bringen.

auch ſolcher, die nicht vollgültige Zeugen ſind.

§. 323.

Es iſt vortheilhaft den erſten Eindruck der Verhaftung einer verdächtigen Perſon durch ihre Abhörung zu benutzen. Iſt aber dieſer Eindruck vorüber, oder der Verdächtige nicht verhaftet; ſo werden zuerſt andere Perſonen abgehört, und erſt nachher der Verdächtige, wenn die Vorunterſuchungsbehörde aus den geſchehenen Informationen bereits einigen Aufſchluß erhalten hat.

Allgemeine Regel für die Abhörungen.

§. 324.

Die Abhörung geſchieht in Gegenwart der Urkundsperſon und des Schreibers mit jeder Perſon beſonders. Schwer Verwundete oder Kranke werden in ihrem

Beſondere Vorſchriften für die Abhörungen.

Quartiere und mit Beobachtung der nothwendigen Vorſichtsmaßregeln für ihre Geſundheit abgehört.

Der Strafpolizeibeamte, Unterſuchungskommiſſär oder Auditor, fordert die betreffende Perſon, nach einer ernſtlichen Ermahnung die Wahrheit zu reden und nichts zu verſchweigen, auf, im Allgemeinen zu erzählen, was ſie von der That und dem Thäter wiſſe. Iſt die Erzählung unvollſtändig; ſo kann ſie durch zweckmäßige Fragen veranlaßt werden dieſelbe zu vervollſtändigen.

Jeder Abgehörte, der aus der Information entlaſſen wird, ſoll zum Stillſchweigen ermahnt, und in wichtigen Fällen darüber ins Gelübd genommen werden.

§. 325.

Die Ausſage jedes Abgehörten wird durch den Schreiber (§. 308) oder den Gerichtsſchreiber in die Feder gefaßt und ſoll, nachdem ſie dem Abgehörten vorgeleſen und von demſelben beſtätigt oder berichtigt worden iſt, ſowohl von ihm unterſchrieben werden, als von beiden Gliedern der Vorunterſuchungsbehörde, dem Auditor, wenn er die Information geleitet hat, und von dem Schreiber oder Gerichtſchreiber.

Wenn der Abgehörte nicht ſchreiben kann oder nicht ſchreiben will; ſo wird dieſes in dem Protokoll angemerkt.

§. 326.

5. Schluß der Vorunterſuchung.

Die Vorunterſuchung iſt zu ſchließen, ſobald hinreichende Gründe gefunden ſind, um eine beſtimmte Perſon in den Stand der Anſchuldigung zu verſetzen, oder ſobald mit Grund anzunehmen iſt, daß alle weitere Nachforſchung zu Entdeckung ſolcher Gründe fruchtlos ſein werde.

Wenn ſich im letzten Falle ſpäter neue Verdachtsgründe gegen eine beſtimmte Perſon ergeben; ſo kann die Vorunterſuchung neuerdings aufgenommen und fortgeſetzt werden.

§. 327.

Meldung darüber.

Sobald die Vorunterſuchung geſchloſſen iſt, ſoll der Unterſuchungskommiſſär dem Strafpolizeibeamten, der ihn beauftragt hat, Bericht erſtatten und ihm die Akten mit Allem was zu denſelben gehört einhändigen.

Der Strafpolizeibeamte kann ſodann die verdächtige Perſon ſelbſt noch abhören, wenn er es zweckmäßig findet, und die Vorunterſuchung nicht ſelbſt geführt hat.

§. 328.

Dieſer Kommandant, welchem die Strafpolizei über die in Verdacht liegende Perſon zuſteht, ſoll nun ohne Verzug die Vorunterſuchungsakten genau prüfen. 6. Ergebniß der Vorunterſuchung. Freilaſſung. Auflegung einer Ordnungsſtrafe.

Ergiebt ſich aus denſelben die Unſchuld einer in Verdacht gelegenen Perſon; ſo ſoll er dieſelbe ſofort freilaſſen. Ergiebt es ſich, daß eine bloße Ordnungsſtrafe verſchuldet ſei; ſo ſoll er ſeine Strafkompetenz auf den Schuldigen anwenden und ſeinem Obern Meldung machen, oder dieſem Obern die Akten einſenden, wenn es ſcheint, daß eine höhere Ordnungsſtrafe verſchuldet ſei, als in ſeiner Kompetenz ſteht, und dieſer Obere verfügt ſodann das Weitere. Scheint hingegen eine höhere Strafe durch eine Perſon verſchuldet, als eine Ordnungsſtrafe; ſo muß der Fall, als Vergehen oder Verbrechen, an das kompetente Kriegsgericht verwieſen, dem Präſidenten deſſelben die ſämmtlichen Akten ſammt Allem was zu denſelben gehört zugeſendet, und die verdächtigen Perſonen müſſen an das Kriegsgericht ausgeliefert werden. Einſendung an das Kriegsgericht.

§. 329.

Der Auditor ſoll hierauf die eingeſandten Akten mit möglichſter Beförderung genau prüfen, und die Vorunterſuchung vervollſtändigen, wenn er es nöthig findet. In jedem Falle muß er den Verdächtigen abhören, ſeine Perſönlichkeit erwahren und ihm Gelegenheit geben ſich allenfalls bereits ſchon über die Gründe auszulaſſen, welche zu ſeiner Vertheidigung gegen die Erkennung in den Anklagezuſtand dienen können (§. 334), ohne ihm jedoch die einzelnen Umſtände oder die Verdachtsgründe und Beweismittel anzuzeigen, die ſich aus der Vorunterſuchung ergeben. IV. Vervollständigung der Voruntersuchung durch den Auditor.

§. 330.

Wenn der Auditor die Vorunterſuchung vollſtändig hält; ſo erſtattet er dem Präſidenten den Bericht, welcher die Vorunterſuchung als geſchloſſen erklärt, oder die Vervollſtändigung derſelben anordnet. Meldung deſſelben.

# Zweiter Abſchnitt.
# Von der Hauptunterſuchung bei Verbrechen und Vergehen.

## Erſter Titel.
## Von dem Anklagezuſtand.

### §. 331.

I. Grundsatz. 1. Gewähr gegen willkührliche Hauptunterſuchung.

Es kann gegen Niemand eine Hauptunterſuchung (Spezialinquiſition) angehoben werden, es ſei denn vorher die verdächtige Perſon förmlich in den Anklagezuſtand erkennt worden.

### §. 332.

2. Behörde, die den Anklagezuſtand erkennt.

Der Präſident des Gerichts erkennt auf die Anträge des Auditors, nach den Vorunterſuchungsakten und auf den allfälligen ſummariſchen Beweis der Unſchuld (§. 334.) hin, über die Frage: „ob eine verdächtige Perſon in den Anklagezuſtand „verſetzt werden ſolle, oder nicht?“

Die Anträge werden bloß mündlich gemacht, aber, ſo wie der Beſchluß des Präſidenten, von dem Gerichtsſchreiber zu Protokoll genommen.

### §. 333.

3. In welchen Fällen.

Eine verdächtige Perſon ſoll in den Zuſtand der Anklage erkennt werden, wenn ſich aus den Vorunterſuchungsakten wenigſtens die Wahrſcheinlichkeit ergiebt:

1. daß die ſtrafbare That geſchehen ſei, und
2. daß jene Perſon ſich derſelben als Urheber, Gehülfe oder Begünſtiger ſchuldig gemacht habe.

### §. 334.

4. Summariſcher Unſchuldsbeweis.

Vor der Ausfällung des Beſchluſſes über den Anklagezuſtand muß der Auditor der verdächtigen Perſon die vorhandene Beſchuldigung gegen ſie eröffnen, ohne ihr jedoch die einzelnen Umſtände, außer dem Orte und der Zeit, wo und wann die ſtrafbare That verübt worden, bekannt zu machen, noch ihr die eingetretenen beſonderen Verdachtsgründe und Beweismittel anzuzeigen.

Er muß hierauf anfragen: ob ſie durch unumſtößliche, keiner Weitläufigkeit unterworfene Mittel auf der Stelle den ſummariſchen Beweis leiſten könne, daß die

That, deren ſie beſchuldigt wird, gar nicht geſchehen; oder daß ſie wegen Abweſenheit von dem Orte der That zur Zeit ihrer Begehung in der Unmöglichkeit geweſen, die angeſchuldete That zu verüben (Alibi); oder endlich, daß ein Irrthum über ihre Perſon walte, indem ſie diejenige nicht ſei für die ſie ausgegeben werde.

Die verdächtige Perſon muß ſich hierüber zu Protokoll erklären, wenn ſie einen ſolchen Beweis anrufen will, und ſogleich ihre Beweismittel zu den Akten geben oder dem Auditor anzeigen. Wenn ſie ihm bloß angezeigt werden; ſo bringt er dieſelben ohne Weiteres zu den Akten, falls er ſie den obigen Erforderniſſen entſprechend findet; im entgegengeſetzten Falle erſtattet er dem Präſidenten Bericht, welcher entſcheidet: „ob die in Frage liegenden Beweismittel zu den Akten gebracht „werden ſollen, oder nicht?“

§. 335.

II. Wirkung. 1. Materielle.

Erkennt der Präſident auf den Anklagezuſtand; ſo beginnt die Hauptunterſuchung. Wenn er hingegen nicht auf den Anklagezuſtand erkennt; ſo hört das weitere Verfahren auf, und er entläßt gleichzeitig die allfällig Verhafteten.

§. 336.

2. Formelle.

Sobald die Hauptunterſuchung gegen Jemand erkennt iſt, werden die Abhörungen der Zeugen und des Angeſchuldigten Verhöre genannt; die eines Verbrechens beſchuldigte Perſon heißt Inquiſit, und der Unterſuchungsverhaft kann ſtrenger ſein als vorher. Doch iſt unnöthige Strenge jedenfalls unterſagt.

Verhörausſchuß.

Der Präſident ernennt ſogleich einen Verhörausſchuß, der aus dem Auditor, als Verhörrichter, einem Richter oder Stellvertreter des Gerichts, als Urkundsperſon, und dem Gerichtſchreiber, als Schreiber, beſteht.

## Zweiter Titel.

### Von dem Verfahren bei der Hauptunterſuchung im Allgemeinen.

§. 337.

I. Zweck der Hauptunterſuchung. 1. Im Allgemeinen.

Die Hauptunterſuchung hat den Endzweck den vollkommenen rechtlichen Beweis der That an ſich, ſo wie der Schuld oder Unſchuld des Angeſchuldigten und aller auf das Endurtheil Einfluß habenden Umſtände zu den Akten zu bringen, wenn ſie nicht bereits bei denſelben ſind.

§. 338.

2. Im Beſondern.

Rückſichtlich des Beweiſes der Schuld ſollen die Unterſuchungshandlungen dahin gerichtet ſein, daß kein rechtlich begründeter Zweifel übrig bleibe: über die Zurechnungsfähigkeit der Perſon; über den rechtswidrigen Vorſatz derſelben; über Veranlaſſung, Beweggrund und Endzweck des verbrecheriſchen Entſchluſſes; über die allenfalls Statt gehabten Vorbereitungen zur Vollbringung der That; über die Mittel, die Art und die Umſtände ihrer Ausführung; über die nach deren Vollbringung vorgefallenen erheblichen Thatſachen; endlich darüber: ob und welche Theilnehmer bei, vor oder nach der That mitgewirkt haben?

Rückſichtlich des Beweiſes der Unſchuld ſoll der Auditor die Umſtände und Mittel beachten, welche der Angeſchuldigte bei dem ſummariſchen Beweiſe angerufen (§. 334.), obgleich ſie nicht geeignet waren die Erkennung des Anklagezuſtandes zu verhindern, und dieſelben zu vervollſtändigen trachten; er ſoll überhaupt alle Umſtände genau erledigen, aus welchen ſich die gänzliche Unſchuld des Angeſchuldigten, oder Milderungsgründe für denſelben ergeben könnten.

§. 339.

3. Gegenſtand der Hauptunterſuchung.

Die Hauptunterſuchung erſtreckt ſich nicht bloß auf die bereits in der Vorunterſuchung angezeigten ſtrafbaren Handlungen, ſondern allfällig auch auf andere während der Hauptunterſuchung entdeckte Vergehen oder Verbrechen, ohne daß der Anſchuldigte darüber beſonders in den Anklagezuſtand erkennt werden muß.

Wenn hingegen neue Mitſchuldige entdeckt werden; ſo können die bisherigen Akten als Vorunterſuchungsakten gegen dieſelben dienen; ſie müſſen aber auf die in der erſten Abtheilung dieſes Hauptſtücks vorgeſchriebene Weiſe abſonderlich in den Anklagezuſtand erkennt werden, damit eine Hauptunterſuchung gegen ſie Statt finden könne.

§. 340.

II. Mittel zu der Hauptunterſuchung.
1. Allgemeine Regel für den Unterſuchungsrichter.

Der Auditor ſoll ſich von unnützer Weitſchweifigkeit bei Umſtänden, welche auf das Endurtheil geringen Einfluß haben, eben ſo entfernt halten, als von ſchädlicher Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, und zu dieſem Ende die bereits verhandelten Akten fleißig durchgehen, ſich zu allen Verhören ſorgfältig vorbereiten und ſtets die Ueberſicht des Ganzen, ſo wie den Zweck ſeines Verfahrens beſtimmt vor Augen zu behalten ſuchen.

§. 341.

Die Hauptunterſuchung wird vorzüglich durch Verhöre geführt, die der Auditor mit den Angeſchuldigten und mit den Perſonen abhält, von welchen er glaubt, daß ſie über die betreffende That und die Urheber derſelben Aufſchluß geben können. Die Urkundsperſon und der Gerichtsſchreiber oder ein durch den Präſidenten bezeichneter Stellvertreter derſelben, müſſen dieſen Verhören nothwendig beiwohnen. 2. Beſondere Vorſchriften. a. Verhöre. Allgemeine Vorſchriften bei denſelben.

Die abzuhörenden Perſonen werden wenn es nöthig iſt auf das Anſuchen des Auditors durch den Präſidenten vorgeladen.

§. 342.

Die Ordnung, in welcher die in dem vorhergehenden Artikel 341 bezeichneten Perſonen abzuhören ſind, hängt von dem Ermeſſen des Auditors ab; nur ſoll vorerſt jede derſelben in Abweſenheit der übrigen abgehört werden bevor eine Gegeneinanderſtellung Statt findet. Beſondere Vorſchriften. Ordnung der Abhörung.

§. 343.

Die Abhörung geſchieht über Artikel oder Fragen, welche der Auditor den abzuhörenden Perſonen vorlegt und durch welche er dieſelben vorerſt zu einer ausführlichen Erzählung über den Gegenſtand der Unterſuchung veranlaßt, und ſodann die Lücken oder Widerſprüche zu ergänzen und aufzulöſen trachtet, die in dieſer Erzählung oder in der Vergleichung mit anderen Ausſagen, Anzeigungen oder Beweiſen liegen, und durch welche er die Hauptumſtände des Falles erſchöpfend auszumitteln ſucht. Jede ſolche beſondere Frage ſoll beſtimmt, deutlich, unverfänglich, auf einen einzigen Thatumſtand beſchränkt ſein und keine beſtimmte Vorhaltung des fraglichen Umſtandes (Suggeſtion) enthalten. Form derſelben. Form der Fragen.

Die Fragen, ſo wie die darauf fallenden Antworten, werden durch den Gerichtsſchreiber ſo viel möglich wörtlich zu Protokoll genommen, und wenn eine Perſon während der Abhörung Merkmale von Beſtürzung oder Verwirrung zeigt; ſo iſt auch dieſes in dem Protokoll anzumerken.

§. 344.

Jede abzuhörende Perſon ſoll vor dem Verhör ernſtlich zur Ausſage der vollſtändigen Wahrheit ermahnt, und allen, mit Ausnahme des Angeſchuldigten, die Möglichkeit vorgeſtellt werden, daß es zu der eidlichen Beſtätigung ihrer Ausſagen kommen könnte. Ermahnung zur Wahrheit.

Präliminärfragen.

Dann hebt das erſte Verhör einer Perſon mit den Fragen nach ihrem Namen, Heimath, Stand, Alter und dergleichen an. Der Angeſchuldigte kann auch vorläufig nach den Hauptereigniſſen ſeines Lebens, und darnach befragt werden: ob er früher ſchon vor dem Strafrichter geſtanden, und ob er für ein Vergehen oder Verbrechen gerichtlich beſtraft worden ſei?

§. 345.

Zweck der Verhöre.

Durch dieſe Verhöre muß der Auditor nicht allein die Handlung, durch welche die ſtrafbare That verübt wurde, ſondern auch die, welche derſelben vorangingen und nachfolgten, in das Licht zu ſetzen ſuchen.

Bei den Verhören mit dem Angeſchuldigten insbeſondere muß das Augenmerk des Auditors ſowohl darauf gerichtet ſein, das Geſtändniß der Schuld herbeizuführen, als allenfalls die Gründe ſeiner Unſchuld zu entdecken, oder die Thatſachen zu erfahren, welche die Strafbarkeit ſeiner That vergrößern oder vermindern. Er muß ſich demnach von dem ganzen Hergange, von dem Entſchluſſe bis zur That und den darauf gefolgten Ereigniſſen, umſtändlich Bericht geben laſſen und bei jeder Handlung den Angeſchuldigten nach den Gründen fragen, welche ihn zu derſelben beſtimmt haben.

§. 346.

Bei der Abhörung anderer Perſonen muß ſich der Auditor immer ſorgfältig nach dem Grunde ihrer Kenntniß der von denſelben deponirten Thatſachen erkundigen; zum Beiſpiel, ob ſie den Vorfall ſelbſt geſehen, oder von Anderen haben erzählen hören?

Jede dieſer Perſonen ſoll nach beendigtem Verhör zum Stillſchweigen ermahnt und, wenn es der Auditor nöthig findet, darüber ins Gelübde genommen werden.

§. 347.

Verhörprotokoll.

Das Verhörprotokoll ſoll allemal ſogleich nach der Abhörung dem Abgehörten vorgeleſen, und von demſelben, der Urkundsperſon und dem Gerichtsſchreiber unterſchrieben werden. Wenn der Abgehörte nicht ſchreiben kann oder nicht ſchreiben will; ſo iſt dieſes beſonders zu bemerken. Verlangt der Abgehörte Aenderung ſeiner niedergeſchriebenen Ausſagen; ſo muß dieſes Begehren und die verlangten Abänderungen unverweigert am Ende des Verhörs in das Verhörprotokoll eingeſchrieben werden, ohne in der frühern Abfaſſung etwas auszuſtreichen oder abzuändern.

Die Vorſchrift des §. 324. über die Abhörung kranker Perſonen iſt auch bei den Verhören in der Hauptunterſuchung zu beobachten.

§. 348.

Bringt der Abgehörte neue erhebliche Umſtände an; ſo muß der Auditor ſogleich trachten dieſelben, ſei es durch Abhörung anderer Perſonen, durch Einnehmung eines Augenſcheins oder auf andere Weiſe auszumitteln. Neue Umſtände.

§. 349.

Wenn die Ausſagen zweier abgehörten Perſonen ſich in weſentlichen Umſtänden widerſprechen; ſo ſoll der Auditor den Widerſpruch durch eine Gegeneinanderſtellung (Confrontation) zu heben ſuchen. Dieſe kann ſowohl zwiſchen Zeugen unter ſich, als zwiſchen Zeugen und einem Angeſchuldigten, als endlich zwiſchen mehreren Theilnehmern der ſtrafbaren That unter ſich, Statt finden. b. Confrontation.

§. 350.

Bei der Gegeneinanderſtellung iſt beſonders darauf zu achten, daß ſie nicht von ihrem Zwecke abweiche, und den entgegengeſtellten Perſonen die Gelegenheit verſchaffe ſich mit einander zu verſtehen, um ihre Unwahrheit zu verdecken. Beſondere Vorſchriften für die Confrontation.

§. 351.

Deshalb ſoll keiner der gegeneinander zu ſtellenden Perſonen geſtattet werden mit einer der Uebrigen zu reden, und ſie ſollen nicht zum Voraus in Kenntniß geſetzt werden, daß eine Gegeneinanderſtellung Statt finden werde. Der Auditor ſoll die Leitung des Verhörs nie aus ſeiner Hand laſſen.

Er hebt die Gegeneinanderſtellung der betreffenden Perſonen damit an, daß er dieſelben ſich gegenſeitig erkennen läßt; dann fragt er eine derſelben über den aufzuhellenden Umſtand, und ſo wie ſie dieſe erzählt hat macht er der Anderen die gleiche Frage, und verſucht durch Erkundigung nach den Gründen der Wahrnehmung der betreffenden Perſon und auf andere Weiſe herauszubringen, welche der beiden widerſprechenden Ausſagen der Wahrheit näher komme?

§. 352.

Wie bei der Vorunterſuchung (§. 322.), ſollen auch bei der Hauptunterſuchung Perſonen, welche die Eigenſchaften eines vollgültigen Zeugen nicht beſitzen, von welchen aber Auskunft zu erwarten iſt, zur Erkundigung verhört werden. c. Abhörungen zur Erkundigung.

§. 353.

d. Abänderung von Ausſagen.

Abänderungen an außerweſentlichen Punkten, welche bei beſondern Verhören, bei der Gegeneinanderſtellung oder bei der Vereidung angebracht werden, ſchaden der Gültigkeit des Zeugniſſes nicht, wenn der Zeuge einen wahrſcheinlichen Grund anführen kann, aus dem es ſich ergiebt, daß er ſich keiner vorſetzlichen Unwahrheit ſchuldig gemacht habe.

Die Fälle der Vereidung von Zeugen und das Verfahren bei derſelben, ſind in dem §. 406. und den nachfolgenden vorgeſchrieben.

§. 354.

e. Beweismittel.

Zu der rechtlichen Gewißheit ſowohl der That, als der Unſchuld oder Schuld des Angeſchuldigten und aller Umſtände, welche auf die Strafbarkeit Einfluß haben können, gelangt der Richter durch die nachfolgenden Beweismittel:

1) Durch das Geſtändniß des Angeſchuldigten;

2) Durch den Augenſchein;

3) Durch Zeugen;

4) Durch Urkunden;

5) Durch das Zuſammentreffen von Anzeigungen (Indizien).

## Dritter Titel.

## Von dem Geſtändniſſe des Angeſchuldigten.

§. 355.

I. Geständniss. 1. Begriff.

Das Geſtändniß iſt die Erklärung des Angeſchuldigten, daß er die ſtrafbare That begangen habe und wie er ſie begangen habe.

§. 356.

2. Form.

Damit die rechtliche Gewißheit aus einem Geſtändniſſe hervorgehe, muß daſſelbe mit Bewußtſein, mit Worten und nicht bloß durch Zeichen, ernſtlich, ohne wahrſcheinlichen Zwang, Betrug oder Irrthum, der unterſuchenden Behörde oder dem Gerichte abgelegt ſein; es muß ſich nicht allein auf die ſtrafbare That, ſondern auch auf die Umſtände beziehen, unter welchen dieſelbe begangen worden, und ſowohl mit ſich ſelbſt als Anderen, mit der That in nahem Verhältniß ſtehenden, unzweifelhaften Thatſachen im Weſentlichen übereinſtimmen. Ein in der Vorunterſuchung abgelegtes Geſtändniß, welches dieſe Eigenſchaften vereinigt, beweiſet auch in der Hauptunterſuchung, wenn es nicht auf eine glaubwürdige Weiſe widerrufen werden kann.

Ein außergerichtliches Geſtändniß begründet bloß eine Anzeigung, die um ſo ſtärker iſt, je vollſtändiger es übrigens den erwähnten Erforderniſſen entſpricht.

§. 357.

3. Widerruf.

Der Widerruf eines mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehenen, während der Vorunterſuchung oder in der Hauptunterſuchung abgelegten Geſtändniſſes verdient nur in ſofern Aufmerkſamkeit, als derſelbe durch hinlängliche Gründe unterſtützt wird.

§. 358.

4. Wirkung des Geſtändniſſes.

Das mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehene Geſtändniß begründet die rechtliche Gewißheit bloß in Beziehung auf die Perſon, welche es abgelegt hat.

Bezüglich auf andere Perſonen begründet es eine Anzeigung.

## Vierter Titel.

## Von dem Augenſcheine.

§. 359.

I. Augenschein. 1. Begriff.

Durch den Augenſchein gelangt das Gericht zu rechtlicher Kenntniß der Thatſachen, welche die unterſuchende Behörde unmittelbar wahrgenommen, oder die ſich in ihrer Gegenwart zugetragen haben, vermittelſt des amtlichen Berichts derſelben, und zu rechtlicher Kenntniß der Thatſachen, die ſich in Gegenwart der urtheilenden Behörde zugetragen haben, vermittelſt der unmittelbaren Wahrnehmung in amtlicher Stellung.

§. 360.

2. Form.

Damit die rechtliche Gewißheit aus einer Augenſcheinseinnehmung hervorgehe, muß der Augenſchein von Amtswegen und in der gehörigen Form abgehalten worden ſein, oder die Thatſache muß ſich in der Sitzung des Gerichts zugetragen haben und ſogleich zu Protokoll genommen worden ſein.

§. 361.

3. Anwendbarkeit des Augenſcheins und bei der Vorunterſuchung.

Die Augenſcheine und die Befinden von Sachverſtändigen, welche in der Vorunterſuchung Statt gefunden, dienen auch in der Hauptunterſuchung als Beweismittel. Doch können auch in der Hauptunterſuchung Augenſcheine mit oder ohne die Beiziehung von Sachverſtändigen abgehalten werden, wenn es der Auditor oder das Gericht nöthig findet, und dann noch äußere Merkmale des aufzuhellenden Um-

ſtandes zu erwarten ſind. Eben ſo kann während der Hauptunterſuchung die Prüfung der früher ausgeſtellten ärztlichen Befundſcheine (§. 316.) durch eine obere Behörde des Geſundheitsweſens von dem Auditor oder dem Gericht veranſtaltet und zu den Akten gebracht werden.

§. 362.

4. Augenſchein bei der Hauptunterſuchung.

Ein Augenſchein während der Hauptunterſuchung ſoll durch den Auditor in Beiſein von zwei Richtern, die der Präſident dazu bezeichnet, der Urkundsperſon und des Gerichtsſchreibers abgehalten werden, von welchen zwar nur die drei Erſteren die Abfaſſung des amtlichen Berichts beſtimmen, aber auch die zwei Letzteren denſelben unterſchreiben ſollen.

Für einen ſolchen Augenſchein und die allfällige Mitwirkung von Sachverſtändigen bei demſelben, gelten die Vorſchriften der §§. 312. bis und mit 318. gleich wie bei der Voruntersuchung.

## Fünfter Titel.

### Von dem Zeugenbeweiſe.

§. 363.

I. Zeugenbeweis.
1. Begriff.

Zu einem vollſtändigen Zeugenbeweiſe werden zwei vollgültige Zeugen erfordet, deren Ausſagen über den betreffenden Punkt übereinſtimmen. Ordnungsfehler jedoch können durch die Ausſage eines militäriſchen Obern bewieſen werden, die derſelbe auf Erfordern bei ſeinem Kriegseide vor dem Strafpolizeibeamten feierlich ablegt.

§. 364.

2. Erforderniſſe zu einem vollgültigen Zeuge.

Ein vollgültiger Zeuge ſoll:

1) Das achtzehnte Altersjahr angetreten haben;

2) Einen unbeſcholtenen Ruf genießen;

3) Die betreffende Thatſache ſelbſt unmittelbar wahrgenommen, geſehen oder gehört haben;

4) Die nöthigen Geiſteskräfte, und beſonders auch diejenigen Sinnesorgane beſitzen, welche zu einer zuverläßigen Wahrnehmung der betreffenden Thatſache nothwendig ſind;

5) Er muß zur Zeit der Wahrnehmung in einem zu derſelben erforderlichen äußern und innern Zuſtande geweſen ſein;

6) Er muß keinen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil von dem Entſcheid der Sache zu erwarten haben.

§. 365.

Perſonen, welche die Eigenſchaften vollgültiger Zeugen haben, können in beſonderen Fällen nicht als Zeugen gebraucht werden. Dieſe ſind:

3. Beſondere Verwerfungsgründe.

1) Die Verwandten oder Verſchwägerten des Angeſchuldigten in der geraden Linie unbeſchränkt, oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geſchwiſterkindern;

2) Dienſtboten oder Leute, welche auf die Dauer an der Koſt und im Lohn des Angeſchuldigten oder des Beſchädigten ſtehen;

3) Alle, welche eines Antheils an der ſtrafbaren Handlung verdächtig ſind;

4) Perſonen, welche mit dem Angeſchuldigten in anerkannter Feindſchaft leben.

§. 366.

Die Ausſagen von Perſonen, welche überhaupt (364) oder in beſondern Fällen (365) nicht als vollgültige Zeugen angeſehen werden, können als Anzeigungen dienen, die bei dem Urtheile nach ihrer inneren Glaubwürdigkeit zu berückſichtigen ſind.

4. Ausſagen von Perſonen die nicht vollgültige Zeugen ſind.

§. 367.

Ein Zeugniß in Sachen von Vergehen oder Verbrechen ſoll, um vollgültig zu ſein:

5. Erforderniſſe zu einem vollgültigen Zeugniſſe.

1) Mit den übrigen Zeugniſſen, und mit den durch andere Kenntnißmittel außer Zweifel geſetzten Umſtänden der zu beweiſenden That, in allen weſentlichen Punkten übereinſtimmen;

2) Es ſoll umſtändlich ſein, und den Grund der Kenntniß des Zeugen angeben;

3) Es ſoll im Falle einer Gegeneinanderſtellung der betreffenden Perſon unter Augen beſtätigt worden ſein, ohne daß aus ihrer Verantwortung Bedenken gegen die innere Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes hervorgehen;

4) Es muß endlich auf Erfordern vor dem verſammelten Gerichte beſtätigt und eidlich erhärtet ſein. §. 407.

Die Fälle der Vereidung der Zeugen und das Verfahren bei demſelben, ſind in dem §. 406 und den nachfolgenden vorgeſchrieben.

---

## Sechster Titel.

### Von dem Urkundenbeweiſe.

§. 368.

I. Urkunden. 1. Oeffentliche; Begriff.

*Oeffentliche Urkunden* heißen diejenigen, welche ein Beamter in Sachen ſeines Amtes verfertigt hat.

Zu den öffentlichen Urkunden gehören namentlich alle unter der Aufſicht einer Staatsbehörde oder Militärbehörde, oder von dieſer ſelbſt in gehöriger Form ausgefertigten Amtsakten und Protokolle, ſo wie auch die Regiſter über den bürgerlichen Stand, nämlich die Eherodel, Geburts- und Taufrodel und Todtenrodel.

§. 369.

Wirkung.

Die öffentlichen Urkunden beweiſen alles was der Beamte, welcher dieſelben ausgeſtellt hat, aus eigener Wahrnehmung in denſelben bezeugt, wenn ſie fehlerfrei ſind, das iſt: ächt, in der gehörigen Form abgefaßt, und ohne Spuren einer möglichen Verfälſchung, wie Raturen, verdächtige Einſchaltungen und dergleichen.

§. 370.

2. Privaturkunden.

Alle andern Schriften, welche den in dem §. 368 beſtimmten Charakter nicht tragen, heißen *Privaturkunden*.

§. 371.

3. Aechtheit. a. Begriff.

Die Aechtheit einer öffentlichen oder Privaturkunde beruht darauf, daß ſie wirklich von demjenigen herrühre, den ſie als ihren Verfaſſer angiebt.

b. Vermuthung, für die öffentlichen. c. Beweis für die Privaturkunden.

Eine im Uebrigen fehlerfreie öffentliche Urkunde wird als von dem in derſelben angegebenen Verfaſſer herrührend vermuthet, bis das Gegentheil bewieſen iſt; die Aechtheit einer Privaturkunde hingegen muß bewieſen werden.

§. 372.

d. Aechtheit der Unterſchrift begründet die Vermuthung der Aechtheit des Inhalts.

Die Aechtheit der Unterſchrift des Ausſtellers einer öffentlichen oder Privaturkunde beweiſet in der Regel auch die Aechtheit des Inhalts derſelben, wenn nicht eine Fälſchung erwieſen oder wahrſcheinlich dargethan werden kann.

§. 373.

e. Beweismittel für die Aechtheit der Unterſchrift.

Der Verfaſſer einer Urkunde wird erkannt, durch ſein eigenes Geſtändniß oder durch die Ausſage von zwei fähigen Zeugen, welche denſelben die betreffende Urkunde ſelbſt unterſchreiben ſahen.

Die Aehnlichkeit der Handſchrift begründet nur eine Anzeigung, ſelbſt wenn ſie durch Sachverſtändige erklärt wird.

§. 374.

Privaturkunden beweiſen in der Regel nur gegen den Abfaſſer, nie für denſelben; es ſei denn, daß die Zeit ihrer Verfertigung gewiß iſt, und keine Vermuthungsgründe eines Betrugs vorhanden ſind. 4. Wirkung.

Sie beweiſen unmittelbar, wenn die ſtrafbare That durch die Abfaſſung oder Veränderung der Urkunde ſelbſt begangen wurde, wie zum Beiſpiel eine Verfälſchung; hingegen bloß mittelbar, wenn die Urkunde die Erklärung des Angeſchuldigten über die künftige oder bereits geſchehene Ausführung der ſtrafbaren That enthält. Ein mittelbarer Beweis iſt nicht geeignet die rechtliche Gewißheit ganz herzuſtellen, ſondern derſelbe giebt bloß eine ſtarke Anzeigung.

§. 375.

Der Beweis durch Urkunden muß durch die Originale geführt werden, damit man dieſe dem Angeſchuldigten oder den Zeugen zum Anerkennen vorlegen könne; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Angeſchuldigte die ihm vorgelegte Abſchrift einer ihn beſchwerenden Urkunde als mit dem von ihm abgefaßten Original gleichlautend erklärt. 5. Form. a. Originale.

§. 376.

Auszüge aus öffentlichen Protokollen und aus den Regiſtern über den bürgerlichen Stand, welche von den betreffenden Beamten beglaubigt ſind, können die Stelle der Originalurkunden vertreten; deſſen ungeachtet bleibt es dem Gerichte freigeſtellt die Protokolle oder die Regiſter über den bürgerlichen Stand, an dem Orte wo dieſelben liegen, nachſchlagen und unterſuchen zu laſſen. b. Auszüge aus Protokollen ꝛc.

## Siebenter Titel.

## Von dem Beweiſe durch das Zuſammentreffen von Anzeigungen.

§. 377.

Anzeigungen (Indizien, Inzichten) ſind Thatſachen, welche mit einer ſtrafbaren Handlung ſo in natürlichem Zuſammenhange ſtehen, daß von denſelben auf die That ſelbſt oder auf den Thäter vernünftigerweiſe geſchloſſen werden kann. I. Anzeigungen. 1. Begriff. a. Im Allgemeinen.

Eine Anzeigung iſt um ſo ſtärker, je genauer dieſelbe mit einer That im Zuſammenhange ſteht; je gewöhnlicher ſie der Erfahrung nach als Urſache, Wirkung, gleichzeitiger Umſtand oder Folge mit der That verbunden iſt; je weniger ſich endlich dieſelbe nach den beſonderen Umſtänden anders, als unter Vorausſetzung der That genügend erklären läßt.

§. 378.

b. Im Beſondern.

Zu den Anzeigungen wird ferner gezählt: der Inhalt von Ausſagen eines Mitbeſchuldigten oder eines Deponenten, welcher die Eigenſchaft eines vollgültigen Zeugen (§. 364 und 365) nicht beſitzt, über die That oder den Thäter unmittelbar, ſo wie das Geſtändniß des Angeſchuldigten, welches den Erforderniſſen des §. 356 zu einem vollgültigen Beweiſe nicht ganz entſpricht.

§. 379.

2. Eintheilung. a. Entfernte oder ſchwache.

Entfernte oder ſchwache Anzeigungen heißen diejenigen, die eben ſo gut eine andere Erklärung zulaſſen, als durch die Vorausſetzung der begangenen That; wie zum Beiſpiel bei einer Tödtung das Daſein von Verletzungen, die eben ſo gut durch einen Zufall oder durch den Getödteten ſelbſt, als durch einen Dritten, verurſacht ſein können; der ſchlechte Lebenswandel eines Angeſchuldigten; Verhältniſſe, die ihn leicht zu Begehung der vorliegenden That verleiten konnten; Gegenwart, für die kein hinlänglicher und glaubwürdiger Grund angegeben werden kann, an dem Orte der verübten That; Feindſchaft zwiſchen dem Angeſchuldigten und dem Verletzten; bloße Muthmaßungen des Verletzten und dergleichen.

§. 380.

b. Nahe oder ſtarke.

Nahe oder ſtarke Anzeigungen heißen die Thatſachen, aus welchen zwar nicht mit Gewißheit, aber mit hoher Wahrſcheinlichkeit geſchloſſen werden kann, daß eine ſtrafbare Handlung begangen worden, oder daß eine beſtimmte Perſon der Urheber einer ſolchen ſei; wie zum Beiſpiel die Verletzung, welche nur durch ein Inſtrument von eigenthümlicher und zur Selbſtverletzung nicht geeigneter Art verurſacht worden, bei Tödtungen; das Auffinden eines ſolchen Inſtrumentes, mit den Spuren ſeines neulichen Gebrauches an demſelben, bei dem Angeſchuldigten; Blutflecken an ſeinen Kleidern über deren Entſtehung er ſich nicht glaubwürdig ausweiſen kann; der Beſitz entwendeter Sachen, für welchen kein rechtmäßiger Erwerbungsgrund beglaubigt wird; die unverdächtige und beſtimmte Ausſage des Beſchädigten; die Ausſage eines einzelnen

vollgültigen Zeugen; die übereinſtimmenden Ausſagen mehrerer glaubwürdiger Deponenten, welche jedoch die Eigenſchaft vollgültiger Zeugen (§. 364 und 365) nicht beſitzen, ſo wie die Ausſagen eines Mitſchuldigen; das Geſtändniß des Angeſchuldigten, welches den Erforderniſſen des §. 356 zu einem vollgültigen Beweiſe nicht ganz entſpricht und dergleichen.

§. 381.

Anzeigungen der Unſchuld ſind, der bekannte Charakter des Angeſchuldigten; der Mangel eines zureichenden Beweggrundes für die Begehung der That; die Vermuthung der Abweſenheit auf die Zeit und von dem Orte der That; die Unwahrſcheinlichkeit, die ſich aus der äußern Lage oder der körperlichen Beſchaffenheit des Angeſchuldigten ergiebt, ſo wie ſein unverdächtiges Benehmen vor und nach der That und dergleichen. c. Anzeigungen der Unſchuld.

§. 382.

Eine Anzeigung hat nur dann volle Wirkung, wenn ſie ſelbſt vollkommen bewieſen iſt. 3. Erforderniſſe.

Eine unvollſtändig bewieſene Anzeigung iſt um ſo ſchwächer, je mehr an der Vollſtändigkeit ihres Beweiſes mangelt.

§. 383.

Die Anzeigung begründet je nach ihrer Natur bloß einen ſchwachen oder ſtarken Verdacht. 4. Wirkung.

Der Verdacht wird aber verſtärkt, durch das Zuſammentreffen mehrerer Anzeigungen, welche ſich untereinander gegenſeitig unterſtützen und zu einer und ebenderſelben Vorausſetzung führen. Er wird hingegen verhältnißmäßig geſchwächt, wenn mehrere Thatſachen, welche einzeln betrachtet Verdachtsgründe ſind, ſich unter einander ſelbſt widerſprechen, oder wenn denſelben Anzeigungen der Unſchuld entgegenſtehen, durch welche die aus den Anzeigungen der Schuld hervorgehende Wahrſcheinlichkeit mehr oder minder geſchwächt wird.

§. 384.

In dem Falle, wo die in dem nachfolgenden §. 385 beſtimmten Umſtände zuſammentreffen, können die Verdachtsgründe zu einer ſo überzeugenden Gewißheit führen, daß ſie einen vollſtändigen Beweis vertreten und den Richter berechtigen II. Zuſammentreffen. 1. Wirkung.

eine Perſon als der ſtrafbaren Handlung ſchuldig zu erklären, gegen welche ſich alle dieſe Umſtände vereinigen.

Es darf jedoch in einem ſolchen Falle dem Schuldigen nie die Todesſtrafe auferlegt werden.

§. 385.

2. Erforderniſſe dazu.

Die Umſtände, deren gleichzeitiges Vorhandenſein zu der Vertretung eines vollſtändigen Beweiſes durch das Zuſammentreffen ſtarker Anzeigungen erfordert werden, ſind folgende:

1) Daß mehrere, mit der vorliegenden ſtrafbaren Handlung in beſtimmtem Zuſammenhange ſtehende, nahe Anzeigungen, welche einzeln vollſtändig erwieſen ſind, auf der angezeigten Perſon zuſammentreffen.

2) Daß dieſe Anzeigungen ferner unter ſich auf eine Weiſe im Zuſammenhange ſtehen, die ihre Uebereinſtimmnng nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders vernünftigerweiſe erklären läßt, als aus der Begehung der That durch die angeſchuldigte Perſon.

3) Daß ſie zudem mit andern erwieſenen Umſtänden der That nicht im Widerſpruch ſtehen.

4) Daß überdieß der Angeſchuldigte keine beſondern gegründeten Anzeigungen der Unſchuld für ſich hat.

5) Daß endlich durchaus keine Umſtände vorhanden ſind, welche die Vermuthung geben, es ſei die That von einer andern Perſon begangen worden.

## Achter Titel.

## Von dem Schlußverfahren.

§. 386.

I. Schlussverfahren.
1. Zum Behuf der Vertheidigung.

Wenn der Auditor die Gegenſtände der Hauptunterſuchung gehörig erledigt hat, oder keine fernere Aufklärnng zu hoffen iſt; ſo leitet er das Schlußverfahren ein, welches die Herſtellung oder Ergänzung der Vertheidigungsmittel des Angeſchuldigten zum Hauptzwecke hat.

§. 387.

a. Einleitung der Vertheidigung.

Zu dieſem Ende erklärt der Auditor bei dem letzten Verhöre vor der Einleitung des Schlußverfahkens dem Angeſchuldigten, daß er nunmehr einen Vertheidiger an-

ſprechen könne, und ihm mit Hülfe des Vertheidigers frei ſtehe die Punkte, über die er eine weitere Unterſuchung verlange, und die allfälligen Vertheidigungsbeweiſe anzuzeigen, deren Nachholung er begehre. Er muß ferner dem Angeſchuldigten eröffnen, daß er ſich den Beiſitz von zwei Richtern des Kriegsgerichts ohne Angabe eines Grundes dafür verbitten dürfe, die alsdann durch Stellvertreter oder Erſatzmänner zu erſetzen ſeien, und demſelben ein Namensverzeichniß der Gerichtsperſonen einhändigen. Er muß endlich dem Angeſchuldigten auch das Namensverzeichniß derjenigen Perſonen zuſtellen, die gegen ihn als Zeugen gebraucht werden ſollen.

Bei dem Prozeſſe vor einem Staabsgerichte oder höchſten Kriegsgerichte findet jedoch keine Verbittung eines Richters Platz, wohl aber die Verwerfung einer Gerichtsperſon aus einem geſetzlichen Grunde. §. 272.

§. 388.

Wenn mehrere Angeſchuldigte ſind; ſo müſſen ſie ſich über die zwei Richter verſtändigen, deren Mitwirkung ſie ſich verbitten wollen. Können ſie dieſes nicht; ſo ſind diejenigen Richter als verbeten anzuſehen, auf deren Verbittung ſich die meiſten Stimmen vereinigt haben, und bei Gleichheit der Stimmen diejenigen, welche das Loos bezeichnet. Erläuterung, wenn mehrere Angeſchuldigte ſind.

§. 389.

Der Angeſchuldigte iſt befugt jeden rechtlichen Mann aus dem Civilſtande oder aus dem Militärſtande zum Vertheidiger anzuſprechen, inſofern ſich derſelbe nicht weiter als ſechs Stunden von dem Sitzungsorte des Gerichts befindet. b. Vertheidiger. Angeſprochene.

§. 390.

Wenn der Angeſchuldigte keinen Vertheidiger bezeichnet, oder der von ihm bezeichnete dieſe Verrichtung ablehnt; ſo ſoll ihm der Präſident des Gerichts aus den unter ſeiner Gerichtsbarkeit ſtehenden Truppenkorps, oder aus den Offizieren des Juſtizſtaabes, die zur Zeit keine andere Verrichtung ausüben, einen Vertheidiger ernennen, welcher dieſe Verrichtung Kraft ſeiner Dienſtpflicht zu leiſten hat. Verordnete.

§. 391.

Der Vertheidiger ſoll alſogleich die Einſicht aller zu der Prozedur gehörigen Akten und der allenfalls vorhandenen Wahrzeichen, unter Beobachtung der nöthigen Vorſicht, erhalten, und hierauf muß demſelben eine geheime Unterredung mit dem Angeſchuldigten geſtattet werden, damit der Erſtere ſeine allfälligen Anträge vorbereiten könne. c. Antritt ſeiner Verrichtungen.

In gewöhnlichen Fällen wird zu dieſer Vorbereitung von der erwähnten Unterredung an eine Friſt von vierundzwanzig Stunden geſtattet; der Präſident kann aber dieſelbe aus erheblichen Gründen verlängern.

§. 392.

d. Vertheidigungstermin.

Nach Ablauf dieſer Friſt muß der Vertheidiger ſeine Anträge auf die Vervollſtändigung der bisherigen Prozedur, oder auf einen Vertheidigungsbeweis zu Protokoll geben, und ſowohl die Sätze beſtimmen, über welche er eine Vervollſtändigung oder einen Vertheidigungsbeweis verlangt, als die Mittel dazu anzeigen. Er muß ferner die Gerichtsperſonen bezeichnen, deren Verwerfung er allenfalls Kraft des §. 272 dieſes Geſetzbuches verlangt, und die Gründe dafür angeben. Er muß endlich die Namen der Richter zu Protokoll geben, deren Mitwirkung (§. 387) er ſich verbittet, und die Namen der Zeugen, deren Vereidung der Angeſchuldigte begehrt (§. 407), ſo wie die Namen derjenigen, deren Zeugensfähigkeit er anzugreifen gedenkt, mit den Gründen für das Letztere.

Das Stillſchweigen über das eine oder andere dieſer Vertheidigungsmittel wird als Verzichtleiſtung auf dasſelbe angeſehen.

§. 393.

e. Wirkung desſelben.

Der Auditor ſtattet dem Präſidenten ſogleich Bericht über das Ergebniß dieſes Vertheidigungstermins ab, und bringt darauf mit möglichſter Beförderung die verlangten Vervollſtändigungen oder Vertheidigungsbeweiſe getreulich und fleißig zu den Akten, wenn der Präſident und der Auditor übereinſtimmend glauben, daß ſie wirklich zur Aufklärung der Sache dienen. Stimmen hingegen nicht beide in dieſer Anſicht überein; ſo beſchließt der Präſident vorläufig: daß einſtweilen denjenigen keine Folge zu geben ſei, die der Eine oder Andere als nutzlos oder auf bloße Verzögerung zweckend anſieht; unter Vorbehalt des ſpätern Entſcheides durch das Gericht hierüber. §. 395.

Auf die gleiche Weiſe wird vorläufig über die Verwerfungsgründe gegen eine Gerichtsperſon verfügt. §. 272.

Ferner erſetzt der Präſident die Gerichtsperſonen, die er verwerflich gefunden und die Richter, die ſich der Angeſchuldigte verbeten hat, und erkennt die Zeugen in Eid, deren Vereidung der Auditor oder der Angeſchuldigte verlangt; jedoch mit der Beſchränkung, welche der §. 407 aufſtellt.

Endlich beſchließt er über die Fähigkeit von Zeugen vorläufig auf die gleiche Weiſe, wie über die Anträge auf Vervollſtändigungen der Prozedur und auf die Verwerfung von Gerichtsperſonen.

§. 394.

Wenn der Auditor die Vervollſtändigung oder den Beweis zur Vertheidigung vollendet glaubt, oder keine fernere Aufklärung zu hoffen iſt, nachdem er allenfalls auch noch den Anklagsbeweis vervollſtändigt hat, falls er durch das Vertheidigungsverfahren dazu veranlaßt worden; ſo erſtattet er dem Präſidenten Bericht, und wenn auch dieſer die Prozedur für vollſtändig hält; ſo wird dieſelbe vorerſt dem Ankläger mitgetheilt und ſodann dem Vertheidiger nochmals Einſicht derſelben geſtattet, damit der Eine und der Andere ſich auf den Termin zur Unterſuchung der Vollſtändigkeit durch das Gericht vorbereiten könne. 2. Zum Behuf der Vollſtändigkeitsunterſuchung. a. Meldung. b. Vorkehrungen.

Der Präſident beſtimmt zugleich den Termin für die Sitzung des Gerichts zu dieſer Unterſuchung, daß ſowohl der Ankläger als der Vertheidiger wenigſtens vierundzwanzig Stunden Friſt habe, und die Prozedur von allen Richtern geleſen werden könne, wenn der Fall dieſes Letztere zu erfordern ſcheint.

Der Präſident kann die Friſt für den Ankläger und den Vertheidiger aus erheblichen Gründen verlängern, und der Letztere hat das Recht zu einer zweiten geheimen Unterredung mit dem Angeſchuldigten, nachdem er die vervollſtändigte Prozedur eingeſehen.

§. 395.

An dem feſtgeſetzten Tage verſammelt ſich das Gericht auf die oben in den §§. 280, 281 und 282 vorgeſchriebene Weiſe, bei verſchloſſener Thür, zu Beurtheilung der Frage: ob die Prozedur vollſtändig ſei? Die Verhandlung geſchieht in der nachſtehenden Folgeordnung: c. Vollſtändigkeitstermin.

1) Der Angeſchuldigte wird in Begleitung ſeines Vertheidigers, ungefeſſelt, unter hinlänglicher Bedeckung vor das Gericht geführt.

2) Der Präſident frägt ſodann vorerſt an: „ob das Gericht gehörig beſetzt ſei?“ (§. 280) auf welche Anfrage die Verwerfungsgründe gegen eine oder mehrere Gerichtsperſonen geltend gemacht und ſogleich beurtheilt werden müſſen, wenn ſie der Präſident nicht berückſichtigt hatte (§. 393). Das Gericht wird ſogleich ergänzt und der Präſident muß zum Voraus dafür ſorgen, daß dieſes geſchehen könne.

3) Hierauf ſoll der Gerichtſchreiber alle Verhöre und Beweisſchriften laut und deutlich verleſen, wenn die Prozedur nicht von den Richtern geleſen worden. §. 394.

4) Sodann fragt der Präſident den Angeſchuldigten: „ob er ſich wegen der „gegen ihn geführten Unterſuchung über Etwas zu beklagen habe?“ — und darauf: „ob er ſeinen bisherigen Ausſagen noch Etwas beifügen wolle?“

Der Angeſchuldigte muß dieſe Fragen ſelbſt beantworten, und der Gerichtſchreiber muß die Fragen und die Antworten darauf getreulich zu Protokoll nehmen.

Während dieſer Zeit kann der Vertheidiger ſeine Bemerkungen ſitzend niederſchreiben.

5) Jedenfalls wird die Verhandlung fortgeſetzt, indem der Auditor einen kurzen Bericht über die Lage der Prozedur erſtattet; worauf der Ankläger entweder auf Losſprechung des Angeſchuldigten ohne weiteres Verfahren, oder auf die Vervollſtändigung der Prozedur, oder auf die Erkennung ihrer Vollſtändigkeit anträgt; endlich denn der Präſident dem Vertheidiger die Fragen vorlegt:

„Ob er über die Behandlung des Angeſchuldigten während der Unterſuchung „des Straffalles?“

„oder über die Form dieſer Unterſuchung oder die Zuläſſigkeit eines Zeugen, „deren Verzeichniß ihm neuerdings nach dem Schluſſe des Vertheidigungsverfahrens „mitgetheilt worden, Etwas zu bemerken habe?“ — oder endlich:

„ob er zum Vortheil des Beklagten noch eine Vervollſtändigung der Prozedur „verlange?“ — welche Fragen der Vertheidiger mündlich und ſogleich beantworten, ſeine allfälligen Anträge ſtellen, entwickeln und mit den nöthigen Gründen unterſtützen ſoll, die der Gerichtsſchreiber zu Protokoll nimmt; endlich ſchließt der Auditor dieſe Verhandlung mit einem Schlußberichte, in welchem er die Anträge des Anklägers und des Vertheidigers würdigt, ſeine eigene Vertheidigung führt, wenn gegen ihn perſönlich Beſchwerden gefallen, und die Fragen vorſchlägt, die das Gericht nach ſeinem Ermeſſen zu entſcheiden habe.

Alle dieſe Vorträge werden von dem, welcher vorträgt, ſtehend gemacht.

6) Hierauf wird der Angeſchuldigte in ſeinen Verhaft zurückgeführt; der Ankläger und der Vertheidiger nehmen den Austritt in das Vorzimmer, wo ſie auf die Beſchlüſſe des Gerichts warten; eben ſo auch der Auditor, wenn Beſchwerden gegen ihn perſönlich gefallen ſind. Im entgegengeſetzten Falle bleibt der Auditor

in der Sitzung; jedoch ohne Stimmrecht und bloß damit er die Anſichten der Richter über die Führung der Prozedur und ihre Vollſtändigkeit entnehmen könne.

7) Alsdann eröffnet der Präſident die Berathung auf die vorgeſchriebene Weiſe über die nachſtehenden Sätze in ihrer Folgeordnung, und läßt das Gericht je über den Einen abſtimmen, bevor er zu dem Andern ſchreitet. §. 283.

Wenn der Angeſchuldigte oder ſein Vertheidiger Beſchwerden gegen den Auditor über die Behandlung des Erſtern geführt hat; ſo werden dieſe zuerſt behandelt, aber es wird gleichwohl mit der Berathung fortgefahren, obſchon das Gericht eine fernere Unterſuchung dieſer Beſchwerden erkennt hätte. §. 396.

Wenn der Ankläger auf die Losſprechung des Angeſchuldigten ohne weiteres Verfahren angetragen; ſo wird dieſe Frage unmittelbar nachher berathen und entſchieden. §. 399.

Wenn dieſer Antrag nicht gemacht, oder von dem Gerichte verworfen wird; ſo folgt die Berathung über eine Vervollſtändigung der Prozedur, und zugleich über die allenfalls nachgeſuchte Verwerfung von Zeugen; bei welcher jeder Richter nicht bloß ſeine Anſicht über die Anträge des Anklägers und des Vertheidigers eröffnet, ſondern auch berechtigt iſt für ſeine Perſon Anträge auf Vervollſtändigung der Prozedur, nicht aber auf die Verwerfung von Zeugen, zu ſtellen. Nach beendigter Berathung ſcheidet der Präſident die einzelnen Sätze, welche in den Anträgen liegen und ordnet dieſelben ohne Rückſicht von wem ſie herrühren. Darauf bringt er die Vorfrage zur Abſtimmung: „ob das Gericht über irgend einen der Sätze eintreten „wolle, die in den Anträgen auf Vervollſtändigung enthalten ſind, oder nicht?“ — und wenn das Eintreten erkennt wird, läßt er über jeden einzelnen Satz abſtimmen: „ob man die Prozedur bezüglich auf dieſen Satz vervollſtändigen laſſen wolle, oder „nicht?“ Wenn endlich verſchiedene Meinungen über die Art und Weiſe eröffnet worden ſind, wie die Vervollſtändigung in Bezug auf einen Satz geſchehen ſolle? ſo läßt er wiederum über jede ſolche Meinung beſonders abſtimmen: „ob man dieſelbe „annehme, oder nicht?“ im Fall die Vervollſtändigung des betreffenden Satzes vorher im Allgemeinen erkennt worden. Wird hingegen bei der erſten dieſer Abſtimmungen das Nichteintreten erkennt, oder erhält nachher keiner der einzelnen Sätze die Stimmenmehrheit für ſeine Vervollſtändigung; ſo erklärt der Präſident die Pro-

zedur als vollſtändig; wobei gleichwohl eine Unterſuchung gegen den Auditor Statt finden kann. §. 396.

8) Nach dieſen Berathungen werden der Auditor, der Ankläger und der Vertheidiger in den Gerichtsſaal berufen, wo ſie ihre Plätze beziehen und ihnen der Präſident die Beſchlüſſe des Gerichts eröffnet, welche den Verfügungen über Zwiſchenurtheile unterliegen. §. 219.

Iſt die Vollſtändigkeit der Prozedur ausgeſprochen; ſo ſetzt der Präſident ſogleich einen Tag zu der Ausfällung des Endurtheils an, bevor er die Sitzung des Gerichts aufhebt, und beauftragt den Ankläger mit der Abfaſſung der Anklagsakte.

§. 396.

d. Beſchwerden gegen den Auditor.

Findet das Gericht Beſchwerden gegen den Auditor durch die Klage und die Verantwortung (§. 395. Nummer 4) nicht genugſam erledigt; ſo kann es den Entſcheid darüber verſchieben und eine Unterſuchung anbefehlen, wozu dasſelbe ſogleich einen Richter als Unterſuchungskommiſſär, einen andern als Urkundsperſon und den Gerichtsſchreiber als Schreiber ernennt.

Unterſuchungskommiſſion. Bericht derſelben.

Dieſe Unterſuchungskommiſſion (§. 308) erſtattet dem Gerichte ſo geſchwind als möglich in einer folgenden Sitzung Bericht; worauf dasſelbe entſcheidet: „ob die „Beſchwerden erheblich ſeien oder nicht?“ und, wenn es ſie erheblich findet: „ob „dieſelben ein Vergehen oder ein Verbrechen des Auditors enthalten, oder nicht?“

§. 397.

Verfahren: bei einem Ordnungsfehler; bei einem Verbrechen.

Wird die letztere Frage verneinend entſchieden; ſo verweiſt das Gericht den Auditor an den Präſidenten zu einer Ordnungsſtrafe. Wird hingegen erkennt, die Beſchwerden enthalten ein Vergehen oder Verbrechen des Auditors; ſo muß das Verfahren gegen denſelben eingeſchlagen werden, welches dieſes Geſetzbuch überhaupt für Straffälle von dieſer Art vorſchreibt.

§. 398.

Einſtellung des angeſchuldigten Auditors.

Sobald das Gericht die Erheblichkeit der Beſchwerden erkennt hat, muß es für den Fall einen Stellvertreter des Auditors ernennen, und der daherige Auditor darf in dieſer Sache durchaus nicht mehr verhandeln. Allfällige Vervollſtändigungen der Prozedur, ſo wie der Termin zum Endurtheile, müſſen bis nach dem Antritte des Stellvertreters verſchoben bleiben.

§. 399.

3. Beding der Losſprechung ohne weiteres Verfahren.

Das Gericht kann unter keinen Umſtänden den Angeſchuldigten bei dem Termine zu Beurtheilung der Vollſtändigkeit der Prozedur ohne weiteres Verfahren losſprechen, es ſei denn der Antrag dazu werde von dem Ankläger gemacht, weil ſich die Unſchuld aus der Hauptunterſuchung zweifelsfrei ergebe. Das Gericht iſt jedoch an dieſen Antrag nicht gebunden, ſondern kann desſelben ungeachtet die ordentliche Beurtheilung erkennen; nichts deſtoweniger kann es aber den Angeſchuldigten auch bei dieſer Beurtheilung noch losſprechen.

§. 400.

4. Verfahren nach erkannter Vervollſtändigung.
a. Ueberhaupt.

Wenn eine Vervollſtändigung der Prozedur erkennt worden iſt; ſo muß die Prozedur an den Auditor zurückgewieſen werden, der dieſe Vervollſtändigung gewiſſenhaft und mit Beſchleunigung vornehmen ſoll, und wenn er ſie vollendet glaubt dem Präſidenten darüber Bericht erſtattet. Dieſer iſt berechtigt, entweder die Frage über die nunmehrige Vollſtändigkeit der Prozedur neuerdings dem Gerichte vorzulegen, oder aber dieſe Vollſtändigkeit vorläufig zu erklären, und die fernern Einleitungen zur Beurtheilung des Straffalles zu treffen.

§. 401.

b. In Betreff von Hülfszeugen.

Iſt ein Zeuge von dem Gericht verworfen worden; ſo ſteht es dem Auditor, dem Ankläger oder dem Vertheidiger frei, am Platz der verworfenen Zeugen andere verhören zu laſſen, und zwar ohne dabei an die Zahl der abgegangenen gebunden zu ſein. Dieſe Verhöre geſchehen als Vervollſtändigung der Prozedur. Der Impetrant muß ſich ſogleich darüber ausſprechen, nachdem ihm die Verwerfung eines Zeugen eröffnet worden, und die Prozedur kann nicht als vollſtändig erklärt werden bis nach ſeiner Erklärung, ſobald ein Zeuge verworfen worden iſt, und bis nach der Vervollſtändigung, die die Verhöre der Hülfszeugen erfordert.

Wenn auch gegen einen ſolchen Hülfszeugen Verwerfungsgründe einlangen, die der Präſident und der Auditor oder der Zeugenführer nicht als hinreichend erachten; ſo muß das Gericht darüber entſcheiden.

# Neunter Titel.

## Von dem Endurtheile.

§. 402.

I. Einleitung zu dem Endurtheil.

Die Einleitungen zu dem Endurtheile werden getroffen wie folget:

1) Vor allem werden die Akten der Prozedur, ſammt allem was zu denſelben gehört, dem Ankläger, zu Abfaſſung einer ſchriftlichen Anklage und zu ſeiner Vorbereitung auf die mündliche Entwickelung derſelben, zugeſtellt, und ſodann auch dem Vertheidiger die nochmalige Einſicht derſelben, nebſt der hinzu gekommenen ſchriftlichen Anklage, geſtattet; ſo wie noch zweimalige geheime Unterredung mit dem Angeſchuldigten, wenn dieſes verlangt wird, und wenigſtens vier und zwanzig Stunden Zeit zur Vorbereitung auf die Vertheidigung.

In wichtigen Fällen ſollen hierauf alle Richter die Prozedur leſen, auch kann der Präſident dem Vertheidiger zu ſeiner Vorbereitung eine längere Friſt beſtimmen oder ihm mehr als zweimaligen Zutritt ohne Zeugen zu dem Angeſchuldigten geſtatten.

2) Der Präſident erläßt mit Rückſicht auf die Vorſchrift des §. 405. die nöthigen Vorladungen auf den Urtheilstermin an die wichtigſten Zeugen, ſo wie an die Perſonen, deren Ausſagen der Ankläger zum Beweiſe ſeiner Anklage, oder der Vertheidiger zum Entladnißbeweiſe, bei dem Gerichte gebrauchen will; wofür der Letztere den Präſidenten alſobald nach der Erklärung der Vollſtändigkeit anzuſuchen hat.

§. 403.

Wenn die Anklage auf die Todesſtrafe, oder auf wenigſtens zehnjährige Kettenſtrafe ſchließt; ſo ſoll der Angeſchuldigte, wenn er es begehrt, durch einen Geiſtlichen ſeines Glaubensbekenntniſſes beſucht werden.

§. 404.

II. Urtheilstermin. Form.

Bei dem Termine zur Beurtheilung wird auf die folgende Weiſe verfahren:

1) Nachdem das Gericht gehörig beſetzt iſt (§. 280.), läßt der Präſident die vorgeladenen Zeugen in den Gerichtsſaal treten und weiſt ihnen Plätze zum Sitzen an; er läßt ferner den Angeſchuldigten ungefeſſelt, unter hinlänglicher Bedeckung und von ſeinem Vertheidiger begleitet, vor das Gericht führen.

2) Im Falle, wo die Prozedur nach der Beſtimmung des §. 400. von dem Präſidenten vorläufig als vollſtändig erklärt worden und der Ankläger oder der Beſchuldigte dieſen Beſchuß anzufechten gedenkt; ſo hat er ſolches in dieſem Zeitpunkte zu thun und das Gericht darüber vorerſt zu entſcheiden.

3) Der Auditor ſtattet hierauf einen kurzen Bericht über die zu beurtheilende Prozedur ab, in welchem er die Richter vorzüglich auf die Punkte aufmerkſam macht, die in dem vorliegenden Falle der ſtrafbaren That den ihr zukommenden objektiven Charakter geben, und auf die Umſtände, von welchen der höhere oder geringere Grad der Schuld des Thäters abzuhängen ſcheint, die alſo eine beſondere Aufmerkſamkeit des Richters verdienen; wobei er über den Beweis dieſer Hauptpunkte nicht eintreten ſoll.

4) Darauf ſoll der Gerichtsſchreiber die Anklage, die weſentlichen Verhöre und die allfälligen Beweisſchriften laut und deutlich verleſen, wenn die Prozedur nicht von den Richtern geleſen worden iſt (§. 402.). Jedenfalls unterbleibt hier die Verleſung der Ausſagen von Zeugen die auf den Termin vorgeladen worden und anweſend ſind.

5) Wenn auf den Urtheilstermin Zeugen vorgeladen worden; ſo wird mit dem Verhör und der Vereidung derſelben nach den Vorſchriften des §. 407. fortgefahren, ſonſt aber ohne dieſen Zwiſchenauftritt und jedenfalls nach Beendigung desſelben, wie folgt.

6) Der Präſident fragt den Angeſchuldigten: „ob er ſeinen bisherigen Aus-„ſagen noch etwas beifügen wolle?“ — Der Angeſchuldigte muß dieſe Frage ſelbſt beantworten und ſeine Antwort auf dieſelbe, ſo wie fernere Fragen des Präſidenten und Antworten auf dieſelben, welche die erſte Antwort des Angeſchuldigten allfällig veranlaſſen kann, ſoll der Gerichtsſchreiber getreu zu Protokoll bringen.

7) Hierauf macht der Ankläger ſeinen Vortrag, entwickelt denſelben, verlieſt die Artikel des Geſetzes die den vorliegenden Fall betreffen, und zieht die nöthigen Schlüſſe.

8) Unmittelbar auf die Anklage folgt die Vertheidigung, die der Angeklagte ſelbſt, oder ſein Vertheidiger, oder beide vereint vortragen können. Dieſes ſoll mit dem geziemenden Anſtande und der dem Gerichte ſchuldigen Achtung geſchehen, worüber der Präſident zu wachen hat.

Es ſteht dem Angeſchuldigten frei, vor ſeinem Vertheidiger zu ſprechen oder nach dem Vortrage desſelben wenn er noch etwas beizufügen wünſcht, aber nicht zwei Male.

9) Nach der Vertheidigung treten der Ankläger, der Vertheidiger und die Zuhörer ab, und der Angeſchuldigte wird in ſeinen Verhaft zurückgeführt.

Der Auditor erſtattet einen gedrängten Bericht über das Ergebniß des Beweiſes und ſchlägt die einzelnen Fragen in ihrer natürlichen Folgeordnung vor, die der Berathung des Gerichts zu unterwerfen ſein dürften; er hat aber ſelbſt kein Stimmrecht.

Hierauf ſchreitet das Gericht ſogleich zu der Berathung und zu der Ausfällung des Urtheils, wie es der §. 408. vorſchreibt.

§. 405.

III. Oeffentliches Verhör und Vereidung der Zeugen:
1. Fall, wo ſie unnöthig iſt.
2. Fall, wo ſie Statt haben ſoll.

Wenn ein Geſtändniß des Angeſchuldigten vorhanden iſt, welches die durch den §. 356. erforderten Eigenſchaften trägt; ſo hat kein Zeugenverhör vor dem Gerichte Platz.

§. 406.

Wenn hingegen kein ſolches Geſtändniß des Angeſchuldigten bei den Akten iſt; ſo müſſen die wichtigſten Zeugen, ſo wie überhaupt diejenigen Perſonen, deren Ausſagen der Ankläger zum Beweiſe der Schuld oder der Angeſchuldigte zu ſeiner Entladniß gebrauchen will, auch noch vor dem Gerichte verhört werden.

§. 407.

3. Form.

1) Zu dieſem Ende wird in dem durch den §. 404. Nummer 5. beſtimmten Zeitpunkte der Namensaufruf aller Perſonen gemacht, welche als Zeugen oder Deponenten nach den Vorſchriften des §. 402. Nummer 2. vorgeladen worden. Sie treten hierauf aus dem Gerichtsſaale, und werden ſodann einzeln, in der von dem Präſidenten beſtimmten Folgeordnung zum Verhör wieder herein berufen, welches damit anfängt, daß jedem Zeugen einzeln die mit demſelben abgehaltenen Verhöre ſämmtlich abgeleſen, und derſelbe durch den Präſidenten angefragt wird: „ob der Zeuge ſeinen Antworten auf die bisher an ihn gedruckten Fragen noch etwas „beizuſetzen, oder etwas an denſelben abzuändern habe?

2) Der Präſident kann hierauf das Verhör mit den Zeugen öffentlich fortſetzen, und ſowohl der Ankläger als der Vertheidiger können den Zeugen durch den Präſidenten Fragen vorlegen laſſen, der dabei die Vorſchriften über die Form der Fragen zu beobachten hat, welche der §. 343. aufſtellt.

3) Nach beendigtem Verhöre wird dem Zeugen das Verhörprotokoll vorgeleſen, ſeine allfälligen Bemerkungen eingetragen, und ſodann derſelbe angefragt: „ob er „nun bereit ſei ſeine Ausſagen eidlich zu beſchwören, wie er dieſelben ertheilt „und allenfalls ſpäter erläutert oder berichtigt habe?“ — wenn dieſes Letztere geſchehen iſt.

Die Erklärung des Zeugen hierüber wird gleich dem übrigen Verhöre zu Protokoll genommen, und hierauf die Verhandlung mit andern Zeugen auf die nämliche Weiſe fortgeſetzt, bis alle einzeln verhört worden ſind.

Ein jeder abgehörte Zeuge bezieht wiederum den ihm angewieſenen Platz in dem Gerichtsſaale während der Abhörung anderer Zeugen und bis zu ihrem Austritte mit dem Ankläger, dem Vertheidiger, dem Angeſchuldigten und den Zuhörern. §. 404. Nummer 9.

4) Nach geendigten Verhören fragt der Präſident den Ankläger und den Vertheidiger: „ob ſie nunmehr dem einen oder dem andern Zeugen die Abſchwörung „des Eides erlaſſen wollen?“ und wenn beide dazu einwilligen; ſo läßt er, ohne weitere Berathung darüber, das Gericht abſtimmen: „ob es den betreffenden Zeugen „von der Abſchwörung des Eides losſprechen wolle, oder nicht?“

5) Die Zeugen, welche nicht losgeſprochen worden, ſtehen ſodann auf; der Präſident macht ſie auf die Wichtigkeit des Eides aufmerkſam. Die nachſtehende Eidesformel wird laut und deutlich verleſen, und jeder Zeuge ſpricht die Schwörformel, mit aufgehobener rechter Hand und der drei erſten Finger derſelben, dem Präſidenten mit vernehmlicher Stimme nach.

Die Vereidung und die allfällig dabei vorgefallenen außerordentlichen Umſtände werden zu Protokoll genommen.

### Eidesformel für den Zeugeneid.

„Ich ſchwöre, nach genauer Prüfung meines Gewiſſens und Gedächtniſſes, zu „Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß meine Zeugenausſagen in dem vor- Zeugeneid.

„liegenden Straffalle, ſo wie dieſelben von mir ertheilt, erläutert oder berichtigt „worden, die vollſtändige und reine Wahrheit über dasjenige enthalten, was mir „von der Sache bewußt iſt, und worüber ich befragt worden bin, ohne Rückhalt „noch Gefährde.“

Schwörformel.

„Was der Eid enthält, der mir ſo eben vorgeleſen worden, das beſchwöre ich bei „Gott dem Allmächtigen! ſo wahr mir ſeine Gnade helfen möge.“ (Perſonen des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes fügen bei: „und alle Heiligen.“)

§. 408.

IV. Endurtheil. 1. Form.

Die Berathung und die Ausfällung des Urtheils geſchehen bei verſchloſſenen Thüren, und die Berathung ſoll über die folgenden Fragen Statt finden:

a. Berathung über die Schuld.

1) „Iſt der Angeklagte der That ſchuldig, deren er bezüchtigt wird, nämlich .......... oder nicht?“

Bei dieſem Entſcheid hat der Richter zu erwägen: ob es an ſich erwieſen ſei, daß die That begangen worden? — ob der Angeklagte der Thäter, Gehülfe oder Begünſtiger der That ſei? — mit welchen erwieſenen äußern Umſtänden die That begleitet geweſen? und ob die Schuld des Angeklagten in Vorſatz oder aber in Fahrläſſigkeit beſtehe? oder ob endlich gar keine Zurechnung gegen den Angeklagten Statt finde?

Wenn durch die Berathung über die erwieſenen äußeren Umſtände der That, oder über den Vorſatz oder die Fahrläſſigkeit des Angeklagten, die Richter in getheilter Meinung ſind; ſo muß über jeden einzelnen Punkt, über welchen die Meinungen abweichen, beſonders abgeſtimmt werden, und nur die Punkte ſollen als erwieſen in das Urtheil fallen, welche von der Stimmenmehrheit dafür erkannt werden.

Der Mangel der Zurechnungsfähigkeit begründet, gleich dem Mangel des erforderlichen Beweiſes, das Urtheil auf die Nichtſchuld und ſomit die Losſprechung.

b. Ueber die Strafe.

2) Iſt der Angeſchuldigte nicht losgeſprochen worden; ſo ſetzt der Präſident die Frage in Berathung: „Welche Strafe dem Schuldigen, nach dem erwieſenen „Grade ſeiner Schuld und dem Verhältniß ſeiner That zu dem Geſetze, aufzu„legen ſei?“

Bei dieſem Entſcheide hat der Richter auch die Milderungsgründe oder die allgemeinen Verſchärfungsgründe zu erwägen, und nach Anleitung des §. 413. anzuwenden.

Der Präſident ſoll zuerſt über die Meinung abſtimmen laſſen, welche auf die gelindeſte Strafe angetragen hat, nnd ſtufenweiſe zur Abſtimmung über die härteren Strafen ſteigen, bis ſich eine Stimmenmehrheit für eine Strafe ergiebt; wobei er jedesmal die Fragen entgegenſtellt: „ob das Gericht die vorgetragene Strafe erkennen „wolle, — oder eine härtere?“ Kein Richter darf ſich der Abſtimmung entziehen, und ein jeder iſt verpflichtet zu den folgenden härteren Strafen mitzuſtimmen, wenn die gelindere verworfen iſt zu welcher er geſtimmt hatte, bis die abſolute Stimmenmehrheit erhalten wird.

3) Endlich urtheilt das Gericht über die Prozeßkoſten und die allfällige Entſchädigung des Beſchädigten (Damnifikaten), welche beide den Verurtheilten auferlegt werden ſollen, ſo wie auch das Verhältniß beſtimmt werden muß, in welchem mehrere ſolidariſch Verpflichtete dieſelben unter ſich vertheilen können. c. Ueber die Koſten.

Bei einer Losſprechung (§. 414.) bleibt dem Damnifikaten ſein Recht vorbehalten, vor dem bürgerlichen Richter auf Entſchädigung zu klagen.

4) Das Urtheil wird hierauf dem Ankläger und dem Vertheidiger in der Sitzung des Gerichts eröffnet, mit den Beweggründen doppelt ausgefertigt, die Ausfertigungen von dem Präſidenten, dem Auditor und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet, und die eine Ausfertigung dem Ankläger, die andere dem Vertheidiger zugeſtellt, damit ſie allenfalls die geſetzlichen Rechtsmittel geltend machen können. Das Urtheil mit den Beweggründen muß auch in das Protokoll eingeſchrieben werden. d. Verfahren.

5) Wenn die Friſt zur Erklärung der Appellation oder zu Anrufung der Kaſſation verſtrichen iſt, und keines dieſer Rechtsmittel angerufen worden; ſo ſendet der Präſident das Urtheil, welches dem Ankläger zugeſtellt wurde, an den höchſten Kommandirenden zur Beiſetzung des Vollziehungsbefehls. Im entgegengeſetzten Falle ſendet er die ganze Prozedur ſammt dem Urtheil und dem zu Protokoll genommenen Kaſſationsbegehren, entweder an die Kaſſationsbehörde, oder die ganze Prozedur ſammt allem was dazu gehört und der zu Protokoll genommenen Appellationserklärung, an das Obergericht, welchem er auch die Angeſchuldigteu zuführen läßt, je nachdem die Kaſſation oder die Appellation ergriffen worden iſt.

§. 409.

e. Einheit der Verhandlung.

Wo möglich ſollen die in dem vorhergehenden §. 408. vorgeſchriebenen Verhandlungen bis und mit Nummer 4. in einer Sitzung des Gerichts Statt haben. Erlaubt es aber die Zeit nicht; ſo kann der Präſident die Sitzung aufheben, muß aber die Verhandlung in den nächſten darauf folgenden Tagen ohne andere Unterbrechung fortſetzen und vollenden.

§. 410.

f. Anſchuldigung eines neuen Verbrechens.

Wenn bei der Berathung über die Schuld die Meinung fällt: daß der Angeſchuldigte der eingeklagten That zwar nicht ſchuldig ſei, aber eines andern Verbrechens oder Vergehens; ſo ſoll der Präſident die Berathung hierüber eröffnen, und über folgende Gegenſtände abſtimmen laſſen:

„Iſt das Verbrechen oder das Vergehen, für welches der Angeſchuldigte nicht „unmittelbar angeklagt worden, durch die vorliegende Prozedur hinreichend erledigt, „daß das Gericht nach Eid und Gewiſſen darüber urtheilen kann?“ oder

„Soll eine neue Prozedur gegen den Angeſchuldigten über dieſen Gegenſtand „angehoben, oder die bisherige vervollſtändigt werden?“

Wird das Erſtere erkennt; ſo werden die Umfragen und die Abſtimmungen hiefür wiederholt, wie für die eigentlich eingeklagte That ſelbſt. Wird hingegen das Letztere erkennt; ſo entſcheidet das Gericht ſogleich: „ob eine neue Prozedur „angehoben, oder die bisherige vervollſtändigt werden ſolle?“ und der Präſident ertheilt die nöthigen Befehle für das Eine oder das Andere.

Bei der Anhebung einer neuen Prozedur können die Akten der alten nur als Voruntersuchungsakten dienen.

§. 411.

2. Materie.
a. Doppeltes Objekt des Urtheils: Die That, Schuld; die Folgen, Strafe.

Bei dem Urtheile hat der Richter vorerſt die That mit ihren Umſtänden genau zu prüfen, und ſodann die Folgen, welche das Geſetz an dieſe That knüpft.

§. 412.

b. Vorſchrift in Betreff der That, Schuld.

Zur Ausſprechung der Schuld iſt erforderlich, daß die Ueberzeugung des Richters ſich auf die geſetzlichen Beweismittel gründe. Der Richter ſoll alſo die Schuld im Allgemeinen und die einzelnen Umſtände der That nur dann für wahr annehmen, wenn die Eine und die Andern geſetzlich erwieſen ſind, und zugleich auch dieſer Beweis ſeine innere Ueberzeugung der Wahrheit bewirkt hat.

Wenn die Schuld nicht auf dieſe Weiſe erwahret iſt; ſo muß der Angeſchuldigte losgeſprochen werden, und es findet keine bloße Entlaſſung von der Inſtanz Platz.

§. 413.

c. Vorſchrift in Betreff der Folgen, Strafe.

Der Richter iſt an die Schlüſſe des Anklägers nicht gebunden. Hat das Geſetz auf eine gewiſſe That eine beſtimmte Strafe gelegt; ſo muß der Richter dieſe Strafe ausſprechen, ſobald die That für wahr erkannt iſt.

Beſtimmt hingegen das Geſetz für eine gewiſſe That bloß den höchſten und den niedrigſten Grad der Strafe (ein Maximum und ein Minimum); ſo ſoll der Richter das Mittel zwiſchen beiden halten, wenn weder Milderungsgründe noch allgemeine Schärfungsgründe vorhanden ſind, und inner der vorgeſchriebenen Schranken im Verhältniß des Gewichts der Erſtern auf eine gelindere Strafe erkennen, im Verhältniß des Gewichts der Letztern hingegen auf eine härtere. §. 44, 45 und 46.

Das Gericht kann ſogar bloß auf eine Ordnungsſtrafe erkennen, wenn der Grad der Schuld keine höhere erfordert, und dieſe Ordnungsſtrafe ſelbſt beſtimmen, ohne die Sache an den Strafpolizeibeamten des Uebertreters zurückzuweiſen.

§. 414.

d. Losſprechung.

Sind nicht hinreichende Gründe vorhanden die Schuld zu erkennen; ſo wird der Angeklagte losgeſprochen, und ſoll in Freiheit geſetzt werden ſobald das Urtheil in Rechtskraft erwachſen iſt.

Iſt hingegen die Schuld ausgeſprochen worden; ſo wird die verhängte Strafe auf die vorgeſchriebene Weiſe vollzogen.

## Zehnter Titel.

### Von dem Verfahren gegen Abweſende.

§. 415.

1. Ladung des Abweſenden.

Eine abweſende Perſon, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen iſt, wird auf die gewohnte Weiſe vorgeladen (§. 428), und zwar durch die öffentliche Bekanntmachung an dem Orte ihres letzten bürgerlichen Wohnſitzes und durch die nöthigfindenden öffentlichen Blätter, wenn ihr Aufenthalt unbekannt iſt; in welchem Falle der Termin wenigſtens auf einundzwanzig Tage von der Bekanntmachung in dem Wohnſitze hinausgeſetzt ſein muß.

2. Zweite Ladung mit Bedrohung des Ungehorſamsverfahrens.

Erſcheint die vorgeladene Perſon auf den Termin nicht; ſo wird die Ladung auf die gleiche Weiſe zum zweiten Male wiederholt, und derſelben die Androhung des Ungehorſamsverfahrens beigeſetzt, wenn ſich die betreffende Perſon in einem der nachfolgenden Fälle befindet.

§. 416.

3. Beding ſeiner Anwendung.

Das Ungehorſamsverfahren gegen eine Perſon kann bloß in dem Falle eingeleitet werden, welchen der §. 333 für die Erkennung des Anklagezuſtandes vorſchreibt. Die Flucht einer Perſon begründet aber an und für ſich einzig einen Verdachtsgrund gegen den Flüchtigen.

§. 417.

4. Flucht.
a. Begriff.

Als flüchtig wird betrachtet: wer aus einem Verhafte entwichen iſt, der ihm durch eine kompetente Behörde aufgelegt worden; ferner, wer ſich ohne Erlaubniß ſo lange von ſeinem Korps oder Poſten entfernt, daß die Vermuthung des Ausreißens gegen ihn gegründet wird. §. 97.

§. 418.

b. Nachſetzung durch die Polizei.

Einer flüchtigen oder ſonſt abweſenden, und in dem durch den §. 333 beſtimmten Grade verdächtigen Perſon ſoll durch die Militärpolizei, und auf das Anſuchen derſelben durch die bürgerliche Polizei (§. 426) allſogleich nachgeſetzt und dieſelbe wo möglich eingebracht werden, ungeachtet die für die Unterſuchung beſtimmten Termine nicht abgelaufen wären.

§. 419.

5. Ungehorſamsverfahren.

Das Ungehorſamsverfahren wird durch den Auditor nach den Vorſchriften für das ordentliche Verfahren in Straſſachen geführt, inſoweit dieſes in Abweſenheit des Angeſchuldigten möglich iſt. Es wird durch ein Ungehorſamsurtheil beendigt, gegen welches einzig dem Ankläger die geſetzlichen Rechtsmittel zuſtehen.

Das Ungehorſamsurtheil wird vollzogen, ſoweit dieſes in Abweſenheit des Verurtheilten möglich iſt.

§. 420.

6. Reviſion des Ungehorſamsurtheils.

Ein Ungehorſamsurtheil kann abgeändert werden und verliert vorläufig ſeine Rechtskraft von dem Augenblicke, wo ſich der Verurtheilte bei der Behörde zur allfälligen Haft einſtellt.

Es wird eine neue Unterſuchung angehoben und erfolgt ein neues Urtheil nach den Vorſchriften für das ordentliche Verfahren; doch bleiben auf alle Fälle dem Contumazirten die Koſten des Ungehorſamsverfahrens zur Laſt; es ſei denn, daß er von aller Strafe losgeſprochen würde, und ſich zugleich auch wegen ſeinem frühern Ausbleiben vollkommen rechtfertigen könnte; worüber das Gericht in dem Endurtheile entſcheidet.

## Eilfter Titel.

### Von den Koſten der Unterſuchung und dem Schadenserſatz.

§. 421.

1. Verfahren für die Koſten. a. Verzeichniß. b. Ermäßigung.

Der Gerichtsſchreiber ſoll die Koſten, zu deren Bezahlung eine Perſon verurtheilt worden iſt, in ein Verzeichniß bringen, und das Gericht kann ſie wo nöthig ermäßigen.

§. 422.

2. Verfahren für eine Entſchädigung.

Wenn das Urtheil die Leiſtung einer Entſchädigung ausſpricht, allein deren Betrag nicht ſogleich feſtſetzt; ſo reicht der Damnificat dem Auditor ſeine Anforderung ſchriftlich ein. Dieſer begleitet dieſelbe mit ſeinem Befinden; worauf das Gericht, welches die Sache zuletzt beurtheilt hat, die Summe beſtimmt.

§. 423.

3. Wirkung der Ermäßigung.

Es findet kein Rechtsmittel gegen die in den zwei vorhergehenden Paragraphen vorgeſchriebene Ermäßigung Statt, ſondern der höchſte Kommandirende ſetzt lediglich ſeinen Vollziehungsbefehl bei und übermacht den Ermäßigungsbeſchluß der vorörtlichen Behörde, die denſelben der Kantonsregierung des Verurtheilten zuſendet.

§. 424.

4. Beziehungsart.

Dieſe Kantonsregierung ſoll hierauf die Unterſuchungskoſten für die eidgenöſſiſche Kriegskaſſe und die Entſchädigung für den Damnificaten, durch ihre Beamten von dem Vermögen des Verurtheilten einziehen, und zwar auf Koſten des Letztern oder des betreffenden Kantons.

# Zwölfter Titel.

## Allgemeine Vorſchriften bei der Prozeßform.

### §. 425.

I. Verhältniss des militäriſchen zu dem bürgerlichen Gerichtsstande. 1. Im Allgemeinen. a. Requiſitorien der Civilbehörde.

Es ſoll von den eidgenöſſiſchen Militärbehörden jeder ſchriftlichen Aufforderung einer eidgenöſſiſchen Civilbehörde entſprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheiſcht, inſofern dieſes in ihrer Kompetenz ſteht, der Militärdienſt die Entſprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundſätzen der Kompetenzausſcheidung zwiſchen der Civilgerichtsbarkeit und der Militärgerichtsbarkeit nicht zuwider iſt.

Das Anſuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamten (§. 209) der betreffenden Perſon, oder an einen militäriſchen Obern derſelben geſtellt ſein, und es ſteht dem angeſuchten Offizier frei die Befehle ſeines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

### §. 426.

b. Requiſitorien der Militärbehörden.

Auf die gleiche Weiſe ſoll eine jede eidgenöſſiſche Civilbehörde der ſchriftlichen Aufforderung entſprechen, welche der oberſte Kommandirende, der Präſident eines Militärgerichts, einer militäriſchen Kaſſationsbehörde, oder ein militäriſcher Strafpolizeibeamter (§. 209) in Sachen der militäriſchen Rechtsflege an ſie erläßt, inſofern dieſes in ihrer Kompetenz ſteht, und die Aufforderung den anerkannten Grundſätzen der Kompetenzausſcheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider iſt.

Der bürgerliche Beamte iſt ebenfalls berechtigt die Befehle ſeines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

### §. 427.

c. Erläuterung.

Die nähere Ausſcheidung der Kompetenz der beiden Gerichtsbarkeiten, und ihre gegenſeitigen Verpflichtungen bei einzelnen Verhandlungen ſind in den §§. 202 und 203 dieſes Geſetzbuchs beſtimmt.

### §. 428.

2. Im Beſondern. a. Ladungen. Form zur Verbindlichkeit.

Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Perſon des Bürgerſtandes verbindlich ſei, muß dieſe Ladung von dem Richter des Wohnſitzes des Vorzuladenden bewilligt ſein, und die verbindliche Ladung einer Militärperſon von

dem militäriſchen Strafpolizeibeamten, unter deſſen Befehl der Vorzuladende ſteht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militäriſchen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines ſeiner Untergebenen bewilligt, muß demſelben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reiſe und Erſcheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperſon begleiten laſſen, die im Range ob demſelben ſteht, wenn er es gut findet.

Die Behörde des Gerichtsſtandes, welcher die Ladung erläßt, wendet ſich ſelbſt und ſchriftlich mit dem Anſuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieſelbe ertheilen ſoll, und der Zweck, zu welchem die Perſon vorgeladen wird, muß in der Ladung deutlich angezeigt ſein, damit die angeſuchte Behörde beurtheilen könne: ob die Ladung bewilligt werden ſolle oder nicht? — Dergleichen Anſuchen heißen Requiſitorien oder Rogatorien.

§. 429.

Verpflichtung.

Jede Perſon des Militärſtandes oder des Bürgerſtandes iſt bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet einer verbindlichen Ladung Folge zu leiſten, die derſelben gehörig inſinuirt worden.

Eben ſo iſt Jedermann verpflichtet ſich in Straffachen abhören zu laſſen.

Eine gehörig vorgeladene Perſon, welche deſſen ungeachtet nicht erſcheint, ohne ſich über ihr Ausbleiben rechtfertigen zu können, oder welche dem Verhörbeamten nicht antworten will, kann je nach den Umſtänden in Verhaft gelegt werden.

Perſonen, welchen die Abhörung Reiſekoſten oder Zehrungskoſten veranlaßt, ſollen nach der Beſtimmung des Gerichts entſchädigt werden.

§. 430.

II. Verbindlichkeit militäriſcher Urtheile.
1. Form der Mittheilung.
a. An den Kriegsrath.
b. An die Kantonsregierung des Beurtheilten.

Jedes Urtheil, welchem der oberſte Kommandirende ſeinen Vollziehungsbefehl beigeſetzt hat, ſoll durch den Generalauditor dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe in beglaubigter Abſchrift überſendet werden, der dasſelbe der Kantonsregierung des Beurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche dieſe Mittheilung geſchieht, bildet den Forderungstittel zu der Einziehung der Prozeßkoſten oder der Entſchädigung. §. 424.

Die Kantonsregierung ſoll das Urtheil wenigſtens an dem Burgerorte und dem letzten Wohnorte des Beurtheilten auf die übliche Weiſe öffentlich bekannt machen laſſen.

§. 431.

c. An den Korpskommandanten zur Vollziehung.

Wenn der oberſte Kommandirende einem Urtheil ſeinen Vollziehungsbefehl beigeſetzt hat; ſo ſendet er dasſelbe nebſt den allfällig an ihn gelangten Akten an das Gericht zurück. Der Präſident des Gerichts veranſtaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörde ausliefern, welcher die Vollziehung der Strafe zuſteht.

## Dreizehnter Titel.

## Von dem Appellationsverfahren.

§. 432.

I. Appellation. 1. Friſt und Form der Erklärung.

Wenn der Ankläger oder der Angeſchuldigte das Rechtsmittel der Appellation benutzen will, das ihnen die §§. 217 und 225 geſtatten; ſo muß der Appellant inner der Nothfriſt von achtundvierzig Stunden, von der bei dem Urtheilstermine geſchehenen Eröffnung des Urtheils an, dem Präſidenten des Gerichts, welches geurtheilt hatte, die Erklärung der Appellation abgeben oder abgeben laſſen, und der Präſident muß die Thatſache und den Tag und die Stunde an welchen die Erklärung geſchehen iſt ſowohl in die Ausfertigung des Urtheils ſelbſt, als in eine eigene Kontrolle einſchreiben, die er darüber zu führen hat. Ueberdieß wird die Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach, und die Zeit wann dieſelbe geſchehen, ſpäter auch in das Gerichtsprotokoll eingetragen.

In allen Fällen wo das Urtheil erſter Inſtanz über einen Angeſchuldigten Todesſtrafe oder Kettenſtrafe verhängt, muß der Vertheidiger von Amtswegen die Appellation ergreifen.

§. 433.

Die Appellationserklärung kann ſchriftlich oder auch mündlich zu Protokoll geſchehen.

§. 434.

Der Auditor ſetzt den Appellaten ſogleich hievon in Kenntniß, geſtattet demſelben die Einſicht der Erklärung, und eröffnet ihm die Zeit wann dieſelbe abgegeben worden.

2. Friſt für die Einreden der Nichtappellabilität oder des Verſäumniſſes.

Inner den nächſten achtundvierzig Stunden nach dem Ablauf der Friſt für den Appellanten, kann der Appellat die Einreden der Nichtappellabilität oder der Verſäumniß ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären. Dieſe Einreden ſollen jedoch

auch von Amtswegen ſowohl von dem erſtinſtanzlichen als von dem zweitinſtanzlichen Gerichte berückſichtigt werden.

§. 435.

3. Einſendung der Akten ꝛc.

Hierauf ſendet der Präſident die ſämmtlichen Akten mit allem was zu denſelben gehört und dem für den Ankläger ausgefertigten Doppel des Urtheils ſobald als möglich an das Obergericht, und läßt demſelben auch die erſtinſtanzlich verurtheilten Gefangenen zuführen.

Der Auditor übernimmt die Akten und die Gefangenen auf den Befehl des Präſidenten des Obergerichts.

§. 436.

II. Einleitungsverfahren vor dem Obergericht.
1. Vorläufiges Verhör.

Der Auditor und der Ankläger des Obergerichts machen ſich hierauf ohne Säumniß mit der eingelangten Prozedur bekannt, und der Erſtere ſoll wenigſtens ein Verhör mit dem Angeſchuldigten zur Anerkennung ſeiner Perſon, und wenn er es nöthig findet mehrere abhalten.

2. Ernennung eines Vertheidigers.

Bei dem letzten Verhör, welches der Auditor vorläufig mit dem Angeſchuldigten abzuhalten gedenkt, erklärt er demſelben: daß er einen Vertheidiger anſprechen könne, wobei auch ſein Vertheidiger vor der erſten Inſtanz nicht ausgeſchloſſen ſei, und daß es ihm mit Hülfe ſeines Vertheidigers nochmals freiſtehe die Punkte der Prozedur zu bezeichnen, über die er eine weitere Unterſuchung verlange; daß er endlich berechtigt ſei, ſich ohne die Angabe eines Grundes dafür den Beiſitz von drei Richtern des Obergerichts zu verbitten, die alsdann durch Stellvertreter oder Erſatzmänner zu erſetzen ſeien. Zu dieſem Ende ſtellt er dem Angeſchuldigten ein Namensverzeichniß der Gerichtsperſonen des Obergerichts zu.

Es iſt hingegen bei der Appellationsinſtanz kein neuer Vertheidigungsbeweis und kein neuer Antrag auf die Verwerfung von Zeugen geſtattet.

§. 437.

Mit dem Unterſchiede, daß der Angeſchuldigte ſich bei der Appellationsinſtanz den Beiſitz von drei Richtern verbitten kann, gelten auch für das Appellationsverfahren die Vorſchriften der §§. 387, 388, 389 und 390 über jene Ablehnung und bezüglich auf den Vertheidiger.

§. 438.

3. Vertheidigungstermin.

Nach Ablauf der beſtimmten Friſt (§. 391) muß der Vertheidiger ſeine Anträge

auf die Vervollſtändigung der Prozedur zu Protokoll geben, und ſowohl die Sätze beſtimmen, über welche er eine Vervollſtändigung verlangt, als die Mittel dazu anzeigen. Er muß ferner die Gerichtsperſonen bezeichnen, deren Verwerfung er allenfalls Kraft des §. 272 dieſes Geſetzbuches verlangt, und die Gründe dafür angeben. Er muß endlich die Namen der Richter zu Protokoll geben, deren Beiſitz (§. 437) er ſich verbittet.

Das Stillſchweigen über das eine oder das andere dieſer Vertheidigungsmittel wird als Verzichtleiſtung auf dasſelbe angeſehen.

§. 439.

4. Vorkehrungen des Präſidenten.

Auf die Berichterſtattung des Auditors trifft der Präſident die nöthigen Vorkehrungen zur Erſetzung der abgelehnten Richter. Er ſpricht vorläufig, unter Vorbehalt eines allfälligen ſpätern Entſcheides des Gerichts, über die Verwerfung einer Gerichtsperſon und erſetzt dieſelbe, wenn er und der Auditor die Verwerfungsgründe zureichend finden. Hingegen bleibt der Entſcheid über die Vervollſtändigung der Prozedur unbedingt dem Gerichte vorbehalten.

Der Präſident des Obergerichts beſtimmt zu gleicher Zeit den Termin zum Entſcheid des Gerichts über die Vollſtändigkeit der Prozedur, die in der Appelltionsinſtanz jedenfalls von allen Richtern vor der Sitzung geleſen werden muß.

§. 440.

5. Vollſtändigkeitstermin.

Bei dem Termin für die Vollſtändigkeitsunterſuchung wird vor dem Obergerichte vollkommen gleich verfahren, wie es der §. 395 für das Verfahren vor dem Kriegsgerichte vorſchreibt; bloß mit folgenden Ausnahmen:

1) Die Verleſung der Verhöre und Beweisſchriften geſchieht nur dann, und von denjenigen Aktenſtücken, deren Verleſung durch den Ankläger, den Vertheidiger oder die Stimmenmehrheit des Gerichts verlangt wird. §. 395. Nummer 3.

2) Nebſt ſeinem Bericht über die Lage der Prozedur macht der Auditor zugleich auch ſeine Anträge über die Vollſtändigkeit derſelben, oder über die Punkte, deren Vervollſtändigung er verlangt; ohne jedoch die Mittel zu dieſer Vervollſtändigung anzugeben, wenn er es nicht zweckmäßig findet. §. 395. Nummer 5.

Ferner darf der Ankläger keinen Antrag auf Losſprechung des Angeſchuldigten ohne weiteres Verfahren ſtellen. §. 395. Nummer 5 und 7.

Endlich kann der Auditor bei ſeinem Schlußberichte auch ſeine eigenen Anträge auf Vervollſtändigung der Prozedur wiederholen. §. 395. Nummer 5.

3) Es hat vor dem Urtheilstermin keine Berathung des Gerichts über die Verwerfung von Zeugen Statt. §. 395. Nummer 7.

4) Hingegen muß der Appellat unmittelbar nach dem Berichte des Auditors ſeine Einrede der Nichtappellabilität oder der Verſäumniß vortragen, wenn er die Eine oder die Andere geltend machen will. Der Appellant vertheidigt ſich gegen dieſe Einrede. Der Auditor erſtattet, als Referent, ſeinen Schlußbericht über dieſelbe, worauf der Ankläger, der Vertheidiger und der Angeſchuldigte austreten; das Gericht hingegen ſofort zu der Berathung und zum Urtheil über die Frage ſchreitet: „ob die Einrede „gegründet ſei, oder nicht?" a. Beurtheilung der Einreden gegen die Appellation.

Wird dieſe Frage bejahend entſchieden; ſo iſt das Urtheil der erſten Inſtanz in Kraft erwachſen, wenn nur eine Parthei die Appellation ergriffen und die Verſäumniß den Grund der Einrede ausmachte. Wenn hingegen die Einrede der Inappellabilität als gegründet erkennt worden; ſo kann das Rechtsmittel der Kaſſation auf die vorgeſchriebene Weiſe gegen das erſtinſtanzliche Urtheil geltend gemacht werden; alſo, daß die Friſt zur Anrufung der Kaſſation von dem Augenblicke der Eröffnung des Zwiſchenurtheils zu laufen anfängt. Haben aber beide Partheien die Appellation ergriffen; ſo bleibt das Appellationsverfahren im Falle der erkennten Verſäumniß derjenigen Parthei offen, welche die Einrede der Verſäumniß erhoben hatte, und die andere Parthei fällt in die Stellung, als wenn ſie gar nicht appellirt hätte. Die Erkanntniß der Inappellabilität hingegen iſt für beide Partheien gleich verbindlich, obwohl dieſe Einrede nur von der Einen gemacht worden. Beide Partheien erhalten aber in dieſem Falle das gleiche Recht, die Kaſſation des vorher appellirten Urtheils zu verlangen.

Wird die obige Frage verneinend, oder die Erſitzung bloß gegen den einen Appellanten entſchieden; ſo hat die Verhandlung ihren Fortgang, wie es der §. 395 mit den Abänderungen unter Nummer 2 und 3 dieſes §. 440 vorſchreibt, nachdem die ausgetretenen Perſonen ihre Plätze in dem Gerichtsſaale wieder bezogen haben.

## §. 441.

In den Fällen, wo es der §. 432 dem Vertheidiger zur Pflicht macht die Appellation zu erklären, kann von Seite des Anklägers die Einrede der Verſäumniß nicht gemacht werden.

§. 442.

b. Beſchwerden gegen den Auditor.

Die Vorſchriften der §§. 395, 396, 397 und 398, in Beziehung auf Beſchwerden gegen den Auditor des Kriegsgerichts, gelten auch im Falle von Beſchwerden gegen den Auditor des Obergerichts.

c. Vervollſtändigung der Prozedur.

Eben ſo gilt bei dem Appellationsverfahren die Vorſchrift des §. 400 über die Vervollſtändigung der Prozedur.

§. 443.

Neue Zeugen.

Wenn jedoch bei der Vervollſtändigung der Prozedur in der zweiten Inſtanz neue Zeugen verhört werden; ſo ſoll der Auditor dem Ankläger und dem Vertheidiger ihre Namen und näheren Bezeichnungen mittheilen, und dieſe haben beide das Recht, inner der Friſt von achtundvierzig Stunden von der Mittheilung an, ihre Anträge auf Verwerfung mit den Gründen derſelben zu Protokoll zu geben. Stillſchweigen hierüber iſt Verzichtleiſtung auf dieſes Recht.

§. 444.

Verwerfung derſelben.

Findet der Auditor die Verwerfungsgründe zureichend; ſo ſoll er bei dem Präſidenten auf die Verwerfung antragen, und dieſer ſpricht dieſelbe aus, wenn er die Anſicht des Auditors theilt. Stimmen hingegen nicht beide für die Verwerfung überein; ſo werden die Zeugen gleich Unangefochtenen verhört, auf Begehren in den Eid erkennt (§. 393) und ſie werden auf den Urtheilstermin vorgeladen, wo das Gericht durch ein Zwiſchenurtheil entſcheidet. Die Parthei, welche auch bei dem Gerichte auf die Verwerfung eines Zeugen antragen will, muß ſich darüber wenigſtens achtundvierzig Stunden vor dem Urtheilstermine zu Protokoll erklären. Stillſchweigen iſt als Verzichtleiſtung angeſehen.

§. 445.

Folgen dieſer Verwerfung.

Verwirft jedoch das Gericht die Zeugen bei dem Urtheilstermine; ſo können dieſelben nicht vereidet werden.

Dergleichen Zeugen, welche durch das Gericht verworfen worden, können durch keine Hülfszeugen erſetzt werden, wohl aber diejenigen, welche der Präſident verworfen hat. §. 444.

§. 446.

6. Einleitung zum Urtheilstermin.

Wenn die Prozedur, nach Anleitung des §. 400, als vollſtändig erklärt iſt; ſo treten

auch bei dem Appellationsverfahren die Vorſchriften der §§. 402, 403 und 404 ein; jedoch in dem Verſtande:

Daß alle Richter die Prozedur in jedem Falle leſen ſollen;

Daß hingegen nur diejenigen Zeugen auf den Urtheilstermin vorgeladen werden können, die in dem Ergänzungsverfahren Ausſagen ertheilt haben, und nur diejenigen aus ihnen vereidet werden dürfen, welche von dem erſtinſtanzlichen Gerichte nicht vereidet worden ſind.

§. 447.

Bei dem Urtheilstermin wird vor dem Obergerichte verfahren, wie es der §. 404 für das Verfahren vor dem Kriegsgerichte vorſchreibt, doch mit der folgenden Abänderung: III. Urtheilstermin. 1. Form.

1) Nachdem der Auditor den in dem §. 404. Nummer 3 angeordneten Bericht über die Lage der Prozedur erſtattet hat, muß unmittelbar darauf die Frage über die Verwerflichkeit eines Zeugen entſchieden werden. Die Einrede der Verwerflichkeit kann ſowohl gegen ſolche Zeugen gemacht werden, die erſt in der Appellationsinſtanz zur Vervollſtändigung der Prozedur verhört werden, als gegen ſolche, die bereits früher verhört wurden; inſofern gegen die Letztern die Einrede der Verwerflichkeit bereits vor der erſten Inſtanz gemacht, aber vor derſelben abgewieſen worden iſt.

2) Die Verleſung der Verhöre und Beweisſchriften geſchieht nur dann, und bloß von denjenigen Aktenſtücken, deren Verleſung durch den Ankläger, den Vertheidiger, oder die Stimmenmehrheit des Gerichts verlangt wird. §. 404. Nummer 4.

Die Verhöre mit anweſenden Zeugen werden erſt ſpäter verleſen.

§. 448.

Auch die Vorſchriften der §§. 405, 406 und 407 für das öffentliche Verhör von Zeugen und ihre Vereidung, gelten bei dem Appellationsverfahren gleich, wie bei demjenigen vor der erſten Inſtanz.

§. 449.

Eben ſo dienen auch die Verfügungen unter Nummer 1, 2, 3 und 4 des §. 408 über die Form der Berathung des Urtheils der erſten Inſtanz dem Obergerichte zur Vorſchrift, inſofern dasſelbe nicht durch den nachſtehenden §. 450 in dieſem Urtheile beſchränkt iſt, und mit den folgenden Veränderungen:

1) Die Koſten der Appellation können einem Verurtheilten, welcher die Appellation ergriffen hat, nicht auferlegt werden, wenn das Urtheil des Obergerichts die Strafe weſentlich herabſetzt, und nur zu einem durch das Gericht zu beſtimmenden Theil, wenn die Strafe in geringerem Maaße herabgeſetzt wird.

2) Es hat gegen das Urtheil des Obergerichts kein Rechtsmittel Statt, und es fällt ſomit die Erwähnung von Rechtsmitteln weg. §. 408 Nummer 5.

§. 450.

Die Frage: „ob wohl oder übel appellirt worden ſei?“ ſoll nicht beſonders berathen werden; ſie wird durch das Ergebniß der in dem §. 408 Nummer 1 und 2 vorgeſchriebenen Berathungen und Abſtimmungen, verglichen mit den Ergebniſſen des Urtheils der erſten Inſtanz entſchieden.

Wird durch das Appellationsurtheil dasjenige der erſten Inſtanz bezüglich auf die Verfügungen (Dispoſitive) abgeändert; ſo dient die Formel „in Abänderung des erſtinſtanzlichen Urtheils über dieſen Straffall — erkennt.“ Wird hingegen nichts an den Verfügungen deſſelben verändert; ſo dient die Formel: „in Beſtätigung des erſtinſtanzlichen Urtheils über dieſen Straffall — erkennt.“

Die für den Ankläger beſtimmte Abfaſſung des Urtheils wird ſogleich an den oberſten Kommandirenden zur Beiſetzung ſeines Vollziehungsbefehls überſendet.

§. 451.

Die Vorſchriften des §. 409 über die Fortſetzung und Vollendung des Urtheilstermins, gelten auch für das Appellationsverfahren, und eben ſo diejenigen des §. 410 über die Anſchuldigung einer andern ſtrafbaren That, als der eingeklagten.

Wenn aber die Anhebung einer neuen Prozedur erkennt wird; ſo müſſen die Akten und der Angeſchuldigte dem erſtinſtanzlichen Gerichte zurückgeſendet werden, durch welches die Unterſuchung auf die ordentliche Weiſe geführt und die Prozedur beurtheilt wird.

§. 452.

2. Materie. Eben ſo dienen die §§. 411, 412, 413 und 414 über die Grundlagen des Urtheils, ſeine innere Form und Wirkung dem Obergerichte zur Vorſchrift; mit Ausnahme der Beſchränkung, welche der §. 453 mitbringt.

§. 453.

Wenn beide, der Ankläger und der Verurtheilte, oder wenn bloß der Ankläger

die Appellation ergriffen; ſo urtheilt das Obergericht ohne Beſchränkung frei nach dem Geſetze. Wenn hingegen bloß der Verurtheilte appellirt hat; ſo kann die Strafe in keinem Falle durch das Obergericht erhöht werden.

§. 454.

Durch das Endurtheil des Obergerichts wird die Wirkung des erſtinſtanzlichen Endurtheils vollkommen aufgehoben, und es gelten fortan keine anderen Beſtimmungen als diejenigen, welche in das Urtheil des Obergerichts aufgenommen worden. Das obergerichtliche Urtheil ſoll ſich daher ſowohl in Betreff der thatſächlichen Darſtellung als der Erwägungen nicht bloß auf das erſtinſtanzliche Urtheil berufen, ſondern beides vollſtändig in ſich faſſen. IV. Urtheil. Form deſſelben.

§. 455.

Das Verfahren gegen Abweſende und das Ungehorſamsverfahren ſind durch die §§. 415 bis und mit 420 beſtimmt. Doch wird die neue Unterſuchung, welche der §. 420 vorſchreibt, erſt von demjenigen Standpunkte der Prozedur angehoben, auf welchem ſich dieſelbe in dem Zeitpunkte der Entweichung oder Entfernung des Angeſchuldigten befand. V. Verfahren gegen Abweſende.

Die Beſtimmungen über die Koſten und die allfällige Entſchädigung in den §§. 421 bis und mit 424, ſo wie die allgemeinen Vorſchriften bei der Prozeßform in den §§. 425 bis und mit §. 431 beziehen ſich auch auf das Obergericht und auf die Appellationsverhandlungen.

## Vierzehnter Titel.

## Von dem Kaſſationsverfahren.

§. 456.

Die Kaſſation eines Urtheils findet nur in den Fällen Statt, wo ſie von dem Ankläger oder dem Vertheidiger auf vorgeſchriebene Weiſe nachgeſucht worden. Die Fälle, in welchen dieſe Nachſuchung geſtattet iſt, ſind in den Vorſchriften über die Organiſation und Kompetenzen der verſchiedenen Militärgerichte beſtimmt. §. 218. 225. 242. und 253. I. Kassationsverfahren. 1. Einleitung; bloß auf das Nachſuchen einer Partei.

§. 457.

Die Kaſſation eines Urtheils ſoll erkennt werden, wenn das Geſetz durch die Unterſuchung, Verhandlung oder durch das Urtheil ſelbſt, in einer vorgeſchriebenen 2. Kaſſationsfälle.

Form oder in der ausgeſprochenen Strafe, ſei es in der Art oder in dem Grade derſelben, verletzt, oder endlich wenn der Beweis, zum Vortheil oder Nachtheil des Angeſchuldigten, nicht gehörig in Betrachtung gezogen und gewürdigt worden wäre.

§. 458.

3. Friſten und Form der Anrufung.

Die Anrufung des Rechtsmittels der Kaſſation muß inner der Nothfriſt von acht und vierzig Stunden, von der bei dem Urtheilstermine geſchehenen Eröffnung des Urtheils an, bei dem Präſidenten des Gerichts welches geurtheilt hatte erfolgen, und derſelbe muß die Thatſache und den Tag und die Stunde, an welchem dieſes geſchehen iſt, ſowohl in der Ausfertigung des Urtheils ſelbſt, als in einer eigenen Kontrolle einſchreiben, die er darüber zu führen hat. Ueberdieß wird die Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach, und die Zeit wann dieſelbe geſchehen, ſpäter auch in das Gerichtsprotokoll eingetragen.

§. 459.

Die Erklärung der Anrufnng der Kaſſation kann ſchriftlich oder auch mündlich zu Protokoll geſchehen.

§. 460.

4. Kaſſationsbegehren.

Der Präſident beſtimmt hierauf dem Kaſſationsimpetranten eine Nothfriſt von wenigſtens ſechs und neunzig Stunden, inner welchen er ſein **Kaſſationsbegehren** ſchriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben hat; ſchreibt den Termin in das Urtheil, in ſeine Kontrolle, und läßt ihn in dem Protokolle vormerken.

§. 461.

Form desſelben.

Das Kaſſationsbegehren muß in gedrängter Kürze die Punkte genau und beſtimmt angeben, in welchen der Impetrant behauptet, daß das Geſetz verletzt worden ſei, und die Art und Weiſe dieſer Verletzung anzeigen; es muß auch die Gründe kürzlich vortragen, aus welchen der Impetrant behauptet der Beweis ſei nicht gehörig in Betrachtung gezogen und gewürdigt worden, wenn er die Kaſſation auf dieſes Fundament ſtützt.

§. 462.

5. Widerſetzungsgründe.

Das Kaſſationsbegehren wird dem Impetranten zur Einſicht in der Gerichtskanzlei mitgetheilt, und auch ihm durch den Präſidenten eine gleiche Nothfriſt, wie

dem Impetranten, auf die gleiche Weiſe feſtgeſetzt, um binnen derſelben ſeine Widerſetzungsgründe ſchriftlich einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben.

§. 463.

Form derſelben. Einreden gegen die Zuläßlichkeit.

Die Widerſetzungsgründe ſollen gleichfalls in gedrängter Kürze abgefaßt ſein, und können vorerſt die Einreden gegen die Zuläßlichkeit des Kaſſationsbegehrens enthalten; müſſen aber zugleich auch die Kaſſationsgründe auf den Fall widerlegen, wenn die Einreden nicht angenommen würden.

§. 464.

6. Widerlegung der Einreden.

Wenn die Widerſetzungsgründe Einreden gegen die Zuläßlichkeit des Kaſſationsbegehrens enthalten; ſo ſoll der Impetrant davon in Kenntniß geſetzt und ihm dieſelben zur Einſicht in der Kanzlei mitgetheilt werden. Er kann in einer Widerlegung, die er ſchriftlich einreicht oder mündlich zu Protokoll giebt, inner der Nothfriſt von acht und vierzig Stunden von der Mittheilung an, die Gründe beſtreiten auf welche ſich die Einreden ſtützen; wobei er aber ſtehen bleiben und durchaus nicht über die Gründe der Kaſſation eintreten darf; anſonſt der Präſident die Widerlegung aus den Akten erkennen ſoll, und der Impetrant das Recht zu einer ſolchen verloren hat.

§. 465.

7. Form, wenn beide Partheien impetriren.

Wenn beide Partheien die Kaſſation angerufen haben; ſo beſorgt jede derſelben ihr Recht auf die oben vorgeſchriebene Weiſe als Impetrant und Impetrat über den einen Kaſſationsrekurs, und abgeſondert, in umgekehrter Stellung über den andern.

§. 466.

8. Einſendung der Akten.

Sobald die erwähnten Rechtsvorkehrungen eingelangt oder die Nothfriſten unbenutzt verſtrichen ſind, übermacht der Präſident die Erſteren ſammt allen Akten der Kaſſationsbehörde.

§. 467.

II. Verfahren bei der Kaſſation. 1. Einleitung. Anträge des Auditors.

Die ſämmtlichen Akten werden ſofort dem Generalauditor oder dem Staabsauditor zugeſtellt, welcher bei der Kaſſationsbehörde angeſetzt iſt, und dieſer bereitet ſich auf die Berichterſtattung (Referat) vor der Behörde vor; er legt auch ſeine Anträge ſchriftlich zu den Akten.

§. 468.

2. Verfahren des oberſten Kommandirenden.

In den Fällen wo der oberſte Kommandirende die Kaſſationsbehörde iſt, entſcheidet derſelbe gleichzeitig ſowohl die Vorfragen über die Einreden, als die Frage der Kaſſation ſelbſt, und über die Koſten des Kaſſationsverfahrens, auf den Vortrag des Generalauditors.

§. 469.

3. Verfahren des Kaſſationsausſchuſſes.

Wenn ein Tagſatzungsausſchuß die Kaſſationsbehörde bildet; ſo erfolgt ihr Entſcheid in einer förmlichen Sitzung (§. 280.) bei verſchloſſenen Thüren, auf die Berichterſtattung und den Antrag des Auditors, welcher bei dem Ausſchuſſe angeſtellt iſt, und nach vorgenommener Berathung (§. 283.).

§. 470.

4. Aeußere Form des letztern.

1) Nachdem der Ausſchuß erkennt hat, daß er gehörig beſetzt ſei, macht der Auditor einen allgemeinen Bericht über die Prozedur und tritt vorerſt nur über die Frage im Beſondern ein: „ob das Kaſſationsbegehren eines Impetranten zu„läßlich ſei, oder nicht?“ — wenn dieſe Frage aufgeworfen worden. Der Ausſchuß berathet dieſe Vorfrage und entſcheidet dieſelbe durch die Abſtimmung darüber.

2) Wenn die Zuläßlichkeit nicht beſtritten, oder aber erkennt worden; ſo macht nun der Auditor ſeinen Bericht über die innere Begründtheit oder Unbegründtheit des Kaſſationsbegehrens an ſich, und über jeden einzelnen Punkt, wegen welchem die Kaſſation verlangt wird; zieht ſeine Schlüſſe für jeden dieſer Punkte beſonders und macht ſeine Anträge bezüglich auf die Kaſſationskoſten.

3) Bei der Berathung ſind die Mitglieder des Ausſchuſſes nicht im Falle neue Punkte aufzuſtellen, die eine Kaſſation begründen könnten, ſondern ſie ſollen ſich lediglich auf die Beurtheilung der Punkte beſchränken, wegen welchen der Impetrant die Kaſſation verlangt hat.

4) Der Präſident eröffnet daher die Berathung über jeden einzelnen dieſer Punkte, und läßt über die Frage abſtimmen: „ob der in der Berathung geſtandene „Punkt zu der Kaſſation berechtige, oder nicht?“ worauf in Betreff der folgenden Punkte auf die gleiche Weiſe verfahren wird.

5) Wird über keinen einzelnen Punkt erkennt, daß derſelbe das Recht begründe die Kaſſation zu fordern; ſo erklärt der Präſident nach allen Abſtimmungen: „es ſei das Kaſſationsbegehren in ſeiner Geſammtheit abgewieſen.“

Spricht ſich hingegen die Stimmenmehrheit für die Begründtniß eines oder mehrerer Punkte aus; ſo erklärt der Präſident: „es ſei die Kaſſation wegen den „betreffenden Punkten erkennt."

6) Hierauf werden die Kaſſationskoſten dem Impetranten zu Handen ſeines Auftraggebers, Falls er einen ſolchen hat, auferlegt, wenn das Kaſſationsbegehren abgewieſen worden, und dem Impetraten im entgegengeſetzten Falle.

7) Der Beſchluß der Kaſſationsbehörde wird doppelt ausgefertigt, und das Doppel für den Ankläger bei den Akten behalten, dasjenige für den Angeſchuldigten aber ſeinem Vertheidiger zugeſtellt.

Dieſe Beſchlüſſe werden von dem oberſten Kommandirenden und dem Generalauditor unterſchrieben, wenn dieſer Kommandirende den Beſchluß ausgefällt hat, und von dem Präſidenten, dem Generalauditor und dem eidgenöſſiſchen Staatsſchreiber, wenn er durch einen Tagſatzungsausſchuß ergangen iſt. Im letztern Falle wird den Ausfertigungen auch das eidgenöſſiſche Kanzleiſiegel beigedrückt. §§. 244. und 255.

§. 471.

Der Beſchluß, durch welchen eine Kaſſation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe beſtimmt angeben, welche die Kaſſation bewirkt haben. Meldung des Kaſſationsgrundes.

§. 472.

Die Kaſſation iſt die Erklärung der Nichtigkeit desjenigen, was kaſſirt wird, und die Aufhebung aller Wirkung und Folgen deſſelben. 5. Innere Form und Wirkung der Kaſſation.

Liegt der Kaſſationsgrund in einer Verletzung des Geſetzes bei der Unterſuchung oder Verhandlung; ſo wird der geſetzwidrige Punkt der Prozedur, ſammt allen demſelben nachgehenden Verhandlungen, ſo wie das Urtheil kaſſirt; die Prozeßverhandlungen bleiben hingegen in Kraft, welche dem Punkte vorhergegangen ſind der die Kaſſation bewirkt hat.

Liegt hingegen der Kaſſationsgrund bloß in der Form des Urtheils oder in einer Verfügung desſelben; ſo wird bloß das Urtheil kaſſirt, und die ganze Prozeßverhandlung, mit Inbegriff der Abhörung und Beeidung der Zeugen bei dem Urtheilstermine, bleibt in Kraft.

III. Verfahren nach der Kaſſation.

§. 473.

Wird die Kaſſation durch den oberſten Kommandirenden erkennt; ſo bezeichnet er ſogleich in dem Kaſſationsbeſchluſſe ein anderes Kriegsgericht, bei welchem die 1. Bezeichnung eines neuen Gerichts.

Fortſetzung des Verfahrens und die Beurtheilung des Straffalles geſchehen ſolle, läßt die Akten mit ſeinem Kaſſationsbeſchluſſe dieſem zweiten Gerichte aushändigen und den Angeſchuldigten an ſelbiges ausliefern; er ſorgt endlich dafür, daß der Kaſſationsbeſchluß in das Protokoll des Kriegsgerichts eingetragen werde, deſſen Urtheil kaſſirt worden iſt.

Wird hingegen die Kaſſation durch den Tagſatzungsausſchuß erkennt; ſo ſchreiben die §§. 244 und 255 das weitere Verfahren vor, und der Generalauditor ſorgt, daß der Kaſſationsbeſchluß in das Protokoll des Gerichts eingetragen werde, welches geurtheilt hatte.

§. 474.

2. Verfahren und Kompetenz des neuen Gerichts.

Das zweite Gericht, an welches eine Prozedur nach der Kaſſation verwieſen wird, läßt die Unterſuchung von dem Punkte, von welchem an ſie kaſſirt worden, nach den Vorſchriften für das ordentliche Verfahren in Straſſachen neuerdings fortſetzen und vollenden, und beurtheilt den Straffall auf die vorgeſchriebene Weiſe. Iſt aber bloß das Urtheil kaſſirt worden; ſo beurtheilt es den Straffall lediglich nach der alten Prozedur, aber auf eine neue Anklageakte, und nach Anhörung des Anklägers und des Vertheidigers bei dem neuen Urtheilstermine, wie es oben für das ordentliche Verfahren vorgeſchrieben iſt. Gegen das Endurtheil eines zweiten Gerichts iſt keine fernere Kaſſation zuläßlich.

§. 475.

IV. Verfahren nach Abweisung der Kassation.

Wird das Kaſſationsbegehren abgewieſen; ſo ſetzt der oberſte Kommandirende ſogleich ſeinen Vollziehungsbefehl unter das Urtheil, und ſendet dieſes Letztere mit dem Abweiſungsbeſchluſſe und den Akten an das Kriegsgericht zurück, wenn er ſelbſt über das Kaſſationsbegehren entſchieden hatte. Iſt aber die Abweiſung durch den Tagſatzungsausſchuß erfolgt; ſo beſorgt der Generalauditor die Einholung des Vollziehungsbeſchluſſes zu dem Urtheil, und der Präſident des Staabsgerichts oder des höchſten Kriegsgerichts ſendet den Beſchluß über die Kaſſation, mit den Akten und dem Urtheil über dieſelben, an die Tagſatzung zur weitern Verfügung.

# Dritter Abſchnitt.

## Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung.

§. 476.

I. Wiederaufnahme. 1. Begriff.

Die Wiederaufnahme der Unterſuchung beſteht darinne, daß über eine ſtrafbare That, über welche bereits ein Urtheil ergangen, in den Fällen, welche durch die §§. 477 und 478 beſtimmt werden, ein neues Unterſuchungsverfahren und auf dieſes hin eine neue Beurtheilung Statt findet.

§. 477.

2. Fälle ihrer Zuläßlichkeit. a. Objektiv.

Die Wiederaufnahme kann nachgeſucht werden wenn, nach einem in Rechtskraft erwachſenen Urtheil, entweder neue Umſtände entdeckt werden, welche die Unſchuld eines Verurtheilten oder einen geringern Grad ſeiner Schuld erzeigen, oder aber eine Schuld, oder einen viel höhern Grad der Schuld des Beurtheilten aufdecken würden, die ſich aus den bei der geführten Unterſuchung bekannt geweſenen Umſtänden nicht ergeben hatten; oder wenn neue Beweismittel für wichtige Thatſachen entdeckt werden, welche Letztern bei der erſten Unterſuchung zwar bekannt, aber nicht hinlänglich bewieſen waren, und deren Beibringung dieſen Beweis vollſtändig machen kann.

§. 478.

b. Subjektiv. Bezüglich auf das Urtheil.

In dem Einen oder dem Andern dieſer Fälle kann die Wiederaufnahme zur Rechtfertigung zu jeder Zeit und für eine jede Perſon nachgeſucht werden, die wegen der betreffenden That zu einer höhern Strafe, als der höchſten Ordnungsſtrafe (§. 163) verurtheilt worden. Die Wiederaufnahme zur Anklage hingegen findet nur dann Statt wenn der Beurtheilte losgeſprochen worden (§. 414) oder wenn die neu entdeckten Umſtände die That eines Verurtheilten zu einem Verbrechen eignen würden, welches durch das Geſetz wenigſtens mit zehn Jahren Kettenſtrafe bedroht iſt, der Verurtheilte hingegen bloß mit Zuchthaus oder einer noch geringern Strafe belegt worden.

§. 479.

Bezüglich auf die nachſuchende Perſon. Legitimation derſelben.

Die Wiederaufnahme zur Rechtfertigung kann durch den Verurtheilten, ſeine Erben, oder ſeine Verwandten in gerader Linie und in der Seitenlinie der Bluts-

verwandtſchaft und Schwägerſchaft bis in den Grad von Geſchwiſterkindern, ohne Sicherheitsleiſtung für die neuen Unterſuchungskoſten nachgeſucht werden; dritte Perſonen ſind zwar gleichfalls zu dieſer Nachſuchung berechtigt, aber auf vorherige Sicherheitsleiſtung für dieſe Koſten.

Die Wiederaufnahme zur Anklage hingegen kann durch Niemand nachgeſucht werden, als durch den Generalauditor der Eidgenoſſenſchaft, oder durch den Damnifikaten oder ſeine Erben; durch dieſe zwei Letztern aber nur dann wenn kein Erſatz des Schadens in dem ergangenen Urtheile ausgeſprochen worden, und nachdem ſie für die Koſten der neuen Unterſuchung vorläufig Sicherheit geleiſtet haben.

§. 480.

II. Geſtattung der Wiederaufnahme.
1. Behörde.
2. Form des Nachſuchens.

Das Nachſuchen um Wiederaufnahme muß vor der oberſten Gerichtsbehörde des Kantons geſchehen, wo der Angeſchuldigte heimathrechtig iſt, oder wenn er ein Fremder, wo er ſeinen letzten ordentlichen Wohnſitz in der Eidgenoſſenſchaft hatte.

In dem Anſuchen der Wiederaufnahme müſſen die neu entdeckten Thatſachen und die Beweismittel für dieſelben angezeigt ſein. Die angeſuchte Gerichtsbehörde erhält auf ihr Begehren von der vorörtlichen Behörde die beurtheilte Prozedur, und unterſucht: „ob die neu entdeckten Umſtände oder Beweismittel wahrſcheinlich „die in dem §. 477 vorgeſchriebenen Eigenſchaften haben? ob die perſönlichen Ver„hältniſſe vorhanden ſeien, die der §. 478 fordert? und ob endlich der Impetrant „nach dem §. 479 zu dem Anſuchen legitimirt ſei?“

Die Unterſuchung über dieſe Fragen geſchieht von Amtswegen, und der Entſcheid, durch welchen die Wiederaufnahme geſtattet oder abgeſchlagen wird, ſoll von der betreffenden oberſten Gerichtsbehörde der vorörtlichen Behörde mitgetheilt und die Prozedur an dieſelbe zurückgeſandt werden.

Die Koſten dieſer Unterſuchung bleiben auf den Entſcheid der Hauptſache eingeſtellt wenn die Wiederaufnahme geſtattet, und ſie werden dem Impetranten auferlegt wenn ſie abgeſchlagen wird.

§. 481.

III. Verfahren bei der Wiederaufnahme.
1. Behörde.

Iſt die Wiederaufnahme geſtattet worden; ſo trifft die vorörtliche Behörde die nöthigen Anſtalten zur Einberufung eines Militärgerichts von der Art wie dasjenige, welches zuerſt über die alte Prozedur geurtheilt hatte. Die ganze Prozedur

mit allem was zu derſelben gehört, wird dieſem Gerichte zugeſtellt und der Angeſchuldigte in den Verhaft deſſelben überliefert, wenn er verhaftet iſt. Einleitung.

Ungeachtet der Erkennung der Wiederaufnahme bleibt das früher ausgefällte Strafurtheil in ſeiner vollen Wirkſamkeit, bis daſſelbe durch ein Reviſionsurtheil aufgehoben wird. Fortwirkung des in der Reviſion liegenden Urtheils.

§. 482.

Die beurtheilte Prozedur dient bei der Wiederaufnahme der neuen Unterſuchung zur Grundlage, alſo, daß die neu entdeckten Thatſachen oder Beweiſe als Vervollſtändigung derſelben unterſucht und herbeigebracht werden; die Ausſagen der Zeugen ſo wie die übrigen Beweismittel der alten Prozedur bleiben in ihrer urſprünglichen Wirkſamkeit, und die Zeugen können nur wegen Ausſagen auf den Urtheilstermin vorgeladen und vereidet werden, die ſie in der neuen Unterſuchung ertheilt haben. 2. Form des Reviſionsverfahrens.

Die neue Unterſuchung ſetzt die Erkennung des Anklagezuſtandes jedenfalls als geſchehen voraus, und wird übrigens nach den allgemeinen Vorſchriften für das ordentliche Verfahren geführt, wie es die §§. 337 und folgende beſtimmen, und eben ſo wird das Urtheil vorbereitet und ausgefällt. §. 402 und folgende.

§. 483.

Es finden gegen ein Reviſionsurtheil die gleichen Rechtsmittel Statt, wie gegen ein ordentliches Urtheil eines Militärgerichts von der gleichen Art, und die Rechtsmittel werden auf die gleiche Weiſe eingeleitet und geführt, wie es dieſes Geſetzbuch im Allgemeinen für die Appellation und die Kaſſation vorſchreibt. 3. Rechtsmittel gegen das Reviſionsurtheil.

§. 484.

Die Wirkung eines Reviſionsurtheils bezüglich auf die Strafen, die ein Verurtheilter ganz oder zum Theil bereits ausgeſtanden hat, in den Fällen wo derſelbe für unſchuldig erklärt, oder losgeſprochen, oder mit einer geringern Strafe belegt wird, ſind in dem fünften Abſchnitt, zweiten Titel „Von der Aufhebung der Strafen“ vorgeſchrieben. §. 502 und folgende. 4. Wirkung des Reviſionsurtheils.

Die Wirkung der ausgeſtandenen Strafe in dem Falle, wo dem Verurtheilten durch das Reviſionsurtheil eine höhere Strafe auferlegt wird, muß in dieſem Urtheil ausgedrückt, und dem Verurtheilten für die ausgeſtandene Strafe billige Rechnung getragen werden.

---

# Vierter Abſchnitt.

## Von der Begnadigung.

§. 485.

I. Begnadigung. 1. Begriff.

Die Begnadigung beruht auf dem förmlichen Beſchluß der kompetenten Behörde, durch welchen dem Verurtheilten die noch nicht erlittene Strafe gänzlich, oder zum Theil erlaſſen, oder in eine gelindere Strafe umgewandelt wird.

Mit der vollſtändigen Begnadigung iſt die Wiederherſtellung des Standes der Ehre des Begnadigten in den vorigen Zuſtand allemal verknüpft, wenn er eine Ehrenſtrafe erlitten hat; es kann aber auch dieſe Wiederherſtellung der Ehre durch eine unvollſtändige Begnadigung ausgeſprochen werden.

In keinem Falle darf ſich aber die Begnadigung auf die Erlaſſung eines Schadensersatzes ausdehnen, zu welchem der Begnadigte verurtheilt worden.

§. 486.

2. Begnadigungsbehörde.

Die Tagſatzung iſt die einzige kompetente Behörde zur Begnadigung für eine Strafe, die ein eidgenöſſiſches Militärgericht auferlegt hat. Doch darf kein Mitglied der Tagſatzung über ein Begnadigungsbegehren ſtimmen, wenn es Mitglied des Kaſſationsausſchuſſes für den gleichen Fall geweſen, oder Unterſuchungskommiſſär für denſelben. §. 246 und 261.

§. 487.

3. Legitimation zur Nachſuchung der Begnadigung.

Die Begnadigung kann einzig von dem Verurtheilten nachgeſucht werden, und zwar ſogleich nach der Ausfällung des Strafurtheils, oder auch ſpäter während der Strafzeit. Im erſtern Falle wird das Begnadigungsbegehren mit dem Urtheil an den oberſten Kommandirenden überſendet.

§. 488.

4. Wirkung des Urtheils inzwiſchen.

Das Begnadigungsbegehren ſtellt die Wirkung des Strafurtheils nicht ein; wohl aber kann der oberſte Kommandirende die Vollziehung der Strafe verſchieben, wenn er es gut findet.

§. 489.

5. Form der Nachſuchung.

Das Begnadigungsbegehren kann ſchriftlich eingereicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, und wenn dieſes geſchieht, bevor das Gericht ſein Archiv an die Kanzlei des Vorortes abgegeben; ſo muß dieſes Gericht die Prozedur mit dem Ur-

theil und dem Begnadigungsbegehren dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe zu Handen der Tagſatzung überſenden, nachdem das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehl und der allfälligen Verſchubsgeſtattung von dem oberſten Kommandirenden an das Gericht zurückgelangt iſt.

§. 490.

6. Begnadigungsbeſchluß.

Der Begnadigungsbeſchluß wird die Form beſtimmen, in welcher derſelbe dem Begnadigten zu eröffnen iſt, ſo wie auch die Art der Vollziehung einer beibehaltenen Strafe vorſchreiben. Er ſoll auch der Kantonsregierung des Begnadigten mitgetheilt werden, wie es für die Mittheilung des Urtheils vorgeſchrieben iſt (§. 430), und der Generalauditor ſorgt, daß er in das Protokoll des Gerichts nachgetragen werde, welches das Urtheil ausgefällt hatte.

§. 491.

7. Beſchränkung des Nachſuchungsrechts.

Wenn die Tagſatzung eine Begnadigung abgeſchlagen; ſo darf inner Jahresfriſt kein neues Begnadigungsbegehren des gleichen Verurtheilten an dieſelbe gelangen.

# Fünfter Abſchnitt.

## Von der Vollziehung und der Wiederaufhebung der Strafen.

---

### Erſter Titel.

### Von der Vollziehung der Strafen.

§. 492.

I. Vollziehung der Strafen.
1. Ueberſendung an den Kommandant des Korps.

Nachdem der Präſident des Gerichtes, welches ein Urtheil ausgefällt hatte das mit dem Vollziehungsbefehl verſehen worden iſt, dieſes Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurückerhalten, ſorgt er dafür, daß der zu einer Strafe Verurtheilte zu ſeinem Korps zurückgeführt werde, wo ihm das Urtheil auf die nachfolgende Weiſe förmlich eröffnet und die Strafe vollzogen wird, inſofern es bei der Truppe geſchehen kann, indem der gedachte Präſident zugleich mit dem Verurtheilten auch das mit dem Vollziehungsbefehl verſehene Strafurtheil dem Kommandanten überſendet, welcher der Strafpolizeibeamte (§. 209) des betreffenden Korps iſt.

Aus wichtigen Gründen kann jedoch der oberſte Kommandirende eine andere Form der Eröffnung des Urtheils vorſchreiben, als die nachſtehende, und dasſelbe an einem

andern Orte vollziehen laſſen, als bei der Truppe zu welcher der Verurtheilte gehört, und ſtellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Präſidenten des erwähnten Gerichts mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeſchnittenen Truppenkorps.

§. 493.

2. Friſt für die Eröffnung und Vollziehung.

Der Kommandant des Korps ſoll ordentlicher Weiſe das Urtheil inner vierundzwanzig Stunden förmlich eröffnen und vollziehen laſſen, nachdem ihm der Verurtheilte ſammt dem Urtheil überliefert worden, und bei außerordentlichen Umſtänden ſo bald es möglich iſt.

§. 494.

II. Form.
1. Bei Todesſtrafen und der Kaſſationsſtrafe.
a. Eröffnung.

Die Eröffnung des Urtheils geſchieht bei der Todesſtrafe und bei der Kaſſation, die Letztere mag beſonders ausgeſprochen oder mit einer andern Strafe verknüpft ſein, auf gleiche Weiſe.

Das ganze Korps, bei welchem der Verurtheilte geſtanden, rückt mit dem Gewehr aus und bildet ein geſchloſſenes, oder auf einer Seite offenes Quarre. Iſt dieſes Korps nicht wenigſtens zweihundert Mann ſtark; ſo wird es aus einem oder mehrern der nächſten Korps bis wenigſtens auf dieſe Zahl ergänzt. In das Quarre wird ein Tiſch und ſechs Stühle geſetzt. Der Kommandant nimmt ſeinen Platz oben am Tiſche und links neben ihm der Aidemajor; die drei erſten Offiziers im Range bei dem Korps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten ſetzen ſich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tiſch gelegt, und der Kommandant zieht ſeinen Degen und legt denſelben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Feſſeln, durch die Wache, unter der Aufſicht des Profoſen und von einem Geiſtlichen ſeines Bekenntniſſes begleitet, wenn er zum Tode verurtheilt wird, unten vor den Tiſch geführt. Bei dem Eintritt des Verurtheilten ſchultert die Truppe das Gewehr und die Tambours ſchlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor das Urtheil abzuleſen; die Truppe präſentirt das Gewehr während der Verleſung, die ſtehend und mit lauter Stimme geſchehen ſoll; es wird nach der Verleſung wiederum Bann geſchlagen, die

Truppe ſchultert, die Fahne wird in die Linie zurückgetragen, der Tiſch und die Stühle weggeſchafft, der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe, die vier Offiziers treten in die Linie auf ihre Poſten und das Urtheil wird ſofort vollzogen.

§. 495.

b. Vollziehung der Todesſtrafe.

Wenn die Todesſtrafe durch die Enthauptung vollzogen werden ſoll; ſo erfolgt vorerſt die Kaſſation auf die in dem §. 496 vorgeſchriebene Weiſe. Sodann läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarre oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergiebt demſelben den Verurtheilten zur Hinrichtung. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder, wenn derſelbe in keiner Kompagnie geſtanden, der älteſte Hauptmann des Korps ſoll der Hinrichtung als Richter beiwohnen und dem Kommandanten ſogleich nachher darüber ſchriftliche Meldung erſtatten, die ſtufenweiſe an den oberſten Kommandirenden und von dieſem an den eidgenöſſiſchen Kriegsrath gelangt. Ein hinlängliches Detaſchement Truppen ſoll die Hinrichtung bedecken.

Die Todesſtrafe durch das Erſchießen wird auf die folgende Weiſe vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Korps nicht bereits zur Eröffnung des Urtheils auf dem Richtplatz verſammelt war; ſo marſchirt es auf denſelben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vierundzwanzig Gemeinen nebſt den dazugehörigen Unteroffiziers und Kaporalen beſteht und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marſchirt zwiſchen beiden Zügen, neben ihm der Geiſtliche, vor ihm der Profoſe ſeines Korps und hinter ihm zwei andere Profoſe oder Polizeidiener. Die Truppe formirt ſich auf dem Richtplatze in Linie oder in Quarre mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Front oder vor die offene Seite des Quarre geführt und daſelbſt zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profos die Augen verbindet. Sollte er ſich ungebärdig ſtellen; ſo wird er an einen Pfahl feſtgebunden.

Während dieſer Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit ſcharf geladenem Gewehr ohne Bajonet auf zwei Glieder vortreten. Das erſte Glied nähert ſich mit geſpanntem Hahn und das Gewehr hoch dem Verurtheilten bis auf ungefähr ſechs Schritte, und zwei Schritte hinter demſelben ſteht das zweite Glied in der gleichen

Stellung; der Aidemajor ſtellt ſich rechts vorwärts des erſten Gliedes, daß ihn die ſechs Mann ſehen können. Wenn er nun dem Geiſtlichen das Zeichen gegeben hat ſich zu entfernen; ſo ſchlagen die ſechs Mann des erſten Gliedes ohne Kommando an, und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirn und die zwei auf jedem Flügel auf die Bruſt, und wenn der Aidemajor „Feuer!“ kommandirt, drücken ſie feſt los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben; ſo läßt man die ſechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten, welche ihn Einer nach dem Andern vor den Kopf ſchießen, bis er ganz todt iſt. Von dem Augenblick, wo der Verurtheilte aus der Mitte ſeiner Wache weggeführt wird, ſollen alle Tambours Wirbel ſchlagen.

Das Detaſchement, welches den Verurtheilten auf den Richtplatz geführt hat, bleibt während der Hinrichtung vor der Mitte des Bataillons, Front gegen dasſelbe, in Schlachtordnung, bis das ganze anweſende Korps bei dem Leichnam vorbei defilirt iſt, und ſchließt ſich ſodann an das Korps an.

Eine durch einen Wachtmeiſter befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der ſogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedeckt werden ſoll, bis er weggenommen wird.

Der Leichnam ſoll ehrlich, aber in der Stille begraben werden.

§. 496.

Vollziehung der Kaſſationsſtrafe.

Die Strafe der Kaſſation wird auf folgende Weiſe vollzogen.

An einem Offizier:

Wenn das Urtheil eröffnet iſt, wie es der §. 494 vorſchreibt; ſo ſtellt ſich die Wache des Verurtheilten vierzig Schritte vor der Fahne, Front gegen das Bataillon, auf. Der Verurtheilte wird ungefeſſelt in ſeine Uniform gekleidet, in den Zwiſchenraum vor die Fahne geführt; ein Soldat trägt ſeinen Degen, welcher in der Scheide feſtgemacht wird, ein anderer Soldat ſeinen Hut oder Tſchasko vor ihm her.

Der Kommandant der Truppe läßt hierauf Bann ſchlagen und die Truppe ſchultert; dem Verurtheilten wird der Degen in der Scheide durch den Profoſen umgeſchnallt und die Kopfbedeckung aufgeſetzt. Sodann ſpricht der Aidemajor mit lauter Stimme folgende Kaſſationsformel aus:

„Ihr Herren Offiziers, Unteroffiziers, Kaporalen und Soldaten! Da ſteht vor

„Euch der N. N., welcher die Ehre hatte in dieſem löblichen Bataillon (oder Korps) „als . . . . . . . . angeſtellt zu ſein. Er hat ſich aber durch das entehrende Ver„brechen . . . . . . . . unwürdig gemacht dem Vaterlande ferner zu dienen, und „wegen jener abſcheuwürdigen That die Todesſtrafe (oder Kettenſtrafe, oder Kaſſa„tion) verſchuldet. Daher iſt er mit Urtheil und Recht von dem eidgenöſſiſchen „Obergerichte (Staabsgerichte oder höchſten Kriegsgerichte) verurtheilt worden: daß „ſein Degen und ſeine Ehrenzeichen ihm entriſſen und er von allen Ehren entſetzt, „und als infam erklärt werden, daß er auch nachher die Todesſtrafe (Kettenſtrafe) „ausſtehen ſolle.“

Der letzte Satz wird ausgelaſſen, wenn dem Verurtheilten keine andere Strafe auferlegt iſt als die Kaſſation, und anſtatt dieſes Satzes wird beigefügt:

„Daß er auch nachher von der Armee weggejagt werden ſolle.“

Hierauf ſchlagen die Tambours wiederum Bann, der Profos nimmt dem Verurtheilten den Degen mit dem Kuppel, die Ehrenzeichen und die Kopfbedeckung ab, und wirft ihm die abgenommenen Sachen vor die Füße, ſchneidet ihm den Kragen und die Aufſchläge vom Rock oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte zu ſeiner fernern Beſtimmung abgeführt wird.

An einem Unteroffizier, Kaporalen oder Soldaten:

Die Kaſſation eines Unteroffiziers, Kaporalen oder Soldaten geſchieht mit den gleichen Förmlichkeiten, wie die eines Offiziers. Dem Verurtheilten wird ſein Hut oder Tſchasko, ſeine Flinte, Patrontaſche und ſein Seitengewehr vorangetragen, nachher durch den Profoſen angelegt, wiederum abgeriſſen und vor die Füße geworfen, wie es oben vorgeſchrieben iſt. Der Profos ſchneidet ihm den Kragen und die Aufſchläge vom Rock oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an; worauf der Verurtheilte gleichfalls zu ſeiner Beſtimmung abgeführt wird.

§. 497.

2. Bei den übrigen Strafen.
a. Eröffnung.

Die Eröffnung aller andern Strafen, welche durch ein eidgenöſſiſches Militärgericht aufgelegt werden, außer der Todesſtrafe und der Kaſſation oder einer mit dieſer letztern verknüpften Strafe, geſchieht auf die nachfolgende Weiſe:

Der Kommandant verſammelt die drei erſten anweſenden Offiziers des Korps

nebſt dem Hauptmann des Verurtheilten und dem Aidemajor in ſeinem Quartier oder vor ſeinem Zelte. Dort ſetzen ſie ſich in der oben (§. 494) vorgeſchriebenen Ordnung, und die Unteroffiziers der Kompagnie des Verurtheilten ſtehen auf einem Glied, vollſtändig bewaffnet, das Gewehr hoch im rechten Arm, hinter dem Stuhl des Kommandanten.

Der Verurtheilte wird ſodann in Begleitung des Profoſen durch die Wache vorgeführt; der Aidemajor liest ihm das Urtheil ſtehend vernehmlich ab, und der Kommandant ertheilt dem Verurtheilten einen angemeſſenen Zuſpruch; worauf er denſelben in den Verhaft zurückführen läßt und die nöthigen Anſtalten zur Vollziehung der Strafe trifft.

Ueber die Eröffnung und Vollziehung eines jeden ſolchen Strafurtheils, inſofern die letztere bei der Truppe Statt findet, ſoll ohne Säumniß ein von dem Kommandanten und dem Aidemajor unterzeichnetes Verbal an den Kommandanten der Brigade, und durch die gewöhnliche Stufenfolge an den oberſten Kommandirenden zu Handen des eidgenöſſiſchen Kriegsraths, eingeſendet werden.

Ein jedes Strafurtheil eines eidgenöſſiſchen Militärgerichts muß überdieß bei allen Korps der Brigade, bei welcher das Korps des Verurtheilten ſteht, auf Befehl des Brigadekommandanten hiefür, bei dem Hauptappell des Tages bekannt gemacht werden.

§. 498.

6. Vollziehung. Der Entſetzung.

Die Strafe der **Entſetzung** eines Offiziers, Unteroffiziers oder Kaporals, wird bloß bei den Hauptappell des Tages mit der Ordre der Truppe bekannt gemacht, bei welcher der Entſetzte ſteht, und der Kommandant ſorgt dafür, daß der Entſetzte die Zeichen ſeines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieſes öffentlich geſchehen ſoll.

Ein entſetzter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewieſen, oder, eben ſo wie jeder entſetzte Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm nebſt der Entſetzung eine ſolche auferlegt iſt.

§. 499.

Des Fortjagens.

Die Strafe des **Fortjagens** von der Armee wird folgendermaßen vollzogen:

Der Verurtheilte wird unbewaffnet und ohne ſeine Ehrenzeichen, falls er einen Grad bekleidete, durch den Profoſen, einen Kaporal und ſechs Mann vor die Wachtparade geführt. Daſelbſt erklärt der Aidemajor: daß der Mann zum Fortjagen verurtheilt ſei; läßt ihm ſeinen Torniſter geben und ihn durch das erwähnte Kommando und den Profoſen bis auf die Grenze des Lagers oder Kantonnements abführen; wo man ihn laufen läßt, oder ihn allenfalls an beauftragte Polizeidiener abliefert.

§. 500.

Der Ketten- Zuchthaus- Gefängnißſtrafe, des Hausarreſtes, der Landesverweiſung.

Die Kettenſtrafe wird nach vorhergegangener Kaſſation, und die Zuchthausſtrafe, Gefängnißſtrafe, der Hausarreſt, die Landesverweiſung, ſo wie geringere Freiheitsſtrafen, nach Eröffnung des Urtheils, durch Abführung an den Strafort inſofern vollzogen, als die Vollziehung dieſer Strafen bei der Truppe geſchehen kann.

Einem Landesverwieſenen ſoll ein Paß zu ſeinem Fortkommen ertheilt werden, und der oberſte Kommandirende veranſtaltet, daß der Verwieſene auf die Grenze der Eidgenoſſenſchaft geführt werde; ſo wie die vorörtliche Behörde auf den Antrag des eidgenöſſiſchen Kriegsraths für die Unterbringung eines Verurtheilten, welcher die Kettenſtrafe, die Zuchthausſtrafe oder die Gefängnißſtrafe auszuhalten hat, in einer entſprechenden Strafanſtalt ſorgt.

§. 501.

III. Pflicht der Eidgenossenschaft zur Vollziehung der Strafen.

Alle Strafen, welche ein eidgenöſſiſches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Koſten der Eidgenoſſenſchaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu deſſen Kontingentstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in deſſen Gebiet er ſeinen letzten ordentlichen Wohnſitz gehabt, falls er zu keinem Kontingent gehörte, entſprechende Strafanſtalten beſitzt; ſo iſt dieſer Kanton verpflichtet den Verurtheilten, gegen ein angemeſſenes Verpflegungsgeld aus der eidgenöſſiſchen Staatskaſſe, in die durch das Urtheil beſtimmte Strafanſtalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entſprechende Strafanſtalt beſitzt, werden auf freiwillige Uebereinkunft mit der vorörtlichen Behörde in einer ſolchen Anſtalt eines andern Kantons untergebracht, und wenn keine freiwillige Uebereín-

kunft Statt finden kann; ſo werden ſie in dem Verhältniß der Mannſchaftsſkala für die Truppenkontingente auf die Strafanſtalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entſprechende Strafanſtalt beſitzen, und daſelbſt gegen ein angemeſſenes Verpflegungsgeld aus der eidgenöſſiſchen Staatskaſſe aufgenommen. §. 296.

## Zweiter Titel.

### Von der Wiederaufhebung der Strafen.

§. 502.

I. Wiederaufhebung der Strafen.
1. Gänzliche Aufhebung der Strafe.
a. Wirkung im Allgemeinen.

Wenn das Urtheil eines außerordentlichen Kriegsgerichts durch das Urtheil des Obergerichts oder nach erfolgter Kaſſation abgeändert und der Verurtheilte gänzlich losgeſprochen würde (§. 225.), oder wenn eine ſolche Losſprechung nach der Wiederaufnahme der Unterſuchung durch das Reviſionsurtheil geſchehen ſollte (§. 484.); ſo muß das Losſprechungsurtheil dem Losgeſprochenen im Originale zugeſtellt werden, und dasſelbe ſoll ausdrücklich erklären: daß er die bisher ausgeſtandene Strafe ſchuldlos ausgeſtanden; daß ihm dieſelbe an ſeiner Ehre und an ſeinem guten Ruf durchaus unnachtheilig ſein ſolle, und daß es Jedermann bei der auf eine ſchwere Ehrverletzung angedrohten Strafe unterſagt ſei, ihm ſeine Verurtheilung oder die ausgeſtandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieſes Losſprechungsurtheil ſoll auch bei allen dannzumal verſammelten eidgenöſſiſchen Truppenkorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgeſprochenen öffentlich bekannt gemacht werden.

Soviel möglich ſoll auch der Losgeſprochene für die unſchuldig erlittene Strafe entſchädigt werden.

§. 503.

b. Tilgung der Kaſſation.

Hat er die Kaſſationsſtrafe ausgeſtanden; ſo muß überdieß ſein ganzes anweſendes Korps mit einer Fahne zur Wachtparade ausrücken. Der Kommandant läßt das Losſprechungsurtheil ableſen und die Fahne dreimal über dem Kopfe des Losgeſprochenen ſchwingen, worauf derſelbe neuerdings mit den Ehrenzeichen ſeines Grades verſehen, der Truppe „als ein unbeſcholtener Militär“ vorgeſtellt wird, und ſogleich bei derſelben an ſeine Stelle eintritt.

§. 504.

Hat der Losgeſprochene die Strafe der Entſetzung oder des Fortjagens ohne die Kaſſation erlitten; ſo muß er auf der Wachtparade, zu welcher auch wenigſtens eine Kompagnie des Truppenkorps bei welchem er geſtanden zugezogen wird, wenn eine ſolche anweſend iſt, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen ſeines Grades verſehen und der Truppe „als ein unbeſcholtener Militär“ vorgeſtellt werden, bei welcher er ſogleich an ſeine Stelle eintritt. c. Tilgung einer mindern Ehrenſtrafe.

§. 505.

Wird durch das ſpätere Urtheil die Strafe bloß verringert; ſo erfolgt keine Entſchädigung für die ausgeſtandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig ſein ſoll. 2. Theilweiſe Aufhebung der Strafe.

Die in dem §. 502. vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann Statt, wenn das frühere Urtheil die Todesſtrafe oder Kettenſtrafe ausgeſprochen, das ſpätere hingegen bloß zwei Jahre Zuchthaus, oder eine Gefängnißſtrafe, oder eine noch geringere ausſpricht.

Hat der Verurtheilte die Kaſſation ausgeſtanden, und durch das ſpätere Urtheil wird ſie demſelben abgenommen; ſo muß die Mackel der Ehrloſigkeit jedes Mal auf die in dem §. 503. vorgeſchriebene Weiſe getilget werden. Es unterbleibt aber die Ertheilung der Ehrenzeichen, wenn er nicht in ſeinen vorherigen Grad wiedereingeſetzt wird; ſowie die Erklärung der Unbeſcholtenheit, die dadurch erſetzt wird: daß der Mann „als ein ehrenfähiger Militär“ vorgeſtellt werde, und eben ſo unterbleibt der Eintritt in die Linie wenn er zu einer höhern, als einer bloßen Ordnungsſtrafe verurtheilt geblieben.

Unterliegt ein Verurtheilter, welcher die Strafe der Kaſſation nicht ausgeſtanden, nach dem ſpätern Urtheil ebenfalls noch einer Ehrenſtrafe; ſo unterbleibt auch die öffentliche Vorſtellung, welche der §. 504. vorſchreibt.

§. 506.

Bei der vollſtändigen Begnadigung geſchieht die Aufhebung der Ehrenſtrafen auf die in den §§. 503. und 504. angezeigte Weiſe, bloß mit dem Unterſchied, daß 3. Tilgung der Strafen infolge einer Begnadigung.

der Begnadigte der Truppe „als ein in alle Ehren wiedereingeſetzter „Militär“ vorgeſtellt wird.

Bei der unvollſtändigen Begnadigung werden die Vorſchriften des §. 505. befolgt, je nach der Strafe, zu welcher der Begnadigte verurtheilt war und derjenigen, welcher er nach der Begnadigung noch unterworfen bleibt; doch wird bei der Vorſtellung auch in dieſen Fällen die Formel als ein in alle Ehren wieder„eingeſetzter Militär“ angewendet.

In Folge einer Begnadigung kann die Ceremonie an dem Hauptorte des Kantons des Begnadigten geſchehen, wenn das Korps nicht mehr verſammelt iſt, zu dem er gehört hatte.

# Anhang.

## Kriegsartikel,

### welche zu den vorgeſchriebenen Zeiten den Truppen vorgeleſen werden ſollen.

1) Ihr eidgenöſſiſche Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, ſollt dem Vaterland unzerbrüchliche Treue und allen Dienſtbefehlen den ſtrengſten Gehorſam leiſten; Euch ordnungsliebend, mannhaft, gerecht und anſtändig gegen Jedermann betragen. Der Widerhandelnde wird nach Maßgabe beſtraft werden.

2) Wer Verrätherei begeht, das iſt, eine Handlung durch die er dem Feinde nützen, oder unſern Truppen ſchaden will, der hat den Tod verſchuldet. Wer in der Nähe des Feindes wiſſentlich falſche Conſigne giebt oder falſchen Rapport macht, oder durch öffentliche Reden, Lerm, Geſchrei und dergleichen, Unordnung oder Schrecken unter unſere Truppen zu bringen ſucht, der iſt gleichfalls ein Verräther. Bei harter Strafe ſoll überhaupt Niemand ohne Erlaubniß ſeines militäriſchen Obern an irgend Jemand bei dem Feinde einen Brief abſenden, derſelbe enthalte was es ſei.

3) Beharrlicher Ungehorſam Mehrerer zugleich iſt Aufruhr, und die Verabredung oder Aufwieglung dazu Meuterei; ſie werden je nach den Umſtänden mit Ketten- oder Todesſtrafe beſtraft.

Am härteſten werden dafür beſtraft die Rädelsführer, Offiziers und Unteroffiziers, die Spielleute, welche zum Aufruhr Zeichen ſchlagen oder blaſen, und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und ſich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden; hingegen iſt jeder Offizier oder Unteroffizier ſtrafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen ſucht.

Bei Strafe der Meuterei iſt verboten öffentlich und nach geſchehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Dienſterleichterungen zu ſchreien.

4) Wer auch einzeln ſeinem Vorgeſetzten nicht gehorcht, oder unanſtändig begegnet, wird hart beſtraft werden, und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift oder ſich gegen denſelben nicht gehörig ſchlagen will.

Drohung gegen einen Obern durch Worte oder Geberden wird mit Gefängniß, Thätlichkeit gegen einen ſolchen mit Zuchthaus- oder Kettenſtrafe, Verletzung mit einer Waffe endlich mit dem Tode beſtraft. Gleich beſtraft wird die Widerſetzlichkeit, Bedrohung, Beſchimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde die ihre Conſigne erfüllt.

Bei harter Strafe ſoll jeder Poſtenkommandant in der Nähe des Feindes ſeinem Obern ſogleich Meldung machen, wenn er eine erhaltene Ordre oder Conſigne abändern muß.

5) Wer allgemeinen Dienſtbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht, einen Dienſtauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthſchaften vernachläßigt; wer auf den Generalmarſch hin, oder wenn er gegen den Feind marſchieren ſoll, nicht auf ſeinem Poſten erſcheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird, oder endlich ein ihm bekannt gewordenes Verbrechen, oder den Anſchlag dazu, nicht ſogleich anzeigt, der wird hart beſtraft werden.

Eine Schildwache oder Vedette, ſo wie jede Militärperſon, die in der Nähe des Feindes ihren Poſten verläßt, hat das Leben verwirkt; unter andern Umſtänden aber Ketten, Zuchthaus oder Gefangenſchaft verſchuldet. Eben ſo wird eine Schildwache oder Vedette, welche ſchläft, hart beſtraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausſpannt und fliehet; wer ſonſt die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, Ketten oder nach Umſtänden am Leben beſtraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf Befehl nicht ſtehen wollen, niedermachen.

6) Das Ausreißen zum Feinde ſoll am Leben beſtraft werden; anderes Ausreißen, beſonders während dem Dienſt, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß mit Gefangenſchaft, Zuchthaus oder Ketten. Auch der Vorſchub dazu wird hart beſtraft.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn die Armee auf dem Kriegsfuße ſich befindet, während vierundzwanzig Stunden, und ſonſt während achtuudvierzig Stunden, von dem Appell ausgeblieben iſt; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeſchriebene Grenzlinie überſchreitet, ohne ſich in allen dieſen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer behandelt.

7) Das Falſchwerben für den Feind wird mit dem Tode beſtraft, für andere Dienſte mit Zuchthaus.

8) Auf Mord und Todſchlag iſt Lebensſtrafe geſetzt.

9) Gewaltthätigkeit gegen Perſonen und Schlägereien ſind bei harter Strafe verboten.

Die Nothzüchtigung wird mit Kettenſtrafe, und wenn die Weibsperſon durch die an ihr verübte Gewalt geſtorben wäre, mit dem Tode beſtraft.

10) Die Brandſtiftung wird am Leben beſtraft.

11) Der Diebſtahl wird mit Gefängniß, Zuchthaus oder Ketten, nach ſeiner Wichtigkeit beſtraft; beſonders hart der Diebſtahl an einem militäriſchen Obern, Kameraden, in der Kaſerne oder im Quartier.

12) Der Raub und die Erpreſſung wird immer mit Kettenſtrafe, und unter erſchwerenden Umſtänden mit der Todesſtrafe belegt.

13) Alles Plündern iſt bei ſcharfer Strafe verboten, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfeld bei Zuchthaus- und Ketten-

ſtrafe. Wer aber wiſſentlich eine unter Sauvegarde ſtehende Sache plündert, oder bei der Plünderung Jemand mißhandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber beſtraft.

14) Verheerungen und Verwüſtungen aus Muthwillen, Rache, Bosheit oder andern unerlaubten Gründen werden gleich dem Diebſtahl beſtraft.

15) Veruntreuung, Betriegerei und Verfälſchung wird nach Beſchaffenheit mit Gefangenſchaft, Zuchthaus oder Ketten beſtraft.

16) Wer falſches Zeugniß oder Anklage führt um Gewinn, oder Jemand zu ſchaden, oder einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, der wird mit Kettenſtrafe belegt; insbeſondere, wenn er dabei einen falſchen Eid geſchworen hat. Noch härter iſt die Strafe, wenn deßwegen ein Unſchuldiger bereits eine Strafe erlitten hätte.

17) Ehrverletzungen, Beſchimpfungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß beſtraft.

18) Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtöret oder Gegenſtände der religiöſen Verehrung wiſſentlich beſchimpft, oder in beſchimpfender Abſicht beſchädigt oder zerſtört, wird ebenfalls mit Gefängniß beſtraft.

---

Damit ſich nun ein Jeder vor Nachtheil, Schande und Strafen hüte, werden dieſe Kriegsartikel zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, die in dem Strafgeſetzbuche noch ausführlicher enthalten ſind, nach welchem jeder Widerhandelnde gerichtet werden ſoll.

# Inhalt.

Seite.

**Einleitungstitel** . . . . . . . . 3

§. 1. Allgemeine Verpflichtung . . . . . . . . 3

§. 2. Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen . . . . . 3

§. 3. Richtſchnur für die Beſtrafung . . . . . . . 3

§. 4. Ueberlieferung an die bürgerlichen Gerichte . . . . 4

## Erſtes Buch. Von den ſtrafbaren Handlungen und ihrer Beſtrafung.

### Erſter Theil. Von den Verbrechen und Vergehen.

#### Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

##### Erſter Titel. Von den Strafen und ihren Wirkungen.

§. 5. Von den Strafen . . . . . . . . . . 5

§. 6. Todesſtrafen . . . . . . . . . . . 6

§. 7. Ehrenſtrafen. — Kaſſation . . . . . . . 6

§. 8. Entſetzung . . . . . . . . . . . 6

§. 9. Fortjagen . . . . . . . . . . . 6

§. 10. Freiheitsſtrafen. — Kettenſtrafe . . . . . . 6

§. 11. Zuchthausſtrafe . . . . . . . . . 7

§. 12. Gefängnißſtrafe . . . . . . . . . 7

§. 13. Umwandlung der Gefängnißſtrafe in Hausarreſt . . . 7

§. 14. Landesverweiſung. . . . . . . . . 7

22

Seite.

§. 15. Beſtimmung der Dauer der unbeſtimmt gedrohten Freiheitsſtrafen . 8
§. 16. Berechnung der Freiheitsſtrafen . . . . . . 8
§. 17. 18. Von der Strafverwandlung . . . . . . 8
§. 19. Von dem Schadensersatze . . . . . . . 8

Zweiter Titel. Von dem Vorſatze und der Fahrläßigkeit.

§. 20. Einleitung . . . . . . . . . . . 9
§. 21. Begriff des Vorſatzes . . . . . . . . 9
§. 22. Begriff der Fahrläßigkeit . . . . . . . . 9
§. 23. Ausmittlung des Vorſatzes und der Fahrläßigkeit . . . 9
§. 24. Beſtrafung der Fahrläßigkeit . . . . . . . 9

Dritter Titel. Von der Vollendung und dem Verſuche der Verbrechen.

§. 25. Vollendung eines Verbrechens . . . . . . 9
§. 26. Verſuch eines Verbrechens . . . . . . . 10
§. 27. Naher Verſuch . . . . . . . . . . 10
§. 28. Entfernter Verſuch . . . . . . . . . 10
§. 29. Beſondere Beſtimmung . . . . . . . . 10
§. 30. Strafloſe Verſuchshandlungen . . . . . . 10

Vierter Titel. Von dem Urheber und den Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 31. Einleitung . . . . . . . . . . . 11
§. 32. Urheber. — Begriff und Beſtrafung . . . . . . 11
§. 33. Komplott . . . . . . . . . . . 11
§. 34. Gehülfen. — Begriff . . . . . . . . . 11
§. 35. Beſtrafung . . . . . . . . . . . 11
§. 36. Begünſtiger. — Begriff . . . . . . . . 11
§. 37. Beſtrafung . . . . . . . . . . . 12
§. 38. Schadensersatz von Seite der Theilnehmer . . . . . 12

Fünfter Titel. Von der Zurechnung zur Strafe.

§. 39. Zurechnung. — Im Allgemeinen . . . . . . . 12
§. 40. Im Beſondern. — Bei der Jugend . . . . . . 12
§. 41. Bei gänzlichem Mangel der Vernunftthätigkeit . . . . 12
§. 42. Bei beſondern Umſtänden . . . . . . . 13
§. 43. Bei der Nothwehr . . . . . . . . . 13

Seite.

Sechster Titel. Von der Zumeſſung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

§. 44. Zumeſſung der Strafe. Ueberhaupt . . . . . . 13
§. 45. Insbeſondere. Allgemeine Erſchwerungsgründe . . . 13
§. 46. Milderungsgründe . . . . . . . . 14
§. 47. Zuſammenfluß von Verbrechen . . . . . . 14

Siebenter Titel. Von Erlöſchung der Strafbarkeit.

§. 48. Verjährung. Ueberhaupt . . . . . . . 15
§. 49. Insbeſondere. Bei rein militäriſchen Verbrechen . . . 15
§. 50. Bei gemeinen Verbrechen . . . . . . . 15

## Zweiter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Beſondern.

Erſter Titel. Von der Verrätherei.

§. 51. Begriff der Verrätherei. — Im Allgemeinen . . . . 16
§. 52. Im Beſondern . . . . . . . . . 16
§. 53. Strafe der Verrätherei . . . . . . . . 18

Zweiter Titel. Von dem Aufruhr und der Meuterei.

§. 54. Aufruhr. — Begriff. — Ueberhaupt . . . . . 18
§. 55. 56. Bewaffneter Aufruhr ins Beſondere . . . . 18
§. 57. Strafe des qualifizirten Aufruhrs . . . . . . 19
§. 58. 59. 60. Des nicht qualifizirten Aufruhrs . . . . 19
§. 61. Nachläſſigkeit beim Aufruhr . . . . . . . 20
§. 62. Beſondere Beſtimmungen . . . . . . . 20
§. 63. Aufforderung zur Auflöſung einer Zuſammenrottung . . . 20
§. 64. Meuterei. — Begriff . . . . . . . . 20
§. 65. Strafe . . . . . . . . . . . 20

Dritter Titel. Von der Inſubordination.

§. 66. Inſubordination. — Begriff . . . . . . . 21
§. 67. Strafe. Des einfachen Ungehorſams . . . . . 21
§. 68. Der Widerſetzlichkeit . . . . . . . . 21
§. 69. Der Pflichtverweigerung im Angeſicht des Feindes . . . 21

Seite.

§. 70. Der Beſchimpfung, Bedrohung und Verletzung von militäriſchen Obern. 21
§. 71. Der Widerſetzlichkeit, Beſchimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde . . 22
§. 72. Der Aenderung der Conſigne in der Nähe des Feindes . . 22

## Vierter Titel. Von den Dienſtverletzungen.

§. 73. Dienſtverletzung. Begriff . . . . . . . 23
§. 74. Strafe. — Der einfachen Nichtbefolgung einer Vorſchrift . . 23
§. 75. Der Widerſetzlichkeit . . . . . . . 23
§. 76. Des Ausbleibens bei dem Generalmarſch . . . . 23
§. 77. Des Ausbleibens vom Marſche oder Gefechte . . . 23
§. 78. Der Loslaſſung eines Gefangenen . . . . . 24
§. 79. Der Vernachläſſigung eines beſondern Auftrags . . . 24
§. 80. Der Zuwiderhandlung einer Conſigne von Seite einer Schildwache 24
§. 81. Des Verlaſſens des Poſtens von Seite einer Schildwache oder Vedette. 24
§. 82. Des Schlafens einer Schildwache oder Vedette . . . 25
§. 83. Des Verlaſſens des Poſtens . . . . . . 25
§. 84. Des Wegwerfens der Waffen und Ausſpannens der Pferde . 25
§. 85. Der Flucht . . . . . . . . 25
§. 86. Der Unterlaſſung von Anſchaffungen und Austheilungen . 26
§. 87. Der Nachläſſigkeit in der Verpflegung . . . . 26
§. 88. Der Nachläſſigkeit in Beſorgung von Kriegsvorräthen oder Geräthſchaften . . . . . . . . 26
§. 89. Der Nichtanzeige von Verbrechen . . . . . 27
§. 90. Der Nichtmitwirkung zu einer Verhaftung . . . 27
§. 91. 92. Des Mißbrauchs der Gewalt . . . . . 27
§. 93. Der Anmaſſung einer entzogenen Gewalt . . . 28
§. 94. Der verbotenen Korreſpondenz . . . . . 28
§. 95. Der Anmaſſung von Unterſcheidungs- und Ehrenzeichen . . 28

## Fünfter Titel. Von dem Ausreißen und Falſchwerben.

§. 96. Ausreißen. Begriff. . . . . . . . 28
§. 97. Vermuthung. . . . . . . . . 29
§. 98. Erſchwerungsgründe. . . . . . . . 29
§. 99. 100. Strafe. . . . . . . . . 29
§. 101. Falſchwerben. . . . . . . . . 30

Seite.

Sechster Titel. Von der Tödtung.

§. 102. Begriff der Tödtung. . . . . . . . . 30
§. 103. Arten der Tödtung. Mord. Begriff. . . . . . 30
§. 104. Strafe. . . . . . . . . . 30
§. 105. Todtſchlag. Begriff. . . . . . . . . 30
§. 106. 107. 108. 109. Strafe. . . . . . . . 31
§. 110. Tödtung aus Fahrläſſigkeit. . . . . . . 31
§. 111. Tödtung in Raufhändeln. . . . . . . 31

Siebenter Titel. Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Perſonen.

§. 112. Körperverletzung. Ueberhaupt. . . . . . . 32
§. 113. 114. 115. Einzelne Arten der Körperverletzungen. Ausgezeichnete Körperverletzung. . . . . . . 32. u. 33
§. 116. 117. Einfache Körperverletzungen. . . . . . 33
§. 118. Körperverletzung in Raufhändeln. . . . . . . 33
§. 119. Nothzucht. Begriff. . . . . . . . . 34
§. 120. Strafe. . . . . . . . . . 34
§. 121. Schändung. Begriff. . . . . . . . 34
§. 122. Strafe. . . . . . . . . . 34
§. 123. Verletzung der weiblichen Schamhaftigkeit. . . . . 34
§. 124. Menſchenraub und Entführung. Begriff. . . . 35
§. 125. Strafe. . . . . . . . . . 35
§. 126. Widerrechtliches Gefangenhalten. . . . . . . 35

Achter Titel. Brandſtiftung.

§. 127. 128. Brandſtiftung. . . . . . . . 35. u. 36
§. 129. Ueberſchwemmung. . . . . . . . . 36
§. 130. 131. Sprengung einer Mine. . . . . . . 36
§. 132. Vernichtungen und Beſchädigungen. . . . . . 36

Neunter Titel. Von Diebſtahl, Raub, Erpreſſung und Plünderung.

§. 133. Diebſtahl. Ueberhaupt. . . . . . . . 37
§. 134. Arten. Geringer Diebſtahl. . . . . . . 37
§. 135. Beträchtlicher Diebſtahl. . . . . . . . 37

Seite.
§. 136. Großer Diebſtahl. . . . . . . . . 37
§. 137. Beſondere Erſchwerungsgründe. . . . . . . 37
§. 138. Qualificirter Diebſtahl. . . . . . . . 38
§. 139. Raub. Begriff. . . . . . . . . 38
§. 140. 141. Strafe. . . . . . . . . . 38
§. 142. 143. Erſchwerungsgründe. . . . . . . 39
§. 144. Erpreſſung. . . . . . . . . . 39
§. 145. Maraude. . . . . . . . . . 39
§. 146. Plünderung. Ueberhaupt. . . . . . . 39
§. 147. Insbeſondere. Plünderung eines Erſchlagenen auf dem Schlachtfelde. 40
§. 148. Eines Verwundeten. . . . . . . 40
§. 149. 150. Einer unter Sauvegarde ſtehenden Sache. . . . 40

Zehnter Titel. Von der Veruntreuung, dem Betruge, dem falſchen Zeugniß.

§. 151. Veruntreuung. Begriff. Ueberhaupt. . . . . . 40
§. 152. Insbeſondere. . . . . . . . . . 41
§. 153. Strafe. . . . . . . . . . . 41
§. 154. Betrug. — Einfacher Betrug. Begriff. . . . . 41
§. 155. Strafe. . . . . . . . . . . 41
§. 156. Qualificirter Betrug. Münzfälſchung. — Fälſchung öffentlicher Urkunden. Fälſchung der Privaturkunden. Fälſchung von Lebensmitteln. 42. u. 43
§. 157. 158. Falſches Zeugniß. . . . . . . . 43
§. 159. Falſche Anklage. . . . . . . . . 43

Eilfter Titel. Von den Ehrbeleidigungen.

§. 160. Beſchimpfung der Perſonen. . . . . . . 44
§. 161. Beſchimpfung religiöſer Gegenſtände. . . . . 44

Zweiter Theil. Von den Disciplin- oder Ordnungsfehlern.

Erſter Titel. Bezeichnung der Disciplin- oder Ordnungsfehler.

§. 162. Aufzählung der Ordnungsfehler. . . . . . . 45

Seite.

## Zweiter Titel. Disciplin- oder Ordnungsſtrafen.

§. 163. 164. Strafen für Gemeine. — Militärfrohnen. Veränderung in der Kleidung. Gemeiner Arreſt. Verhaft im Polizeizimmer. Verhaft im militäriſchen Gefängniß. . . . . . . . 47
§. 165. Für Unteroffiziere und Kaporale. . . . . . . 47
§. 166. Für Offiziers. Einfacher Arreſt. Geſchärfter Arreſt. Strenger Arreſt. 48
§. 167. Verbot der Beſuche. . . . . . . 48
§. 168. 169. Verhältniß der Verurtheilten auf dem Marſche. . . 48

## Dritter Titel. Strafkompetenzen.

§. 170. Strafkompetenz überhaupt. . . . . . . . . 49
§. 171. Strafkompetenzen insbeſondere. Eines Kaporals. . . . 49
§. 172. Eines Wachtmeiſters und Fouriers. . . . . 49
§. 173. Eines Feldweibels. . . . . . . . . 49
§. 174. Eines Lieutenants oder Unterlieutenants. . . . 49
§. 175. Eines Hauptmanns oder Kompagniekommandanten. . . . 50
§. 176. Eines Majors. . . . . . . . . 50
§. 177. Des Oberſtlieutenants oder Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien. . . . . . . . 50
§. 178. Der noch höhern Offiziere. . . . . . 50
§. 179. 180. 181. 182. 183. Fernere Beſtimmung über die Ausübung der Strafkompetenz. . . . . . . . 50. u. 51

## Vierter Titel. Von den Meldungen und Rapporten.

§. 184. Meldung. . . . . . . . . . 51
§. 185. Recht des Obern in Folge der Meldung. . . . . 51
§. 186. 187. 188. Weitere Beſtimmungen. . . . . 52

## Fünfter Titel. Von den Beſchwerden (Reklamationen).

§. 189. Beſchwerden bei dem Obern. . . . . . . . 52
§. 190. Unterſuchung von Seite des Obern. . . . . . 52
§. 191. 192. Beſondere Beſtimmung. . . . . . . . 52

## Anhangstitel. Von der Kompetenz in Civilſachen.

§. 193. Bürgerliche Klagen überhaupt . . . . . 53
§. 194. Anſprachen unter ſechszehn Franken . . . . . 53

Seite.
§. 195. 196. Art der Erledigung derſelben . . . . . 53
§. 197. Anſprachen über ſechszehn Franken . . . . . 53
§. 198. Beſondere Beſtimmung . . . . . . . 54

---

## Zweites Buch. Organiſation der Rechtspflege in Strafſachen bei der eidgenöſſiſchen Armee.

### Erſter Abſchnitt. Von der militäriſchen Gerichtsbarkeit.

§. 199. Gerichtshörigkeit. Im aktiven Dienſte . . . . . 57
§. 200. Insbeſondere für eidgenöſſiſche Staabsoffiziers . . 57
§. 201. In Feindes Land . . . . . . . 58
§. 202. Bei gemiſchten Fällen . . . . . . . 58
§. 203. Erläuterung wegen Deponenten . . . . . 58
§. 204. Conflikt. Connexität. Concurs . . . . . 59
§. 205. Ausnahme . . . . . . . . 59
§. 206. Für Eigenthumsſtreitigkeiten . . . . . . 60

### Zweiter Abſchnitt. Organiſation und Kompetenzen der Gerichtsbehörden.

#### Erſter Titel. Einleitung.

§. 207. Grund der militäriſchen Strafrechtspflege . . . . 60
§. 208. Eintheilung. — Strafpolizei. Strafgerechtigkeit . . . 60
§. 209. Behörden. — Der Strafpolizei . . . . . . 61
§. 210. Der Strafgerechtigkeit . . . . . . . 62

#### Zweiter Titel. Organiſation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

§. 211. 212. Organiſation. Beſtand des Kriegsgerichts . . . . 62
§. 213. Zeitpunkt der Ernennungen . . . . . . 63
§. 214. 215. Erwählungsart . . . . . . . 63
§. 216. Kompetenz . . . . . . . . . 64
§. 217. Rechtsmittel. — Appellation . . . . . . 64
§. 218. Kaſſation . . . . . . . . . 64
§. 219. Erläuterung wegen Losſprechung und Vorfragen . . . 65

Seite.

**Dritter Titel.** Organiſation und Kompetenz eines außerordentlichen Kriegsgerichts.

§. 220. Organiſation. Bedingung der Errichtung und Auflöſung eines außerordentlichen Kriegsgerichts . . . . . . . 65
§. 221. Beſtand deſſelben . . . . . . . . 66
§. 222. 223. Erwählungsart . . . . . . . . 66. u. 67
§. 224. Kompetenz . . . . . . . . . . 67
§. 225. Rechtsmittel . . . . . . . . . . 67
§. 226. Vorläufige Rechtskraft der Urtheile . . . . . . 67
§. 227. Allgemeine Bedingung . . . . . . . 68
§. 228. Beſondere Bedingung für Todesurtheile . . . . . 68
§. 229. Vorſchrift für kleinere Korps . . . . . . 68

**Vierter Titel.** Organiſation und Kompetenz des Obergerichts.

§. 230. 231. Organiſation. — Beſtand des Obergerichts . . . . 69
§. 232. Zeitpunkt der Ernennungen . . . . . . 69
§. 233. 234. Erwählungsart . . . . . . . . 70
§. 235. Kompetenz . . . . . . . . . . 70

**Fünfter Titel.** Organiſation und Kompetenz des Staabsgerichts.

§. 236. Organiſation. — Fall der Errichtung eines Staabsgerichts . 71
§. 237 238. Beſtand deſſelben . . . . . . . 71
§. 239. 240. Erwählungsart . . . . . . . . 72
§. 241. Kompetenz . . . . . . . . . . 73
§. 242. Rechtsmittel. — Kaſſation . . . . . . . 73
§. 243. Erläuterung wegen Vorfragen . . . . . . 73
§. 244. Verfahren nach erfolgter Kaſſation . . . . . . 73
§. 245. Verfahren wenn kein Staabsgericht niedergeſetzt wird . . 74

**Sechster Titel.** Organiſation und Kompetenz des höchſten Kriegsgerichts.

§. 246. 247. Organiſation. Fall der Errichtung eines höchſten Kriegsgerichts. Strafpolizeibehörde für dieſen Fall . . . . 74 u. 75
§. 248. 249. Beſtand des höchſten Kriegsgerichts . . . . . 75
§. 250. 251. Erwählungsart deſſelben . . . . . . 75
§. 252. Kompetenz . . . . . . . . . . 76

Seite.

§. 253. Rechtsmittel. Kaſſation . . . . . . . 77
§. 254. Erläuterung wegen Vorfragen . . . . . 77
§. 255. Verfahren nach erfolgter Kaſſation . . . . . . 77

Siebenter Titel. Kompetenz des oberſten Kommandirenden.

§. 256. Kompetenz. — Im Allgemeinen . . . . . . . 78
§. 257. 258. Generalauditor. — Verrichtungen deſſelben . . 78
§. 259. Im Beſondern. Vollziehungsbefehl für die Urtheile . . 79
§. 260. Als Kaſſationsbehörde . . . . . . . 79

Achter Titel. Organiſation und Kompetenz des Kaſſationsausſchuſſes der Tagſatzung.

§. 261. Organiſation. Fall der Errichtung des Kaſſationsausſchuſſes. Ernennungsart deſſelben . . . . . . . 80
§. 262. 263. Beſtand deſſelben . . . . . . . . 80
§. 264. Auflöſung deſſelben . . . . . . . . 80
§. 265. Kompetenz . . . . . . . . . 80

Neunter Titel. Allgemeine Vorſchriften für die Organiſation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

§. 266. Erſetzungen. Des Obergerichts . . . . . . 81
§. 267. Des Kriegsgerichts . . . . . . . . 81
§. 268. Der Tagſatzung. Des eidgenöſſiſchen Kriegsraths. Des oberſten Kommandirenden. Eines Präſidenten. Eines Richters. Des Generalauditors. Des Staabsauditors. Eines Auditors. Eines Anklägers. Eines Gerichtsſchreibers. . . . . . . 82
§. 269. Vorſchriften für die Wählbarkeit. Der Präſidenten. Richter und Stellvertreter. . . . . . . . . . 82
§. 270. Erläuterung bei dem Mangel der vorgeſchriebenen Grade in Dienſtaktivität. . . . . . . . . . 82
§. 271. Des Staabsauditors, der Auditoren und Ankläger. Der Gerichtsſchreiber. . . . . . . . . . 83
§. 272. Ausſchluß wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft. Austritt. Wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft. Wegen Intereſſe. 83
§. 273. Pflicht zu gerichtlichen Verrichtungen. . . . . 83
§. 274. Dollmetſcher . . . . . . . . . 83
§. 275. Dienſtfreiheit der Gerichtsperſonen . . . . . 84

Seite.

§. 276. Entſchädigung derſelben . . . . . . 84
§. 277. Ablöſung derſelben . . . . . . . . . 84
§. 278. Conſtituirung, äußere Form und Berathung der Gerichtsbehörden. Beeidigung . . . . . . . . . . 84
§. 279. Gerichtseid . . . . . . . . . 85
§. 280. Aeußere Form der Sitzungen . . . . . . 85
§. 281. Anzug der Gerichtsperſonen . . . . . . 86
§. 282. Vollzähligkeit der Behörden . . . . . . 86
§. 283. Form der Berathung. Berathung. Abſtimmung . 86 u. 87
§. 284. Oeffentlichkeit und Polizei . . . . . . 87
§. 285. Protokoll. Verwahrung des Protokolls . . . . 88
§. 286. Standquartier der Gerichtsbehörden . . . . 88
§. 287. Pflichten und Rechte einzelner Gerichtsperſonen. Des Präſidenten 88
§. 288. Der Beiſitzer . . . . . . . . 89
§. 289. Der Stellvertreter und Erſatzmänner . . . . 89
§. 290. Der Auditoren . . . . . . . . 89
§. 291. Der Ankläger . . . . . . . . . 90
§. 292. Der Gerichtsſchreiber . . . . . . 90
§. 293. Der Urkundsperſonen . . . . . . . . 91
§. 294. Verwaltungsvorſchriften. Für Koſten der Gerichtsbehörden. Verpflegung der Gefangenen . . . . . . 91
§. 295. Urtheile. Allgemeine Rechtskraft der Urtheile . . . 92
§. 296. Aufſicht über die Vollziehung derſelben . . . . . 96

---

# Drittes Buch. Prozeßform bei Verbrechen und Vergehen.

## Einleitungstitel.

§. 297. Grundſatz. Gewähr gegen Willkühr durch die Rechtsform . 95
§. 298. Form des Verfahrens. Modifikation derſelben . . . 95
§. 299. Zweck des Verfahrens . . . . . . 95
§. 300. Eintheilung deſſelben . . . . . . . 95

Seite.

## Erſter Abſchnitt. Von der Vorunterſuchung.

§. 301. Behörde für die Vorunterſuchung . . . . 96
§. 302. Wann ſie anzuheben. Verdacht . . . . . 96
§. 303. Verdachtsgründe . . . . . . . 96
§. 304. Sicherungsmittel. Verhaftung . . . . . 96
§. 305. Verpflichtung zur Feſtmachung . . . . . 96
§. 306. Berechtigung zu derſelben . , . . . 97
§. 307. Meldung derſelben . . . . . . . . 97
§. 308. Wie ſie zu führen. Unterſuchungskommiſſion . . . 97
§. 309. Erläuterung: wenn eine Civilbehörde eingeſchritten; bei gemiſchten Fällen . . . . . . . . 98
§. 310. Vorläufige Maßnahmen. . . . . . . 98
§. 311. Zweck der Vorunterſuchung . . . . . 98
§. 312. Mittel der Vorunterſuchung. — Beſichtigung oder Augenſchein: des Ortes; der Spuren der That . . . . . . 98
§. 313. Beiziehung von Sachverſtändigen . . . . . . 99
§. 314. Eigenſchaften der Sachverſtändigen . . . . . 99
§. 315. Verfahren derſelben überhaupt . . . . . 99
§. 316. Bei Medicinalbeſichtigungen insbeſondere. Befundſchein oder Obduktionsbericht . . . . . . . . 99
§. 317. Prüfung deſſelben . . . . . . . 100
§. 318. Vereidigung der Sachverſtändigen . . . . . . 100
§. 319. 320. Hausſuchungen . . . . . . . 100 u. 101
§. 321. Informationen. — Abhörung des Verdächtigen, dritter Perſonen. 101
§. 322. Auch ſolcher, die nicht vollgültige Zeugen ſind . . . 101
§. 323. Allgemeine Regel für die Abhörungen . . . . 101
§. 324. 325. Beſondere Vorſchriften für die Abhörungen . . 101 u. 102
§. 326. Schluß der Vorunterſuchung . . . . . 102
§. 327. Meldung darüber . . . . . . . . 102
§. 328. Ergebniß der Vorunterſuchung. Freilaſſung. Auflegung einer Ordnungsſtrafe. Einſendung an das Kriegsgericht . . . . 103
§. 329. Vervollſtändigung der Vorunterſuchung durch den Auditor . . 103
§. 330. Meldung deſſelben . . . . . . . 103

Seite.

## Zweiter Abſchnitt. Von der Hauptunterſuchung bei Verbrechen und Vergehen.

### Erſter Titel. Von dem Anklagezuſtand.


§. 331. Grundſatz. Gewähr gegen willkührliche Hauptunterſuchung. . 104
§. 332. Behörde, die den Anklagezuſtand erkennt . . . . . 104
§. 333. In welchen Fällen . . . . . . . . . 104
§. 334. Summariſcher Unſchuldsbeweis . . . . . . 104
§. 335. Wirkung. — Materielle . . . . . . . 105
§. 336. Formelle . . . . . . . . . . 106


### Zweiter Titel. Von dem Verfahren bei der Hauptunterſuchung im Allgemeinen.


§. 337 Zweck der Hauptunterſuchung. Im Allgemeinen . . . 105
§. 338. Im Beſondern . . . . . . . . . 106
§. 339. Gegenſtand der Hauptunterſuchung . . . . . . 106
§. 340. Mittel zu der Hauptunterſuchung. — Allgemeine Regel für den Unterſuchungsrichter . . . . . . . . . 106
§. 341. Beſondere Vorſchriften. — Verhör. Allgemeine Vorſchriften bei denſelben . . . . . . . . . . 107
§. 342. Beſondere Vorſchriften. Ordnung der Abhörung . . . 107
§. 343. Form derſelben. Form der Fragen . . . . . . 107
§. 344. Ermahnung zur Wahrheit. Präliminarfragen . . . 107
§. 345. 346. Zweck der Verhöre . . . . . . . 108
§. 347. Verhörprotokoll . . . . . . . . 108
§. 348. Neue Umſtände . . . . . . . . . 109
§. 349. Konfrontation . . . . . . . . 109
§. 350. 351. Beſondere Verſchriften für die Konfrontation . . . 109
§. 352. Abhörungen zur Erkundigung . . . . . . 109
§. 353. Abänderung von Ausſagen . . . . . . . 110
§. 354. Beweismittel . . . . . . . . . 110


### Dritter Titel. Von dem Geſtändniſſe des Angeſchuldigten.


§. 355. Geſtändniß. Begriff . . . . . . . . 110
§. 356. Form . . . . . . . . . . 110

Seite.
§. 357. Widerruf . . . . . . . 111
§. 358. Wirkung des Geſtändniſſes . . . . . 111

Vierter Titel. Von dem Augenſcheine.

§. 359. Augenſchein. Begriff . . . . . . . . 111
§. 360. Form. . . . . . . . . 111
§. 361. Anwendbarkeit des Augenſcheins und der Befinden bei der Voruntersuchung . . . . . . . . 111
§. 362. Augenſchein bei der Hauptunterſuchung . . . . 112

Fünfter Titel. Von dem Zeugenbeweiſe.

§. 363. Zeugenbeweis. — Begriff . . . . . . 112
§. 364. Erforderniſſe zu einem vollgültigen Zeugen . . . 112
§. 365. Beſondere Verwerfungsgründe . . . . . 113
§. 366. Ausſagen von Perſonen, die nicht vollgültige Zeugen ſind . 113
§. 367. Erforderniſſe zu einem vollgültigen Zeugniſſe . . . 113

Sechster Titel. Von dem Urkundenbeweis.

§. 368. Urkunden. Oeffentliche. Begriff . . . . . 114
§. 369. Wirkung . . . . . . . . 114
§. 370. Privaturkunden . . . . . . . 114
§. 371. Aechtheit. Begriff. Beweis für die Privaturkunden . . 114
§. 372. Aechtheit der Unterſchrift begründet die Vermuthung der Aechtheit des Inhalts . . . . . . . 114
§. 373. Beweismittel für die Aechtheit der Unterſchrift . . . 114
§. 374. Wirkung . . . . . . . . 115
§. 375. Form. Originale . . . . . . 115
§. 376. Auszüge aus Protokollen . . . . . . 115

Siebenter Titel. Von dem Beweiſe durch das Zuſammentreffen von Anzeigungen.

§. 377. Anzeigungen. Begriff. Im Allgemeinen . . . . 115
§. 378. Im Beſondern . . . . . . . 116
§. 379. Eintheilung. Entfernte oder ſchwache . . . . 116
§. 380. Nahe oder ſtarke . . . . . . . 116
§. 381. Anzeigungen der Unſchuld . . . . . 117

Seite.

§. 382. Erforderniſſe . . . . . . . . . 117
§. 383. Wirkung . . . . . . . . . . 117
§. 384. Zuſammentreffen. Wirkung . . . . . . 117
§. 385. Erforderniſſe dazu . . . . . . . . 118

## Achter Titel. Von dem Schlußverfahren.

§. 386. Schlußverfahren. Zum Behuf der Vertheidigung . . 118
§. 387. Einleitung der Vertheidigung . . . . . . 118
§. 388. Erläuterung, wenn mehrere Angeſchuldigte ſind . . 119
§. 389. Vertheidiger. Angeſprochene . . . . . . 119
§. 390. Verordnete . . . . . . . . . . 119
§. 391. Antritt ſeiner Verrichtungen . . . . . . 119
§. 392. Vertheidigungstermin . . . . . . . 120
§. 393. Wirkung deſſelben . . . . . . . . 120
§. 394. Zum Behuf der Vollſtändigkeitsunterſuchung. Meldung. Vorkehrungen . . . . . . . . . . 121
§. 395. Vollſtändigkeitstermin . . . . . . . 121
§. 396. Beſchwerden gegen den Auditor. Unterſuchungskommiſſion. Bericht derſelben . . . . . . . . . . 124
§. 397. Verfahren bei einem Ordnungsfehler, bei einem Verbrechen . 124
§. 398. Einſtellung des angeſchuldigten Auditors . . . . . 124
§. 399. Beding der Losſprechung ohne weiteres Verfahren . . . 125
§. 400. Verfahren nach erkannter Vervollſtändigung. Ueberhaupt. . 125
§. 401. In Betreff von Hülfszeugen . . . . . . . 125

## Neunter Titel. Von dem Endurtheile.

§. 402. 403. Einleitung zu dem Endurtheil . . . . . 126
§. 404. Urtheilstermin. — Form . . . . . . . 126
§. 405. Oeffentliches Verhör und Vereidung der Zeugen. — Fall wo ſie unnöthig iſt . . . . . . . . . . 128
§. 406. Fall, wo ſie Statt haben ſoll . . . . . . 128
§. 407. Form. Zeugeneid . . . . . . . 128 u. 129
§. 408. Endurtheil. — Form. Berathung über die Schuld; über die Strafe; über die Koſten. Verfahren . . . . . . 130 u. 131
§. 409. Einheit der Verhandlung . . . . . . . 132

Seite.

§. 410. Anſchuldigung eines neuen Verbrechens. . . . . 132
§. 411. Materie. . . . . . . . . . . . 132
§. 412. Doppeltes Objekt des Urtheils. Die That, Schuld; die Folgen, Strafe. Vorſchrift in Betreff der That, Schuld. . . . 132
§. 413. Vorſchrift in Betreff der Folgen, Strafe. . . . 133
§. 414. Losſprechung. . . . . . . . . . 133

Zehnter Titel. Von dem Verfahren gegen Abweſende.

§. 415. Ladung des Abweſenden. Zweite Ladung mit Bedrohung des Ungehorſamsverfahrens. . . . . . 133. u. 134
§. 416. Beding ſeiner Anwendung. . . . . . 134
§. 417. Flucht. — Begriff. . . . . . . 134
§. 418. Nachſetzung durch die Polizei. . . . . . . 134
§. 419. Ungehorſamsverfahren. . . . . . . 134
§. 420. Reviſion des Ungehorſamsurtheils. . . . . 134

Eilfter Titel. Von den Koſten der Unterſuchung und dem Schadenerſatz.

§. 421. Verfahren für die Koſten. — Verzeichniß. Ermäßigung. . . 135
§. 422. Verfahren bei einer Entſchädigung. . . . . 135
§. 423. Wirkung der Ermäßigung. . . . . . . 135
§. 424. Beziehungsart. . . . . . . . . 135

Zwölfter Titel. Allgemeine Vorſchriften bei der Prozeßform.

§. 425. Verhältniß des militäriſchen zu dem bürgerlichen Gerichtsſtande. — Im Allgemeinen. Requiſitorien der Civilbehörde. . . . 136
§. 426. Requiſitorien der Militärbehörden. . . . . 136
§. 427. Erläuterung. . . . . . . . . . 136
§. 428. Im Beſondern. Ladungen. Form zur Verbindlichkeit. . 136
§. 429. Verpflichtung. . . . . . . . . . 137
§. 430. Verbindlichkeit militäriſcher Urtheile. — Form der Mittheilung. An den Kriegsrath. An die Kantonsregierung des Beurtheilten. 137
§. 431. An den Korpskommandanten zur Vollziehung. . . . 138

Dreizehnter Titel. Von dem Appellationsverfahren.

§. 432. 433. Appellation. — Friſt und Erklärung. . . . 138
§. 434. Friſt für die Einreden der Nichtappellabilität oder des Verſäumniſſes. 138

Seite.

§. 435. Einſendung der Akten ꝛc. . . . . . . . . 139

§. 436, 437. Einleitungsverfahren vor dem Obergericht. Vorläufiges Verhör. Ernennung eines Vertheidigers. . . . . . . 139

§. 438. Vertheidigungstermin. . . . . . . 139

§. 439. Vorkehrungen des Präſidenten. . . . . . . 140

§. 440. 441. Vollſtändigkeitstermin. . . . . . . . 140

Beurtheilung der Einreden gegen die Appellation. . . 141

§. 442. Beſchwerden gegen den Auditor. Vervollſtändigung der Prozedur. 142

§. 443. Neue Zeugen. . . . . . . . . 142

§. 444. Verwerfung derſelben. . . . . . . 142

§. 445. Folgen dieſer Verwerfung. . . . . . . 142

§. 446. Einleitung zum Urtheilstermin. . . . . . 142

§. 447. 448. 449. 450. 451. Urtheilstermin. — Form. . . 142. u. 143

§. 452. 453. Materie. . . . . . . . 144

§. 454. Urtheil. — Form deſſelben. . . . . . . 145

§. 455. Verfahren gegen Abweſende. . . . . . 145

## Vierzehnter Titel. Von dem Kaſſationsverfahren.

§. 456. Kaſſationsverfahren. Einleitung, blos auf das Nachſuchen einer Partei. . . . . . . . . . . . 145

§. 457. Kaſſationsfälle. . . . . . . . . 145

§. 458. 459. Friſten und Form der Anrufung. . . . . 146

§. 460. Kaſſationsbegehren. . . . . . . 146

§. 461. Form deſſelben. . . . . . . . 146

§. 462. Widerſetzungsgründe. . . . . . . 146

§. 463. Form derſelben. Einreden gegen die Zuläßlichkeit. . . 147

§. 464. Widerlegung der Einreden. . . . . . 147

§. 465. Form, wenn beide Parteien impetriren. . . . . 147

§. 466. Einſendung der Akten. . . . . . . 147

§. 467. Verfahren bei der Kaſſation. — Einleitung. Anträge des Auditors. 147

§. 468. Verfahren des oberſten Kommandirenden. . . . . 148

§. 469. Verfahren des Kaſſationsausſchuſſes. . . . . 148

§. 470. Aeußere Form des letztern. . . . . . . 148

§. 471. Meldung des Kaſſationsgrundes. . . . . . 149

§. 472. Innere Form und Wirkung der Kaſſation. . . . 149

Seite.

§. 473. Verfahren nach der Kaſſation. Bezeichnung eines neuen Gerichts. 149
§. 474. Verfahren und Kompetenz des neuen Gerichts. . . . . 150
§. 475. Verfahren nach Abweiſung der Kaſſation. . . . . . 150

## Dritter Abſchnitt. Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung.

§. 476. Wiederaufnahme. — Begriff. . . . . . 151
§. 477. Fälle ihrer Zuläßlichkeit. Objektiv. . . . . . . 151
§. 478. Subjektiv. Bezüglich auf das Urtheil. . . . . . 151
§. 479. Bezüglich auf die nachſuchende Perſon. Legitimation derſelben. 151
§. 480. Geſtattung der Wiederaufnahme. Behörde. Form des Nachſuchens. 152
§. 481. Verfahren bei der Wiederaufnahme. Behörde. Einleitung. Fortwirkung des in der Reviſion liegenden Urtheils. . 152. u. 153
§. 482. Form des Reviſionsverfahrens. . . . . . . 153
§. 483. Rechtsmittel gegen das Reviſionsurtheil. . . . . 153
§. 484. Wirkung des Reviſionsurtheils. . . . . . . 153

## Vierter Abſchnitt. Von der Begnadigung.

§. 485. Begnadigung. — Begriff. . . . . . . . 154
§. 486. Begnadigungsbehörde. . . . . . . . 154
§. 487. Legitimation zur Nachſuchung der Begnadigung. . . . 154
§. 488. Wirkung des Urtheils inzwiſchen. . . . . . 154
§. 489. Form der Nachſuchung. . . . . . . . 154
§. 490. Begnadigungsbeſchluß. . . . . . . . 155
§. 491. Beſchränkung des Begnadigungsrechts. . . . . . 155

## Fünfter Abſchnitt. Von der Vollziehung und der Wiederaufhebung der Strafen.

### Erſter Titel. Von der Vollziehung der Strafen.

§. 492. Vollziehung der Strafen. — Ueberſendung an den Kommandanten des Korps. . . . . . . . . 155
§. 493. Friſt für die Eröffnung und Vollziehung. . . . . 156
§. 494. Form. Bei Todesſtrafen und der Kaſſationsſtrafe. Eröffnung. 156

Seite.
§. 495. Vollziehung der Todesſtrafe. . . . . . . 157
§. 496. Vollziehung der Kaſſationsſtrafe. . . . . . . 158
§. 497. Bei den übrigen Strafen. — Eröffnung. . . . 159
§. 498. Vollziehung. — Entſetzung. . . . . . . . 160
§. 499. Des Fortjagens. . . . . . . . . . 160
§. 500. Der Ketten-, Zuchthaus-, Gefängnißſtrafe, des Hausarreſtes, der Landesverweiſung. . . . . . . . . 161
§. 501. Pflicht der Eidgenoſſenſchaft zur Vollziehung der Strafen. . 161

## Zweiter Titel. Von der Wiederaufhebung der Strafen.

§. 502. Wiederaufhebung der Strafen. Gänzliche Aufhebung der Strafe. Wirkung im Allgemeinen. . . . . . . 162
§. 503. Tilgung der Kaſſation. . . . . . . . 162
§. 504. Tilgung einer mindern Ehrenſtrafen. . . . . 163
§. 505. Theilweiſe Aufhebung der Strafe. . . . . . 163
§. 506. Tilgung der Strafen infolge einer Begnadigung. . . . 163

# Anhang.

Kriegsartikel, welche zu den vorgeſchriebenen Zeiten den Truppen vorgeleſen werden ſollen. . . . . . . . . 165

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bericht der Mehrheit der im Jahr 1832 ernannten Eidgenössischen Kommission zur Revision der Gesetze für die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, vom Jahr 1818

Bern 1834

Mil.g. 379 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10595557-1